

<b>Vorlage</b>  Federführende Dienststelle: FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur Beteiligte Dienststelle/n:	<b>Vorlage-Nr:</b> FB 61/0231/WP18  <b>Status:</b> öffentlich  <b>Datum:</b> 31.08.2021 <b>Verfasser/in:</b> Dez. III / FB 61/201									
<b>Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik hier:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bericht über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie über das Ergebnis der erneuten Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB</li> <li>- Bericht über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB sowie über das Ergebnis der erneuten Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB</li> <li>- Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 4a (3) BauGB</li> <li>- Empfehlung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB</li> </ul>										
<b>Ziele:</b>										
<b>Beratungsfolge:</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>22.09.2021</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>23.09.2021</td> <td>Planungsausschuss</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	22.09.2021	Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg	Anhörung/Empfehlung	23.09.2021	Planungsausschuss	Anhörung/Empfehlung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
22.09.2021	Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg	Anhörung/Empfehlung								
23.09.2021	Planungsausschuss	Anhörung/Empfehlung								

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg nimmt den Bericht der Verwaltung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie über das Ergebnis der eingeschränkten Beteiligung zur Kenntnis.

Sie empfiehlt dem Rat, nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - gemäß § 4a (3) BauGB wie folgt vereinfacht zu ändern:

- Reduzierung der Höhenfestsetzung im Bereich der Patientengärten (SO 1) auf 210,00 m ü. NHN,
- Reduzierung der Höhenfestsetzung im Bereich neben dem Eingangsgebäude (SO 2) auf 217,00 m ü. NHN,
- Überschreitung der im SO 1 festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 214,00 m ü. NHN durch Be- und Entlüftungsbauwerke um bis zu 7,0 m auf einer Grundfläche von je maximal 20 m<sup>2</sup> je Lüftungsbauwerk.

Sie empfiehlt dem Rat, nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden zur öffentlichen Auslegung, die nicht berücksichtigt werden konnten, zurückzuweisen und den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der geänderten Fassung als Satzung zu beschließen.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie über das Ergebnis der eingeschränkten Beteiligung zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Rat, nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - gemäß § 4a (3) BauGB wie folgt vereinfacht zu ändern:

- Reduzierung der Höhenfestsetzung im Bereich der Patientengärten (SO 1) auf 210,00 m ü. NHN,
- Reduzierung der Höhenfestsetzung im Bereich neben dem Eingangsgebäude (SO 2) auf 217,00 m ü. NHN,
- Überschreitung der im SO 1 festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 214,00 m ü. NHN durch Be- und Entlüftungsbauwerke um bis zu 7,0 m auf einer Grundfläche von je maximal 20 m<sup>2</sup> je Lüftungsbauwerk.

Er empfiehlt dem Rat, nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden zur öffentlichen Auslegung, die nicht berücksichtigt werden konnten, zurückzuweisen und den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der geänderten Fassung als Satzung zu beschließen.



## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

**Klimarelevanz**

**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
		X	

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
		X	

**Größenordnung der Effekte**

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)
<input type="checkbox"/>	nicht
X	nicht bekannt

## **Erläuterungen:**

**hier: Bericht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie der erneuten eingeschränkten Beteiligung, Änderung des Bebauungsplanes sowie Empfehlung zum Satzungsbeschluss**

### **1. Bisheriger Verlauf des Planverfahrens / Beschlusslage**

Das Universitätsklinikum Aachen (UKA) hat einen dringenden Erweiterungs- und Erneuerungsbedarf. In einem ersten Bauabschnitt soll die Modernisierung des OP-Bereiches erfolgen. Als einzige Entwicklungsfläche steht hierfür der heutige Parkplatz zur Verfügung. Bereits im Masterplan (2016) wurde ein Konzept entwickelt, das den Bau eines größtenteils unterirdischen OP-Bereiches unmittelbar südlich des Klinikgebäudes vorsieht. Für diesen ersten Bauabschnitt wurde 2017 ein Hochbauwettbewerb ausgelobt, aus dem das Büro Henn GmbH mit C.F. Møller Architekten als Sieger hervorging.

Der zweite Bauabschnitt, zwischen dem OP-Bereich und der Kullenhofstraße, steht für weitere medizinische Einrichtungen zur Verfügung, die erst zu einem späteren Zeitpunkt konkret geplant werden (nach 2021). Hierfür soll ein separater Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch aufgestellt. Vorhabenträger ist das Universitätsklinikum RWTH Aachen.

Im Rahmen der Programmberatung beauftragte der Planungsausschuss die Verwaltung am 01.09.2016, einen Bebauungsplan zu erarbeiten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen (s. Vorlage FB 61/0517/WP17). Der Bezirk Laurensberg schloss sich diesem Beschluss am 05.10.2016 an.

Nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entschieden, den Bebauungsplan Nr. 1000 aufzuteilen in einen nördlichen und einen südlichen Teil (1000 N und 1000 S) und das Verfahren für den Bereich der Kullenhofstraße vorzuziehen. Dies war erforderlich, um zeitnah die künftige Verkehrsführung mit der notwendigen Verlagerung des Busverkehrs von der Pauwelsstraße auf die Kullenhofstraße sicherzustellen. Der Rückbau der Pauwelsstraße ist Voraussetzung, um die Erweiterung der Uniklinik umsetzen zu können. Der Ausbau der Kullenhofstraße wurde inzwischen umgesetzt.

Die Aufnahme des Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1000 N wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 10.09.2019 beschlossen (s. Vorlage FB 36/0383/WP17).

In der Sitzung des Planungsausschusses am 10.10.2019 wurde nach vorheriger Empfehlung durch die Bezirksvertretung Aachen - Laurensberg am 25.09.2019 im Rahmen des Offenlagebeschlusses festgelegt, das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 1000 N unter Abtrennung des im bisherigen Bebauungsplanentwurf festgesetzten Sondergebietes SO 3 zunächst ohne diesen Bereich weiterzuführen (s. Vorlage FB 61/1281/WP17).

In der Kombination der im SO 3 festgesetzten Baufelder und der hier möglichen maximalen Gebäudehöhen sah der Planungsausschuss die Gefahr, dass eine zu hohe und wuchtige Bebauung für die Erweiterung der Uniklinik gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung entstehen könnte und

entschied deshalb, diese Fläche herauszulösen und erst dann zu entwickeln, wenn ein konkretes Raumprogramm vorliegt. Die planungsrechtliche Sicherung dieser Flächen muss anschließend über ein eigenständiges Bebauungsplanverfahren erfolgen. Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die vorherige Durchführung des vom Planungsausschuss geforderten Hochbauwettbewerbes.

Weiterhin wurde beschlossen, dass entlang und nördlich der Kullenhofstraße ein ausreichender Abstand zwischen Straße und einem möglichen Baufenster zur zukünftigen Führung einer Verkehrsstrasse (ÖPNV Umwelttrasse, Stadtbahn etc.) freizuhalten ist. Diese Anforderung wäre im Zuge der Entwicklung dieses Baufeldes zu berücksichtigen und Gegenstand des neu aufzustellenden Bebauungsplanes. Dies gilt auch für das vom Planungsausschuss verbindlich geforderte Wettbewerbsverfahren.

In der Zeit vom 25.05. bis einschließlich 26.06.2020 erfolgte die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - .

## **2. Bericht über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Vom 25.05. bis einschließlich 26.06.2020 erfolgte die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -. Im Rahmen der Offenlage wurden drei Eingaben eingereicht. Diese beschäftigten sich mit unterschiedlichen Themen, wie dem Erhalt von Grünflächen und Bäumen, dem Klimaschutz, der Gebäudeplanung, dem Denkmalschutz, der Gesundheitsvorsorge, den finanziellen Auswirkungen, der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Lärmschutz. Weiterhin wurden je zwei Eingaben aus den Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - sowie zum Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - in die Abwägung einbezogen, da in diesen Eingaben Themen angesprochen wurden, die den Bebauungsplan Nr. 1000 N betreffen.

Die Eingaben führten nicht zu einer Änderung der Planung. Die Eingaben und die Stellungnahmen der Verwaltung dazu sind in der Anlage (Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit) beigefügt.

## **3. Bericht über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB**

Parallel wurden 23 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Sechs davon haben eine abwägungsrelevante Anregung zur Planung abgegeben. Von Seiten der Denkmalbehörden wurde vorgebracht, dass der Bebauungsplan das Denkmal Uniklinik nicht angemessen würdigt. Dies führte dazu, dass folgende Änderungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden:

- Im Rechtsplan wurde die Höhenfestsetzung im Bereich der Patientengärten (SO 1) auf 210,00 m ü. NHN reduziert.
- Im Rechtsplan wurde die Höhenfestsetzung im Bereich neben dem Eingangsgebäude auf 217,00 m ü. NHN reduziert.
- In die schriftlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis zum Thema Denkmalschutz aufgenommen.

- In der Begründung wurden die Änderungen entsprechend erläutert und die Ausführungen zum Denkmalschutz sowie zum Vorplatz ergänzt.

In die schriftlichen Festsetzungen wurde außerdem ein Hinweis zum Hubschrauberlandeplatz aufgenommen. Aufgrund der aktualisierten Hochbauplanung sind weitere Änderungen erfolgt. Es war erforderlich, in den schriftlichen Festsetzungen die Höhenüberschreitung für technische Aufbauten zu ändern. Die vorgeschlagenen Änderungen berührten nicht die Grundzüge der Planung. Eine Änderung des Bebauungsplans war ohne erneute öffentliche Auslegung möglich, sofern den von der Änderung betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Vom 12.11.- 04.12.20 erfolgte die eingeschränkte Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (3) BauGB in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB. Beteiligt wurde die Uniklinik Aachen, die Bezirksregierung Köln sowie der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Die weiterhin geäußerten Bedenken gegen die Planung von Seiten der Denkmalbehörden führten jedoch nicht mehr zu einer Änderung der Planung. Es erfolgten lediglich redaktionelle Anpassungen in der Begründung sowie eine nachrichtliche Übernahme innerhalb der schriftlichen Festsetzungen zur Beschreibung des Denkmals.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde am 27.05.2021 vom LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - eine verspätete Stellungnahme zu paläontologischen Bodendenkmälern (Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus der Erdgeschichte) abgegeben. Um auch den paläontologischen Denkmalschutz sicher zu stellen, wurde der Hinweis zur Bodendenkmalpflege in den der schriftlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt.

Über die oben genannten Änderungen hinaus führten die Eingaben ansonsten nicht zu einer Änderung der Planung.

Die Eingaben der Behörden sowie Stellungnahmen der Verwaltung hierzu sind der Vorlage ebenfalls als Anlage (Abwägungsvorschlag Behörden) beigefügt.

#### **4. Klimanotstand**

Die stadtklimatischen Auswirkungen der Erweiterung des Universitätsklinikums Aachen wurden im Rahmen des Verfahrens großräumig untersucht. Ergebnis ist, dass bereits durch das bestehende Planungsrecht eine Einschränkung des Kaltluftabflusses besteht. Auch innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - kommt es zu einer Abnahme des Kaltluftvolumenstroms. Die Auswirkungen in Bezug auf die Reduzierung des Kaltluftabflusses sind insgesamt als „starke Auswirkungen“ einzustufen. Diese Effekte sind im Planzustand gegenüber dem tatsächlichen Ist-Zustand stärker ausgeprägt als gegenüber dem planungsrechtlichen Ist-Zustand, der maßgeblich ist für die vergleichende Betrachtung.

Bei der Standortwahl des Parkhauses wurde in Folge der Auswirkungen darauf geachtet, dass das Parkhaus auf keinen Fall weiter in Richtung Dorbachtal verschoben wird, um den vorgesehenen Strömungsquerschnitt der Kaltluft unbedingt zu erhalten. Durch die Nachverdichtung im Innenbereich und eine kompakte Bauweise in der Höhe des Parkhauses wird eine Inanspruchnahme von Freiflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet (bspw. Flächen westlich des Steinbergweges) verhindert.

Weder der Bau des Parkhauses noch die im Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - vorgesehenen Hochbauten werden das Stadtklima erheblich verändern oder gar negativ beeinflussen. Im Klimagutachten zu den Bebauungsplänen wurde gezeigt, dass in dem von Veränderungen betroffenen Bereich nur geringe Kaltluftvolumenstromdichten auftreten. Die Strömungsrichtung verläuft im Wesentlichen entlang des Dorbachtals in Richtung der Freiflächen des Rabentals und weiter in Richtung Siedlungsrand Laurensberg. Die im Klimagutachten dargestellten prozentualen Veränderungen sind in den absoluten Werten gering, da die Ausgangsgrößen bereits sehr klein sind. Festzuhalten bleibt, dass es keine negativen Auswirkungen auf den Innenstadtbereich oder Laurensberg gibt. Das Klimagutachten empfiehlt zur Minimierung des Eingriffes Maßnahmen wie Dachbegrünungen und Baumpflanzungen; diese sind in den Festsetzungen bzw. im städtebaulichen Vertrag auch vorgesehen.

## **5. Änderung des Bebauungsplanes**

Nach der Offenlage des Bebauungsplanes wurden aufgrund der Eingabe der Denkmalbehörde und aufgrund der aktualisierten Hochbauplanung Änderungen vorgenommen. Von Seiten der Denkmalbehörden war eine Reduzierung der Höhen gefordert worden, um das Denkmal nicht zu beeinträchtigen. Dies betrifft einmal den Bereich der sogenannten Patientengärten im SO1. Hier wurde die Höhe von 214,00 m auf 210,00 m ü. NHN reduziert, da die Fläche nicht durch ein oberirdisches Bauwerk überbaut werden sollte, sondern in ihrer bestehenden Form zu erhalten ist. Im Bereich neben dem geplanten Eingangsgebäude wurde die Höhe von 233,00 m auf 217,00 m ü. NHN reduziert, da in diesem Bereich der derzeitige Haupteingang mit Vordach des Universitätsklinikums liegt und eine größere Höhe nicht erforderlich ist (siehe Anlage 9). Darüber hinaus wurde in die schriftlichen Festsetzungen eine nachrichtliche Übernahme zum Denkmalschutz aufgenommen sowie ein Hinweis zum Hubschrauberlandeplatz.

In der Begründung wurden die Änderungen entsprechend erläutert und die Ausführungen zum Denkmalschutz sowie zum Vorplatz ergänzt.

Weiterhin wurde in den schriftlichen Festsetzungen die Höhenüberschreitung für technische Aufbauten geändert. Die punktuelle und in der Fläche begrenzte Erhöhung (bis 7,0 m) ist aufgrund der komplexen Lüftungsplanung der unterirdischen OP-Säle notwendig. Aus Sicht der Verwaltung ist dies vertretbar, da sich die Überschreitung auf eine Grundfläche von je maximal 20 m<sup>2</sup> je Lüftungsbauwerk beschränkt. Zur Erläuterung sind als Anlage Schnitte und eine 3D Darstellung beigefügt (siehe Anlagen 10 und 11).

Abschließend wurde die Begründung noch einmal redaktionell überarbeitet.

## **6. Empfehlung zum Satzungsbeschluss**

Durch den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird Planungsrecht geschaffen für die unterirdische Erweiterung der Uniklinik (OP-Bereich), für ein neues Eingangsgebäude sowie für die Umgestaltung des Vorplatzes. Die geplanten Erweiterungsbauten erfordern Veränderungen an den bestehenden Außen- und Verkehrsanlagen. Die Planung für den Vorplatz beinhaltet die Fläche der Buszufahrt, der Bushaltestellen, des ruhenden Verkehrs für Kurzzeit- und Behindertenstellplätze, die Integration einer Taxi- und Ladezone, der bisherigen Notaufnahme (NOTA) sowie die Fläche für die Fußgängerführung zum Haupteingang des UKA. Des Weiteren ist der Neubau einer unterirdischen

Fahrradgarage mit dazugehörigen Erschließungsrampen unterhalb der Hauptverbindungachse geplant. Dieses soll das bisher oberirdische unkontrollierte Fahrradparken kliniknah neu ordnen. Weiterhin wird Planungsrecht geschaffen für ein weiteres, langfristig geplantes, unterirdisches Parkhaus, das vorwiegend der Unterbringung des durch die Erweiterung und Modernisierung des UKA ausgelösten Stellplatzbedarfs dient.

Die einzelnen Schutzgüter, die im Plangebiet vorkommen, wurden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft und bewertet sowie die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Umweltbericht zusammenfassend dokumentiert. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

Um die Auswirkungen der Planung, die nicht über die Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert werden, zu steuern, wurde ein städtebaulicher Vertrag erarbeitet. Dieser Vertrag sichert insbesondere folgende Maßnahmen:

- Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen: für den Biotopverlust von von 7322 Wertpunkten kann im Bebauungsplangebiet kein Ersatz geschaffen werden, sodass externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Hierzu hat die Uniklinik bereits einen Vertrag mit der Stiftung Rheinisches Kulturland geschlossen. Die Kompensation erfolgt im Bereich des Ökokontos „Eupener Straße“.
- Umsetzung der aus dem Baumbilanzplan und der Freianlagenplanung hervorgehenden Pflanzmaßnahmen (110 neue Bäume, Dachbegrünung).
- Übertragung der Erschließung im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen (Bushaltestelle mit Zufahrt).
- Umsetzung der Hochbau- und Freiflächenplanung auf Grundlage der Wettbewerbsplanung
- Anlage der Stellplatzflächen und Fahrradabstellanlagen
- Errichtung einer Fahrradtiefgarage mit 800 Stellplätzen
- Rückbau der Pauwelsstraße
- Rückerstattung von Fördermitteln (Pauwelsstraße)
- Umsetzung von entwässerungstechnischen Maßnahmen (Rückhaltung)
- Hinweise zur Bau- und Bodendenkmalpflege, zur Kriminalprävention sowie zu Kampfmitteln

In der Anlage 12 sind im Entwurf der Außenanlagen sowohl die begrünte Dachlandschaft, als auch die gesamten Außenanlagen dargestellt. Die Planung ist derzeit in Überarbeitung, da nach Abstimmung mit der Denkmalpflege Änderungen erforderlich wurden. Zur besseren Sichtbarkeit des bisherigen Eingangsbereiches soll das geplante Wasserbecken entfallen, auf Baumstandorte vor diesem Eingang verzichtet und die Bepflanzung im Übergang zum Parkplatz geändert werden (Reihenpflanzung der Bäume statt aufgelockerte Anordnung). Da die Überarbeitung noch nicht fertiggestellt ist, wird dieser Plan mit einem entsprechenden Hinweis auf die vorgesehenen Änderungen Anlage des Vertrags.

Der Vertragsentwurf (Anlage 13) wird zur Sitzung des Planungsausschusses verschickt.

Darüber hinaus wurde bereits mit der Uniklinik ein gesonderter Vertrag abgeschlossen, der zusätzliche Pflanzungen und Maßnahmen festlegt, die eine freiwillige Kompensation für zu fällende Bäume und überplante Grünflächen im Bereich des UKA-Masterplans sicherstellt. Diese Maßnahmen erfolgen unabhängig vom dem erforderlichen ökologischen Ausgleich, der über den Städtebaulichen Vertrag gesichert wird. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist an die Rechtskraft der jeweiligen Bebauungspläne sowie die Umsetzung der Hochbaumaßnahmen im Masterplangebiet gekoppelt.

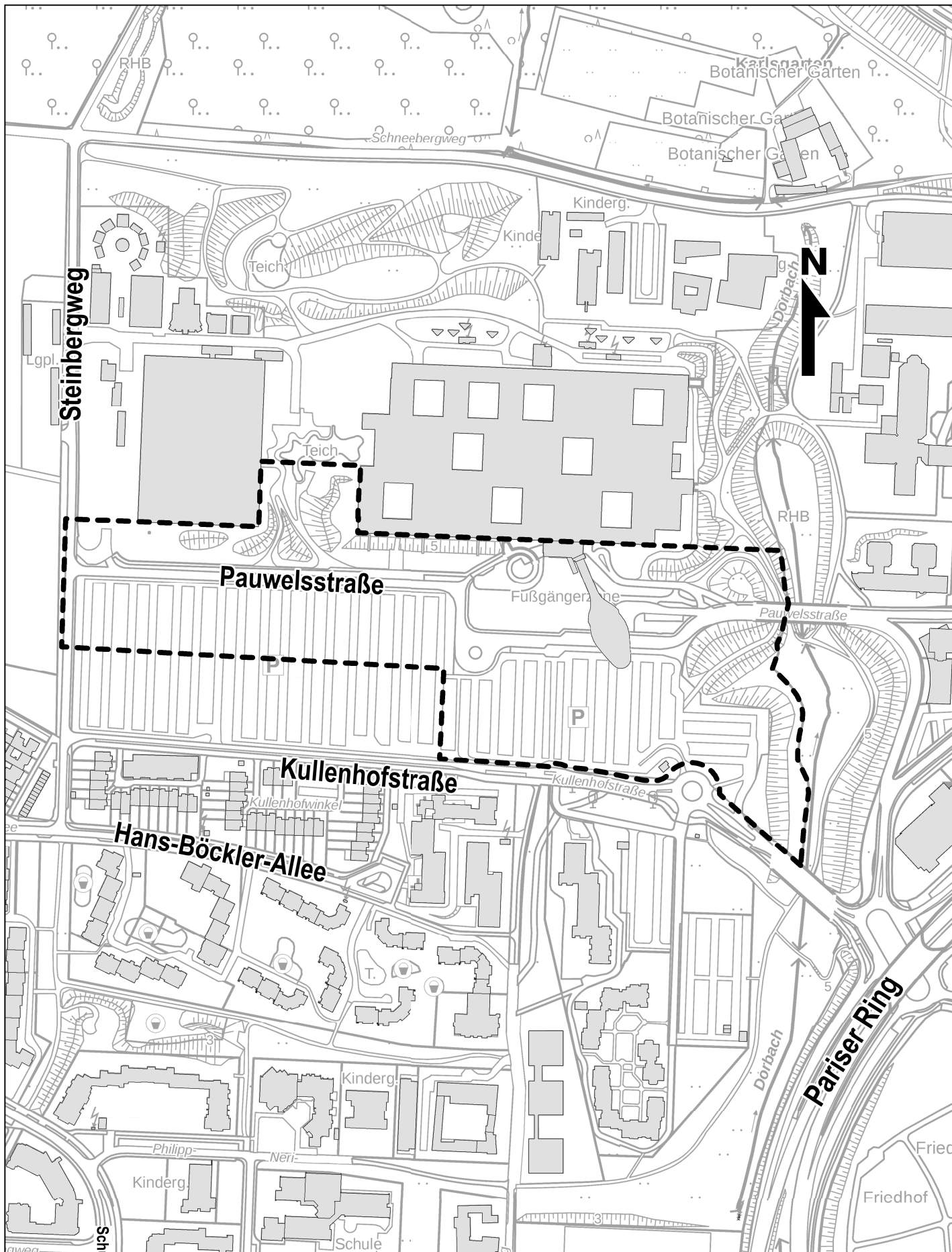
Die Verwaltung empfiehlt, für den Bebauungsplan 1000 N - Erweiterung Uniklinik - den Satzungsbeschluss zu fassen.

**Anlage/n:**

1.      Übersichtsplan
2.      Luftbild
3.      Rechtsplan
4.      Schriftliche Festsetzungen
5.      Begründung
6.      Abwägungsvorschlag Öffentlichkeitsbeteiligung
7.      Abwägungsvorschlag Behörden
8.      Zusammenfassende Erklärung
9.      Höhenzuordnung
10.     Lüftungsaufbauten - Schnitte
11.     Lüftungsaufbauten - 3D-Darstellung
12.     Entwurf Außenanlagen
13.     Vertragsentwurf (wird nur verschickt)

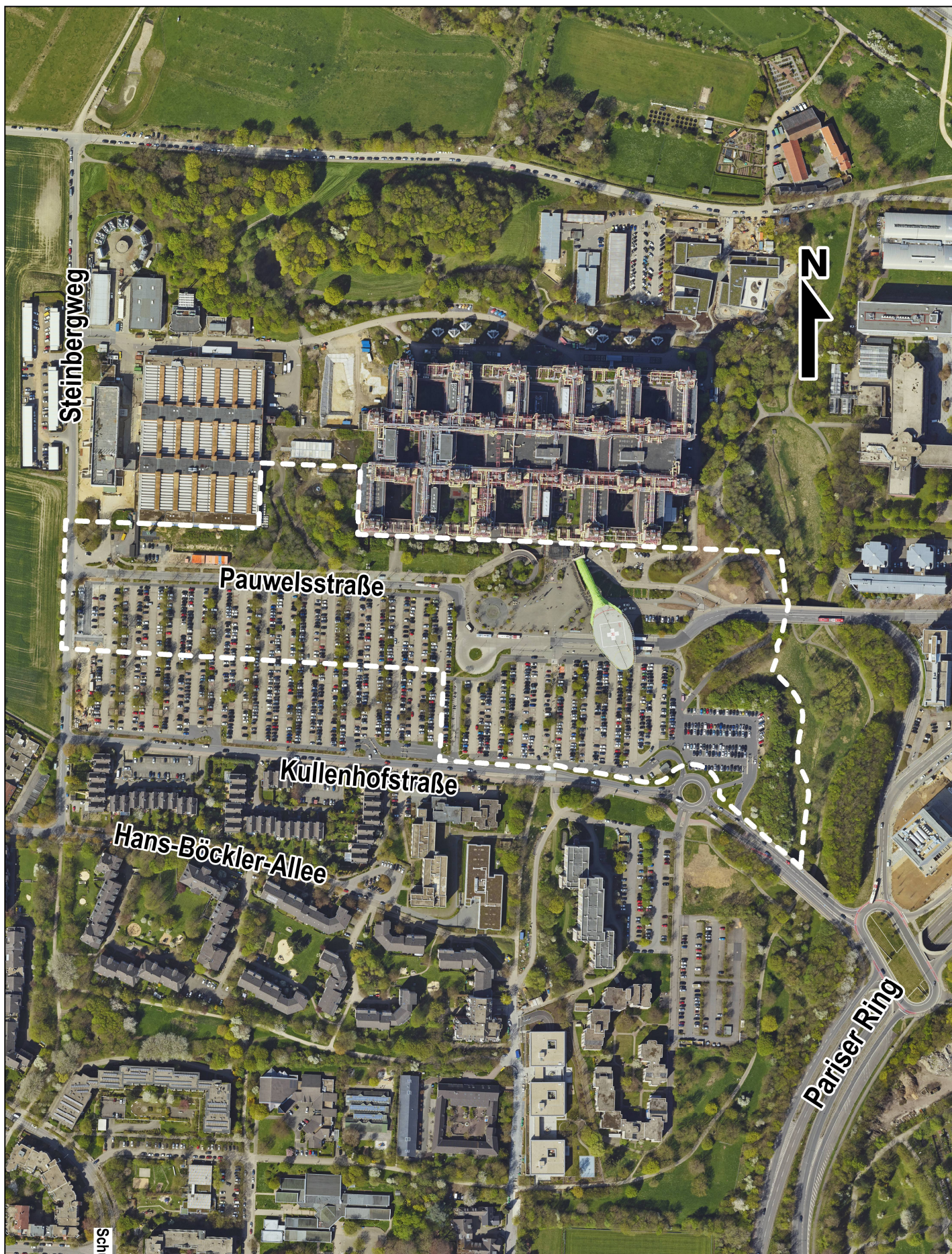


# Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -





# Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -





## Bebauungsplan Nr. 1000 N

### Erweiterung Uniklinik

### Lageplan

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- Lageplan
- Schriftlichen Festsetzungen (inkl. Isophotometern zum Schallschutz als Anlage der schriftlichen Festsetzungen)

Beteiligter ist dem Bebauungsplan: - Begründung  
- Sachverständiger Vertrag

Hinweis: Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und Bebauungsplan auf Dauer ausliegt. Zur Einsicht bereitgehalten.

Für die Richtigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes (Stand: Juni 2019) des städtebaulichen Entwurfs und der gesundheitlich erforderlichen Festlegung der Planung.

Aachen, den 07.04.2020  
Der Oberbürgermeister

Baudezernat  
In-Verantwortung  
gez. Streible

Fachbereich Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
gez. Streible

gez. Lenzke  
Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur

#### ZEICHENERKLÄRUNG

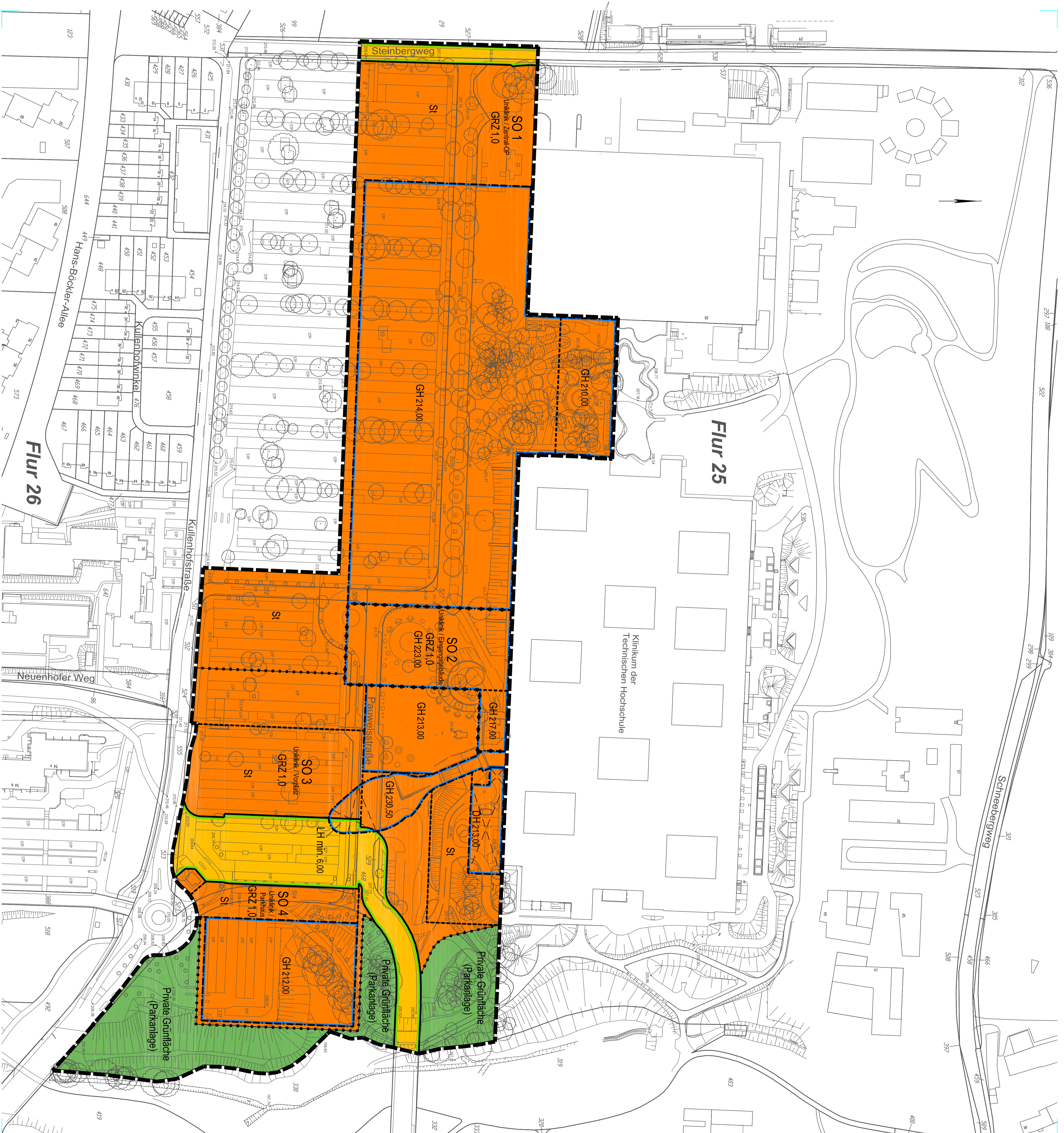
- #### I. Festsetzungen
- SO** Sonderzone  
Sonderzone Sondergebiet
  - SO 1 - 4** Sondergebiet (siehe schriftl. Festsetzungen Nr. 1)
  - GRZ 1,0** Grundflächenzahl  
GRZwerte für die Druckzone Flächen, in der es insgesamt bis zu maximal 200 qm Grundfläche in Höhe über NN (GHN) 2,0 m (LH min. 6,00 m) errichtet werden dürfen.
  - GH 214,00** Höhenfestsetzung  
Höhenfestsetzung (Höhe über NN) in Meter über NN
  - Verkehrsfläche** Verkehrsfläche (vermezt, begehbare Grün)
  - Stadterweiterungsfläche** Stadterweiterungsfläche (vermezt, begehbare Grün)
  - Gründerfläche** Gründerfläche
- #### II. Nachrichtliche Übernahmen
- Bei Bebauungsplänen ist die Höhe der Grundstücke maßgebend.
- #### III. Bestandsangaben
- Kontingenz**
  - Genehmigungszone**
  - Festsetzungszone**
  - 5/6** Flächennutzungsplan
  - 7** Wohnbau mit Hausnummer
  - 8** Bauweise (Kriegsgebiet/Grünzug)
  - 9** Grundstück
- #### IV. Unveränderte Planung
- Werte
- Höhe in Meter über NN (GHN 2,0)**
  - Maßstab**
  - Grundfläche**
  - Grundstück**
  - Topographische Umrisse**
  - Baum**
  - Zeichnungsmaßstab**
  - Skizzen**

## 1 : 1000

### GEMARKUNG LAURENSBERG

### FLUR 25 und 26

**HINWEISE**  
Der vorliegende Bebauungsplan hat für den Geltungsbereich Flur 25 und 26 die städtebaulichen Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung der Flur 25 und 26 festgelegt. Diese Festsetzungen sind auf der Grundlage der städtebaulichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1000 N zu entnehmen.



Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 07.04.2020 die städtebauliche Entwicklung der Flur 25 und 26 festgelegt.

Aachen, den 08.04.2020  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Streible

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 26.06.2020 die städtebauliche Entwicklung der Flur 25 und 26 festgelegt.

Aachen, den 29.08.2020  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Streible

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 26.06.2020 die städtebauliche Entwicklung der Flur 25 und 26 festgelegt.

Aachen, den 29.08.2020  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Streible

Dieser Plan hat gemäß § 10 (1) BauGB von der Stadt Aachen an die Stadt Aachen angeschlossen worden.

Aachen, den 11. Veranlagung  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan den Festsetzungen entspricht und dass alle Verfahrensvorschriften bei dem Zustandekommen beachtet worden sind.

Aachen, den 08.04.2020  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Dieser Plan hat gemäß § 10 (2) BauGB auf der am 07.04.2020 erlassenen Satzungsbekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 1000 N in Kraft getreten.

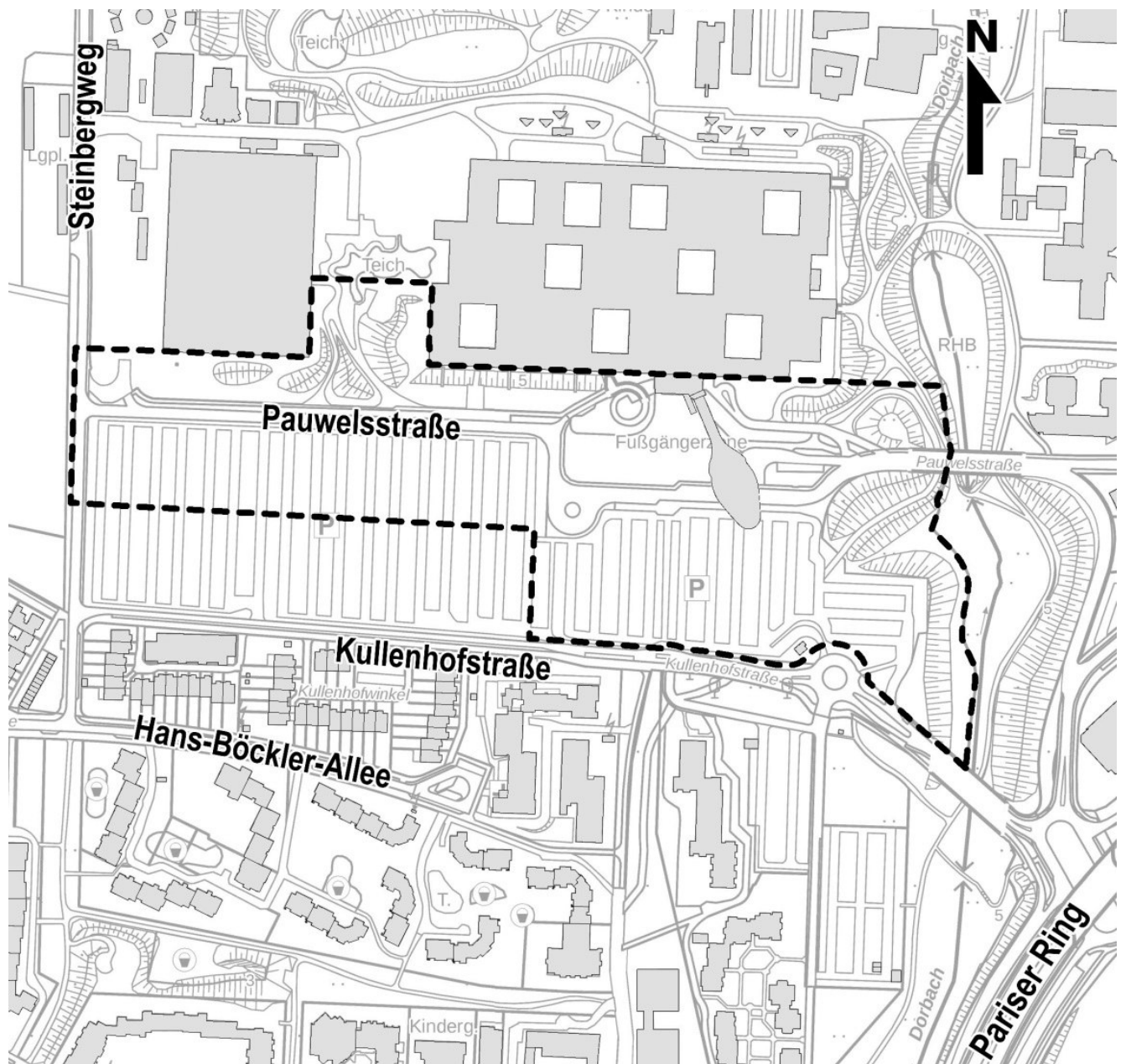
Aachen, den 07.04.2020  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN NR.  
**1000 N**  
Erweiterung Uniklinik



## Schriftliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -

für den Bereich zwischen Kullenhofstraße, Steinbergweg und Pariser Ring  
im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg  
(zum Satzungsbeschluss)



Lage des Plangebietes

**gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Bauordnung NRW (BauO NRW) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird festgesetzt:**

### **Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### **1. Art der baulichen Nutzung**

1.1 Es werden vier Sondergebiete (SO 1 - SO 4) entsprechend der Zweckbestimmung als SO 1 „Uniklinik / Zentral-OP“, SO 2 „Uniklinik / Eingangsgebäude“, SO 3 „Uniklinik / Vorplatz“ und SO 4 „Uniklinik / Parkhaus“ festgesetzt.

1.2 Das SO 1 mit der Zweckbestimmung „Uniklinik / Zentral-OP“ dient vorwiegend der Unterbringung des Zentral-OP und den dazugehörigen intensiv-medizinischen Einrichtungen.

Zulässig sind:

- klinische Einrichtungen,
- Einrichtungen für Forschung und Lehre,
- Dienstleistungs-, Büro- und Verwaltungseinrichtungen der Uniklinik Aachen.

Im SO 1 sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- der Versorgung von Patienten/-innen, Mitarbeiter/-innen und Besuchern/-innen dienende Läden (z.B. Kiosk, Apotheken, Sanitätshäuser) und Dienstleistungen (z.B. Friseur),
- Räume und Gebäude für freie Berufe im Zusammenhang mit der klinischen Hauptnutzung,
- sonstige der Klinik dienende nicht störende Gewerbebetriebe (z.B. orthopädietechnische Betriebe),
- gastronomische Einrichtungen (z.B. Café), sofern sie der klinischen Hauptnutzung dienen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und wissenschaftliche Zwecke, sofern sie im Zusammenhang mit der klinischen Hauptnutzung stehen.

1.3 Das SO 2 mit der Zweckbestimmung „Uniklinik / Eingangsgebäude“ dient vorwiegend der Unterbringung eines zentralen Eingangsgebäudes der Uniklinik.

Zulässig sind:

- klinische Einrichtungen,
- der Versorgung von Patienten/-innen, Mitarbeiter/-innen und Besuchern/-innen dienende Läden (z.B. Kiosk, Apotheken, Sanitätshäuser) und Dienstleistungen (z.B. Friseur),
- gastronomische Einrichtungen (z.B. Café), sofern sie der klinischen Hauptnutzung dienen,
- Einrichtungen für Forschung und Lehre,
- Dienstleistungs-, Büro- und Verwaltungseinrichtungen.

Im SO 2 sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Räume und Gebäude für freie Berufe im Zusammenhang mit der klinischen Hauptnutzung,
- sonstige der Klinik dienende nicht störende Gewerbebetriebe (z.B. orthopädietechnische Betriebe),
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und wissenschaftliche Zwecke, sofern sie im Zusammenhang mit der klinischen Hauptnutzung stehen.

1.4 Das SO 3 mit der Zweckbestimmung „Uniklinik / Vorplatz“ dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen zur Erschließung der Uniklinik und zur Unterbringung der Notaufnahme der Uniklinik.

Zulässig sind:

- klinische Einrichtungen (z. B. Notaufnahme),
- Hubschrauberlandeanlage mit Anbindung an das Klinikgebäude,
- Stellplatzanlagen,
- E-Ladestationen und Stellplätze für gewerbliche Fahrzeugvermietungen / Mobilitätsanbieter,
- Tiefgaragen und Fahrradtiefgaragen,
- Halteplätze für Taxen,
- ÖPNV-Haltestelle.

Im SO 3 sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- der Versorgung von Patienten/-innen, Mitarbeiter/-innen und Besuchern/-innen dienende Läden (z.B. Kiosk, Apotheken, Sanitätshäuser) und Dienstleistungen (z.B. Friseur),
- Räume und Gebäude für freie Berufe im Zusammenhang mit der klinischen Hauptnutzung,
- sonstige der Uniklinik dienende nicht störende Gewerbebetriebe (z.B. orthopädietechnische Betriebe),
- gastronomische Einrichtungen (z.B. Café), sofern sie der klinischen Hauptnutzung dienen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und wissenschaftliche Zwecke, sofern sie im Zusammenhang mit der klinischen Hauptnutzung stehen.

1.5 Das SO 4 mit der Zweckbestimmung „Uniklinik / Parkhaus“ dient vorwiegend der Unterbringung des durch das Sondergebiet Uniklinik ausgelösten Stellplatzbedarfs.

Zulässig sind:

- ein Parkhaus mit den dazugehörigen Zufahrten und den dazugehörigen Nebenanlagen,
- Stellplatzanlagen,
- E-Ladestationen und Stellplätze für gewerbliche Fahrzeugvermietungen / Mobilitätsanbieter.

## **2. Maß der baulichen Nutzung**

2.1 Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen bestimmt. Die Oberkanten der baulichen Anlagen (OK) dürfen die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) nicht überschreiten. Die Gebäudehöhe (GH) ist der oberste Abschluss der Oberkante des Gebäudes. Bezugshöhe der Festsetzungen ist Normalhöhennull (NHN).

2.2 Im SO 1 wird das Dach durch Erdreich profiliert, zulässig ist eine maximale Aufbauhöhe von 4,0 m über der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe (GH) von 214,00 m ü. NHN. Im SO 1 darf die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH) von 214,00 m ü. NHN auf bis zu 25 % der Gebäudefläche durch das Gebäude selbst um bis zu 4,0 m überschritten werden. Im SO 1 darf die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH) von 214,00 m ü. NHN durch Be- und Entlüftungsbauwerke um bis zu 7,0 m auf einer Grundfläche von je maximal 20 m<sup>2</sup> je Lüftungsbauwerk überschritten werden.

2.3 Im SO 2, SO 3 und SO 4 dürfen die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) durch folgende Aufbauten ausnahmsweise überschritten werden:

1. nutzungsbedingte Anlagen, die der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Auslassöffnungen, Mündungen und Rückkühler, Solar- und Photovoltaikanlagen) bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m,
2. Lüftungs- und Klimaanlage bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m,
3. Brüstungen, Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m,
4. Aufzugsmaschinenhäuser, Treppenhäuser bis zu einer Höhe von maximal 3,0 m.

Die unter 1. bis 4. genannten Anlagen müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses abrücken. Für Aufzugsmaschinenhäuser und Treppenhäuser kann auf den Abstand zur Gebäudekante verzichtet werden, sofern der Aufbau nicht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist.

- 2.4 Im SO 1 und SO 4 dürfen die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) für Maßnahmen der Suizidprävention ausnahmsweise um bis zu 3,0 m überschritten werden.

### **3. Überschreitung der Baugrenzen**

Im SO 1, SO 3 und SO 4 sind außerhalb der überbaubaren Flächen Tiefgaragen und Fahrradtiefgaragen sowie deren Zu- und Abfahrten, Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen, Zu- und Abfahrten zur Notaufnahme, Geländemodellierungen, Stützbauwerke und Befestigungen für notwendige Feuerwehrumfahrungen allgemein zulässig.

### **4. Flächen für den ruhenden Verkehr**

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze müssen einen Mindestabstand zur Plangebietsgrenze entlang der Kullenhofstraße von 5,0 m einhalten.

### **5. Nebenanlagen / Gemeinschaftsanlagen**

Im SO 1 und SO 4 sind Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Im SO 1, SO 3 und SO 4 sind Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zulässig.

### **6. Festsetzungen zum Schutz vor Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen**

Verkehrslärm:

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in der Fassung von Januar 2018 zu erfüllen.

Das erforderliche Schalldämmmaß (erf.  $R'_{w,ges}$  nach DIN 4109-1, Gleichung 6) für Außenbauteile ist im Bauantragsverfahren nach der Berechnungsvorschrift der DIN 4109-1 zu ermitteln.

Der entsprechende maßgebliche Außenlärmpegel ( $L_a$ ) kann aus den Karten unter Hinweise Nr. 1.4.1 für die jeweilige Fassadenseite und Raumart (Tag / Nacht) abgelesen werden. In schutzbedürftigen Schlafräumen, die durch Beurteilungspegel  $>45$  dB(A) zur Nachtzeit belastet sind, sind zusätzlich Schalldämmlüfter einzubauen (s. Hinweis Nr. 1.4.2).

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämmmaße für Außenbauteile gem. DIN 4109 (2018) ausreichend sind.

### **7. Örtliche Bauvorschriften**

- 7.1 Die Anlagen zur Suizidprävention gemäß Punkt 2.5 der Schriftlichen Festsetzungen dürfen aus folgenden Elementen errichtet werden:

- transparente Fassadenelemente,

- Zaunanlagen aus Metall,
- Mauern mit verglasten, fensterähnlichen Öffnungen auf mindestens 25 % der Fassadenfläche,
- Kombinationen der genannten Möglichkeiten.

- 7.2 Im SO 1 ist das Dach als gestaltete Grünanlage so anzulegen, dass mindestens 60 % intensiv begrünt werden, unabhängig von der Dachneigung. Eine Dachbegrünung ist die Bepflanzung eines Gebäudedachs. Zur Dachbegrünung gehören der Unterbau, das Substrat und die Pflanzen. Innerhalb dieser 60 % dürfen Fußwege und Plätze zum Aufenthalt als befestigte Flächen angelegt werden.

Definition Dach: Das Dach in SO 1 ist die oberste Fläche mit Kontakt zur freien Atmosphäre zwischen den Außenkanten der zum Teil unterirdisch angelegten Gebäude. Innenhofflächen gehören nicht zur Dachfläche.

Im SO 1 sind Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen mit Bäumen zu begrünen. Je angefangenen 200 m<sup>2</sup> Stellplatzanlage (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) ist ein Baum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen. Durch die Anordnung der Bäume auf der Stellplatzanlage soll die Fläche gestaltet werden, eine Anordnung ausschließlich am Rand der Stellplatzanlage ist nicht zulässig. Für Stellplätze, die auf Dächern angelegt sind, gelten die zuvor in Satz 1-3 genannten Vorschriften nicht.

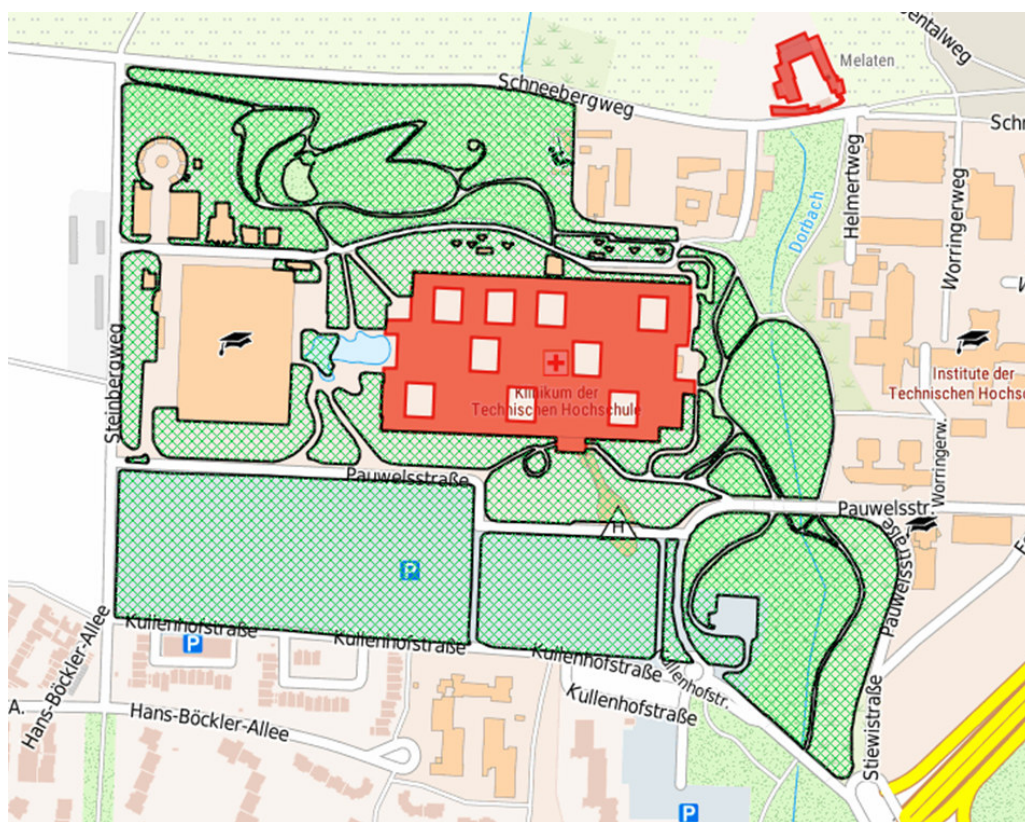
- 7.3 Im SO 2 ist das Dach zu mindestens 60 % extensiv zu begrünen. Eine Dachbegrünung ist die Bepflanzung eines Gebäudedachs. Zur Dachbegrünung gehören der Unterbau, das Substrat und die Pflanzen.
- 7.4 Im SO 3 sind Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen mit Bäumen zu begrünen. Je angefangenen 200 m<sup>2</sup> Stellplatzanlage (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) ist ein Baum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen. Durch die Anordnung der Bäume auf der Stellplatzanlage soll die Fläche gestaltet werden, eine Anordnung ausschließlich am Rand der Stellplatzanlage ist nicht zulässig. Für Stellplätze, die auf Dächern angelegt sind, gelten die zuvor in Satz 1-3 genannten Vorschriften nicht. Ebenso gelten die in Satz 1-3 genannten Vorschriften nicht im Bereich der Notaufnahme.
- 7.5 Im SO 4 sind Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen mit Bäumen zu begrünen. Je angefangenen 200 m<sup>2</sup> Stellplatzanlage (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) ist ein Baum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen. Durch die Anordnung der Bäume auf der Stellplatzanlage soll die Fläche gestaltet werden, eine Anordnung ausschließlich am Rand der Stellplatzanlage ist nicht zulässig. Für Stellplätze, die auf Dächern angelegt sind, gelten die zuvor in Satz 1-3 genannten Vorschriften nicht.



## Nachrichtliche Übernahmen

### Denkmalschutz

Das Plangebiet ist Teil des Baudenkmals Universitätsklinikum der RWTH Aachen (Laufende Nummer 3341). Das Baudenkmal umfasst neben dem Baukörper des Universitätsklinikums, die dazugehörigen Grünflächen sowie die Stellplatzanlagen. Zu den charakteristischen äußeren Gliederungsmerkmalen des Baukörpers zählen die Türme, die Dachgärten, die Rücksprünge innerhalb der Außenkanten des Baukubus, die Fassadengliederung mit Brüstungen, Fensterscheiben und Geländer, Rohre und Gitterwerk als technische Elemente sowie die freie Lage des Hauptgebäudes mit umliegenden Grün- und Parkflächen. Das zeittypische Farbkonzept ist auf den gesamten Bau abgestimmt und charakteristisches Merkmal des Denkmals.



Quelle: Geoportal der Stadt Aachen

## Hinweise

### 1. Kampfmittel

Der Bereich der Baumaßnahme liegt im ehemaligen Bombenabwurf- und Kampfgebiet. Es liegen Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe vor. Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel wird empfohlen. Insofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Mit dem Bauantrag ist ein „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ zwecks Weiterleitung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland (KBD); Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion. In diesem Fall ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ zu berücksichtigen.

### 2. Bodendenkmäler

Im gesamten Plangebiet werden diverse paläontologisch interessante Befunde erwartet, insbesondere bei Aufschlüssen der bislang kaum erforschten Hergenrather-Schichten. Auch diese Befunde zählen zu den Bodendenkmälern.

Bauherren haben dort, wo sie in den Boden eingreifen und wo sich nach wissenschaftlicher Auswertung der Stadt Aachen UDB, bzw. des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vermutete Bodendenkmäler befinden, deren vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen. Die Kosten hierfür sind im Rahmen des Zumutbaren (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutzgesetzes NRW) von den Bauherren zu tragen. Zur Umsetzung der Untersuchung ist eine Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW einzuholen und die Beauftragung einer Fachfirma mit paläontologischer Qualifikation erforderlich. Es ist ein Antrag bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde zu stellen. Die Erlaubnis ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Aachen (dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) vor Beginn der Erdarbeiten vorzulegen.

Durch Sachverhaltsermittlung im Vorfeld der Erdarbeiten (Anlage von Suchschnitten) kann ggf. die paläontologische Ausgangssituation vor Ausführung des Vorhabens näher bestimmt werden. Dadurch können Verzögerungen, die durch die Aufdeckung von Bodendenkmälern und die damit verbundenen Sicherungsverpflichtungen entstehen, minimiert werden. Einzelheiten hierzu sind mit der UDB Stadt Aachen und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Die Kosten hierfür hat der Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW). Zur Umsetzung der Maßnahme ist eine Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW einzuholen und die Beauftragung einer Fachfirma erforderlich.

Für möglicherweise auftretende archäologische Befunde wird auf die §§15/16 DSchG NRW hingewiesen (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern): Danach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde unverzüglich der Oberen Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0) zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten, bis die Weisung der zuständigen Stelle für die Fortsetzung der Arbeiten vorliegt.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht wird mit einem Bußgeld geahndet (§ 41 DSchG NRW).

### 3. Kriminalprävention

Zur Kriminalprävention sollten sicherheitstechnische Maßnahmen an Häusern berücksichtigt werden. Das Kommissariat Vorbeugung (KK 44) bietet kostenfreie Beratungen über kriminalitätsmindernde Maßnahmen an.

#### 4. Lärmschutz

##### 4.1 Bauschalldämmmaße

Das Plangebiet wird mit Lärm belastet. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

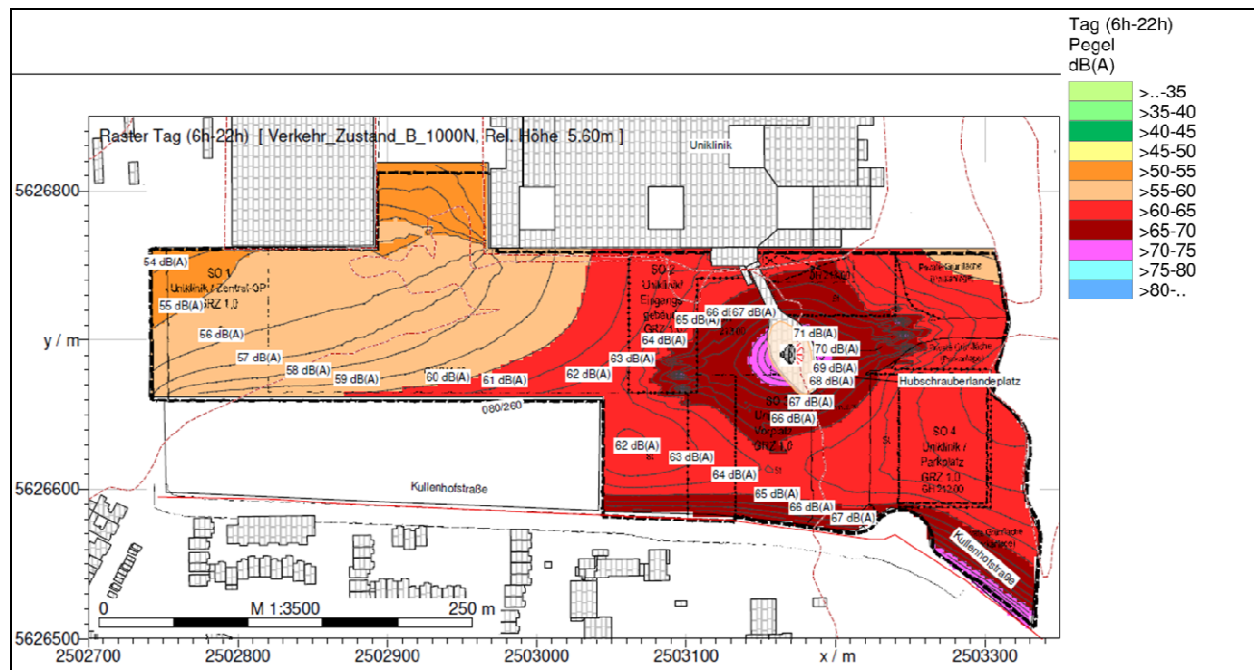
Zum Schutz vor Außenlärm sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen von zu schützenden Aufenthaltsräumen nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018 einzuhalten.

Für die Berechnung der Bauschalldämmmaße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der maßgebliche Außenlärmpegel in dB (A) bei freier Schallausbreitung für die Tag-Situation und die Nacht-Situation ermittelt.

Die Karten hierzu werden als Auszug des „Schalltechnischen Prognosegutachtens“ vom 31.01.2020 von Graner + Partner Ingenieure GmbH wie folgt dargestellt:

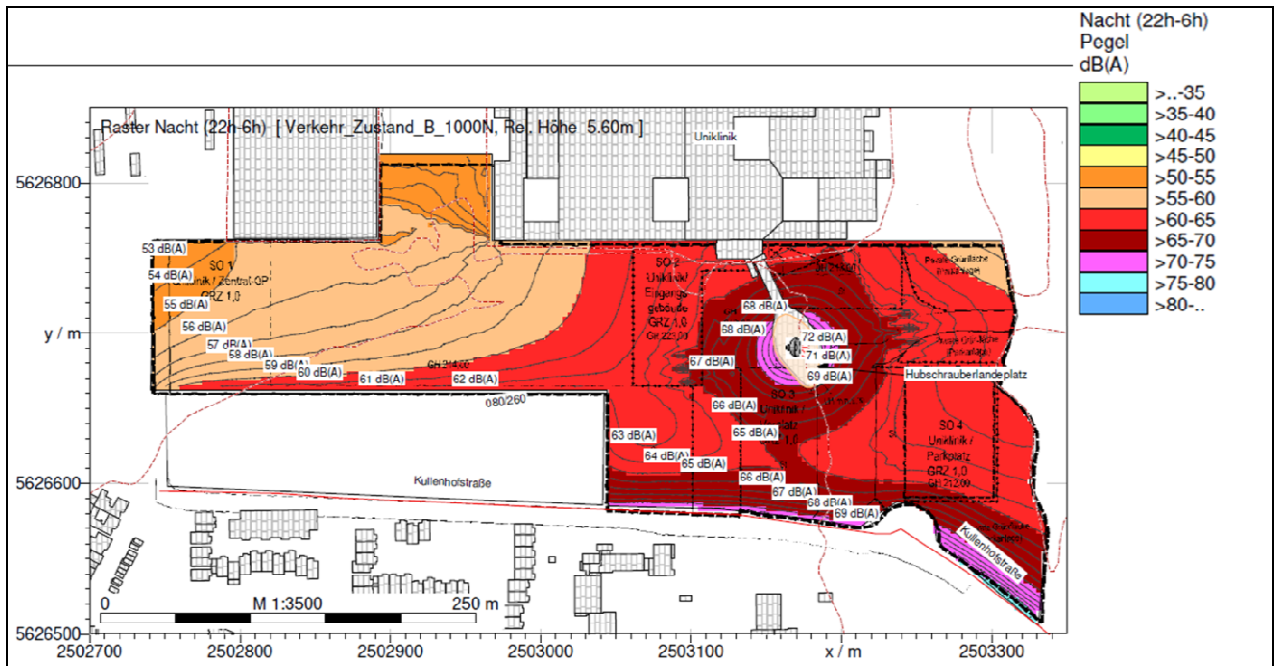
#### Tag-Situation

##### Maßgebliche Außenlärmpegel $L_a$ (Tag)



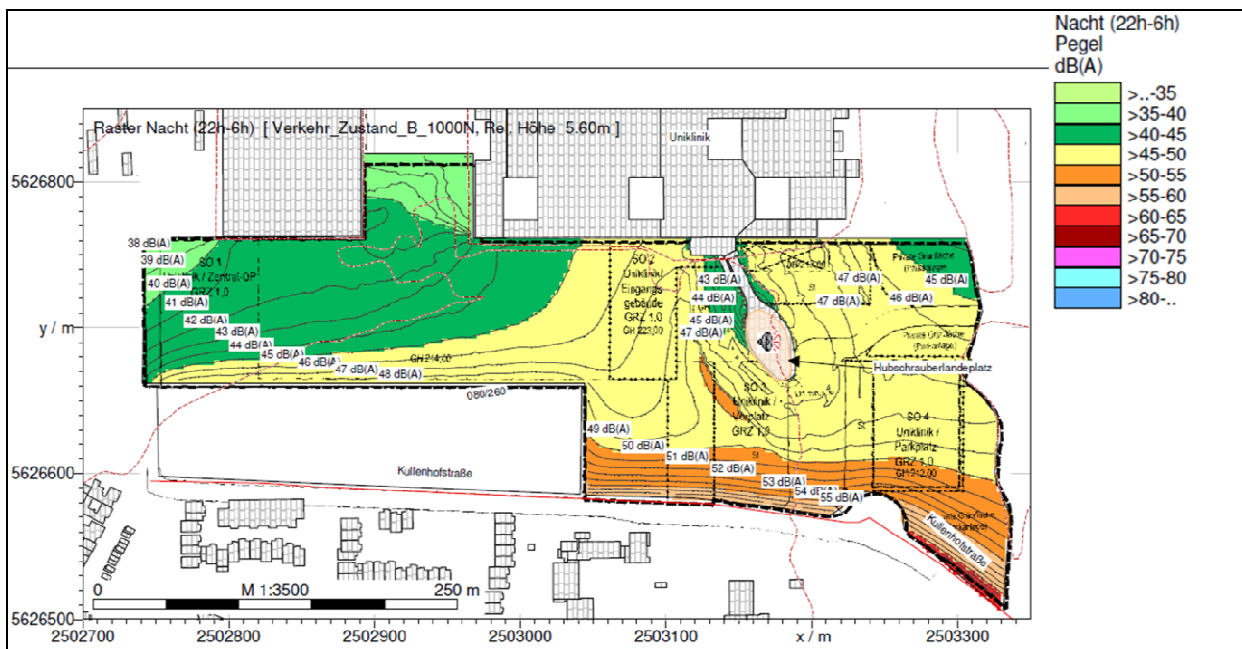
Nacht-Situation

Maßgebliche Außenlärmpegel La (Nacht)



#### 4.2 Erfordernis Schalldämmlüfter

Bei schutzbedürftigen Schlafräumen, die durch Beurteilungspegel von mehr als 45 dB(A) zur Nachtzeit belastet sind, ist zusätzlich zum Einbau von Schallschutzfenstern der Einbau von Fassadenlüftern oder mechanischen Be- und Entlüftungsanlagen vorzusehen. Die Karte hierzu wird als Auszug des „Schalltechnischen Prognosegutachtens - Bauungsplan Nr. 1000 N „Erweiterung Uniklinik“ in Aachen vom 31.01.2020 von Graner + Partner Ingenieure GmbH wie folgt dargestellt:  
Nacht-Situation



## **5. Anflugsektoren Hubschrauberlandeplatz Uniklinik RWTH Aachen**

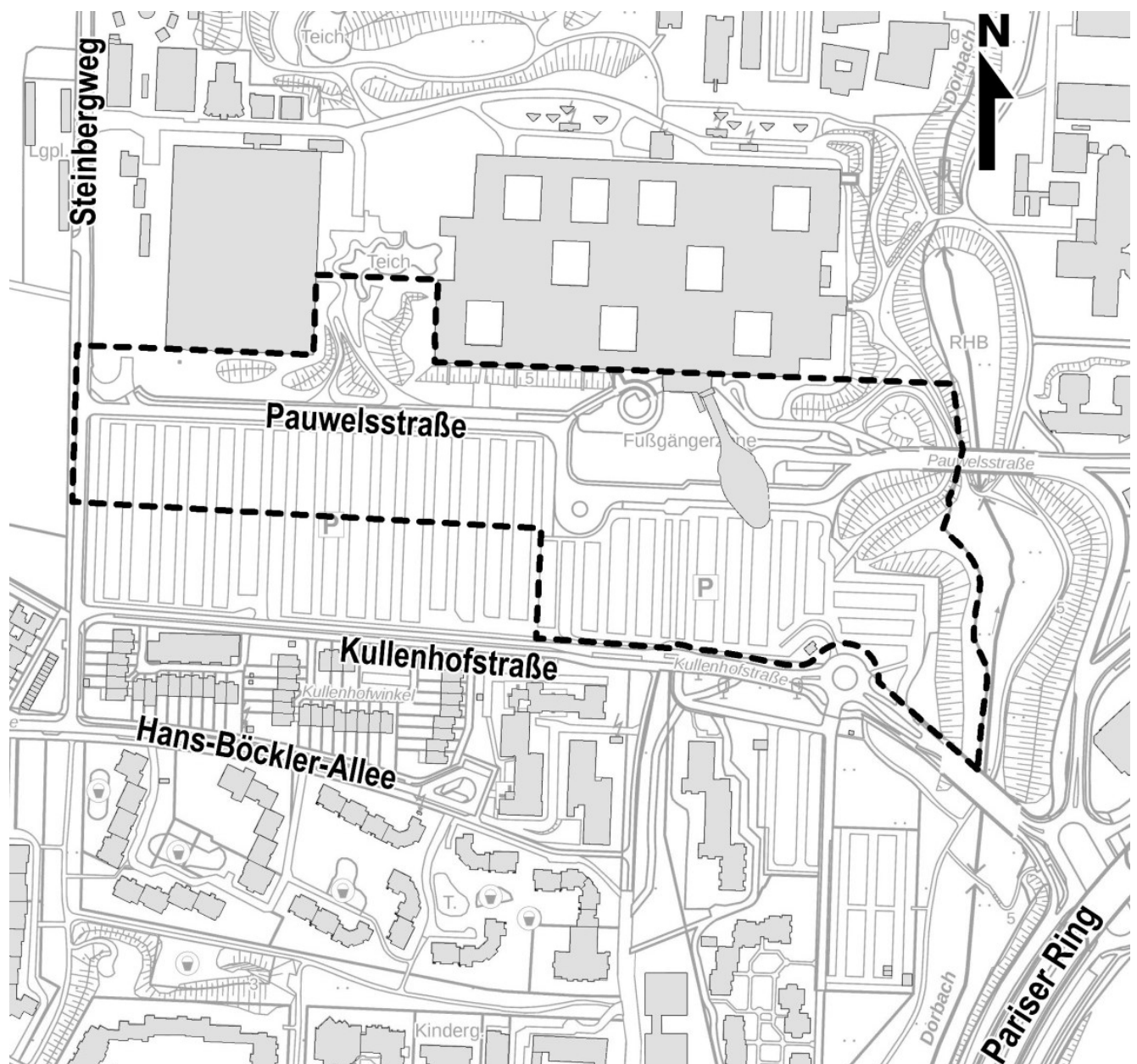
Das Plangebiet schließt den gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Hubschrauberlandeplatz am Universitätsklinikum Aachen ein und liegt in Teilen unterhalb der An- und Abflugflächen des Landeplatzes.

Die ggf. erforderliche Aufstellung von Kranen und ähnlichen Bauhilfsanlagen, welche die Höhe des Hubschrauberlandeplatzes (225 m über NHN) überragen, sind sehr frühzeitig mit der Bezirksregierung Düsseldorf - Luftfahrtbehörde abzustimmen. Vor allem im Bereich SO 2 „Uniklinik / Eingangsgebäude“ besteht standort- und höhenmäßig ein Konfliktpotenzial mit dem An- und Abflugsektor 260° des Hubschrauberlandeplatzes. Da eine Aufrechterhaltung des Flugbetriebs auf dem Landeplatz mit nur noch einem nutzbaren An- und Abflugsektor grundsätzlich nicht mehr möglich ist, könnte die - temporäre - Schließung die Folge sein. Daher ist in Absprache mit dem Inhaber der luftrechtlichen Genehmigung des Landeplatzes ggf. ein technisches Eignungsgutachten eines Luftfahrtsachverständigen erforderlich, um zu klären, ob und ggf. wie der Flugbetrieb im Rahmen einer solchen Hindernissituation fortgeführt werden kann. Aufgrund der hierfür erforderlichen Zeit wird empfohlen ein Konzept betreffend Krane und ähnliche Bauhilfsanlagen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.



## Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -

für den Bereich zwischen Uniklinik, Versorgungszentrum, Steinbergweg, Kullenhofstraße und Dorbachtal im  
Stadtbezirk Aachen-Laurensberg  
(zum Satzungsbeschluss)



Lage des Plangebietes

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation .....</b>	<b>4</b>
1.1.	Beschreibung des Plangebietes .....	4
1.2.	Regionalplan .....	4
1.3.	Flächennutzungsplan (FNP) .....	5
1.4.	Landschaftsplan .....	6
1.5.	Bestehendes Planungsrecht .....	6
1.6.	Masterplan Aachen*2030 .....	6
<b>2.</b>	<b>Anlass der Planung .....</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Ziel und Zweck der Planung .....</b>	<b>7</b>
3.1.	Ziel der Planung .....	7
3.2.	Städtebauliches Konzept .....	8
3.3.	Erschließung .....	9
3.3.1.	Verkehrliche Erschließung .....	9
3.3.2.	Technische Erschließung .....	12
3.4.	Freiraumkonzept .....	13
3.5.	Jugend- und Familienfreundlichkeit .....	14
3.6.	Klimaschutz und Klimaanpassung .....	14
3.6.1.	Mindestanforderung .....	14
3.6.2.	Standortwahl der Bebauung .....	14
3.6.3.	Solare Wärme- und Energiegewinnung .....	15
3.7.	Feuerwehr / Löschwasser .....	15
<b>4.</b>	<b>Begründung der Festsetzungen .....</b>	<b>15</b>
4.1.	Art der baulichen Nutzung .....	15
4.2.	Maß der baulichen Nutzung .....	16
4.3.	Überbaubare Grundstücksflächen .....	19
4.4.	Flächen für den ruhenden Verkehr .....	19
4.5.	Nebenanlagen .....	19
4.6.	Öffentliche Verkehrsfläche .....	20
4.7.	Private Grünflächen / Baumschutz .....	20
4.8.	Festsetzungen zum Schutz vor Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen .....	20
4.9.	Örtliche Bauvorschriften .....	21
<b>5.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>22</b>
5.1.	Einleitung .....	22
5.1.1.	Lage und Beschreibung des Plangebietes .....	22
5.1.2.	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes .....	23
5.1.3.	Rechtliche Einbindung und die sich daraus ableitenden Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung .....	23
5.1.4.	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Umweltbelange .....	25
5.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	25
5.2.1.	Schutzgut Mensch .....	25

5.2.2.	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	38
5.2.3.	Schutzgut Boden .....	43
5.2.4.	Schutzgut Fläche .....	45
5.2.5.	Schutzgut Wasser .....	46
5.2.6.	Schutzgüter Luft und Klima / Energie .....	49
5.2.7.	Schutzgut Landschaft (Landschafts-, Orts-, Stadtbild) .....	52
5.2.8.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	53
5.2.9.	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung .....	57
5.2.10.	Risiken für die menschliche Gesundheit .....	57
5.2.11.	Nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen (Schutzgüter) .....	57
5.2.12.	Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter .....	58
5.3.	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes .....	58
5.3.1.	Bei der Durchführung der Planung .....	58
5.3.2.	Nullvariante .....	60
5.3.3.	Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl .....	60
5.4.	Grundlagen .....	60
5.5.	Monitoring .....	61
5.6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	61
6.	Auswirkungen der Planung .....	64
6.1.	Städtebauliche Auswirkungen .....	64
6.2.	Verkehrliche Auswirkungen .....	65
6.3.	Umweltauswirkungen .....	66
6.4.	Planungsrechtliche Auswirkungen .....	67
7.	Kosten .....	67
8.	Städtebaulicher Vertrag .....	68
9.	Plandaten .....	68



## 1. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

### 1.1. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Bezirk Laurensberg der Stadt Aachen. Es liegt nördlich der Kullenhofstraße und westlich des Dorbachtals. Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 530 teilweise und 537 teilweise (Flur 26, Gemarkung Laurensberg, Stadt Aachen) und die Flurstücke 530 teilweise, 528 teilweise, 527, 509, 526, 529, 468 teilweise, 515, 514, 510 teilweise, 525 teilweise, 513 und 331 teilweise (Flur 25, Gemarkung Laurensberg, Stadt Aachen) und umfasst eine Fläche von ca. 8,5 ha. Zu Beginn des Verfahrens lag auch der Bereich des Parkplatzes entlang der Kullenhofstraße im Geltungsbereich. Dieser wurde jedoch herausgenommen, da dieser Bereich über einen separaten Bebauungsplan entwickelt werden soll, sobald eine konkrete Planung vorliegt.

Das Plangebiet ist Teil des Baudenkmals Universitätsklinikum der RWTH Aachen (Laufende Nummer 3341). Das Baudenkmal umfasst neben dem Baukörper des Universitätsklinikums, die dazugehörigen Grünflächen sowie die Stellplatzanlagen. Zu den charakteristischen äußeren Gliederungsmerkmalen des Baukörpers zählen die Türme, die Dachgärten, die Rücksprünge innerhalb der Außenkanten des Baukubus, die Fassadengliederung mit Brüstungen, Fensterscheiben und Geländer, Rohre und Gitterwerk als technische Elemente sowie die freie Lage des Hauptgebäudes mit umliegenden Grün- und Parkflächen. Das zeittypische Farbkonzept ist auf den gesamten Bau abgestimmt und charakteristisches Merkmal des Denkmals.

Im nördlichen Umfeld des Plangebietes befinden sich die Aachener Universitätsklinik sowie das Versorgungszentrum und die Energiezentrale. Innerhalb des Plangebietes liegen der Vorplatz und die Stellplatzanlagen P1 mit 624 Stellplätzen und ein Teil der Stellplatzanlage P2 mit insgesamt 1.518 Stellplätzen sowie deren Zufahrten, die „helfende Hand“ (Hubschrauberlandeplatz der Uniklinik Aachen) sowie die Notaufnahme der Uniklinik Aachen. Der Vorplatz dient zur Abwicklung der unterschiedlichen Verkehre (u.a. Busse, Taxen, Radfahrer\*innen, Behindertenparkplätze und eine Kiss & Ride-Zufahrt, Fußgänger\*innen). Östlich des Plangebietes liegt das Dorbachtal. Im südlichen Umfeld des Plangebietes liegt der Stadtteil Vaalserquartier mit Wohnbebauung sowohl als Einfamilienhäuser, Geschosswohnungsbau als auch Wohnheimen für Personal (Uniklinik) oder Studierende. Im südlichen Umfeld befindet sich Gebäudebestand der Uniklinik Aachen. Im vorderen Bereich und direkt angrenzend an die Kullenhofstraße befindet sich ein Gebäudekomplex für die Verwaltung und den Vorstand der Uniklinik Aachen. Nördlich des Gebäudekomplexes befindet sich die Stellplatzanlage (P4) mit insgesamt 42 Stellplätzen. Im hinteren Bereich befindet sich die Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und das Patientengästehaus und das Personalwohnheim der Uniklinik Aachen sowie die Stellplatzanlage (P3) mit insgesamt 137 Stellplätzen. Westlich des Steinbergweges befinden sich festgesetzte Ausgleichsflächen für den Campus Melaten. Die hier anstehenden Böden sind hochwertig und besonders schutzwürdig. Baumbestand ist vor allem zwischen dem Versorgungszentrum und der Uniklinik Aachen festzustellen und im östlichen Bereich des Plangebietes in Richtung Dorbachtal sowie auf der Stellplatzanlage P1 und P2.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt, wie im Bestand auch, über die Kullenhofstraße im Süden und den Steinbergweg im Westen, nördlich des Plangebietes verläuft der Schneebergweg. Zentral durch das Plangebiet verläuft die Pauwelsstraße (Umwelttrasse). Diese dient vor allem zur verkehrlichen Abwicklung des Busverkehrs.

### 1.2. Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen 2003, Stand 2014 stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ dar. Die beabsichtigte Planung entspricht dem derzeit geltenden Regionalplan.

### 1.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan 1980 zeigt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung auf und ist seit dem 04.09.1985 uneingeschränkt gültig. Im Hauptplan des geltenden Flächennutzungsplanes 1980 ist das Plangebiet als „Sondergebiet Nr. 3“ dargestellt. Zweckbestimmung dieser Darstellung ist „Hochschulweiterungsbereich und Klinikum“, Art der Nutzung für „Hochschulbauten, Institute, Klinikgebäude, Parkplätze“. Im Osten ist der Bereich des Dorbaches als „Grünfläche“ dargestellt. Der Beiplan 3 „Grün- und Forstflächen /Spiel- und Sportanlagen“ übernimmt diese Darstellung (s. Abbildung 1).



Abbildung 1: Auszug FNP 1980  
Quelle: Stadt Aachen

Am 26.08.2020 wurde durch den Rat der Stadt Aachen der Feststellungsbeschluss zum neuen Flächennutzungsplan AACHEN\*2030 gefasst. Dieser wurde der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben vom 24.02.2021 unter Auflagen genehmigt. Derzeit werden die Auflagen eingearbeitet. Die Rechtskraft wird der Flächennutzungsplan AACHEN\*2030 mit Bekanntmachung zeitnah erlangen.

Der FNP AACHEN\*2030 stellt für den gesamten Planbereich Sondergebiet „Klinikgebiet“ mit dem zusätzlichen Symbol für „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie mit der Bezeichnung SO-K1 „Uniklinik RWTH Aachen“ dar. Überlagert wird das Plangebiet von der Darstellung „Belüftungsbahn Stadtklima“ (s. Abbildung 2). Entsprechende hieraus resultierende Anforderungen und Maßnahmen für zukünftige Planungen sind zu berücksichtigen. Die Darstellung der Belüftungsbahn Stadtklima hat primär vorsorgende Funktion, da sie Bereiche des Stadtgebietes überlagert, die dem Erhalt ausreichend großräumiger Kaltluftbahnen dienen, welche zur Belüftung des Schutzbereich Stadtklima erforderlich sind. Dieser Zusammenhang und die Auswirkungen sind ausführlich in der Begründung des Flächennutzungsplanes AACHEN\*2030, Teil B (Umweltbericht), erläutert.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans AACHEN\*2030 richten sich vornehmlich an die verbindliche Bauleitplanung, welche die Planungsziele des Flächennutzungsplans konkretisiert und durch geeignete Festsetzungen definiert. In der Anlage 6 der städtebaulichen Begründung zum Flächennutzungsplan Aachen\*2030 finden sich zudem ausführliche Hinweise für die Bauleitplanung im Darstellungsbereich der Klimasignatur. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind entsprechende planungsrechtliche Vorgaben zu entwickeln, welche die Nutzbarkeit der Grundstücke steuern.

Die Darstellung „Sondergebiet“ hat sich gegenüber dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan von 1980 nicht geändert.

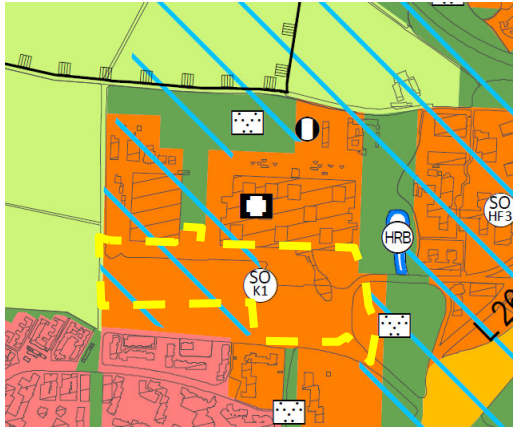


Abbildung 2: Auszug FNP-Neuaufstellung 2030  
Quelle: Stadt Aachen

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss den Grundzügen der Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB entsprechen. Die zukünftige Nutzung der Fläche zur Erweiterung der bestehenden Uniklinik ist aus der gültigen Darstellung des Flächennutzungsplanes 1980 sowie der im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Aachen\*2030 übernommenen Darstellung als „Sondergebiet“ abzuleiten. Eine Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan 1980 war somit nicht erforderlich.

#### 1.4. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 1988 und nicht im Geltungsbereich des sich in der Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes.

#### 1.5. Bestehendes Planungsrecht

Für das Gelände der Uniklinik Aachen und die bestehenden Stellplatzanlagen zwischen Kullenhofstraße, Steinbergweg, Schneebergweg und Dorbachtal gibt es kein verbindliches Planungsrecht.

#### 1.6. Masterplan Aachen\*2030

In seiner Sitzung im Dezember 2012 hat der Rat der Stadt Aachen den Masterplan als Ausdruck eines gemeinsamen Grundverständnisses über die gesamtstädtische Zielkonzeption beschlossen. Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB werden die Ergebnisse dieses Planes im Sinne der gemeindlichen Selbstbindung als städtebauliche Entwicklungskonzeption in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Das Handlungsfeld - Hochschulen - forciert unter dem Gesichtspunkt „Wissenschaftsstadt stärken / profilieren“ eine qualitative Bestandsentwicklung und Modernisierung der Technischen Hochschulstandorte sowie Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur.

Die vorliegende Planung kann aus den Zielsetzungen des Masterplanes Aachen\*2030 abgeleitet werden.

## 2. Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit, die Universitätsklinik Aachen (UKA) zu erweitern, um sowohl für den klinischen als auch den nicht-klinischen Bereich dem heutigen Raumbedarf Rechnung zu tragen. Das bestehende Klinikgebäude mit dem Raumprogramm aus den 70er Jahren kann den heutigen Ansprüchen nicht mehr entsprechen, auch Umbaureserven sind ausgeschöpft. Um in der Universitätsklinik Aachen weiterhin medizinische Versorgung, Forschung und Lehre auf höchstem Niveau sicherstellen zu können, sind zusätzliche Gebäude erforderlich. Die Planung dieser Erweiterungsbauten muss internen und externen organisatorischen Abläufen, gesetzlichen Anforderungen an medizinische Räume (OP etc.) und Versorgungsvorgängen und äußeren Vorgaben, wie Denkmalschutz, u.a. Landschafts- und Bodenschutz westlich

des Steinbergweges, Klima- und Immissionsschutz und Nachbarinteressen (Wohnbebauung an der Kullenhofstraße) genügen und nicht zuletzt gestalterisch das bestehende außergewöhnliche Gebäude angemessen ergänzen.

Die Planung erfolgte zunächst als Masterplan für das Gesamtgebiet. Mit der Fortschreibung des Masterplanes für die Uniklinik Aachen Ende 2014 wurden die Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Uniklinik Aachen aufgezeigt und durch die Bereitstellung von Fördergeldern für Baumaßnahmen an den Universitätskliniken des Landes Nordrhein-Westfalen (MedMoP) finanziell gedeckt. Mit dem Masterplan wurden die Grundzüge der Planung festgelegt, um die Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der Universitätsklinik Aachen aufzuzeigen. Für einen ersten Bauabschnitt (u.a. Realisierung des neuen Zentral-OP, neues Eingangsgebäude, Freianlagen) wurde ein Realisierungswettbewerb ausgeschrieben. Aus dem oben beschriebenen Spannungsfeld der Anforderungen wird deutlich, dass es Planungsinhalte gibt, die nicht dem Wettbewerb unterliegen können und damit bereits im Masterplan festgeschrieben werden. Insbesondere sind dies verkehrliche Aspekte, Immissionsschutzaspekte und auch Denkmalschutzaspekte.

Ein Ergebnis der bisherigen Planung ist, dass die zusätzlichen Gebäude in jedem Fall im Bereich der heutigen Stellplätze stehen werden und über den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - planungsrechtlich gesichert werden müssen. Die Flächen für die Erweiterungsbauten der Uniklinik Aachen sollen auf dem heutigen Stellplatz (P2) der Uniklinik geschaffen werden. Durch die Inanspruchnahme dieser Flächen geht ein erheblicher Anteil an Stellplätzen verloren. Der dadurch entstehende Stellplatzbedarf wird in einem neuen Parkhaus an der Kullenhofstraße gedeckt, für das der eigenständige Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - aufgestellt wurde. Darüber hinaus sollen weitere Neu- und Ersatzbauten im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - geschaffen werden.

### **3. Ziel und Zweck der Planung**

#### **3.1. Ziel der Planung**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklungs- und Erweiterungsflächen der Uniklinik Aachen auf den heutigen Stellplatzanlagen P1 und P2 zu schaffen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Uniklinik Aachen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines neuen Zentral-OPs und die Umgestaltung des Vorplatzes gesichert. Der Bebauungsplan wird als Angebotsplan entwickelt. Der neue Zentral-OP ist Bestandteil des Förderprogrammes für das Medizinische Modernisierungsprogramm (MedMoP) des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Förderprogramm des Landes schreibt einen engen Zeitrahmen der Realisierung vor.

Für die Errichtung des neuen Zentral-OP geht eine Vielzahl von Stellplätzen verloren, der notwendige Ersatz wird über ein neues Parkhaus an der Kullenhofstraße geschaffen. Die Errichtung des Parkhauses wurde über den eigenständigen Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -) gesichert. Der Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - sichert den Umbau der Kullenhofstraße, da durch die Realisierung des Zentral-OP die Umweltrasse unterbunden wird und der Busverkehr über die Kullenhofstraße geführt wird. Langfristig ist ein weiteres unterirdisches Parkhaus geplant, das vorwiegend der Unterbringung des durch die Erweiterung und Modernisierung der Uniklinik Aachen ausgelösten Stellplatzbedarfs dient.

Neben den drei Bebauungsplänen sichert der Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - langfristige Modernisierungs- und Entwicklungspotentiale der Universitätsklinik Aachen.

Ein potentiell fünfter Bebauungsplan würde die Restfläche der Stellplatzanlage P2 einer potentiell zukünftigen Bebauung für die Uniklinik Aachen zuführen. Die planungsrechtliche und städtebauliche Entwicklung dieser Fläche könnte in einer Kombination aus städtebaulichem Wettbewerb und nachfolgendem Bauleitplanverfahren sichergestellt werden. Die planungsrechtlichen Ziele, die mit dem Beschluss des Planungsausschusses vom 10.10.2019 gefasst wurden, wären so gewährleistet.

### **3.2. Städtebauliches Konzept**

#### Masterplan

Mit der Fortschreibung des Masterplanes für die Uniklinik Aachen Ende 2014 wurden zunächst die Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Uniklinik Aachen untersucht. In dem Masterplan wurde untersucht, ob die beschriebenen Nutzungen und Belange (u.a. Klinik, Verkehr, Freianlagen, Denkmalschutz) und die damit verbundenen Raumprogramme in dem beschriebenen Baufeld realisiert werden können. Bauabschnitt 1 definiert die Nutzungen, die über das MedMoP-Programm des Landes Nordrhein-Westfalen abgedeckt sind. Dazu zählt auch der neue Zentral-OP. Bestandteil des ersten Bauabschnittes ist auch das neue Eingangsgebäude der Uniklinik Aachen. Für die geplanten Erweiterungsbauten der Uniklinik RWTH Aachen sind Veränderungen an den bestehenden Außen- und Verkehrsanlagen erforderlich. Die Planung für den Vorplatz beinhaltet die Fläche der Buszufahrt, der Bushaltestellen, des ruhenden Verkehrs für Kurzzeit- und Behindertenstellplätze, die Integration einer Taxi- und Ladezone, der bisherigen Notaufnahme (NOTA) sowie die Fläche für die Fußgängerführung zum Haupteingang des UKA. Diese Flächen sind teilweise zurückzubauen und umzubauen. Der zweite Bauabschnitt definiert die zusätzlichen Bedarfe, die über den Zentral-OP hinausgehen und soll nördlich der Kullenhofstraße mittel- bis langfristig umgesetzt werden.

#### Wettbewerb

Für den ersten Bauabschnitt (u.a. Realisierung des neuen Zentral-OP, neues Eingangsgebäude, Freianlagen) wurde ein Realisierungswettbewerb ausgelobt, um ein städtebauliches Konzept für die Errichtung des neuen Zentral-OP zu entwickeln. Der Wettbewerb soll Lösungsvorschläge für diese komplexe und anspruchsvolle Aufgabenstellung aufzeigen und eine schlüssige Gesamtkonzeption insbesondere im Hinblick auf funktionale klinische Abläufe bieten. Bei der Planung sind u.a. ökologische, nachhaltige, denkmalrechtliche und schallschutzoptimierende Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die Investitions- und Folgekosten spielt eine wesentliche Rolle.

Der Neubau der zentralen OP-Abteilung ist der wichtigste Baustein zur Optimierung der Krankenversorgung in Aachen. Hier sollen modernste OP-Strukturen und angeschlossene Intensivstationen entstehen. Geplant ist die Einrichtung einer zukunftsweisenden zentralen OP-Abteilung (entsprechend der geltenden Qualitätsstandards und den von den Unikliniken NRW entwickelten baulichen Standards).

Die Planungs- und Bauaufgabe setzt sich gemäß den Anforderungen des Wettbewerbs aus verschiedenen Bausteinen zusammen, die auf dem Gelände der denkmalgeschützten Uniklinik Aachen realisiert werden sollen. Die Nutzfläche beträgt ca. 14.000 m<sup>2</sup>. Ein Großteil der Flächen soll dabei unterirdisch verortet werden.

Zu den geplanten Bausteinen des neuen Zentral-OP zählen u.a. 31 OPs, ein ambulanter OP mit vier OPs, drei Intensivpflegeeinheiten mit insgesamt 50 Betten, eine Anästhesie, eine Bettenaufbereitung und ein zentraler Haupteingang mit Patientenaufnahme und Serviceeinrichtungen.

Die Jury, bestehend aus Vertretern der Stadt und verschiedener Abteilungen der Uniklinik Aachen sowie Fachpreisrichtern\*innen wie Stadtplanern\*innen und Architekten\*innen, prämierte den Wettbewerbsentwurf der Arbeitsgemeinschaft ARGE HENN (Berlin) + C.F. Møller Architects (Aarhus). Das Büro ist nach dem Wettbewerb mit der weiteren Bearbeitung der Planung beauftragt worden.

Der Wettbewerbsentwurf sieht vor, dass ein Großteil des Gebäudevolumens unter der Erde angeordnet wird, wodurch der freie Blick auf das denkmalgeschützte Gebäude der Uniklinik Aachen mit den dazugehörigen Grünflächen sowie die Stellplatzanlagen gesichert ist. Der neue Zentral-OP soll unterirdisch an das bestehende Gebäude der Uniklinik Aachen anbinden. Ungeachtet der Absenkung sind die neuen OP- und intensivmedizinischen Einheiten so gestaltet, dass eine Maximierung der Tageslichtversorgung qualitativ hochwertige Räume für Patienten und Angehörige schafft. Das Gebäudevolumen erhebt sich in östliche Richtung, dem öffentlichen Eingangsbereich, um eine Anbindung an das Haupthaus der Uniklinik Aachen zu gewährleisten.

Der Anschluss an das Haupthaus erfolgt auf der Ebene +3. Das Eingangsgebäude soll als weitgehend transparenter Bau den neuen Haupteingang der Uniklinik Aachen verkörpern und neben den vielen Funktionalitäten den Vorgaben der Denkmalpflege gerecht werden. Dies soll über eine hohe Transparenz und eine zurückhaltende Gebäudeerscheinung, die die Solitärwirkung des denkmalgeschützten Haupthauses nicht beeinträchtigt, erfolgen. Weder zum Hauptgebäude noch zum Hubschrauberlandeplatz darf das Gebäude in Konkurrenz treten. Die im Raumprogramm vorgesehenen Nutzungen des Eingangsgebäudes beschränken sich auf die Ebene E. In Ebene +3 ist eine Verbindung zwischen dem Bestandsgebäude und später folgenden Bauabschnitten im Süden des Eingangsgebäudes notwendig. Zu einem noch nicht zu definierenden Zeitpunkt wird das Gebäude Anbindung an die nächsten Bauabschnitte bieten, d.h. die Ebenen -3, -2, Erdgeschoss und +3 werden in den nächsten Bauabschnitt fortgeführt.

Bestandteil des Siegerentwurfes des Wettbewerbes ist eine aufgelockerte Grünlandschaft oberhalb des neuen Zentral-OPs, die sich wie ein Teppich über das Gebäude zieht und somit in die bestehende Parklandschaft integriert werden soll. Die Grünlandschaft dient gleichermaßen der Öffentlichkeit, den Patienten und dem Klinikpersonal als Raum für Erholung. Die vorhandene und unter Denkmalschutz stehende Parkfläche rund um die Uniklinik Aachen soll auf dieser begrünten und modellierten Fläche weitergeführt werden. Die Übergänge zum Stellplatz und zur vorhandenen Parkfläche auf der West- und Nordseite des Hauptgebäudes sind dabei von besonderer Bedeutung. In westlicher Richtung sollen sich die geplanten Freianlagen bis zum Steinbergweg erstrecken und einen Übergang in die Freiflächen westlich des Steinbergweges darstellen. Durch die Überbauung des Wettbewerbsgebietes und des derzeitigen Stellplatzes gehen eine Vielzahl von Bäumen verloren.

### **3.3. Erschließung**

#### **3.3.1. Verkehrliche Erschließung**

##### Gesamtverkehrskonzept

Die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Straßennetz soll, wie im Bestand auch, über die Kullenhofstraße und die Pauwelsstraße erfolgen. Für die geplanten Erweiterungsbauten der Uniklinik RWTH Aachen ist ein neues Gesamtverkehrskonzept erforderlich, da für die Erweiterung der Uniklinik bestehenden Verkehrsfunktion verloren gehen oder Flächen in Anspruch genommen werden. Die Veränderungen umfassen räumlich

- den Entfall eines Teils der heutigen Pauwelsstraße im Bereich vor der Uniklinik bis Steinbergweg,
- die Ertüchtigung der Kullenhofstraße für den Bus-Bus-Begegnungsverkehr,
- den Neubau eines Parkhauses mit direkter Erschließung von der Kullenhofstraße im Bereich zwischen Dorbachtal und Studentenwohnheim,
- den Entfall von ebenerdigen Stellplätzen auf dem heutigen P2,
- den Neubau eines Vorplatzes vor dem neuen zukünftigen Haupteingang (mit neuen Bushaltestellen, verschiedenen Parkplätzen, einer großzügigen Aufenthalts- und Bewegungsfläche für Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen, einer neuen Taxenvorfahrt und Liefer- und Ladevorfahrt),
- den Neubau einer Fahrradgarage mit unmittelbarem Zugang zum neuen Haupteingang.

Das Gesamtverkehrskonzept der Uniklinik Aachen betrachtet alle Verkehrsarten, sieht neue Verkehrsführungen vor und schätzt das zukünftige Verkehrsaufkommen einschließlich der neuen geplanten baulichen Erweiterungen. Des Weiteren wird die Leistungsfähigkeit der Kullenhofstraße als Haupterschließung berechnet.

Für die einzelnen Teilabschnitte wird Baurecht durch unterschiedliche Bebauungsplanverfahren geschaffen. Über den Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - wurde der Neubau eines Parkhauses mit direkter Erschließung von der Kullenhofstraße im Bereich zwischen Dorbachtal und Studentenwohnheim planungsrechtlich gesichert. Das Parkhaus ist als Ersatz für die wegfallenden Stellplätze auf dem heutigen P2 erforderlich, da diese für die Erweiterung der Uniklinik Aachen in Anspruch genommen werden. Der Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - sichert planungsrechtlich die Ertüchtigung der Kullenhofstraße für den Bus-Bus-Begegnungsverkehr und ist erforderlich, da die Pauwelsstraße durch die Realisierung des neuen Zentral-OP ab Höhe Haupteingang in Richtung Steinbergweg abgeschnitten wird. Der Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - sichert planungsrechtlich zum einen den Neubau des Zentral-OP und zum anderen die neue Haltestelle im Bereich des Vorplatzes für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Durch die Erweiterung der Uniklinik Aachen werden auch die Notaufnahme sowie der Vorplatz neustrukturiert. Über einen weiteren Bebauungsplan sollen zudem weitere, langfristig geplante Flächen für die Erweiterung der Uniklinik Aachen planungsrechtlich gesichert werden.

Für die einzelnen Verkehrsarten lassen sich folgende Aussagen treffen:

#### Fußverkehr

Fußverkehr entwickelt sich hauptsächlich von und zu den zentralen Parkieranlagen. Während vom ebenerdigen P2 der zentrale Haupteingang über die neu gestalteten privaten Außenflächen des UKA erreicht wird, wird für den Fußverkehr von und zum neuen Parkhaus eine breite Wegeführung entlang der Kullenhofstraße und dort - in Verlängerung des Neuenhofer Weges - eine 20 m breite niveaugleiche Querungsmöglichkeit auf den neu geschaffenen 30 m breiten Vorplatz der Uniklinik eingerichtet. Zusätzlich wird angestrebt, bei den Planungen zum B-Plan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - eine direkte Fußwegverknüpfung zum Neuenhofer Weg zu ermöglichen.

Der Gehweg entlang der Kullenhofstraße wird verbreitert, die neuen Bushaltestellen werden aus verschiedenen Richtungen über komfortable Anbindungen erschlossen. Das städtische taktile Leitsystem wird im gesamten Plangebiet berücksichtigt und umgesetzt.

#### Radverkehr

Für den Radverkehr wird eine zentrale Fahrradgarage mit ca. 800 Stellplätzen mit direktem Zugang zum Uniklinik-Haupteingang geschaffen. Das Parkhaus wird sowohl von der Pauwelsstraße, die derzeit den größten Teil des Zu- und Abgangsverkehrs übernimmt, als auch von der Kullenhofstraße über eine ausreichend breit dimensionierte Rampe zugänglich sein. Für den Radverkehr entfällt ein großer Teil der heutigen Umweltrasse Pauwelsstraße. Dafür wird über eine Mitbenutzungsmöglichkeit des zukünftig sehr breiten Vorplatzes ein Anschluss an die Kullenhofstraße geschaffen. Die Kullenhofstraße wird in Richtung Steinbergweg als Tempo-30-Zone für den Radverkehr in der Fahrbahn nutzbar sein. Wegen des verstärkten Busbegegnungsverkehrs wird zusätzlich ein nicht-benutzungspflichtiger baulicher Radweg für den Zweirichtungsradverkehr ausgebaut und angeboten. Im Abschnitt zwischen ovaler Ringfahrbahn und Vorplatz wird der Radverkehr zukünftig konsequent richtungsgetreunt geführt und ein zusätzliches Angebot geschaffen. Im Bereich des Vorplatzes soll die Velo-City-Pedelec-Verleihstation angeboten werden.

#### Busverkehr

Für den Busverkehr entfällt ebenfalls die heutige sogenannte Umweltrasse, die Pauwelsstraße. Zum Ersatz muss die Kullenhofstraße durch einen 6,50 m breiten Ausbau der Fahrbahn ertüchtigt werden. Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt über den Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -. Auch muss eine komplett neue zentrale Bushaltestelle geschaffen werden. Dies gelingt durch einen Neubau in direkter Nähe des Haupteinganges, westlich von der Stell-

platzanlage P1. Der Busverkehr wird von der Pauwelsstraße kommend östlich am Hubschrauberlandeplatz vorbei in Richtung Süden in die Haltestelle geführt. Die neue Haltestelle ist in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet. Die südliche Ausfahrt der Haltestelle führt westlich des Kreisverkehrs auf die Kullenhofstraße. Insgesamt sind vier Haltekanten, zwei Bussteige in Seitenlage sowie zwei Bussteige an einer Mittelinsel vorgesehen. Die planungsrechtliche Sicherung der Bushaltestelle erfolgt über den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

#### Kfz-Verkehr

Für den PKW-Verkehr ergeben sich durch das geänderte Parkraumangebot Veränderungen. Auf dem heutigen P2 entfallen zukünftig durch die Realisierung des neuen Zentral-OP Stellplätze. Dafür wird mit unmittelbarer Anbindung an den heutigen Kreisverkehr ein neues Parkhaus mit ca. 1.300 Stellplätzen errichtet. Die Verkehrsbelastung des Abschnitts Kreisverkehr - Steinbergweg soll damit insgesamt gesenkt werden. Weitere Stellplätze bleiben auf P1 erhalten, bzw. werden in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang für K+R, als E-Ladeparkplätze, für Car-Sharing sowie als Behindertenstellplätze angelegt.

Die Kullenhofstraße wird für den Beidrichtungsverkehr weiterhin zur Verfügung stehen; allerdings wird sich die Zufahrtssituation zum P2 verändern. Im Bereich des heutigen Kreisverkehrs entstehen durch den Anschluss des Parkhauses zusätzliche Belastungen.

Für die Abwicklung und Verteilung der Verkehre ist die Belastung und Verteilung der Verkehre am Kreisverkehr der Kullenhofstraße wesentlich. Dazu wurde sowohl die Morgenspitze als auch die Nachmittagspitze durch das Gutachten der Uniklinik betrachtet. Der im „Worst-Case-Szenario“ der Parkhausbefüllung ermittelte Wert wurde überlagert mit zusätzlichen Verkehrsmengen, die sich

- aus der Umsetzung des B-Plan 977 (Verfügungsgebäude Neuenhofer Weg) und
- einer Zunahme der Kurzzeitparkernutzung des P2

ergeben. Die so ermittelten Zahlen wurden der üblichen „HBS“-Qualitätsbemessung unterzogen. Danach wird die Zufahrt des Kreisverkehrs von der ovalen Ringfahrbahn kommend in der Morgenspitze mit „C“ bewertet, alle anderen Zufahrten haben die Qualitäten „A“ oder „B“. Mit der Stufe „C“ wird ein stabiler Verkehrszustand mit Auslastungen bis zu 75 % erreicht. Insgesamt kann damit ein zufriedenstellender Verkehrsablauf erwartet werden. Zu beachten ist allerdings, dass sich zu vereinzelt Zeitpunkten ein Rückstau in Richtung ovaler Ringfahrbahn aufbauen kann. In der nachmittäglichen Spitzenstunde erreichen alle Äste die Qualitätsstufe „A“.

Zur Abwicklung der Verkehre sind die zukünftigen Verkehrszustände zu betrachten. Hierbei wird aufgrund der Erschließungssituation ausschließlich die Kullenhofstraße betrachtet. Nach aktuellen Erhebungen verkehren derzeit zwischen 2.300 (Ecke Steinbergweg) und 7.500 (Kreisverkehr) Kraftfahrzeuge auf der Straße. Im Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - sind für unterschiedliche Bauzustände die verschiedenen Verkehrsbelastungen berechnet und dargestellt. Im Ergebnis hält das Gutachten deutlich positive Effekte durch eine Verkleinerung der Stellplatzanlage P2 durch die Realisierung des neuen Zentral-OP und eine Verlagerung von Ziel- und Quellverkehren in das/aus dem Parkhaus - bei negativen Effekten durch die zusätzlichen Busse - fest. Dies wirke sich insbesondere auf die Belastungszahlen im östlichen Teil der Kullenhofstraße aus.

#### Sonstige Verkehre

Die Notfallaufnahmezufahrt wird neu geregelt, behält allerdings ihre heutige Zufahrtsstelle. Zur Verbesserung der Krankenfahrten wird eine zusätzliche Einfahrtspur geschaffen. An- und Abfahrt erfolgen zukünftig über die Pauwelsstraße in/aus Richtung Osten. Von der geänderten Vorfahrtsituation profitieren ebenfalls die Taxiunternehmen, denen zusätzliche separate Aufstellflächen in etwa dem heutigen Bereich angeboten werden. Daneben gelagert soll eine Möglichkeit



der Belieferung der Uniklinik durch eine Liefer- und Ladefläche pollergesichert werden. Für motorisierte Zweiräder wird ein kostenfreier Stellplatz in der Verlängerung des P1 gut erreichbar angelegt.

### **3.3.2. Technische Erschließung**

#### Niederschlagswasserbeseitigung

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Gewässer Dorbach, Wildbach und Wurm sowie der Abwasserreinigungsanlage ARA Soers. Das Bebauungsplangebiet umfasst größtenteils bereits versiegelte Stellplatzflächen der Parkplatzanlagen P1 und P2.

Die bestehenden Stellplatzanlagen werden zu etwa zwei Dritteln in westliche Richtung über eine Regenwasserleitung in der Pauwelsstraße und im Steinbergweg in ein Beckensystem (Regenklärbecken (RKB) - Regenrückhaltebecken - Horizontalbodenfilter) eingeleitet. Dieses Beckensystem gehört der Stadt Aachen und wird von der Regionetz GmbH betrieben. Es leitet in Höhe Rabentalweg in den Dorbach ein, der ab Seffent (Siebenquellen) zum Wildbach wird. In Seffent durchfließt der Wildbach das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Seffent, anschließend das HRB Schloss Rahe. Beide Hochwasserrückhaltebecken werden vom Wasserverband Eifel-Rur betrieben.

Das östliche Drittel der Stellplatzanlagen entwässert über zwei Leitungen (Kullenhofstraße und Pauwelsstraße) in ein RKB am Dorbach (RKB Nr. 105 Pauwelsstraße West). Dieses RKB hat einen ständigen Abfluss zur Kläranlage Soers. Es ist im Eigentum der Stadt und wird von der Regionetz GmbH betrieben. Das RKB liegt unmittelbar oberhalb des Einstaubereiches des HRB Klinikum (im Bereich nördlich der Brücke der Pauwelsstraße über den Dorbach). Dieses HRB wiederum wird vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) betrieben.

Künftig wird das Niederschlagswasser der Bereiche Notaufnahme, Vorplatz und östliches Parkhaus, also die Teilflächen SO3 und SO4, über das RKB am Dorbach abgeleitet. Die Kapazitäten hier sind ausreichend.

Die zusätzlichen Versiegelungen im Bereich ZOP und Eingangsgebäude (also SO1 und SO2) machen eine ergänzende Regenwasserrückhaltung mit einem Volumen von mindestens 438 m<sup>3</sup> und einer Drosselwassermenge von maximal 50 l/s erforderlich. Dieses Rückhaltevolumen muss innerhalb des Plangebietes in einem neuen Regenrückhalteraum nachgewiesen werden. Die Einleitung aus dem Regenrückhalteraum soll in den Regenwasserkanal im Steinbergweg erfolgen. Das Becken wird vom Vorhabenträger in Abstimmung mit dem WVER gebaut, vorgehalten und betrieben.

#### Abwasserbeseitigung

Die zukünftige Abwasserbeseitigung vom Plangebiet Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - kann an die bestehende Abwasserkanalisation der Regionetz GmbH angeschlossen werden. Das anfallende Schmutzwasser im westlichen Bereich des Plangebietes kann an den bestehenden Schacht 02266035 bzw. Kanal DN 300 angeschlossen werden. Da sich die Kanalanschlüsse auf dem Gelände der Universitätsklinik RWTH Aachen bzw. des BLB befinden, kann dieser Anschluss vom Bauherrn selbst hergestellt werden. Sollte ein Anschlusspunkt außerhalb des Geländes der Universität RWTH Aachen bzw. des BLB gewählt werden, ist dieser bei der Regionetz GmbH zu beantragen.

Insgesamt werden durch die Verwirklichung der beabsichtigten Erweiterung der Uniklinik zusätzliche Flächen versiegelt. Diese befinden sich u.a. im östlichen Bereich des Plangebietes, welche zukünftig in den Dorbach entwässern sollen. Dies erfordert die Aufstellung eines Entwässerungskonzeptes für den gesamten betroffenen Entwässerungsbereich. Die Planung erfolgte in Abstimmung mit der Regionetz GmbH und dem WVER. Maßnahmen, die zur Entwässerung des Plangebietes erforderlich sind, sollen über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan gesichert werden.

### 3.4. Freiraumkonzept

Durch das Investitionsprogramm MedMoP des Landes NRW wird u.a. die Finanzierung für die Errichtung neuer OP-Räume für einen zukunftsweisenden Klinikbetrieb geplant und umgesetzt. Im Vorfeld der Realisierung, d.h. im Rahmen der Baufeldfreimachung für den Zentral-OP, werden umfangreiche Anpassungen der bestehenden Außen- und Verkehrsanlagen sowie der technischen Infrastruktur im näheren und weiteren Umfeld der geplanten Neubaumaßnahmen erforderlich.

Ein wichtiges Element der neuen Freiraumplanung ist die Dachfläche des neuen Zentral-OP im nordwestlichen Teil des Plangebietes. Diese soll in weiten Teilen als begrünte Parklandschaft gestaltet werden und Aufenthaltsqualität für Patienten\*innen und Besucher\*innen bieten. Die vorhandene und unter Denkmalschutz stehende Parkfläche rund um die Uniklinik Aachen soll auf dieser begrünten Fläche weitergeführt werden. So sollen die Strukturen aus dem Patientengarten aufgenommen werden, um einen gestalterischen Übergang zu erreichen. Den Übergängen zur Stellplatzanlage P1 und P2 und zur vorhandenen Parkfläche auf der West- und Nordseite des Hauptgebäudes ist eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In westlicher Richtung sollte sich die Freianlagenplanung bis zum Steinbergweg erstrecken. Eine angemessene Erschließung der Freianlagen mit barrierefreien Wegen und Sitzmöglichkeiten soll geschaffen werden. Die Belange des Denkmalschutzes werden so berücksichtigt.

Im Vorgriff auf die geplante Uniklinikerweiterung, die in einem ersten Schritt die zuvor beschriebenen neuen unterirdischen OP-Räume und damit verbunden einen neuen Haupteingang der Universitätsklinik Aachen vorsieht, ist der zentrale Vorplatz vor der Uniklinik im östlichen Plangebiet neu zu gestalten. Die Planung für den Vorplatz beinhaltet die Fläche der Buszufahrt, der Bushaltestellen, des ruhenden Verkehrs für Kurzzeit- und Behindertenstellplätze, die Integration einer Taxi- und Ladezone sowie die Fläche für die Fußgängerführung zum Haupteingang der Uniklinik Aachen. Diese Flächen sind im Vergleich zum Bestand teilweise zurückzubauen und umzubauen.

In einer zentralen Achse zwischen Kullenhofstraße und dem denkmalgeschützten Uniklinikhauptgebäude werden Wegebezüge, Verbindungslinien und Funktionsflächen neu geordnet. Fußverkehr entwickelt sich hauptsächlich von und zu den zentralen Parkieranlagen. Während vom ebenerdigen P2 der zentrale Haupteingang über die neu gestalteten privaten Außenflächen des UKA erreicht wird, wird für die Fußgänger\*innen von und zum neuen Parkhaus (Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -) eine breite Wegeführung entlang der Kullenhofstraße und dort - in Verlängerung des Neuenhofer Weges - eine 20 m breite niveaugleiche Querungsmöglichkeit auf den neu geschaffenen 30 m breiten Vorplatz des Uniklinikums eingerichtet.

Um attraktive Aufenthaltszonen für Uniklinikbesucher\*innen, Patienten\*innen, Beschäftigte sowie Studierende in der neuen Eingangszone zur Uniklinik von verkehrlichen Funktionsflächen zu trennen, entstehen in einer großzügigen mit einem grundgängigen Belagsmaterial gestalteten Außenfläche Baumpflanzungen, Sitzgelegenheiten, Pflanzkreise, ein Wasserbecken sowie Lichtlinsen. Die modellierten mit Bäumen überstellten Inseln bieten Sitzmöglichkeiten, bilden Raumkanten und sind Kulisse für Café und Gastronomie im Freien. Ebenso geben sie Richtungen für Wegebeziehungen innerhalb des Gesamtplatzes vor. Die gestalterisch gewählte Formensprache leitet sich aus heute im Uniklinikgelände anzutreffenden landschaftlichen Formen ab.

Des Weiteren ist ein Bestandteil des Freiraumkonzeptes der geplante Neubau einer unterirdischen Fahrradgarage. Dieser soll das bisher oberirdische unkontrollierte Fahrradparken kliniknah neu ordnen. Oberirdisch werden künftig bewusst keine Fahrradabstellmöglichkeiten mehr angeboten. Lediglich für E-Bikes gibt es einen kleinen Stellplatzbereich im Bereich der Stellplatzanlage P2. Das Fahrradparkhaus wird unterhalb der oben beschriebenen Hauptverbindungsachse platziert.

Den Hauptzufahrtsrichtungen aus Richtung Pauwelsstraße, Kullenhofstraße und Neuenhof Weg folgend kann das Parkhaus über eine nördliche und südliche Rampe über die Vorplatzflächen angefahren werden. Ein in der Fahrradtiefgarage mittig gelegener überdachter Ausgang führt auf die Vorplatzfläche.

Der östliche Teilbereich des neuen Vorplatzes ist mit der Neuordnung des Bushaltepunktes, der bereitzustellenden kliniknahen Stellplatzflächen für Behinderte und Kurzzeitparker als auch des Anlieferverkehrs und Haltemöglichkeiten für Taxen mit überwiegend verkehrlichen Funktionen belegt. Um ein dennoch einheitliches Platzbild erzielen zu können, ist im Bereich der fußläufigen Flächen ein mit den übrigen Platzflächen identisches Belagsmaterial vorgesehen. Bäume als gliederndes und ordnendes Element werden hier wieder aufgegriffen. Im Bereich des Multifunktionsstellplatzes werden Behindertenstellplätze, Kiss & Ride-Stellplätze sowie besondere Stellplätze für Leihfahrzeuge und Elektrofahrzeuge angeboten. Gestalterisch werden auf dem Multifunktionsstellplatz Bäume in nord-südlicher Ausrichtung gepflanzt. Diese Bäume tragen zur Begrünung und zur Gliederung des Platzes bei und nehmen die bisherigen Strukturen der Stellplatzflächen P1 und P2 auf. Den Anforderungen des Denkmalschutzes wird so Rechnung getragen.

Des Weiteren sind im östlichen Randgebiet des Plangebietes Freiflächen in Richtung Dorbbachtal vorhanden. Das Dorbbachtal dient als Erholungs- und Freiraumnutzung und erfüllt eine Naherholungsfunktion. Die beschriebenen Freiflächen sind mit Gehölzbestand versehen und werden über den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - planungsrechtlich gesichert.

### **3.5. Jugend- und Familienfreundlichkeit**

Generell ist die Planung als kinder- und jugendfreundlich einzustufen, weil sie als soziale Einrichtung der Genesung von erkrankten Menschen dient. Gleichzeitig wird durch die Wegeverbindungen zwischen Neuenhofer Weg - Kullenhofstraße - Vorplatz u.a. eine eigenständige Mobilität von Jugendlichen und Kindern gefördert. Des Weiteren ist das Plangebiet in unmittelbarer Umgebung an die benachbarten Freiflächen des Dorbbachtals angebunden. Das Plangebiet ist sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr (Vorplatz Uniklinik Aachen und Haltestellen Kullenhofstraße) angebunden. Bei der Realisierung der Vorhaben ist darauf zu achten, dass ein barrierefreier Ausbau realisiert wird.

### **3.6. Klimaschutz und Klimaanpassung**

#### **3.6.1. Mindestanforderung**

In Bezug auf das globale Klima formuliert § 1a Abs. 5 Nr. 5 BauGB, „den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“ Mit diesem ergänzenden Hinweis wird der Belang des Klimaschutzes im Rahmen der Abwägung besonders hervorgehoben und gestärkt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen sowie den Ratsbeschluss der Stadt Aachen zum Klimanotstand vom 10.06.2019. In Bezug auf das Lokalklima sind stadtklimatische Aspekte und Vorbelastungen zu berücksichtigen. Ziel ist es, klimaökologische Ausgleichsräume und Luftleitbahnen zu erhalten, klimatische Belastungsräume aufzuwerten und das Entstehen stadtklimatisch problematischer Situationen zu vermeiden.

#### **3.6.2. Standortwahl der Bebauung**

Mit der Inanspruchnahme der bestehenden Stellplatzflächen (P2) zur Erweiterung der Uniklinik Aachen werden bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen. Im Kontext bestehender Bebauung sowie im Nutzungsverband der klinischen Einrichtungen wird der unbeplante Außenbereich westlich des Steinbergweges geschont. Durch die Nutzung der

bisherigen Stellplatzflächen der Stellplatzanlage P2 sowie eine Nachverdichtung des Plangebietes wird eine weitaus größere Versiegelung unterbunden. Aufgrund seiner Lage an einer Fuß- und Radwegeverbindung ist das Plangebiet attraktiv für den Verzicht des privaten PKW.

### **3.6.3. Solare Wärme- und Energiegewinnung**

Die Nutzung von Solarthermie sowie die Gebäudedämmung helfen im Sinne des allgemeinen Klimaschutzes, den Energieverbrauch und somit die Emissionen von Treibhausgasen zu minimieren. Die Nutzung von Solarenergie ist im Plangebiet über die Schriftlichen Festsetzungen nicht ausgeschlossen.

### **3.7. Feuerwehr / Löschwasser**

Die Aufstellflächen für die Feuerwehr sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, in dem gesichert werden soll, dass die Erreichbarkeit des Plangebietes für die Feuerwehr gewährleistet ist. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen.

## **4. Begründung der Festsetzungen**

### **4.1. Art der baulichen Nutzung**

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO werden vier sonstige Sondergebiete (SO 1 - SO 4) entsprechend der Zweckbestimmung als SO 1 „Uniklinik / Zentral-OP“, SO 2 „Uniklinik / Eingangsgebäude“, SO 3 „Uniklinik / Vorplatz“ und SO 4 „Uniklinik / Parkhaus“ festgesetzt.

Das SO 1 mit der Zweckbestimmung „Uniklinik / Zentral-OP“ dient vorwiegend der Unterbringung vom Zentral-OP und den dazugehörigen intensiv-medizinischen Einrichtungen. Zulässig sind klinische Einrichtungen, Einrichtungen für Forschung und Lehre, Dienstleistungs-, Büro- und Verwaltungseinrichtungen der Uniklinik Aachen. Im SO 1 sind Nutzungen wie die der Versorgung von Patienten\*innen, Mitarbeiter\*innen und Besuchern\*innen dienende Läden (z.B. Kiosk, Apotheken, Sanitätshäuser) und Dienstleistungen (z.B. Friseur), Räume und Gebäude für freie Berufe im Zusammenhang mit der klinischen Hauptnutzung, sonstige der Klinik dienende nicht störende Gewerbebetriebe (z.B. orthopädietechnische Betriebe), gastronomische Einrichtungen (z.B. Café), sofern sie der klinischen Hauptnutzung dienen und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und wissenschaftliche Zwecke, sofern sie im Zusammenhang mit der klinischen Hauptnutzung stehen, ausnahmsweise zulässig.

Das SO 2 mit der Zweckbestimmung „Uniklinik / Eingangsgebäude“ dient vorwiegend der Unterbringung eines zentralen Eingangsgebäudes der Uniklinik. Zulässig sind klinische Einrichtungen, der Versorgung von Patienten\*innen, Mitarbeiter\*innen und Besuchern\*innen dienende Läden (z.B. Kiosk, Apotheken, Sanitätshäuser) und Dienstleistungen (z.B. Friseur), gastronomische Einrichtungen (z.B. Café), sofern sie der klinischen Hauptnutzung dienen, Einrichtungen für Forschung und Lehre sowie Dienstleistungs-, Büro- und Verwaltungseinrichtungen. Im SO 2 sind Nutzungen wie Räume und Gebäude für freie Berufe im Zusammenhang mit der klinischen Hauptnutzung, sonstige der Klinik dienende nicht störende Gewerbebetriebe (z.B. orthopädietechnische Betriebe) und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und wissenschaftliche Zwecke, sofern sie im Zusammenhang mit der klinischen Hauptnutzung stehen, ausnahmsweise zulässig.

Das SO 3 mit der Zweckbestimmung „Uniklinik / Vorplatz“ dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen zur Erschließung der Uniklinik und zur Unterbringung der Notaufnahme der Uniklinik. Zulässig sind klinische Einrichtungen (z. B. Notaufnahme), eine Hubschrauberlandeanlage mit Anbindung an das Klinikgebäude, Stellplatzanlagen, E-Ladestationen und Stellplätze für gewerbliche Fahrzeugvermietungen / Mobilitätsanbieter, Tiefgaragen und Fahrrad Tiefgaragen, Halteplätze für Taxen und ÖPNV-Haltestellen. Im SO 3 sind Nutzungen wie der Versorgung von Patienten\*innen, Mitarbei-

ter\*innen und Besuchern\*innen dienende Läden (z.B. Kiosk, Apotheken, Sanitätshäuser) und Dienstleistungen (z.B. Friseur), Räume und Gebäude für freie Berufe im Zusammenhang mit der klinischen Hauptnutzung, sonstige der Uniklinik dienende nicht störende Gewerbebetriebe (z.B. orthopädietechnische Betriebe), gastronomische Einrichtungen (z.B. Café), sofern sie der klinischen Hauptnutzung dienen und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und wissenschaftliche Zwecke, sofern sie im Zusammenhang mit der klinischen Hauptnutzung stehen, ausnahmsweise zulässig.

Innerhalb des SO3 liegen zwei Baufenster mit maximalen Gebäudehöhen von 213 m über NHN sowie das Baufenster für die Hubschrauberplattform. Durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe von 213 m über NHN ist geregelt, dass die baulichen Anlagen unterhalb des Vorplatzniveaus liegen werden. Trotz dieser unterirdischen Lage werden die oben aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen zugelassen, damit die Nutzung dieses Gebäudeteils im Zusammenhang mit den Nutzungen des angrenzenden Eingangsbauwerkes kombinierbar ist.

Das SO 4 mit der Zweckbestimmung „Uniklinik / Parkhaus“ dient vorwiegend der Unterbringung des durch die Erweiterung und Modernisierung der Uniklinik Aachen ausgelösten Stellplatzbedarfs. Zulässig sind ein Parkhaus mit den dazugehörigen Zufahrten und den dazugehörigen Nebenanlagen, Stellplatzanlagen, E-Ladestationen und Stellplätze für gewerbliche Fahrzeugvermietungen / Mobilitätsanbieter.

Mit der Festsetzung der oben genannten vier sonstigen Sondergebieten (SO 1 - SO 4) wird das Erweiterungs- und Modernisierungspotential der Uniklinik Aachen planungsrechtlich gesichert. Die Einteilung in die vier sonstigen Sondergebiete (SO 1 - SO 4) ist erforderlich, um die späteren Nutzungen gezielt steuern zu können. Mit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung wird ein breiter und vielfältiger Nutzungskatalog abgedeckt. Gleichzeitig soll im Rahmen der zulässigen Nutzungen ein ausreichend flexibler Planungsspielraum für die zukünftigen Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der Uniklinik Aachen ermöglicht werden.

## **4.2. Maß der baulichen Nutzung**

### Grundflächenzahl

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) definiert. In den vier sonstigen Sondergebieten (SO 1 - SO 4) wird eine GRZ von 1,0 zugelassen. Zwar lässt § 17 BauNVO zunächst lediglich eine GRZ in Höhe von 0,8 zu, ermöglicht in Absatz 2 jedoch eine Überschreitung der Grundflächenzahl, wenn dies aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ist eine Überschreitung erforderlich, um die bestehenden versiegelten Bereiche im Bereich des Vorplatzes mit seinen Funktionen (u.a. Parkplätze, Busverkehr) und die zukünftigen Erweiterungsflächen der Uniklinik Aachen planungsrechtlich zu sichern. Der Nachweis von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen wird durch ein Schallschutzgutachten erbracht. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Diese Maßnahmen (u.a. ökologischer Ausgleich, Baumneupflanzungen) werden im Rahmen des Umweltberichtes, der Teil dieser Begründung ist, erläutert. Der Versiegelungsgrad wird sich somit gemäß der derzeit beabsichtigten Planung um ca. 20 % auf ca. 90 % erhöhen. Dadurch können ca. 20.000 m<sup>2</sup> mehr versiegelt werden.

### Maximale Gebäudehöhen

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen bestimmt. Die Oberkanten der baulichen Anlagen (OK) dürfen die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) nicht überschreiten. Die Gebäudehöhe (GH) ist der oberste Abschluss der Oberkante des Gebäudes. Bezugshöhe der Festsetzungen ist Normalhöhennull (NHN).

Im SO 1 wird der neue Zentral-OP der Uniklinik Aachen realisiert. Der Neubau der zentralen OP-Abteilung ist der wichtigste Baustein zur Optimierung der Krankenversorgung in Aachen. Im SO 1 wird eine maximale Gebäudehöhe von

214,00 m ü. NHN festgesetzt. Mit der Festsetzung dieser maximalen Gebäudehöhe soll sichergestellt werden, dass der neue Zentral-OP größtenteils unterirdisch realisiert wird, um den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden. Die vorhandene und unter Denkmalschutz stehende Parkfläche rund um die Uniklinik Aachen soll auf der begrünten und modellierten Dachfläche des neuen Zentral-OP weitergeführt werden. Die Realisierung des Vorhabens sieht vor, dass der neue Zentral-OP teilweise um bis 4,0 m oberirdisch wahrnehmbar ist und das Bauwerk teilweise aus dem Erdreich hinausragt. Ergänzend wird für einen Teilbereich des SO 1 eine maximale Gebäudehöhe von 210,00 m ü. NHN festgesetzt. Hiermit soll ebenfalls den Belangen des Denkmalschutzes entsprochen werden, da in diesem Bereich die vorhandenen Patientengärten sind. Die Fläche soll nicht durch ein oberirdisches Bauwerk überbaut werden dürfen, sondern ist in ihrer bestehenden Form zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jedoch sind unterirdische Wegeverbindungen zur funktionalen Abwicklung der Uniklinik Aachen planungsrechtlich zulässig.

Im SO 2 wird das neue Eingangsgebäude planungsrechtlich gesichert. Dazu wird eine maximale Gebäudehöhe von 223,00 m ü. NHN festgesetzt. Das aktuelle Gelände liegt hier bei ca. 212,00 m ü. NHN. Durch die Festsetzung ist ein Gebäude mit einer absoluten Höhe von 11,00 m realisierbar. Die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe wird hier getroffen, um den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden. Entsprechend dem Wettbewerbsergebnis soll durch eine hohe Transparenz und eine zurückhaltende Gebäudeerscheinung des Eingangsgebäudes die Solitärwirkung des denkmalgeschützten Haupthauses der Uniklinik Aachen nicht beeinträchtigt werden. Ziel ist, weder zum Hauptgebäude noch zum Hubschrauberlandeplatz in Konkurrenz zu treten. Ergänzend wird für einen Teilbereich des SO 2 eine maximale Gebäudehöhe von 217,00 m ü. NHN festgesetzt. Hiermit soll den Belangen des Denkmalschutzes entsprochen werden, da in diesem Bereich der derzeitige Haupteingang mit Vordach der Uniklinik Aachen liegt.

Im SO 3 werden die Funktionen des Vorplatzes planungsrechtlich gesichert. Dazu werden in der Planzeichnung drei maximale Gebäudehöhen festgesetzt: für den Vorplatz, für den Hubschrauberlandeplatz sowie für das Dach der Notaufnahme. Die maximale Gebäudehöhe von 213,00 m ü. NHN sichert die Realisierung eines unterirdischen Fahrradparkhauses mit dazugehörigen Erschließungsrampen. Mit dem Bauwerk soll ausschließlich diese unterirdische Bebauung im Rahmen der Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange gesichert werden. Um der Uniklinik Aachen einen gewissen Gestaltungsspielraum einzuräumen, liegt diese Höhe ca. 1,0 m über der geplanten endausgebauten Höhe des Vorplatzes. Der Vorplatz weist als Zwangspunkte das neue Eingangsgebäude im Norden und die Kullenhofstraße im Süden auf. Zwischen diesen beiden Punkten kann sich das Höhenniveau des Vorplatzes aus entwässerungstechnischen Gründen bewegen. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 230,50 m ü. NHN sichert den im Bestand vorhandenen Hubschrauberlandeplatz. Im SO 3 wird für die Notaufnahme ein Dach für die geschützte An- und Abfahrt der Rettungsfahrzeuge planungsrechtlich gesichert. Dazu wird im Bebauungsplan eine maximale Dachhöhe von 213,00 m ü. NHN festgesetzt. Die Notaufnahme liegt unterhalb des Vorplatzes auf der Ebene -2.

Im SO 4 wird die Realisierung eines Parkhauses planungsrechtlich gesichert. Über die Angabe einer maximalen Gebäudehöhe in Meter über NHN wird für bauliche Anlagen eine absolute Höhenbeschränkung festgesetzt. Die Höhenfestsetzungen berücksichtigen dabei das abfallende Gelände in Richtung Dorbachtal. Darüber hinaus dient die Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen dem städtebaulichen Einfügen im Übergang von der bestehenden Bebauung zum Freiraum und dem Schutz der benachbarten Bebauung. Entsprechend wird eine maximale Gebäudehöhe von 212,00 m ü. NHN festgesetzt. Das aktuelle Gelände liegt hier bei ca. 208,00 m ü. NHN. Das Parkhaus kann deshalb bis zu 4,0 m oberhalb des Geländes liegen. Das Parkhaus kann hier vor allem unterirdisch angelegt werden, um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Freie Blickbeziehungen in Richtung des Bestandsgebäudes der Uniklinik Aachen sollen so größtenteils sichergestellt werden. Eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen wird zwar ermöglicht, jedoch soll der Uniklinik Aachen ein gewisser Spielraum eingeräumt werden. Die Belange des Denkmalschutzes müssen hier gegenüber der Erweiterung der Uniklinik Aachen zurücktreten.

### Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen

Im SO 1 wird das Dach des neuen Zentral-OP durch Erdreich profiliert, zulässig ist eine maximale Aufbauhöhe von 4,0 m über der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) von 214,00 m ü. NHN. Im SO 1 darf die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH) von 214,00 m ü. NHN auf bis zu 25 % der Gebäudefläche durch das Gebäude selbst um bis zu 4,0 m überschritten werden. Im SO 1 darf die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH) von 214,00 m ü. NHN durch Be- und Entlüftungsbauwerke um bis zu 7,0 m auf einer Grundfläche von je maximal 20 m<sup>2</sup> je Lüftungsbauwerk überschritten werden. Mit der zulässigen Überschreitung wird der Uniklinik Aachen ein gewisser Spielraum für die technische Realisierung des Gebäudes eingeräumt, ohne dabei die Belange des Denkmalschutzes erheblich zu beeinträchtigen. Die Überschreitung für Be- und Entlüftungsbauwerke um bis zu 7,0 m wird zugelassen, um eine geregelte Zu- und Abluftzirkulation des unterirdischen Zentral-OPs zu gewährleisten. Mit der zugelassenen Überschreitung für Zu- und Abluftbauwerke wird davon ausgegangen, dass auch künftige Anforderungen an Be- und Entlüftungsbauwerke im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - eingehalten werden können.

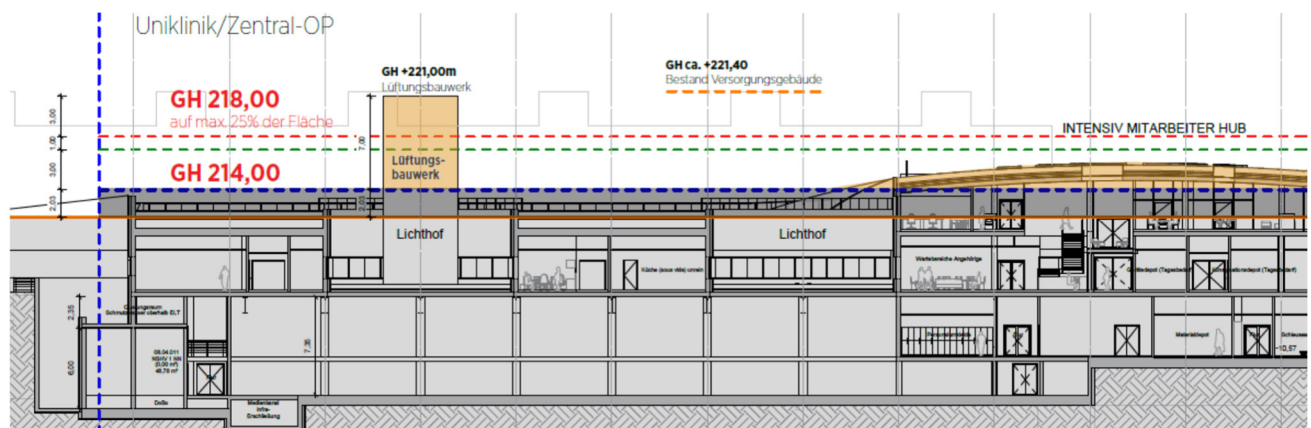


Abbildung 3: Schnitt (Ausschnitt) mit Lüftungsbauwerk  
Quelle: ARGE HENN + C.F. Möller Architects

Im SO 2, SO 3 und SO 4 dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) ausnahmsweise durch technische Aufbauten überschritten werden, wenn diese nutzungsbedingt der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen. Dabei wird für verschiedene Gerätearten die zulässige Überschreitung unterschiedlich zwischen 1,50 und 3,00 m festgesetzt. Mit den festgesetzten zulässigen Überschreitungen ist der Einbau von Aggregaten möglich, die die Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) gewährleisten. Zur Wahrung der Ortsbildes und damit die genannten Anlagen optisch nicht zu stark in Erscheinung treten, müssen die technischen Aufbauten mindestens um das Maß ihrer Höhe, die über das Maß der Oberkante der Außenkante des darunter liegenden Geschosses hinausragt, von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses abrücken. Dies gilt aus funktionellen Gründen nicht für Brüstungen, Absturzsicherungen und Einrichtungen zur Pflege und Wartung der Fassaden. Dies gilt gleichfalls für Aufzüge, Aufzugsmaschinen, Treppenhäuser und Treppen. Hier kann auf den Abstand zur Gebäudekante verzichtet werden, sofern der Aufbau nicht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist. Damit wird zum einen die Funktionalität gewährleistet und zum anderen eine mögliche negative Wahrnehmung auf das Minimum reduziert.

Um evtl. erforderliche konstruktive Maßnahmen für eine Suizidprävention zu ermöglichen, wird festgesetzt, dass die maximalen Gebäudehöhen (GH) im SO 1 und SO 4 ausnahmsweise um bis zu 3,0 m überschritten werden können. In Verbindung mit einer örtlichen Bauvorschrift (s. Kap. 4.9) wird Einfluss auf die Gestaltung der Suizidprävention genommen.

### 4.3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die maximal überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung der Baugrenzen und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 42.164 m<sup>2</sup>. Innerhalb des Bebauungsplanes werden im Bereich der vier sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 4 Bauflächen festgesetzt, um die sich aus der Hochbauplanung bzw. aus dem Wettbewerbsergebnis ergebende Gebäudeplanung umsetzen zu können. Die überbaubare Grundstücksfläche verteilt sich in den vier sonstigen Sondergebieten wie folgt:

- SO 1: überbaubare Fläche von ca. 26.678 m<sup>2</sup>,
- SO 2: überbaubare Fläche von ca. 4.826 m<sup>2</sup>,
- SO 3: überbaubare Fläche von ca. 5.567 m<sup>2</sup>,
- SO 4: überbaubare Fläche von ca. 5.093 m<sup>2</sup>.

Im SO 3 liegt ein Teil der überbaubaren Flächen, die durch Baugrenzen bestimmt werden, oberhalb einer festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Die Baugrenzen sichern den bestehenden Hubschrauberlandeplatz der Uniklinik Aachen. Um eine Unterfahrung des Hubschrauberlandeplatzes zu sichern, werden für einen Teilbereich eine Durchfahrt sowie eine lichte Höhe von mindestens 6,0 m festgesetzt. Dies ist erforderlich, um vor allem den neustrukturierten Busverkehr unterhalb des Hubschrauberlandesplatzes der Uniklinik Aachen sicherzustellen.

Die in den jeweiligen sonstigen Sondergebieten festgesetzten Baufenster stellen sicher, dass der Uniklinik Aachen ein gewisser Planungsspielraum bei der Steuerung des Erweiterungs- und Modernisierungsbedarfs ermöglicht wird. Dies ist erforderlich, um bedarfsgerecht und zielorientiert auf die Erweiterungsansprüche der Uniklinik Aachen reagieren zu können.

#### Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen

Im SO 1, SO 3, und SO 4 sind außerhalb der überbaubaren Flächen Tiefgaragen und Fahrradtiefgaragen sowie deren Zu- und Abfahrten, Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen, Zu- und Abfahrten zur Notaufnahme, Geländemodellierungen, Stützbauwerke und Befestigungen für notwendige Feuerwehrumfahrungen allgemein zulässig.

Diese Überschreitung ist zulässig, um den Anforderungen eines funktionierenden Uniklinikbetriebes gerecht zu werden. Gerade im Bereich des neustrukturierten Vorplatzes sind verschiedene Funktionen erforderlich, um eine Erschließung und Erreichbarkeit der Uniklinik Aachen zu gewährleisten. Mit der Zulässigkeit von Tiefgaragen außerhalb der Baugrenzen wird sichergestellt, dass auf einen möglichen zusätzlich anfallenden Stellplatzbedarf reagiert werden kann.

### 4.4. Flächen für den ruhenden Verkehr

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der in der Planzeichnung hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Die hierfür festgesetzten Flächen befinden sich im SO 1, SO 3 und SO 4. Stellplätze müssen einen Mindestabstand zur Plangebietsgrenze entlang der Kullenhofstraße von 5,0 m einhalten. Diese schriftliche Festsetzung dient dazu, unkontrolliertes Rangieren von Pkws auf der Kullenhofstraße zu verhindern und damit eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses zu unterbinden. Die erforderlichen Stellplätze können bei Bedarf in Tiefgaragen untergebracht werden. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um den Stellplatzbedarf innerhalb des Plangebietes zu decken.

### 4.5. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind im SO 1 und SO 4 nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Um eine ausreichende Versorgung des Plangebietes sicherzustellen, sind Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie die zur Ableitung von Wasser dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14



Abs. 2 BauNVO im SO 1, SO 3 und SO 4 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig. Mit dieser Festsetzung wird gewährleistet, dass Freiflächen innerhalb des Plangebietes für eine Begrünung zur Verfügung stehen und eine geordnete städtebauliche Gliederung des Plangebietes erfolgt. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Im SO 4 sind Nebenanlagen, die der Funktionalität des Vorplatzes dienen, allgemein zulässig. Dazu können beispielsweise Be- und Entlüftungsbauwerke, Bauwerke für Technik, Anlagen zur Information und Wegeführung (z.B. Hinweistafeln, dynamische Fahrgastinformationen o.ä.), Aufzüge und ihre Maschinenhäuser, Stützbauwerke, Rampen für die Zu- und Abfahrt zu Fahrradtiefgaragen, Ausstattungen zur Stellplatzbewirtschaftung (z.B. Schranken, Kassenautomaten o.ä.) und Einrichtungen zur Gestaltung des Vorplatzes (z.B. Bänke, Pflanztröge, Lichtinseln, Beleuchtungsanlagen o.ä.) zählen.

#### **4.6. Öffentliche Verkehrsfläche**

Im Bebauungsplan werden zeichnerisch zwei öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, um die Erschließung des Plangebietes sicherzustellen. Die eine festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche umfasst im westlichen Randbereich des Plangebietes die bestehende Straße Steinbergweg. Die andere öffentliche Verkehrsfläche sichert planungsrechtlich den Neubau der Haltestelle Uniklinik. Die Haltestelle Uniklinik wird in Zukunft der zentrale Erschließungspunkt der Uniklinik Aachen durch den ÖPNV. Für den Busverkehr entfällt durch den Neubau des Zentral-OP und des neuen Eingangsgebäudes die heutige sogenannte Umweltrasse, die Pauwelsstraße. Um Ersatz für die Führung des Busverkehrs zu schaffen, ist ein Neubau in direkter Nähe des Haupteinganges, westlich von der Stellplatzanlage P1, erforderlich. Der Busverkehr soll von der Pauwelsstraße kommend östlich am Hubschrauberlandeplatz vorbei in Richtung Süden in die Haltestelle Uniklinik geführt werden. Die neue Haltestelle Uniklinik ist in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet. Die südliche Ausfahrt der Haltestelle Uniklinik führt westlich des Kreisverkehrs auf die Kullenhofstraße. Insgesamt sind vier Haltekanten, zwei Bussteige in Seitenlage sowie zwei Bussteige an einer Mittelinsel vorgesehen.

Mit der Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen sollen im Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - zum einen die Erreichbarkeit des Plangebietes planungsrechtlich und zum anderen der Neubau der Haltestelle Uniklinik für den ÖPNV-Anschluss der Uniklinik Aachen gesichert werden.

#### **4.7. Private Grünflächen / Baumschutz**

Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - können im Vergleich zum Bestand zusätzlich bis zu ca. 20.000 m<sup>2</sup> im Plangebiet versiegelt werden. Um großräumige Freiflächen innerhalb des Plangebietes zu sichern, der Versiegelung entgegenzuwirken und einen Übergang ins Dorbachtal im östlichen Bereich des Plangebietes zu gewährleisten, werden drei private Grünflächen mit einer Fläche von insgesamt 9.104 m<sup>2</sup> planungsrechtlich über den Bebauungsplan gesichert.

Im Plangebiet befindet sich Baumbestand, der zur Begrünung des Plangebietes beiträgt. Durch die Realisierung des Vorhabens wird ein Großteil des Baumbestandes in Anspruch genommen. Darunter sind auch Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen fallen. Diese Bäume sind entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen auszugleichen.

#### **4.8. Festsetzungen zum Schutz vor Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen**

##### Lärmimmissionen

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebietes zu gewährleisten, sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Das Schallschutzgutachten hat zunächst die Möglichkeit der Realisierung von aktiven Schallschutzmaßnahmen geprüft.

#### Aktive Schallschutzmaßnahmen

Aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten können aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden bzw. -wällen städtebaulich nicht in Betracht gezogen werden, da diese aufgrund der räumlichen Enge nicht realisierbar sind.

Insofern sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109:2018-01 zur Dimensionierung passiver Schallschutzmaßnahmen festzulegen.

#### Passive Schallschutzmaßnahmen

Unter passiven Schallschutzmaßnahmen versteht man bauliche Maßnahmen am Gebäude, mit denen die anzustrebenden Innenpegel zur Sicherung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen in schutzbedürftigen Räumen eingehalten werden. Die Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel als Grundlage für die schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgt nach den Regelungen der DIN 4109:2018-01. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in der Fassung von Januar 2018 zu erfüllen. Bei schutzbedürftigen Schlafräumen, die durch Beurteilungspegel von mehr als 45 dB(A) zur Nachtzeit belastet sind, sind zusätzlich zum Einbau von Schallschutzfenstern der Einbau von Fassadenlüftern oder mechanische Be- und Entlüftungsanlagen vorzusehen.

Über die Schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird gewährleistet, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind. Von den oben genannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen wird, dass z.B. durch die Berücksichtigung abschirmender Gebäude geringere Geräuscheinwirkungen zu erwarten sind.

Es wird davon ausgegangen, dass mit den Schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan mögliche Konflikte ausgeräumt werden können.

#### **4.9. Örtliche Bauvorschriften**

Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen sind für die positive Gestaltung des Ortsbildes örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen für die Suizidprävention im SO 1 und SO 4 erforderlich. Die Suizidprävention soll nur aus transparenten Fassadenelementen, aus Zaunanlagen aus Metall sowie aus Mauern mit verglasten, fensterähnlichen Öffnungen auf mindestens 25 % der Fassadenfläche gestaltet werden. Auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten ist realisierbar. Mit der gestalterischen Festsetzung wird gewährleistet, dass die Suizidprävention nicht wie ein ausgeführtes Vollgeschoss wirkt und sich dem eigentlichen Baukörper unterordnet.

Ergänzend zu dieser örtlichen Bauvorschrift werden für die jeweiligen SO 1 - SO 4 grünordnerische Bauvorschriften getroffen, die zu einer Begrünung des Plangebietes beitragen und einer weiteren Versiegelung entgegenwirken. Im SO 1 ist das Dach des neuen Zentral-OP als gestaltete Grünanlage so anzulegen, dass mindestens 60 % intensiv begrünt werden, unabhängig von der Dachneigung. Innerhalb dieser 60 % dürfen Fußwege und Plätze zum Aufenthalt als befestigte Flächen angelegt werden. Zusätzlich soll je 200 m<sup>2</sup> angefangener Stellplatzfläche (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) ein Baum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage gepflanzt werden. Im SO 2 ist das Dach des neuen Eingangsgebäudes der Uniklinik Aachen zu mindestens 60 % extensiv zu begrünen. Im SO 3 sind Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen mit Bäumen zu begrünen. Je angefangenen 200 m<sup>2</sup> Stellplatzanlage (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) ist ein Baum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen. Durch die Anordnung der Bäume auf der Stellplatzanlage soll die Fläche gestaltet werden, eine Anordnung ausschließlich am Rand der Stellplatzanlage ist nicht zulässig. Für Stellplätze, die auf Dächern angelegt sind, gelten die genannten Vorschriften nicht. Ebenso gelten die in Satz 1-3 genannten Vorschriften nicht im Bereich der Notaufnahme. Im SO 4 sind Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen mit Bäumen zu begrünen. Je ange-

fangenen 200 m<sup>2</sup> Stellplatzanlage (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) ist ein Baum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen. Durch die Anordnung der Bäume auf der Stellplatzanlage soll die Fläche gestaltet werden, eine Anordnung ausschließlich am Rand der Stellplatzanlage ist nicht zulässig. Für Stellplätze, die auf Dächern angelegt sind, gelten die genannten Vorschriften nicht.

Die örtlichen Bauvorschriften werden getroffen, um das Plangebiet mit Grünstrukturen zu gliedern und zu gestalten. Eine städtebauliche Qualität soll im Plangebiet erkennbar sein.

## **5. Umweltbericht**

### **5.1. Einleitung**

Für das Plangebiet wird der Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - aufgestellt. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Uniklinik Aachen zu schaffen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 8,5 ha.

#### **5.1.1. Lage und Beschreibung des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt im Bezirk Laurensberg der Stadt Aachen. Es liegt nördlich der Kullenhofstraße und westlich des Dorbachtals. Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 530 teilweise und 537 teilweise (Flur 26, Gemarkung Laurensberg, Stadt Aachen) und die Flurstücke 530 teilweise, 528 teilweise, 527, 509, 526, 529, 468 teilweise, 515, 514, 510 teilweise, 525 teilweise, 513 und 331 teilweise (Flur 25, Gemarkung Laurensberg, Stadt Aachen) und umfasst eine Fläche von ca. 8,5 ha. Zu Beginn des Verfahrens lag auch der Bereich des Parkplatzes entlang der Kullenhofstraße im Geltungsbereich. Dieser wurde jedoch herausgenommen, da dieser Bereich über einen separaten Bebauungsplan entwickelt werden soll, sobald eine konkrete Planung vorliegt.

Das Plangebiet ist Teil des Baudenkmals Universitätsklinikum der RWTH Aachen (Laufende Nummer 3341). Das Baudenkmal umfasst neben dem Baukörper des Universitätsklinikums, die dazugehörigen Grünflächen sowie die Stellplatzanlagen. Zu den charakteristischen äußeren Gliederungsmerkmalen des Baukörpers zählen die Türme, die Dachgärten, die Rücksprünge innerhalb der Außenkanten des Baukubus, die Fassadengliederung mit Brüstungen, Fensterscheiben und Geländer, Rohre und Gitterwerk als technische Elemente sowie die freie Lage des Hauptgebäudes mit umliegenden Grün- und Parkflächen. Das zeittypische Farbkonzept ist auf den gesamten Bau abgestimmt und charakteristisches Merkmal des Denkmals.

Im nördlichen Umfeld des Plangebietes befinden sich die Aachener Universitätsklinik sowie das Versorgungszentrum und die Energiezentrale. Innerhalb des Plangebietes liegen der Vorplatz und die Stellplatzanlagen P1 mit 624 Stellplätzen und ein Teil der Stellplatzanlage P2 mit insgesamt 1.518 Stellplätzen sowie deren Zufahrten, die „helfende Hand“ (Hubschrauberlandeplatz der Uniklinik Aachen) sowie die Notaufnahme der Uniklinik Aachen. Der Vorplatz dient zur Abwicklung der unterschiedlichen Verkehre (u.a. Busse, Taxen, Radfahrer\*innen, Behindertenparkplätze und eine Kiss & Ride-Zufahrt, Fußgänger\*innen). Östlich des Plangebietes liegt das Dorbachtal. Im südlichen Umfeld des Plangebietes liegt der Stadtteil Vaalserquartier mit Wohnbebauung sowohl als Einfamilienhäuser, Geschosswohnungsbau als auch Wohnheimen für Personal (Uniklinik) oder Studierende. Im südlichen Umfeld befindet sich Gebäudebestand der Uniklinik Aachen. Im vorderen Bereich und direkt angrenzend an die Kullenhofstraße befindet sich ein Gebäudekomplex für die Verwaltung und den Vorstand der Uniklinik Aachen. Nördlich des Gebäudekomplexes befindet sich die Stellplatzanlage (P4) mit insgesamt 42 Stellplätzen. Im hinteren Bereich befindet sich die Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und das Patientengästehaus und das Personalwohnheim der Uniklinik Aachen sowie die Stellplatzanlage (P3) mit insgesamt 137 Stellplätzen. Westlich des Steinbergweges befinden sich festgesetzte Ausgleichsflächen für den Campus Melaten. Die hier anstehenden Böden sind hochwertig und besonders schutzwürdig. Baumbestand ist vor allem zwischen dem

Versorgungszentrum und der Uniklinik Aachen festzustellen und im östlichen Bereich des Plangebietes in Richtung Dorbachtal sowie auf der Stellplatzanlage P1 und P2.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt, wie im Bestand auch, über die Kullenhofstraße im Süden und den Steinbergweg im Westen, nördlich des Plangebietes verläuft der Schneebergweg. Zentral durch das Plangebiet verläuft die Pauwelsstraße (Umwelttrasse). Diese dient vor allem zur verkehrlichen Abwicklung des Busverkehrs.

### 5.1.2. Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklungs- und Erweiterungsflächen der Uniklinik Aachen auf der heutigen Stellplatzanlage P2 zu schaffen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Uniklinik Aachen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines neuen Zentral-OPs, der Umgestaltung des Vorplatzes und weiterer klinischer Erweiterungsbauten entlang der Kullenhofstraße gesichert werden. Der Bebauungsplan soll als Angebotsplan entwickelt werden und hält die Entwicklungsmöglichkeiten der Uniklinik Aachen bewusst offener, um auf den Erweiterungsbedarf der Uniklinik Aachen langfristig reagieren zu können. Der neue Zentral-OP ist Bestandteil des Förderprogrammes für das Medizinische Modernisierungsprogramm (MedMoP) des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Förderprogramm des Landes schreibt einen engen Zeitrahmen der Realisierung (2020) vor.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Flächeninanspruchnahme nach Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:

Plangebiet:	85.488 m <sup>2</sup>	100 %
sonstige Sondergebiete (SO 1 - SO 4):	69.481 m <sup>2</sup>	81 %
davon überbaubare Fläche (SO 1 - SO 4):	42.164 m <sup>2</sup>	
private Grünflächen:	9.167 m <sup>2</sup>	11 %
öffentliche Verkehrsfläche:	6.840 m <sup>2</sup>	8 %

### 5.1.3. Rechtliche Einbindung und die sich daraus ableitenden Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

#### Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen 2003, Stand 2014 stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ dar. Die beabsichtigte Planung entspricht dem derzeit geltenden Regionalplan.

#### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan 1980 zeigt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung auf und ist seit dem 04.09.1985 uneingeschränkt gültig. Im Hauptplan des geltenden Flächennutzungsplanes 1980 ist das Plangebiet als „Sondergebiet Nr. 3“ dargestellt. Zweckbestimmung dieser Darstellung ist „Hochschulweiterungsbereich und Klinikum“, Art der Nutzung für „Hochschulbauten, Institute, Klinikgebäude, Parkplätze“. Im Osten ist der Bereich des Dorbaches als „Grünfläche“ dargestellt. Der Beiplan 3 „Grün- und Forstflächen /Spiel- und Sportanlagen“ übernimmt diese Darstellung (s. Abbildung 4).



Abbildung 4: Auszug FNP 1980  
Quelle: Stadt Aachen

Am 26.08.2020 wurde durch den Rat der Stadt Aachen der Feststellungsbeschluss zum neuen Flächennutzungsplan AACHEN\*2030 gefasst. Dieser wurde der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben vom 24.02.2021 unter Auflagen genehmigt. Derzeit werden die Auflagen eingearbeitet. Die Rechtskraft wird der Flächennutzungsplan AACHEN\*2030 mit Bekanntmachung zeitnah erlangen.

Der FNP AACHEN\*2030 stellt für den gesamten Planbereich Sondergebiet „Klinikgebiet“ mit dem zusätzlichen Symbol für „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie mit der Bezeichnung SO-K1 „Uniklinik RWTH Aachen“ dar. Überlagert wird das Plangebiet von der Darstellung „Belüftungsbahn Stadtklima“ (s. Abbildung 5). Entsprechende hieraus resultierende Anforderungen und Maßnahmen für zukünftige Planungen sind zu berücksichtigen. Die Darstellung der Belüftungsbahn Stadtklima hat primär vorsorgende Funktion, da sie Bereiche des Stadtgebietes überlagert, die dem Erhalt ausreichend großräumiger Kaltluftbahnen dienen, welche zur Belüftung des Schutzbereich Stadtklima erforderlich sind. Dieser Zusammenhang und die Auswirkungen sind ausführlich in der Begründung des Flächennutzungsplanes AACHEN\*2030, Teil B (Umweltbericht), erläutert.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans AACHEN\*2030 richten sich vornehmlich an die verbindliche Bauleitplanung, welche die Planungsziele des Flächennutzungsplans konkretisiert und durch geeignete Festsetzungen definiert. In der Anlage 6 der städtebaulichen Begründung zum Flächennutzungsplan Aachen\*2030 finden sich zudem ausführliche Hinweise für die Bauleitplanung im Darstellungsbereich der Klimasignatur. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind entsprechende planungsrechtliche Vorgaben zu entwickeln, welche die Nutzbarkeit der Grundstücke steuern.

Die Darstellung „Sondergebiet“ hat sich gegenüber dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan von 1980 nicht geändert.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss den Grundzügen der Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB entsprechen. Die zukünftige Nutzung der Fläche zur Erweiterung der bestehenden Uniklinik ist aus der gültigen Darstellung des Flächennutzungsplanes 1980 sowie der im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Aachen\*2030 übernommenen Darstellung als „Sondergebiet“ abzuleiten. Eine Anpassung der Darstellung im Flächennutzungsplan ist somit nicht erforderlich.

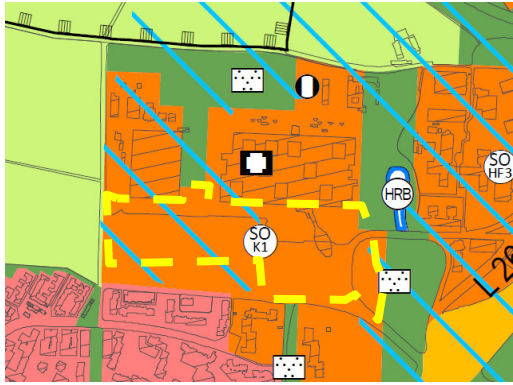


Abbildung 5: Auszug FNP-Neuaufstellung 2030  
Quelle: Stadt Aachen

### Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 1988 und nicht im Geltungsbereich des sich in der Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes.

### Derzeit geltendes Planungsrecht

Für das Gelände der Uniklinik Aachen und die bestehenden Stellplatzanlagen zwischen Kullenhofstraße, Steinbergweg, Schneebergweg und Dorbachtal gibt es kein verbindliches Planungsrecht.

#### **5.1.4. Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Umweltbelange**

Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Umwelt in Ihrer Gesamtheit sowie der Schutzgüter zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, der Fauna und der Flora. Dabei sind die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zudem sind die kulturellen Merkmale sowie die Sachgüter im Auswirkungsbereich der Planung zu bewahren. Bei Veränderungen und Eingriffen in die jeweiligen Schutzgüter sind Eingriffsvermeidungsmaßnahmen und deren Minderung sowie mögliche Maßnahmen zum Ausgleich zu prüfen und aufzuzeigen. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden dabei die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen herangezogen. Die zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes werden den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

#### **5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargelegt und beschrieben.

##### **5.2.1. Schutzgut Mensch**

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind Aspekte wie Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Grün- und Freiflächen, Luftschadstoffe, Gerüche, Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, elektromagnetische Felder, Erschütterungen sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist u. a. das Immissionsschutzrecht zu beachten. Dazu gehören das Bundesimmissionsschutzgesetz und seine Verordnungen. Für die räumliche Planung gilt der Trennungsgrundsatz. Danach sind Flächen für bestimmte Nutzungen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

## Bestandsbeschreibung

### Verkehrsbelastung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - wurde ein Verkehrsgutachten für die Errichtung der Erweiterungsflächen der Uniklinik Aachen innerhalb des Plangebietes durch das Büro BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr. Ing. Reinhold Baier GmbH (Stand September 2017) erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens lassen sich auch auf den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - übertragen, da das Plangebiet und vor allem die Stellplatzanlagen P1 und P2 über die Kullenhofstraße erschlossen werden.

Im Gutachten wurde die verkehrliche Bestandssituation, eingeteilt in mehrere Streckenabschnitte bedingt durch die Ein- und Ausfahrten auf dem Stellplatz P2 (siehe Abbildung 6), als Zustand 0 (Bestand) auf Basis der Datengrundlage durchschnittliche Tagesverkehrsbelastungen (DTV) erfasst (s. Tabelle 1).



Abbildung 6: Streckenabschnitte Kullenhofstraße,

Quelle: Verkehrsgutachten BSV, Kartengrundlage: Land NRW

Streckenabschnitt	DTV [Kfz/24h]	SV <sub>DTV</sub> [%] Lkw > 3,5 t	Tag (6-22 Uhr)		Nacht (22-6 Uhr)	
			M [Kfz/h]	p [%] Lkw > 2,8 t	M [Kfz/h]	p [%] Lkw > 2,8 t
1	2.300	3,6	133	5,8	20	5,4
2	3.350	2,4	195	3,8	29	3,7
3	4.400	1,8	256	2,9	39	2,8
4	7.500	1,1	435	1,8	66	1,7

Tabelle 1: Verkehrsbelastung im Bestand

Quelle: Verkehrsgutachten BSV

Die DTV-Werte belegen, dass die Verkehrsbelastungen auf der Kullenhofstraße aufgrund der unterschiedlichen Zu- und Ausfahrten zu den Stellplatzanlagen P1 und P2 der Uniklinik Aachen von Osten nach Westen deutlich abnehmen. Die größte Abnahme von über 40 % findet aufgrund der Hauptzufahrt und Ausfahrt zum / vom P2 vom Abschnitt 4 zum Abschnitt 3 statt. Die Schwerverkehrsanteile steigen hingegen von Osten nach Westen, da die Lkw's nicht auf die Parkplätze fahren, sondern auf der Straße bleiben und somit der prozentuale Anteil an der Gesamtverkehrsbelastung in Richtung Westen zunimmt.

### Lärmimmissionen - Straßenverkehr

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde zunächst ein Schallschutzgutachten durch das Büro BFT Cognos „Schallimmissionsprognose B-Plan 1000-N, Erweiterung Uniklinik RWTH Aachen“, Stand: 15.12.2017) erstellt. Im weiteren Bebauungsplanverfahren wurde durch das Büro Graner + Partner Ingenieure GmbH ein fortgeschriebenes schalltechnisches Prognosegutachten (Schalltechnisches Prognosegutachten „Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - in Aachen“, Stand: 31.01.2002) erstellt, das die Immissionen durch die Nutzung des Hubschrauberlandeplatzes der Uniklinik Aachen berücksichtigt. Für das Bebauungsplanverfahren ist das Gutachten vom Büro Graner + Partner Ingenieure GmbH das maßgebliche Schallschutzgutachten.

Das Plangebiet ist Schallimmissionen aus Verkehrslärm ausgesetzt, die aus der südlich des Plangebietes liegenden Kullenhofstraße resultieren. Die Kullenhofstraße ist als öffentliche Verkehrsfläche im Schallschutzgutachten in Ansatz zu bringen. Derzeit wird das Plangebiet im Wesentlichen als großflächig angelegte Stellplatzanlage genutzt. Zukünftig soll hier ein sonstiges Sondergebiet (SO1 bis SO4) festgesetzt werden. Die Parkplatzanlage P1 wird hierdurch vollständig, P2 zu einem großen Teil überplant.

Für die Beurteilung von Verkehrslärmeinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im Rahmen der Bauleitplanung die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 / 1 („Schallschutz im Städtebau“) heranzuziehen. Die gebietsabhängigen Orientierungswerte „außen“ für Verkehrslärmeinwirkungen ergeben sich entsprechend der nachstehenden Tabelle gemäß DIN 18005. Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Gewerbelärm (analog zur TA Lärm) gelten, der höhere, wenn öffentlicher Verkehrslärm zu berücksichtigen ist:

Gebietseinstufung	Orientierungswerte in dB(A)	
	Tag (06:00 Uhr - 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete	50	40 / 35
Allgemeine Wohngebiete (WA) Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45 / 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45 / 40
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	50 / 45
Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE)	65	55 / 50
sonst. Sondergebiete	45 bis 65	35 bis 65

Tabelle 2: Orientierungswerte der DIN 18005

Quelle: Schallschutzgutachten Graner + Partner Ingenieure GmbH

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 1000 N soll neben Verwaltungs- und Kliniknutzung auch studentisches Wohnen möglich sein. Für Verwaltungsnutzungen sowie studentisches Wohnen können Orientierungswerte von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts zugrunde gelegt werden. Für Klinikbereiche sind Orientierungswerte von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts zu berücksichtigen. Eine eindeutige Zuordnung auf die unterschiedlichen Baufelder erfolgt jedoch im vorliegenden Fall nicht.



Lärmimmissionen - Flugverkehr

Im Schallschutzgutachten erfolgen neben Aussagen zum vorhandenen und zukünftig zu erwartenden Verkehrslärm unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten verkehrlichen Entwicklung auch Aussagen zum Helikopterlandeplatz der Uniklinik Aachen, der innerhalb des Plangebietes liegt.

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG) gilt ausschließlich für große Verkehrsflughäfen, die dem Linienverkehr angeschlossen sind und für militärische Flugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb. Es ist somit nicht direkt anwendbar für Hubschrauberlandeplätze. Für alle Flugplätze, die nicht unter die Regelungen des FluglärmG fallen, existiert in Deutschland derzeit keine einheitliche, normative Regelung für die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Fluglärmimmissionen.

Über die Orientierungswerte der DIN 18005 hinaus können weitergehende Richtwerte aus den aktuellen Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung für Abwägungsentscheidungen abgeleitet werden. Im Rahmen der „Erarbeitung von Fluglärmkriterien für ein Schutzkonzept bei wesentlichen Änderungen oder Neuanlagen von Flughäfen/Flugplätzen“ werden aus lärmmedizinischer Sicht für unterschiedliche Schutzziele die folgenden Werte für den Mittelungspegel  $L_{eq}$  und für Pegelhäufigkeitswerte des mittleren Maximalpegels  $L_{Amax}$  als Außenwerte aufgeführt. Diese haben für das vorliegende Bauleitplanverfahren jedoch nur informativen Charakter, da zur Dimensionierung der Außenbauteile die DIN 4109:2018-01 heranzuziehen ist und diese im vorliegenden Fall aufgrund der Ereignishäufigkeiten keine Berücksichtigung von Maximalpegeln vorsieht:

		Kritischer Nachtwert in dB(A)	Präventiver Richtwert in dB(A)	Schwellenwert in dB(A)	Schutzziel
Tag 06:00 Uhr - 22:00 Uhr	$L_{eq}$	65	62	55	Erhebliche Belästigung
	$L_{Amax}$	19 x 99	25 x 90	k.A.	Vermeidung von Gesundheitsschäden
Nacht 22:00 Uhr - 06:00 Uhr*	$L_{eq}$	55	50	45	Schlaf
	$L_{Amax}$	6 x 75	13 x 68	23 x 55	Schlaf

\* unter Berücksichtigung einer Pegeldifferenz zwischen innen und außen von 15 dB für ein gekipptes Fenster

Tabelle 3: Orientierungswerte für Fluglärm

Quelle: Schallschutzgutachten Graner + Partner Ingenieure GmbH

Gewerbelärm

Gewerbliche Anlagen innerhalb des Plangebietes bzw. in seiner unmittelbaren Umgebung sind nicht vorhanden.

Geruchsmissionen und -emissionen

Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind keine geruchsemitierenden Betriebe bekannt.

Lichtmissionen und -emissionen

Lichtmissionen entstehen zurzeit in erster Linie durch den Straßenverkehr der Pauwelsstraße und des Vorplatzes sowie durch die bestehende Ausleuchtung des Straßenraumes und der Stellplatzanlagen P1 und P2, die zur allgemeinen Sicherheit beiträgt. Innerhalb des Plangebietes sind keine einschränkenden intensiven Lichtmissionen bekannt.

#### Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder werden u.a. durch vorhandene Mobilfunksysteme und durch Starkstromleitungen, die im Erdreich verlegt sind, hervorgerufen. Außergewöhnliche Belastungen durch elektromagnetische Felder innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt.

#### Erschütterungen, Gefahrenschutz

Das Plangebiet befindet sich außerhalb verliehener Bergwerksfelder. Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von ehemaligen Bergbauflächen vor. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, welches im stärkeren Ausmaß von Erdbeben betroffen ist. Nach DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) ist Aachen der Erdbebenzone 2 zuzuordnen.

#### Erholung und Freizeit

Das Plangebiet weist eine untergeordnete Erholungs- und Freizeitfunktion auf. Das Plangebiet ist vor allem durch die Stellplatzanlagen P1 und P2 der Uniklinik Aachen städtisch geprägt. Größere zusammenhängende Freiflächen sind zwischen Versorgungszentrum und dem Bestandsgebäude der Uniklinik Aachen im SO 1 anzutreffen. Im Osten des Plangebietes befindet sich einzelner Grünflächenbestand. Diese Grünflächen nehmen eine Verbindungsfunktion zum angrenzenden Dorbbachtal ein. Im gesamten Plangebiet befindet sich Gehölzbestand.

Das Plangebiet nimmt für die Naherholung der Bevölkerung eine untergeordnete Funktion ein, es ist durch Fuß- und Radwegeverbindungen gut erreichbar. Das Umfeld des Plangebietes steht mit seinen medizinischen Versorgungsstrukturen für die menschliche Genesung.

#### Kampfmittel

Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Bombenabwurf- und Kampfgebiet. Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel wird empfohlen.

#### Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Gewässer Dorbbach, Wildbach und Wurm, für die grundsätzlich Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sind.

#### Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Nach dem kartographischen Abbildungssystem KABAS des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegt das vorliegende Plangebiet außerhalb von „Achtungsabständen“ von Störfall-Betrieben. Daher führt der Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - der Stadt Aachen nicht zu einem Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Rechnung getragen.

#### Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Derzeit liegt kein Gebäudebestand innerhalb des Plangebietes vor. Das Plangebiet wird für die Abwicklung des ruhenden Verkehrs der Uniklinik Aachen in Form der Stellplatzanlagen P 1 und P 2 genutzt.

#### **Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben**

##### Verkehrsbelastung

Neben der Ermittlung und Darstellung der Verkehrsbelastungen im Bestand sind im Rahmen des Verkehrsgutachtens weitere Verkehrszustände und daraus resultierende Kfz-Belastungen ermittelt worden, die sich während und nach der

Baumaßnahme aufgrund von unterschiedlichen Verkehrszusammensetzungen für die Streckenabschnitte 1 bis 4 auf der Kullenhofstraße (s. Abbildung 6) ergeben werden. Mit den unterschiedlichen verkehrlichen Zuständen sollen in einer Worst-Case-Betrachtung die unterschiedlichen Lärmbelastungen im Zuge der Bauvorhaben betrachtet werden. Folgende verkehrliche Zustände wurden im Zuge der Gutachten untersucht:

- Zustand 0 (Bestand): Bestandsverkehr Kullenhofstraße,
- Zustand A1: Bestandsverkehr und Busse, welche nach Umlegung der Pauwelsstraße auf der Kullenhofstraße fahren (Eventualfall, wenn das neue Parkhaus noch nicht in Betrieb ist, aber die Busse schon umgeleitet werden, die Kullenhofstraße wäre endausgebaut, eher unrealistisch),
- Zustand A2: Bestandsverkehr unter Berücksichtigung des reduzierten Parkverkehrs zu P2 infolge vom Wegfall von Parkflächen auf P2 und Nutzung des neuen Parkhauses sowie Busse; ca. 200 LKW-Fahrten zum Bauaushub für den Neubau Zentral-OP bei möglicher Baustellenverkehrsführung über Kullenhofstraße,
- Zustand A3: Bestandsverkehr unter Berücksichtigung des reduzierten Parkverkehrs infolge vom Wegfall von Parkflächen auf P2 und Nutzung des neuen Parkhauses. Berücksichtigung der neuen Buslinienführung, ohne Baustellenverkehr für den Zentral – OP,
- Zustand B: Annahmen aus Zustand A3 mit zusätzlichen Verkehrsbelastungen, die sich aus den geplanten klinischen Entwicklungen am Neuenhofer Weg ergeben (Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg -) sowie einer weiteren potentiellen Verkehrszunahme durch mehr Kurzzeitparker auf dem reduzierten P2,
- Zustand C1: Bestandsverkehr unter Berücksichtigung des reduzierten Parkverkehrs infolge vom Wegfall von Parkflächen auf P2 und Nutzung des neuen Parkhauses. Berücksichtigung der neuen Buslinienführung. Berücksichtigung des Baustellenverkehrs zum Bauabschnitt 2 auf der ehemaligen Teilfläche von P2,
- Zustand C2: Finaler Zustand unter Berücksichtigung der ausgebauten Bauabschnitte 1 und 2 auf der ehemaligen Stellplatzfläche P2.

Die Realisierung des Bauabschnittes 2 entlang der Kullenhofstraße wird nach derzeitigem Stand der Planung frühestens in ca. 20 Jahren umgesetzt. Zwischen den einzelnen Bauabschnitten ergeben sich dadurch zeitliche Differenzen bei der Realisierung der Planung.

Strecken- abschnitt	DTV [Kfz/24h]	SV <sub>DTV</sub> [%] Lkw > 3,5 t	Tag (6-22 Uhr)		Nacht (22-6 Uhr)	
			M [Kfz/h]	p [%] Lkw > 2,8 t	M [Kfz/h]	p [%] Lkw > 2,8 t
<b>Zustand A1</b>						
1	2.450	9,1	142	14,4	21	13,8
2	3.500	6,4	204	10,0	31	9,6
3	4.550	4,9	266	7,7	40	7,4
4	7.650	3,0	444	4,7	67	4,5
<b>Zustand A2</b>						
1	2.600	14,8	151	23,8	21	14,0
2	3.300	11,5	192	18,7	27	10,8
3	4.000	9,5	234	15,4	34	8,8
4	6.250	6,0	361	9,8	60	5,6
<b>Zustand A3</b>						
1	2.400	9,3	140	14,6	21	14,0
2	3.100	7,1	181	11,3	27	10,8
3	3.850	5,8	223	9,2	34	8,8
4	6.050	3,6	350	5,7	60	5,6
<b>Zustand B</b>						
1	2.500	9,0	145	14,1	22	13,5
2	3.200	7,0	186	11,0	28	10,5
3	5.600	4,0	324	6,3	49	6,0
4	7.850	2,8	451	4,5	78	4,3
<b>Zustand C1</b>						
Keine DTV-Daten, da der Baustellenverkehr im entsprechenden BA2 immer geringer wäre als der im BA1						
<b>Zustand C2</b>						
Keine DTV-Daten, da in möglichen Tiefgaragen nie mehr Stellplätze entstehen als gegenwärtig auf P2 vorhanden sind.						

Tabelle 4: Verkehrsbelastung Zustände A1-C2

Quelle: Verkehrsgutachten BSV

Für die unterschiedlichen Zustände wurden folgende DTV-Werte festgehalten:

Die DTV-Werte im Zustand A1 zeigen, dass sich die Tagesbelastungen im Verhältnis zum Bestand nur geringfügig erhöhen und sich durch die zusätzlichen Busse lediglich die Schwerverkehrsanteile etwas erhöhen.

Im Zustand A2 wird sich der Ziel- und Quellverkehr zum P2 reduzieren, da das Parkhaus in Betrieb ist. Im Zustand A2 wird die Kfz-Belastung in den Abschnitten 3 und 4 zum Teil deutlich reduziert. Die Schwerverkehrsanteile nehmen hingegen aufgrund der zusätzlich berücksichtigten möglichen Baustellenverkehre im Vergleich zum Zustand A1 erneut zu.

Der Zustand A3 stellt den Verkehrszustand nach Fertigstellung des ersten Bauabschnittes dar und entspricht demnach dem Zustand A2 ohne mögliche Baustellenverkehre für den Neubau des Zentral-OP. Die Kfz-Belastungen nehmen im Vergleich zum Bestand in fast allen Abschnitten ab. Analog zu den anderen Verkehrszuständen nehmen im Vergleich zum Bestand auch die Schwerverkehrsanteile im Zustand A3 zu.

Der Zustand B stellt die Annahmen aus dem Zustand A3 dar sowie zusätzliche Kfz-Belastungen, die sich aus den geplanten Entwicklungen am Neuenhofer Weg (B-Plan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg -) ergeben sowie einer weiteren potentiellen Verkehrszunahme durch mehr Kurzzeitparker auf dem reduzierten P2. Da sich das Szenario von mehr Kurzzeitparkern auf dem P2 ausschließlich auf Quell- und Zielverkehre beschränkt, sind in diesem Szenario keine Veränderungen im Schwerlastverkehr zu erwarten. Auch die Zunahmen im Schwerlastverkehr bzw. Lkw-Verkehr durch die geplanten Entwicklungen am Neuenhofer Weg (B-Plan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg -) sind nur durch einige wenige zusätzliche Liefer- und Wirtschaftsverkehre pro Tag zu begründen.

Als Zustand C1 wird der Verkehrszustand auf der Kullenhofstraße definiert, der sich für den gegenwärtig ungewissen Fall ergeben würde, wenn gemäß dem Masterplan Uniklinik auch die langfristig vorgesehenen Hochbauten entlang der Kullenhofstraße gebaut werden sollten. Da eine solche Baumaßnahme im Vergleich zum ersten Bauabschnitt (BA1) in Teilabschnitten durchgeführt werden würde, bedeutet dies, dass der Baustellenverkehr im entsprechenden zweiten Bauabschnitt (BA2) immer geringer wäre als der im ersten Bauabschnitt (BA1). Eine gesonderte Berechnung der Kfz-Belastungen ist daher für den Zustand C1 nicht durchgeführt worden.

Für den Zustand C2 müssten die Nutzungen der zukünftigen Hochbauten definiert werden, diese sind derzeit weder geplant noch bekannt. Zur Prognose bzw. Abschätzung der zukünftigen Verkehrssituation auf der Kullenhofstraße wird in diesem Zusammenhang die (realistische) Annahme getroffen, dass unter den Hochbauten maximal eine Tiefgaragenebene gebaut werden könnte. Dies würde bedeuten, dass in den Tiefgaragen nicht mehr Stellplätze entstehen könnten, als im Zustand A3 auf der (Rest-)Parkfläche des P2 voraussichtlich vorhanden sind. Somit wäre der Zustand C2 identisch mit dem Zustand A3.

#### Ergänzender Hinweis zum Verkehrsgutachten (Dezember 2019)

*Am 10.10.2019 hat der Planungsausschuss der Stadt Aachen entschieden, dass der langfristig angedachte 2. Bauabschnitt (BA2) auf der Restfläche des Parkplatzes P2 (s. Abbildung 4) kein Bestandteil mehr des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1000 N - Erweiterung Uniklinik - sein soll. Begründet wurde dieser Entschluss mit dem Wunsch bzw. Ziel der Stadt Aachen im Rahmen eines gesonderten Bebauungsplanes für einen solchen Bauabschnitt auch in Zukunft Einfluss auf die stadtplanerische Gestaltung der Bebauung zu haben, um z. B. zu großen Baufeldern oder zu hohen Gebäuden an der Kullenhofstraße entgegen wirken zu können.*

*Da der 2. Bauabschnitt in dem vorliegenden Verkehrsgutachten aufgrund der noch sehr ungewissen Realisierung und der daraus resultierten fehlenden Entwürfe, Planungen und Nutzungskonzepte nur qualitativ betrachtet und bewertet wurde, ergibt sich durch den Beschluss des Planungsausschuss für das Verkehrsgutachten kein Änderungsbedarf. Zum jetzigen Zeitpunkt muss auch im Rahmen eines gesonderten Bebauungsplanes für den 2. Bauabschnitt von den Annahmen ausgegangen werden, die zuvor beschrieben worden sind.*

*In diesem Zusammenhang wird zusätzlich empfohlen, im Zuge einer gesonderten Betrachtung eines 2. Bauabschnitts auch eine gesonderte bzw. aktuelle Verkehrsuntersuchung diesbezüglich durchzuführen. Somit könnten nach Fertigstellung des 1. Bauabschnitts die verkehrlichen Auswirkungen des BA1 erhoben und auf dieser Grundlage die weiteren verkehrlichen Auswirkungen eines 2. Bauabschnitts prognostiziert und bewertet werden.*

#### Verkehrsbelastung - Kreisverkehrsbetrachtung Kullenhofstraße

Während die Ermittlung der unterschiedlichen Verkehrszustände und Kfz-Belastungen für die Streckenabschnitte auf der Kullenhofstraße primär als Grundlage für die Lärmberechnungen durchgeführt wurden, ist im Rahmen des Verkehrsgutachtens zusätzlich eine Bewertung der bestehenden und zukünftigen Verkehrsabläufe an dem Kreisverkehr auf der Kullenhofstraße durch verkehrstechnische Nachweise nach dem aktuellen Handbuch für die Bemessung von Straßenver-

kehrsanlagen (HBS 2015) durchgeführt worden. Zur Prognose wurde ein „Worst-Case-Szenario“ ermittelt, dass aus der Überlagerung von drei unterschiedlichen Verkehrszuständen resultiert. In den Verkehrszuständen wurde jeweils der Mehrverkehr ermittelt bzw. abgeschätzt, der sich bei einer Steuerung der Zielverkehre früh morgens in das Parkhaus (B-Plan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -), bei einer Entwicklung der Flächen am Neuenhofer Weg (B-Plan 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg -) und bei einer potentiellen höheren Nachfrage der Stellplatzanlage P2 durch mehr Kurzparker ergibt.

Die Bewertung nach dem HBS kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Verkehrsqualitäten in den Zufahrten in der vormittäglichen und nachmittäglichen Spitzenstunde zum größten Teil „gut“ (Qualitätsstufe „B“) und „sehr gut“ (Qualitätsstufe „A“) sind. Auch nach Überlagerung verschiedener Verkehrszustände („Worst-Case“) weist der Kreisverkehr auf der Kullenhofstraße eine ausreichende Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität (Stufe „C“) auf. Temporär auftretende Rückstaus in der östlichen Kreisverkehrszufahrt führen zu keiner Verkehrsbeeinflussung auf dem „Oval“ und somit auch zu keiner Störung des Verkehrs auf dem Pariser Ring.

#### Lärmimmissionen - Straßenverkehr

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die BSV GmbH ein Verkehrsgutachten erstellt, in welchem unterschiedliche Planvarianten untersucht wurden. Die zu erwartende Verkehrsbelastung auf der Kullenhofstraße wurde dabei als „worst case“ unter Berücksichtigung des Zustand B des Verkehrsgutachtens als Grundlage für die schalltechnischen Berechnungen herangezogen. Das Szenario besteht aus den folgenden Annahmen:

- Bestandsverkehr unter Berücksichtigung des reduzierten Parkverkehrs P2 infolge des Wegfalls von Parkflächen auf P2,
- Nutzung des neuen Parkhauses,
- Busverkehr über die Kullenhofstraße, aber ohne Baustellenverkehr für den Zentral-OP,
- erhöhte Parkfrequenz aufgrund von Kurzzeitparkern auf P2,
- Planungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 977.

Zusätzlich zum Zustand B des Verkehrsgutachtens wurden im Schallschutzgutachten die an den Immissionspunkten zu erwartenden Beurteilungspegel durch die verbleibenden 900 Pkw-Parkplätze des verkleinerten Parkplatzes P2 gemäß 16. BImSchV in Ansatz gebracht. Die Parkplätze liegen nach der Verkleinerung des Plangebietes außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

Das Schallschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb der unterschiedlichen Baufelder Beurteilungspegel von  $L_r = 45 - 65 \text{ dB(A)}$  durch den öffentlichen Straßenverkehr (Kullenhofstraße, reduzierter Parkplatz P2) erwartet werden. Zur Nachtzeit ist mit Beurteilungspegeln von  $36 - 55 \text{ dB(A)}$  zu rechnen. Somit werden die Orientierungswerte für sonstige Sondergebiete je nach anzusetzendem Wert teilweise deutlich überschritten. Dies betrifft im Wesentlichen die zur Kullenhofstraße orientierten Fassadenbereiche, auf der schallabgewandten Gebäudeseite ist mit geringeren Pegeln zu rechnen.

Die zukünftige Verkehrssituation wurde im Rahmen der Planungen zum Ausbau der Kullenhofstraße bereits detailliert untersucht. Durch das hier zu untersuchende Planvorhaben ist nicht mit einer Verschlechterung der Geräuschsituation in der Nachbarschaft zu rechnen, da die geplanten Gebäudehöhen insbesondere im SO 1 nicht zu einer relevanten Reflexion der Verkehrsgeräusche der Kullenhofstraße führen.

Darüber hinaus wird die bestehende Parkplatzanlage P1 vollständig, P2 zu großen Teilen überplant, so dass nur ein deutlich kleinerer Teilbereich bestehen bleibt. Somit fällt ein Großteil der Parkplatzemissionen im Bereich der westlichen Kullenhofstraße weg, was zu einer Reduzierung der Schallimmissionen durch den Parkplatzverkehr führt.

#### Lärmimmissionen - Flugverkehr

Der Hubschrauberlandeplatz befindet sich im Plangebiet südöstlich der Uniklinik Aachen unmittelbar vor der Notaufnahme. Die Hubschrauberbewegungen am vorhandenen Bodenlandeplatz stellten sich in den vergangenen 6 Jahren wie folgt dar:

Hubschrauberlandeplatz	2018	2017	2016	2015	2014
Landungen gesamt	334	359	418	424	432

Tabelle 5: Anzahl Flugbewegungen

Quelle: Schallschutzgutachten Graner + Partner Ingenieure GmbH

Die maximalen Bewegungszahlen lagen gemäß o. g. Tabelle 5 im Jahr 2014 mit insgesamt 432 Hubschrauberlandungen vor. Unter Berücksichtigung der zugehörigen Startereignisse während des gleichen Tages ergibt sich somit eine durchschnittliche Bewegungsanzahl von 2,3 Flugbewegungen (Starts und Landungen) pro Tag. Nach dem luftrechtlichen Genehmigungsgutachten entspricht dies dem Prognosewert der theoretischen Höchstzahl für die zukünftig zu erwartenden Flugbewegungen. Dies entspricht im Wesentlichen den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angesetzten Bewegungshäufigkeiten, so dass im weiteren Berechnungsverfahren in gleicher Weise verfahren werden kann.

Das Schallschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Nutzung des Hubschrauberlandeplatzes innerhalb der Baufelder des Plangebietes 1000 N Beurteilungspegel von  $L_r = 49 - 64 \text{ dB(A)}$  verursacht werden. Nachts liegen Beurteilungspegel von  $L_r = 35 - 50 \text{ dB(A)}$  vor. Somit werden die Orientierungswerte für sonstige Sondergebiete auch durch die Geräusche im Zusammenhang mit dem Hubschrauberlandeplatz teilweise überschritten.

#### Erschütterungen, Gefahrenschutz

Die DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) ist zu beachten.

#### Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Gewässer Dorbach, Wildbach und Wurm, für die grundsätzlich Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sind.

#### Gewerbelärm

Nach näherer Untersuchung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet hat sich herausgestellt, dass von keinem Konflikt zwischen den vorhandenen Nutzungen und der zukünftigen Nutzung des Plangebietes als sonstige Sondergebiete zur Realisierung von Flächen zur Erweiterung der Uniklinik Aachen auszugehen ist.

#### Geruchsimmissionen und -emissionen

Nach näherer Untersuchung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet hat sich herausgestellt, dass von keinem Konflikt zwischen den vorhandenen Nutzungen und der zukünftigen Nutzung des Plangebietes als sonstige Sondergebiete zur Realisierung von Flächen zur Erweiterung der Uniklinik Aachen auszugehen ist.

#### Lichtimmissionen und -emissionen

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Vorhabens einschränkende intensive Lichtemissionen erzeugt werden. Die Beleuchtung geht nicht über das übliche örtliche Maß hinaus. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

#### Erholung und Freizeit

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der innerstädtischen Nachverdichtung im Bereich der Uniklinik Aachen durch die Realisierung eines unterirdischen Zentral-OP, eines neugestalteten Vorplatzes und einem zweiten Bauabschnitt entlang der Kullenhofstraße. Durch die innerstädtische Nachverdichtung gehen die bisherigen Grünstrukturen und der Baumbestand größtenteils verloren. Der geringe vorhandene Erholungs- und Freizeitwert reduziert sich durch die Realisierung des Vorhabens weiter. Gleichzeitig sollen auf der Dachfläche des neuen Zentral-OPs neue Grünstrukturen entstehen, die zur Erholung beitragen sollen. Mit der Realisierung der Erweiterung der Uniklinik Aachen wird die medizinische Grundversorgung für die lokale und regionale Bevölkerung aufgewertet.

Durch die Realisierung der Planung wird die Erreichbarkeit der Uniklinik für den Rad- und Fußverkehr verbessert. Die südlich des Plangebietes zwischen Kullenhofstraße und Vaalser Straße gelegene öffentliche Grünfläche im Bereich des Neuenhofer Weges wird durch einen neugestalteten und ca. 30 m breiten Teil des Vorplatzes aufgenommen und bis zum Haupteingang der Uniklinik Aachen geführt. Die Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Uniklinik Aachen - Kinder- und Jugendpsychiatrie - Vaalser Straße bleibt gewährleistet und die Naherholungsflächen bleiben im Umfeld der Klinik vorhanden.

#### Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Der Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - der Stadt Aachen führt nicht zu einem Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Rechnung getragen.

#### Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB können vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen festgesetzt werden. Zunächst sollte im Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - eine schriftliche Festsetzung getroffen werden, dass die erforderliche Abstandsfläche abweichend von den Regelungen des § 6 BauO NRW 2018 ausnahmsweise 0,25 H beträgt, mindestens aber 3,0 m. Es ist nachzuweisen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind. Die schriftliche Festsetzung sollte getroffen werden, um nachstehende städtebauliche Ziele zu erreichen:

- Vermeidung einer Neubebauung „auf der grünen Wiese“ (bspw. westlich des Steinbergweges),
- Innenverdichtung und Nutzung bereits versiegelter und genutzter Flächen,
- Realisierung des Ergebnisses des städtebaulichen Wettbewerbes zum Zentral-OP,
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden,
- Bündelung der klinischen Nutzungen auf dem bestehenden Gelände,
- Nutzung von Synergieeffekten bei Bündelung der klinischen Nutzungen,
- Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Durch die Festsetzung der Reduzierung der Abstandsfläche können grundsätzlich zwei potentielle Konflikte entstehen:

- Konflikte zwischen der Neubebauung und der südlich befindenden Wohnbebauung in Bezug auf die Besonnung,
- Konflikte zwischen den Sondergebieten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in Bezug auf die Besonnung und die Belichtung.



Für die Erfüllung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse spielen verschiedene Aspekte eine Rolle, u.a. die ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung von Wohnräumen und Arbeitsstätten. Diese Belange sind in der Regel gewahrt, wenn die Abstandsflächenvorschriften eingehalten werden.

In einer gutachterlichen Stellungnahme durch das Büro Peutz Consult GmbH (Stand 22.08.2019) wurde aufgezeigt, wie mögliche Konflikte gelöst werden können: „Es wird daher empfohlen in weiteren Planungsschritten eine stichprobenhafte Prüfung der Tageslichtversorgung von einzelnen, repräsentativen Büro- und Patientenräumen auf der Südfassade des geplanten Zentral-OPs zur Beurteilung der ausreichenden Helligkeit durchzuführen.“

Durch den Entfall der Baufelder entlang der Kullenhofstraße sind keine Beeinträchtigungen zu befürchten. Eine entsprechende Festsetzung zur Verringerung ist nicht mehr erforderlich. Bei der zukünftigen planungsrechtlichen Sicherung der Baufelder entlang der Kullenhofstraße ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob eine gutachterliche Untersuchung erforderlich ist. Die vom Büro Peutz Consult erstellte gutachterliche Stellungnahme ist zwar nicht unmittelbar erforderlich, wurde jedoch im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt. Der Nachweis an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären. Hier sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechende Gutachten und Nachweise vorzulegen, dass in allen Räumen die der Nutzung entsprechenden gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

#### Verkehrsbelastung

Da durch die Planung größtenteils die Stellplatzanlagen P1 und P2 überplant werden, lässt der Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - Tiefgaragen grundsätzlich zu. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren sind die erforderlichen Stellplätze nachzuweisen.

#### Lärmimmissionen Aktive / Passive Schallschutzmaßnahmen

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebietes zu gewährleisten, sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Das Schallschutzgutachten hat zunächst die Möglichkeit der Realisierung von aktiven Schallschutzmaßnahmen geprüft.

Aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten können aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden bzw. -wällen städtebaulich nicht in Betracht gezogen werden, da diese aufgrund der räumlichen Enge nicht realisierbar sind.

Insofern sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109:2018-01 zur Dimensionierung passiver Schallschutzmaßnahmen festzulegen.

Unter passiven Schallschutzmaßnahmen versteht man bauliche Maßnahmen am Gebäude, mit denen die anzustrebenden Innenpegel zur Sicherung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen in schutzbedürftigen Räumen eingehalten werden. Die Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel als Grundlage für die schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgt nach den Regelungen der DIN 4109:2018-01. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in der Fassung von Januar 2018 zu erfüllen. Bei schutzbedürftigen Schlafräumen, die durch Beurteilungspegel von mehr als 45 dB(A) zur Nachtzeit belastet sind, sind zusätzlich zum Einbau von Schallschutzfenstern der Einbau von Fassadenlüftern oder mechanische Be- und Entlüftungsanlagen vorzusehen.

Über die Schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan soll gewährleistet werden, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind. Es wird davon ausgegangen, dass mit den Schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan mögliche Konflikte ausgeräumt werden können.

#### Geruchsimmissionen und -emissionen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### Lichtimmissionen und -emissionen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### Erholung und Freizeit

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden größtenteils die bisherigen Stellplatzflächen (P1 und P2) der Uniklinik Aachen in Anspruch genommen. Auf den Dachflächen des neuen unterirdischen OPs sollen neue Grünstrukturen geschaffen werden, die vor allem von Patient\*innen zur Genesung und Erholung genutzt werden sollen. Im Bereich des neugestalteten Vorplatzes sind neue Baumstandorte vorgesehen. Im Übergang zum Dorbachtal sichert der Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - bisher ungenutzte private Grünflächen.

#### Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für eine ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung sind folgende Maßnahmen, falls erhebliche Konflikte auftreten, denkbar:

- Erhöhung des Abstandes zwischen den Gebäuden,
- Vorgaben für die Art der Raumnutzung.

Durch die Maßnahmen können mögliche entstehende Konflikte gelöst werden.

#### **Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase**

In einem ersten Bauabschnitt wird innerhalb des Plangebietes der Vorplatz im östlichen Teil des Plangebietes realisiert. Hierzu werden größtenteils Flächen der Stellplatzanlage P1 in Anspruch genommen. Die Neugestaltung des Vorplatzes ist Voraussetzung für die Realisierung des neuen Zentral-OPs. Für den neuen Zentral-OP wird Fläche der Stellplatzanlage P2 in Anspruch genommen.

Bei sämtlichen Rückbauarbeiten sind die Anforderungen an den Lärmschutz durch den Einsatz entsprechend schallschützter Baumaschinen und lärmindernder Rückbautechniken sicherzustellen. Die Einhaltung der Vorgaben der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV“, der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ sowie der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“ werden während des gesamten Betriebs kontrolliert. Die größten Lärmquellen stellen die Baumaschinen für den Abbruch der Stellplatzflächen P1 und P2, das Ausheben der Baugrube für den Zentral-OP und das Aufnehmen der Bodenplatten und Fundamente für die Realisierung des Vorplatzes und des Zentral-OPs dar. Während des Abbruches und der Realisierung der Gebäude besteht insbesondere für die Anwohner\*innen der näheren Umgebung des Plangebietes das Risiko erhöhter Lärmbelastungen. Durch den Rückbau der Stellplatzanlagen P1 und P2 und die Realisierung des Vorplatzes und des Zentral-OPs sind Lärmemissionen und Staubemissionen sowie Lichtemissionen durch die Baustelleneinrichtungen sowie Baustellenverkehre zu erwarten. Diese beschränken sich aber weitgehend auf die Tagesstunden und wenige Monate.

Weitere Emissionen von Licht, Lärm, Wärme, Strahlung und Erschütterungen sind in der Betriebsphase der Nutzungen

innerhalb der sonstigen Sondergebiete nicht zu erwarten und gehen nicht über das ortsübliche Maß hinaus.

#### Erschütterungen in der Abriss- und Gründungsphase

Hinsichtlich möglicher Erschütterungen stellt der Abbruch der Stellplatzanlage P1 und P2 die kritischste Bauphase dar. Hier ist durch eine geeignete Abbruchtechnik eine Gefährdung zu unterbinden.

#### Mögliche Emissionen von Schadstoffen, Licht, Wärme und Strahlung

Während des Rohbauabbruchs kann die Bausubstanz durch aufgestellte Sprühanlagen und Sprühlanzen am Abbruchgreifer durchgehend befeuchtet werden. Der Ausbreitung von Staubpartikeln wird damit entgegengewirkt. Da keinerlei radioaktive oder wärmeerzeugende Stoffe in den Stellplatzflächen bzw. im Boden bekannt sind, ist nicht von erheblichen Emissionen von Wärme und Strahlung auszugehen. Von den beim Abbruch eingesetzten Maschinenfahrzeugen können bei eintretender Dunkelheit Lichtemissionen ausgehen. Durch die Einhaltung der Regelarbeitszeiten der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV“ und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (Montag bis Samstag, jeweils 7:00 - 20:00 Uhr ohne Mittagspause) werden die Auswirkungen durch Lichtemissionen auf die benachbarte Umgebung auf die Herbst- und Winterzeiten bei Eintritt der Dunkelheit begrenzt. Ob überhaupt Arbeiten in der Dämmerung bzw. in der Dunkelheit erfolgen, kann derzeit nicht abgesehen werden.

#### Baustellenverkehr

Das Plangebiet besitzt Flächen, die während der Rückbaumaßnahme als potentielle Standorte für Baumaschinen und Abfallcontainer sowie als Beladungsbereich für LKW genutzt werden können. Für die Realisierung des Zentral-OPs werden vermutlich Teilflächen der Stellplatzanlage P2 genutzt. Außerhalb des Baugebietes im öffentlichen Straßenraum sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen. Nach aktueller Planung ist die Erschließung des Baugeländes über die Kullenhofstraße und den Pariser Ring geplant. Der Baustellenverkehr ist dadurch sehr gut an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Im Rahmen der Bauphase ist die AVV-Baulärm zu beachten.

### **5.2.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Baugesetzbuch) die Belange der Landespflege und des Naturschutzes im Hinblick auf das Bundesnaturschutzgesetz und die Landesgesetze zu berücksichtigen. Das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 sowie auch das Landschaftsgesetz NRW führen folgende Ziele des Landes- und Naturschutzes auf: Ziel des Natur- und Landschaftsschutzes ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt mit ihren Lebensräumen sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und den Erholungswert von Natur und Landschaft langfristig zu sichern. Die einzelnen Umweltschutzbelange werden unter den jeweiligen Schutzgütern behandelt.

#### **Bestandsbeschreibung**

##### Schutzgut Tiere

Für den Bereich des Plangebietes liegt keine Eintragung eines ausgewiesenen FFH-Gebietes nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor. Weiter liegen keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG sowie keine Naturschutzgebiete vor. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich die FFH-Gebiete „Wurmtal südlich Herzogenrath“ (DE-5102-301) und „Münsterbachtal, Münsterbusch“ (DE-5203-307) in ca. 6 km bzw. 11 km Entfernung.

##### Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Biotope und Bäume ist im Jahr 2016 durch FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH eine Bestandsaufnahme und Biotopkartierung durchgeführt worden. Die Biotoptypenkartierung erfolgt gemäß dem „Aachener Leitfadens zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“, Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für Genehmigungsverfahren in Aachen, Fachbereich Umwelt, in aktueller Fassung (Stand 2006).

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind im Bestand ca. 65 % der Flächen versiegelt. Dabei bilden die Erschließungsflächen, d. h. Straßen, Wegeflächen und insbesondere die klinikeigenen Stellplatzflächen P1 und P2 den größten Anteil an den heute im Plangebiet sichtbaren versiegelten Flächen. Bei den nicht versiegelten Flächen handelt es sich überwiegend um gärtnerische gestaltete Grün- und Vegetationsflächen. Straßenbegleitend und im Bereich der Stellplatzanlage P1 und P2 sind überwiegend die Biotoptypen Einzelbäume, Baumgruppen, -reihen geringes - mittleres bzw. mittleres - starkem Baumholz als Verkehrsgrün in Pflanzstreifen anzutreffen. Eine größere zusammenhängende Vegetationsfläche, gestaltet als Parkanlage, befindet sich zwischen der Versorgungszentrale und dem Uniklinikhauptgebäude im Norden. Weitere größere zusammenhängende Vegetationsflächen sind entlang der östlichen Plangebietsgrenze zum Dorbachtal hin anzutreffen. Während im Nordosten die parkähnlich angelegten Vegetationsstrukturen nördlich und südlich der Umwelttrasse Pauwelsstraße überwiegend durch größere zusammenhängende Gehölzfläche mit Baumgruppen bestimmt werden, befinden sich östlich des klinikeigenen Stellplatzes P1 größere zusammenhängende Flächen, die als Ruderalfluren, Gebüsche stickstoffreicher, ruderaler Standorte wie auch als Feldgehölze und Gehölzstreifen mit überwiegend autochthonen Arten und mittlerem, vereinzelt starkem Baumholz zu charakterisieren sind. Das Ergebnis der Biotoptypenbilanzierung zeigt, dass in dem heute vor Ort anzutreffendem Bestand ein Flächenwert von 17.997 Biotoppunkten erreicht wird (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH, Stand: 06.02.2020)

Mit der örtlichen Erfassung der im Bestand anzutreffenden Biotoptypen erfolgte zeitgleich die Kartierung und Bewertung des vorhandenen Baumbestandes gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen. Da die vorhandenen Grünstrukturen des Plangebietes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, kommt die Baumschutzsatzung für diesen Bereich zur Anwendung.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind im Bereich der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sowie auf den Stellplatzflächen P1 und P2 als Einzelbäume und Baumreihen Arten wie Hainbuche und Stiel-Eiche, vereinzelt auch Schwedische Mehlbeere und Amberbaum anzutreffen. Im Nordwesten östlich des Bestandsgebäudes der Uniklinik Aachen befindet sich eine mit Bäumen bestandene Parkanlage. Hier sind überwiegend Baumarten wie Hainbuche und Robinie, Vogelkirsche und Stiel-Eiche wie auch Schwedische Mehlbeere anzutreffen. Im Bereich der Teichanlage finden sich standortbedingt auch Gemeine Esche und Weiden. In den entlang der östlichen Plangebietsgrenze vorhandenen parkartigen Vegetationsflächen sind als überwiegende Baumarten Bergahorn, Hainbuche und Stiel-Eiche, Schwedische Mehlbeere vorzufinden.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind insgesamt ca. 551 Bestandsbäume vorhanden, die durch die bauliche und räumliche Neustrukturierung des Uniklinikareals betroffen sind. Nach Baumschutzsatzung der Stadt Aachen sind 347 der erfassten Bäume aufgrund des Stammumfangs von 80 cm und mehr oder als Neupflanzungen für frühere Rodung satzungsgeschützter Bäume satzungsgeschützt. 204 Bestandsbäume fallen nicht unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen (s. Tabelle 6).

<b>Bestandsaufnahme</b>	
	Anzahl der Bäume
Bestand im Plangebiet	<b>551</b>
davon satzungsgeschützt	<b>347</b>
nicht satzungsgeschützt	<b>204</b>

Tabelle 6: Übersicht Baumbestand im Plangebiet

Quelle: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH

Aufgrund von vorgezogenen baulichen Maßnahmen, den sogenannten Vorabmaßnahmen „UKA 1. BA MedMoP“, wurden bereits im Verfahrenszeitraum des Bebauungsplanes 1000 N - Erweiterung Uniklinik - Anträge für die Fällung satzungsgeschützter Bestandsbäume von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Aachen genehmigt. Die Fällgenehmigung bezieht sich auf 142 satzungsgeschützte Bestandsbäume. In Abhängigkeit von den notwendigen Bauaktivitäten wurden Bäume bereits schon bzw. werden noch gefällt. Für die bisher zur Fällung genehmigten Bestandsbäume wurde seitens des Universitätsklinikum RWTH Aachen ein monetärer Ausgleich in Form von Ersatzgeldzahlungen geleistet.

### **Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben**

#### Schutzgut Tiere

Die in ca. 6 km bzw. 11 km Entfernung liegenden FFH-Gebiete „Wurmtal südlich Herzogenrath“ und „Münsterbachtal, Münsterbusch“ (DE-5203-307) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen durch die Festsetzung des Bebauungsplanes bspw. durch den Eintrag von Stickoxiden aus dem Kfz-Verkehr als unerwünschte Nährstoffe sind nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung von artenschutzrechtlichen Belangen ist im Rahmen des B-Planverfahrens zu beurteilen. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht gemäß § 19 Abs. 3 eine Berücksichtigung von „streng geschützten Arten“ bei Eingriffen in Natur und Landschaft vor. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Fachbeitrag Artenschutzprüfung für den B-Plan 971 „Parkhaus Uniklinik“ und den B-Plan 1000 „Erweiterung Uniklinik“, Büro pro terra, Stand Februar 2017) wurden für das Untersuchungsgebiet die Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten untersucht. Innerhalb des Plangebietes wurden Flugaktivitäten der Zwergfledermaus zwischen dem Versorgungszentrum und dem Hauptgebäude der Uniklinik Aachen sowie südöstlich des Bestandsgebäudes der Uniklinik Aachen dokumentiert. Insgesamt ist mit der Zwergfledermaus nur eine Fledermausart nachgewiesen worden. Quartiersnachweise, etwa durch die Beobachtung von Schwärmereignissen, erfolgten nicht. An den Gebäuden im direkten Umfeld des Plangebietes sind Quartiere von Zwergfledermäusen nicht grundsätzlich auszuschließen, erscheinen jedoch aufgrund der geringen Kontaktzahlen nicht sehr wahrscheinlich.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung im Umfeld der Uniklinik Aachen konnten insgesamt 43 Vogelarten festgestellt werden. Lediglich für gut die Hälfte der Arten konnte jedoch ein Brutnachweis erbracht werden. Das Artenspektrum dieser intensiv genutzten Kulturlandschaft setzt sich vornehmlich aus kommunen Arten zusammen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - konnte für die planungsrelevanten Vogelarten ein Nahrungshabitat für die Bachstelze und für den (Blut-)Hänfling dokumentiert werden. Die Rauchschwalbe konnte als Durchzügler nachgewiesen werden. Brutnachweise für die planungsrelevanten Vogelarten wurde nicht dokumentiert.

Im Rahmen der Artenschutzuntersuchung wurden auch die Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien untersucht. Mit nur zwei nachgewiesenen Amphibienarten findet sich hier trotz eines potentiellen Laichgewässers, nordwestlich des Bestandsgebäudes der Uniklinik Aachen, ein stark eingeschränktes Artenspektrum vor. Der Landlebensraum des Planbereiches ist stark eingeschränkt. Insbesondere die stark überformten versiegelten Verkehrsflächen bieten keinen Lebensraum für Amphibien. Auch ist die Anbindung an naturnahe Lebensräume schlecht.

Insgesamt ist festzuhalten, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - keine vorkommenden planungsrelevanten Fledermausarten, Vogelarten und Amphibienarten festgestellt wurden, die die bestehenden Stellplatzflächen bzw. die Kleingehölze gegebenenfalls als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen könnten. Insgesamt konnte nur ein stark eingeschränktes Artenspektrum sowie eine geringe Individuenzahl ermittelt werden. Da innerhalb des Plangebietes weder Fledermausquartiere noch Brutnester planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen wurden, ist davon auszugehen, dass für keine der nachgewiesenen Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren sind.

### Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden deutliche Eingriffe in die vorhandenen Grünstrukturen bewirkt. Bedingt durch den Neubau des unterirdischen Zentral-OP und der Umgestaltung des Vorplatzes mit notwendigen Erschließungsflächen und Nebenanlagen wird sich künftig der Anteil an begrünten Flächen noch weiter reduzieren. Der Versiegelungsgrad wird sich gemäß der derzeit beabsichtigten Planung im Vergleich zum Bestand um 24 % auf ca. 89 % erhöhen. Mit der Umsetzung der Planung können im Vergleich zum Bestand zusätzlich bis zu ca. 21.000 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Das Ergebnis der Biotoptypenbilanzierung zeigt, dass in dem heute vor Ort anzutreffendem Bestand ein Flächenwert von 17.997 Biotoppunkten erreicht wird. Die Planung weist einen Flächenwert von 10.675 Biotoppunkten auf. Durch die Planung wird ein Biotoppunkte-Defizit von ca. 7.322 Wertpunkten ausgelöst.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Eingriffe in die vorhandenen Grünstrukturen bewirkt. Die städtebauliche Neuordnung des Plangebietes initiiert einen erheblichen Eingriff in heute vorhandenen Baumbestand im Plangebiet. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes können im „Worst-Case-Fall“ bis zu ca. 89 % Baumbestandes gefällt werden. Dadurch können 326 satzungsgeschützte Bäume sowie 166 nicht satzungsgeschützte Bäume gefällt werden, was insgesamt einer Anzahl von 492 Bäumen entspricht. Die Fällungen von Bäumen stellt eine schwächere Ausstattung des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - im Hinblick auf die Bewältigung der Klimafolgen dar. Ca. 59 Bestandsbäume können nach dem derzeitigen Planungsstand erhalten bleiben.

Aufgrund von vorgezogenen baulichen Maßnahmen, den sogenannten Vorabmaßnahmen „UKA 1. BA MedMoP“, wurden bereits im Verfahrenszeitraum des Bebauungsplanes 1000 N - Erweiterung Uniklinik - Anträge für die Fällung satzungsgeschützter Bestandsbäume von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Aachen genehmigt. Die Fällgenehmigung bezieht sich auf 142 satzungsgeschützte Bestandsbäume. In Abhängigkeit von den notwendigen Bauaktivitäten wurden Bäume bereits schon bzw. werden noch gefällt. Für die bisher zur Fällung genehmigten Bestandsbäume wurde seitens des Universitätsklinikum RWTH Aachen ein monetärer Ausgleich in Form von Ersatzgeldzahlungen geleistet. Die nachfolgende Tabelle 7 zeigt eine Übersicht über die Baumbilanzierung:

<b>Baumbilanz</b>	
	Anzahl der Bäume
Anzahl der Bäume im Plangebiet	<b>551</b>
Fällungen satzungsgeschützter Bäume	<b>326</b>
Fällungen nicht satzungsgeschützter Bäume	<b>166</b>
Ausgleichsverpflichtung	<b>450</b>
Erhalt ohne Festsetzung im B-Plan	
Erhalt satzungsgeschützter Bäume	<b>21</b>
Erhalt nicht satzungsgeschützter Bäume	<b>38</b>
Neupflanzung	
Neupflanzungen geplant	<b>110</b>

Tabelle 7: Baumbilanzierung

Quelle: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1000 N - Erweiterung Uniklinik - ist eine Neupflanzung von Bäumen insbesondere auf privaten Freiflächen im neugeordneten Vorplatz - Bereich südlich des Hauptgebäudes und der östlich an den Vorplatz anschließenden neuen öffentlichen Bushaltestpunkt - geplant. Mit der Neuordnung von Flächennutzungen im Bereich der Notaufnahme sowie der heutigen Stellplatzanlage P1 im östlichen Teil des Plangebietes bieten sich weitere Standorte für die Neuanpflanzung von Bäumen an.

Bei Realisierung dieser geplanten Maßnahmen und Planungen können insgesamt ca. 110 Bäume im Plangebiet neu gepflanzt werden. Eine planungsrechtliche Sicherung der Pflanzmaßnahmen erfolgt über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan. Die Anzahl der extern auszugleichenden Bäume beträgt bei Anrechnung der 110 Baum-Neupflanzungen ca. 340 Bäume.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

#### Schutzgut Tiere

Die Gehölzentnahmen sind außerhalb der Balz- und Fortpflanzungszeiten vorzunehmen. Die Baufeldfreimachung ist zwischen Anfang September und Ende März durchzuführen. Im Falle von Quartiersfunden mit lebenden Tieren während der Bauarbeiten sind alle Eingriffe in diesem Bereich zu stoppen und der zuständige Artenschutzbeauftragte für die Baubegleitung zu benachrichtigen. Vorsorglich sollte zudem bei Anbauten an die Uniklinik Aachen, in den relevanten Bereichen, oberhalb der Glasfronten, vorlaufend eine Untersuchung auf Vogelbruten und Fledermausquartiere erfolgen. Falls Brutnachweise erfolgen, sind in Absprache mit Fachplanern und Behörden für die jeweilige Art entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Bei Durchführung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen werden für das Schutzgut Tiere keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Das Vorhaben ist demnach aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

#### Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen ist bei Fällung und / oder Veränderungen (Stamm- und Kronenbereich) ein vorgegebener Ersatz als Neupflanzung zu leisten. Innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wären nach derzeitigem Planungsstand ca. 450 Bäume zu pflanzen. Nach derzeitigem Stand der Planung können innerhalb des Plangebietes ca. 110 Bäume gepflanzt werden. Die geplanten Pflanzmaßnahmen tragen zu Kompensation des Eingriffs bei. Die Anzahl der extern auszugleichenden Bäume beträgt bei Anrechnung der 110 Baum-Neupflanzungen ca. 340 Bäume. Für die nicht im Plangebiet zu ersetzenden Bäume werden außerhalb des Plangebietes Baumpflanzungen erfolgen. Unter Einbeziehung der geplanten Neupflanzungen innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - werden zwar wieder rechnerische ca. 31 % des Ursprungsbaumbestandes erreicht, aber es liegen dennoch ökologische Einbußen vor. Eine Sicherung der Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes erfolgt über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan.

Um weitere Baumpflanzungen im Umfeld des Plangebietes und damit im Umfeld der Uniklinik Aachen zu sichern, wurde ein Pflanzkonzept zwischen der Uniklinik Aachen, dem BLB und der Stadt Aachen erarbeitet. Das Konzept sichert zusätzliche Baumpflanzungen, die nicht innerhalb des Plangebietes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - bzw. des Plangebietes Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - aufgrund fehlender Flächen realisiert werden können, und kann dadurch zur Kompensation der Inanspruchnahme von Baumbestand beitragen. Durch das Pflanzkonzept können ca. 250 Bäume im Umfeld der Uniklinik Aachen gepflanzt werden. Die Sicherung des Konzeptes erfolgt über einen Vertrag zwischen den zuvor genannten Beteiligten.

Mit den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - soll über die örtlichen Bauvorschriften sichergestellt werden, dass innerhalb des Plangebietes ökologische Qualitäten gesichert werden. Dazu zäh-

len Maßnahmen wie die intensive Dachbegrünung im SO 1 und SO 3 sowie die extensive Dachbegrünung im SO 2. Im SO 1 sind Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen mit Bäumen zu begrünen. Des Weiteren ist je angefangenen 200 m<sup>2</sup> Stellplatzanlage (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) ein Baum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen. Diese Vorgabe gilt im Bereich des SO 1, des SO 3, des SO 4 und des SO 5.

Die zuvor beschriebenen Maßnahmen sollen dazu dienen, die ökologischen Einbußen innerhalb des Plangebietes bedingt durch die erhöhte zulässige Versiegelung sowie durch die hohe Anzahl an Baumfällungen zu vermindern. Dazu zählen Baumpflanzungen innerhalb des Plangebietes, Baumpflanzungen im Umfeld der Uniklinik Aachen sowie örtliche Bauvorschriften, die zur Begrünung des Plangebietes beitragen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1000 N - Erweiterung Uniklinik - kann kein einhundertprozentiger Ausgleich erzielt werden. Es verbleibt ein Defizit von rund 7.322 Biotopwertpunkten. Da durch die zahlreichen geplanten Umbau- und Neubaumaßnahmen im Umfeld der Uniklinik Aachen und in den angrenzenden städtischen Bereichen keine Flächen für räumlich-funktionale Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen langfristig bereitgestellt werden können, soll der erforderliche Ausgleich über ein Ökokonto „Eupener Straße“ abgeglichen werden. Die Maßnahmen werden auf den in der Stadt Aachen gelegenen Grundstücken der Gemarkung Aachen, Flur 78, Flurstücke 304 und 400 teilweise, von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft durchgeführt.

Die Art des Ausgleichs sowie die nachzuweisende Flächengröße für die jeweilige Ersatzmaßnahme werden durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, als Verwalter des Ökokontos „Eupener Straße“, dokumentiert. Die Regelung zu der Einrichtung und Fortführung des Ökokontos wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

### **Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase**

Bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung des Plangebietes ist ein geringes Artenspektrum nachgewiesen worden. Im Bereich der Stellplatzflächen P1 und P2 werden die bestehenden Gehölzstrukturen großflächig in Anspruch genommen und gehen für die Realisierung des Vorhabens verloren. In diesem Bereich sind keine planungsrelevanten Tierarten dokumentiert worden. Es ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Quartiere von planungsrelevanten Fledermaus-, Vogel- und Amphibienarten, so dass nicht von einer Beeinträchtigung der zuvor genannten planungsrelevanten Arten während der Bauzeit ausgegangen wird. Baubedingt wird vorübergehend ein höherer Störungsgrad durch u.a. Lärm- und Lichtimmissionen vorherrschen. Das Artenspektrum wird in verbleibende gehölzreichere Biotope ausweichen.

### **5.2.3. Schutzgut Boden**

Böden sind ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und übt als zentrales Umweltmedium vielfältige Funktionen im Ökosystem aus. Deshalb kommt dem Schutz des Bodens in seiner Funktion als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu (vorsorgender Bodenschutz).

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Stadt Aachen verpflichtet, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zielt in § 1 darauf ab, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Der Schutz von Böden und Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 1 und 2



BBodSchG) wird somit durch das Bundes-Bodenschutzgesetz gesetzlich geregelt. Gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

### **Bestandsbeschreibung**

#### Schutzwürdige Böden

Im „Leitfaden Boden - Aachener Leitfaden zur Bewertung von Eingriffen in das Schutzgut Boden“ befinden sich zu den Flächen des Plangebietes in den Bodenfunktionskarten keine Einträge.

Im westlichen Bereich des Plangebietes stehen laut Geologischem Dienst NRW ursprünglich typische Braunerde-Böden an. Die Bodenartengruppe des Oberbodens ist lehmig-tonig ausgeprägt. Die Schutzwürdigkeit der Braunerde wird als „tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ charakterisiert. Zentral im Plangebiet gelegen befindet sich Pseudogley-Parabraunerde. Die Bodenartengruppe des Oberbodens ist tonig-schluffig ausgeprägt. Die Schutzwürdigkeit der Böden ist im Auskunftssystem des Geologischen Dienstes NRW als „nicht bewertet“ bezeichnet. Im östlich Bereich des Plangebietes in Richtung Dorbachtal befindet sich Pseudogley-Parabraunerde. Die Bodenartengruppe des Oberbodens ist tonig-schluffig ausgeprägt. Die Pseudogley-Parabraunerde ist durch „fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ gekennzeichnet. Sämtliche Bodentypen im Plangebiet sind durch Grundwasser nicht beeinflusst.

Die anstehenden Böden sind im Plangebiet durch die Flächen der Stellplatzanlage P1 und P2 sowie des Vorplatzes der Uniklinik Aachen bereits in großem Maße anthropogen beeinflusst und in Anspruch genommen worden. Im Bestand sind ca. 65 % des Plangebietes versiegelt, was einer Fläche von ca. 56.000 m<sup>2</sup> entspricht. Trotz des hohen Versiegelungsgrades erfüllen die unversiegelten Teile der Böden des Plangebietes natürliche Bodenfunktionen wie Habitatfunktionen für Pflanzen und Tiere sowie Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktionen. Großflächige unversiegelte Flächen befinden sich im östlichen Teil des Plangebietes im Übergang zum Dorbachtal. Die privaten Grünflächen umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 9.100 m<sup>2</sup>.

#### Altlastverdachtsflächen

Es liegen im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Aachen keine Eintragungen über altlastverdächtige Flächen und / oder eine schädliche Bodenveränderung vor.

### **Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben**

#### Schutzwürdige Böden

Der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes kann in den als SO 1 - SO 5 festgesetzten Flächen bis zu 100 % betragen. Die resultiert aus einer festgesetzten GRZ von 1,0. Mit der Umsetzung der Planung können im Vergleich zum Bestand zusätzlich bis zu ca. 20.000 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes gehen die natürlichen Bodenfunktionen anlagen- und baubedingt verloren. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades reduzieren sich die natürlichen Bodenfunktionen wie Habitatfunktionen für Pflanzen und Tiere sowie Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktionen auf den bisherigen Freiflächen. Um die zusammenhängenden Freiflächen im Übergang zum Dorbachtal zu sichern, werden diese im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Die privaten Grünflächen weisen insgesamt eine Flächengröße von ca. 9.100 m<sup>2</sup> auf.

**Fazit Boden:** Im Plangebiet ist das Schutzgut Boden insgesamt bereits in großem Maße anthropogen beeinflusst, was sich in einem hohen Versiegelungsgrad widerspiegelt. Ca. 65 % des Plangebietes sind im Plangebiet im Bestand versiegelt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes können weitere 20.000 m<sup>2</sup> im Vergleich zum Bestand versiegelt werden. Insgesamt ist bei der Umsetzung der Planung von erheblichen lokalen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Aufgrund der vom Gesetzgeber gewollten Nachverdichtung in städtischen Gebieten soll hier eine Fläche im Innenbereich zur Entwicklung und Erweiterung der Uniklinik Aachen beansprucht werden. Damit werden Flächenbeanspruchungen im Außenbereich vermieden. Mit einer möglichen Inanspruchnahme der Flächen westlich des Steinbergweges zur Erweiterung der Uniklinik Aachen wäre ein weitaus größerer Eingriff in schutzwürdige Böden vorgenommen worden.

#### **Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase**

Da keine schutzwürdigen Böden im Plangebiet vorliegen und kein Altlastenverdacht innerhalb des Plangebietes besteht, sind wesentliche Auswirkungen auf den Boden durch die Bauphase nicht zu erwarten. Bei der Umsetzung des Rückbaus der Stellplatzflächen ist ein sicherer und ordnungsgemäßer Rückbau mit den besonderen Anforderungen an die Separierung und ordnungsgemäße Abfallbehandlung der ggf. einzelnen schadstoffhaltigen Baustoffe zu gewährleisten, so dass ein Schadstoffeintrag in den Boden verhindert wird.

#### **5.2.4. Schutzgut Fläche**

Gemäß § 1 a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahmen von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innentwicklung zu Nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

#### **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet ist insgesamt 8,5 ha groß und städtisch geprägt. Zudem liegt das Plangebiet im Innenbereich der Stadt Aachen. Planungsrecht durch einen Bebauungsplan besteht für das Plangebiet nicht. Im Bestand sind im Plangebiet ca. 56.000 m<sup>2</sup> bereits versiegelt. Dies entspricht ca. 65 % der Flächen des Plangebietes. Dabei bilden die Erschließungsflächen, d. h. Straßen, Wegeflächen und insbesondere die klinikeigenen Stellplatzflächen für die Parkplätze P1 und P2 den größten Anteil an den heute im Plangebiet sichtbaren versiegelten Flächen. Großflächige unversiegelte Flächen befinden sich im östlichen Teil des Plangebietes im Übergang zum Dorbachtal. Die privaten Grünflächen umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 9.100 m<sup>2</sup>.

#### **Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben**

Durch die Nachverdichtung in städtischen Gebieten soll die Erweiterung und Modernisierung der Uniklinik Aachen erreicht werden. Der Gesetzgeber schreibt eine Nachverdichtung des Innenbereiches vor. Damit werden Flächenbeanspruchungen im Außenbereich vermieden (bspw. Flächen westlich des Steinbergweges). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird innerhalb des Plangebietes mehr Fläche in Anspruch genommen. Der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes kann im SO 1 – SO 4 bis zu 100 % betragen (GRZ 1,0). Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes können weitere 20.000 m<sup>2</sup> im Vergleich zum Bestand versiegelt werden (s. Tabelle 8). Für die Realisierung des Vorhabens geht demnach Fläche verloren. Um die zusammenhängenden Freiflächen im Übergang zum Dorbachtal zu sichern, werden diese im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Die privaten Grünflächen weisen insgesamt eine Flächengröße von insgesamt ca. 9.100 m<sup>2</sup> auf.

<b>Flächenbilanzierung</b>		
	in m <sup>2</sup>	in %
Bestand	ca. 56.000 m <sup>2</sup>	65 %
Planung	ca. 76.000 m <sup>2</sup>	89 %

Tabelle 8: Übersicht Flächenbilanzierung

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Um die Durchgrünung und die bestehenden Freiräume innerhalb des Plangebietes zu sichern, werden die im östlichen Plangebiet gelegenen privaten Grünflächen in Bebauungsplan gesichert und als solche innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt.

### **Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase**

Siehe Schutzgut Boden.

#### **5.2.5. Schutzgut Wasser**

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB ist Wasser ein Schutzgut, ebenso sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB Abwasser und Trinkwasser Belange, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Das Wasserhaushaltsgesetz regelt als Rahmengesetz neben den Bewirtschaftungsgrundsätzen für Gewässer und dem allgemeinen Besorgnisgrundsatz für die Benutzung von Gewässern insbesondere die Genehmigungstatbestände für bestimmte Gewässerbenutzungen sowie die Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung. Maßgebend für die Bauleitplanung ist das Landeswassergesetz, das Anforderungen an den Umgang mit Niederschlagswasser formuliert. Nach § 44 (1) Landeswassergesetz NW ist Niederschlagswasser von neu erschlossenen Gebieten zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Entsprechende Regelungen können als Satzung beschlossen oder durch Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden. Weitergehende Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung regelt der Trennerlass (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - vom 26.5.2004) des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **Bestandsbeschreibung**

#### Grundwasserschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wurde im Hinblick auf die zukünftige Realisierung der Uniklinikerweiterung ein geotechnischer Bericht durch das Ing. Büro Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG erstellt (Projekt 2015062 Entwicklung eines Bebauungsplanes für das UKA, Stand 18.03.2016). Grundwasser wurde bis in gründungsrelevante Tiefen nicht erbohrt. Ausweislich einer Recherche in der Grundwasserdatenbank des Landes NRW und den dort veröffentlichten Messergebnissen der Grundwassermessstellen „Klinikum 1“, „Klinikum 5“ und „Klinikum 6“ liegt der Grundwasserspiegel des zusammenhängenden Grundwasserstockwerkes im Beobachtungszeitraum 1978 bis heute jahreszeitlich schwankend zwischen +178 und +183 m NN. Im Kontext des bestehenden Geländes ergibt sich ein Grundwasserflurabstand zwischen 26 m und 36 m.

#### Schutz der Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Östlich an das Plangebiet angrenzend verläuft der Dorbach durch eine mit Gehölzen bestandene Grünfläche. Der Dorbach liegt in etwa 100 m Entfernung vom Plangebiet.

#### Entwässerung

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Gewässer Dorbach, Wildbach und Wurm sowie der Abwasserbeseitigungsanlage Soers. Das Bebauungsplangebiet umfasst größtenteils die bereits versiegelten Stellplatzflächen P1 und P2.

Das östliche Drittel der Stellplatzanlage P1 und P2 entwässert über zwei Leitungen (Kullenhofstraße und Pauwelsstraße) in ein städtisches RKB am Dorbach (RKB Pauwelsstraße West). Dieses RKB hat einen ständigen Abfluss zur Kläranlage Soers. Es wurde 2013 ertüchtigt, ebenfalls unter der Annahme, dass das Niederschlagswasser der Kategorie II zuzuordnen ist. Das RKB Nr. 105 (Pauwelsstraße West) ist im Eigentum der Stadt und wird von der Regionetz GmbH betrieben.

Es liegt unmittelbar oberhalb des Einstaubereiches des HRB Klinikum (im Bereich nördlich der Brücke der Pauwelsstraße über den Dorbach). Dieses HRB wird vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) betrieben.

Die Stellplätze P1 und P2 werden zu etwa zwei Drittel in westliche Richtung über eine Regenwasserleitung in der Pauwelsstraße und im Steinbergweg in ein Beckensystem (Regenklärbecken (RKB) - Regenrückhaltebecken (RRB) - Horizontalbodenfilter (BF)) eingeleitet. Dieses Beckensystem gehört der Stadt Aachen und wird von der Regionetz GmbH betrieben. Es leitet in Höhe Rabentalweg in den Dorbach ein, der ab Seffent (Siebenquellen) zum Wildbach wird. In Seffent durchfließt der Wildbach das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Seffent, anschließend das HRB Schloss Rahe. Beide Hochwasserrückhaltebecken werden vom Wasserverband Eifel-Rur betrieben. Für die Bemessung des Beckensystems am Rabentalweg (RKB - RRB - BF) wurde das Niederschlagswasser der Stellplätze der Kategorie III (Trennerlass des Landes NRW) zugeordnet (stark belastetes Niederschlagswasser von Stellplätzen). Das System wurde entsprechend 2010 / 2011 ertüchtigt.

Im westlichen Bereich des Plangebietes liegt eine Schmutzwasserleitung, die vom Steinbergweg nördlich der Uniklinik Aachen verläuft und in Höhe der neuen KiTa der Uniklinik in ein Mischsystem einleitet sowie der SW-Kanal im Bereich der Energiezentrale. Diese Kanäle können im Zuge der Realisierung der Energiezentrale nutzbar bleiben. Im östlichen Bereich des Plangebietes liegt eine Schmutzwasserleitung, die aus Richtung Kullenhofstraße nördlich in Richtung der Uniklinik Aachen verläuft und in Höhe des Bestandsgebäudes in ein Mischsystem einleitet.

#### Hochwasser

Das östliche Drittel des Plangebietes ist an das HRB Klinikum angebunden. Aufgrund der Tatsache, dass das HRB Klinikum im jetzigen Zustand bereits vollständig ausgelastet ist, ist um den Hochwasserschutz zu gewährleisten, eine Rückhaltung vor Einleitung in das Gewässer für das geplante Vorhaben so zu dimensionieren, dass die Hochwassersituation beim maßgeblichen Lastfall HQ 100 nicht verschärft wird.

Der westliche Teil des Plangebietes wird über eine Regenwasserleitung in der Pauwelsstraße und im Steinbergweg in ein Beckensystem (Regenklärbecken (RKB) - Regenrückhaltebecken (RRB) - Horizontalbodenfilter (BF)) eingeleitet. Es leitet in Höhe Rabentalweg in den Dorbach ein, der ab Seffent (Siebenquellen) zum Wildbach wird. In Seffent durchfließt der Wildbach das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Seffent, anschließend das HRB Schloss Rahe. Im Zuge der Abstimmung wurde geprüft, ob die vorhandenen Regenwasserleitungen ausreichend leistungsfähig sind, um im Falle eines Regenereignisses (maßgeblicher Lastfall HQ 100) die Niederschlagswassermengen vollständig abführen zu können.

#### **Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben**

##### Grundwasserschutz

Da der Grundwasserspiegel einen Flurabstand von mindestens 26 m aufweist, sind diesbezüglich keine Auswirkungen zu erwarten (vgl. Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG).

##### Schutz der Oberflächengewässer

Östlich des Plangebietes verläuft in rund 100 m Entfernung der Dorbach. Durch die Entfernung zum Dorbach sind keine Gewässerrandstreifen durch das Vorhaben betroffen. Das anfallende Niederschlagswasser im Osten des Plangebietes soll, wie im Bestand, in den Dorbach eingeleitet werden.

##### Entwässerung

Durch die Verwirklichung der beabsichtigten Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - entsteht im östlichen Bereich des Plangebietes ein Zuwachs an Flächenversiegelung in Höhe von ca. 6.158 m<sup>2</sup>. Das Konzept zur Ableitung des belasteten Niederschlagswassers sieht in diesem Bereich des Plangebietes die Einleitung des

belasteten Niederschlagwassers in den östlich des Plangebietes verlaufenden Dorbach vor. Nach Prüfung der Einleitungsmenge ist im Hinblick auf den Hochwasserschutz eine Rückhaltung innerhalb des Plangebietes erforderlich. Das HRB Klinikum verfügt nach der Ertüchtigung nicht über ausreichende Kapazitäten, wodurch zusätzlich eine Rückhaltung vor Einleitung in den Dorbach erforderlich wird.

Durch die Verwirklichung der beabsichtigten Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - entsteht im westlichen Bereich des Plangebietes ein Zuwachs an Flächenversiegelung in Höhe von ca. 12.299 m<sup>2</sup>. Gleichzeitig kann die bestehende Regenwasserleitung in der Pauwelsstraße durch die Realisierung des Zentral-OPs nicht erhalten bleiben. Es wird eine neue Regenwasserleitung geplant, die die vorhandene Regenwasserleitung in der Pauwelsstraße ersetzt. Das Konzept zur Ableitung des belasteten Niederschlagwassers sieht in diesem Bereich des Plangebietes die Übergabe des belasteten Niederschlagwassers an den Schacht 02266036 vor. Nach Prüfung der Einleitungsmenge ist im Hinblick auf den Hochwasserschutz eine Rückhaltung innerhalb des Plangebietes in diesem Bereich erforderlich.

Die zukünftige Abwasserbeseitigung vom Plangebiet Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik - kann an die bestehende Abwasserkanalisation der Regionetz GmbH angeschlossen. Das anfallende Schmutzwasser im westlichen Bereich des Plangebietes kann an den bestehenden Schacht 02266035 bzw. Kanal DN 300 angeschlossen werden.

Das Entwässerungskonzept ist mit dem Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Abteilung Koordinierung Abwasser, der Regionetz GmbH und dem Wasserverband Eifel-Rur (WVER) abgestimmt.

#### Hochwasser

Im Falle eines Regenereignisses müssen die Regenwasserleitungen sowie der Dorbach im östlichen Teil des Plangebietes in der Lage sein, die Niederschlagswassermengen vollständig abführen zu können. Um diese Mengen zu ermitteln, wurden die geplanten abflusswirksamen Flächen ermittelt. Im Ergebnis ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - im Vergleich zu der derzeitigen Bestandssituation ein Flächenzuwachs an abflusswirksamer Fläche in Höhe von 6.158 m<sup>2</sup>. Die Flächendifferenz wurde der Regionetz GmbH angezeigt, um eine hydrologische Modellrechnung zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes durchzuführen.

Das HRB Klinikum wird seitens des Betreibers Regionetz GmbH auf Grundlage des DIN 19700-Nachweises (Bericht vom Mai 2016) ertüchtigt. Diese Umbau-/ Ertüchtigungsarbeiten werden voraussichtlich in 2019 abgeschlossen sein. Obwohl die Arbeiten hierzu noch nicht vollständig abgeschlossen sind, zeigen die Ergebnisse der hydrologischen Modellrechnung der Regionetz GmbH, dass die neu geplante Hochwasserentlastung nicht ausreichen wird, um das Schutzziel HQ100 weiterhin zu gewährleisten.

Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist in jedem Fall eine Rückhaltung vor Einleitung in das Gewässer für das geplante Vorhaben (Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -) so zu dimensionieren, dass die Hochwassersituation beim maßgeblichen Lastfall HQ100 nicht verschärft wird.

Im Falle eines Regenereignisses müssen die Regenwasserleitungen im westlichen Teil des Plangebietes in der Lage sein, die Niederschlagswassermengen vollständig abführen zu können. Um diese Mengen zu ermitteln, wurden die geplanten abflusswirksamen Flächen ermittelt. Im Ergebnis ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - im Vergleich zu der derzeitigen Bestandssituation ein Flächenzuwachs an abflusswirksamer Fläche in Höhe von 12.299 m<sup>2</sup>. Die Flächendifferenz wurde der Regionetz GmbH angezeigt, um eine hydrologische Modellrechnung zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes durchzuführen.

Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist in jedem Fall eine Rückhaltung vor der Abgabe in den Übergabepunkt (Schacht 02266036 im Steinbergweg) für das geplante Vorhaben (Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -) so zu dimensionieren, dass die Hochwassersituation beim maßgeblichen Lastfall HQ100 nicht verschärft wird.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

#### Grundwasserschutz

Sollte wider Erwarten Grundwasser beim Herstellen von Baugruben freigelegt werden, wird dies gemäß § 49 WHG unverzüglich der Unteren Wasserbehörde angezeigt, um erforderliche Maßnahmen abstimmen zu können. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### Schutz der Oberflächengewässer

Bei der Durchführung einer ordnungsgemäßen Entwässerung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

#### Entwässerung

Durch die Realisierung des Zentral-OP wird die bestehende Regenwasserleitung in der Pauwelsstraße überbaut. Für diese Regenwasserleitung ist ein Ersatz erforderlich. Es wird eine neue Regenwasserleitung geplant, die die vorhandene Regenwasserleitung in der Pauwelsstraße ersetzt.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Entwässerungsleitungen möglichst nicht überbaut und durch geeignete Revisionsmöglichkeiten zugänglich sind. Des Weiteren ist ein notwendiges Entwässerungsgesuch für das jeweilige Plangebiet zu erstellen.

#### Hochwasser

Solange die Ertüchtigungsarbeiten am HRB Klinikum nicht abgeschlossen sind, dürfen keine zusätzlichen abflusswirksamen Flächen im östlichen Bereich des Plangebietes in den Dorbach eingeleitet werden. Eine schriftliche Fertigstellungsanzeige ist bei der Regionetz GmbH einzuholen, dass die Umbau- und Ertüchtigungsarbeiten für das HRB Klinikum umgesetzt sind. Auch nach den Ertüchtigungsarbeiten am HRB Klinikum verfügt das HRB Klinikum nicht über ausreichende Reserven, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten, wodurch zusätzlich eine Rückhaltung vor Einleitung in den Dorbach notwendig wird. Für die Rückhaltung im Plangebiet ist ein Rückhaltevolumen von 78 m<sup>3</sup> mit einer zulässigen Drosselwassermenge von 30 l/s erforderlich. Dieser notwendige Stauraum ist in Form eines DN 1000 Kanals auf einer Länge von ca. 120 m im Bereich des Vorplatzes vorgesehen.

Um auch den Hochwasserschutz im westlichen Bereich des Plangebietes beim maßgeblichen Lastfall HQ100 zu gewährleisten, ist eine Rückhaltung vor Einleitung in den Schacht 02266036 im Steinbergweg für die zusätzliche Versiegelung des geplanten Vorhabens im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - erforderlich. Für die Rückhaltung im Plangebiet ist ein Rückhaltevolumen von 438 m<sup>3</sup> mit einer zulässigen Drosselwassermenge von 50 l/s erforderlich.

### **Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase**

Während des Rohbauabbruchs kann die Bausubstanz durch aufgestellte Sprühanlagen und Sprühlanzen am Abbruchgreifer durchgehend befeuchtet werden. Das verwendete Wasser soll durch den Bauschutt aufgesogen werden, so dass das versickernde Wasser von eher untergeordneter Bedeutung ist. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser ist nicht zu erwarten.

### **5.2.6. Schutzgüter Luft und Klima / Energie**

Um der rechtlichen Vorgabe zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse im Planverfahren Rechnung zu tragen, sind u.a. die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der 39. Verordnung zur Durchführung des Bun-

des Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV), die Richtwerte der TA-Luft sowie die Zielwerte der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu beachten.

## Bestandsbeschreibung

### Stadtklima und Kaltluft

Gemäß dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Aachen (2014) liegt das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - (gelbe Schraffur) außerhalb des klimatisch-lufthygienisch besonders belasteten Aachener Talkessels (s. Abbildung 7). Die Stellplatzflächen von P2 werden gemäß dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Aachen (2014) als eine großräumige Kaltluftbahn innerhalb der Bebauung beschrieben. Untergeordnet tragen die Grünfläche zwischen dem Versorgungszentrum und dem Bestandsgebäude der Uniklinik Aachen sowie die Grünflächen im Osten des Plangebietes zur Kaltluftentstehung bei. Auf den Stellplatzanlagen P1 und P2 ist Gehölzbestand vorzufinden, der untergeordnet zur Kaltluftentstehung und zur Schattenspendung beiträgt. Östlich des Plangebietes liegt das Dorbachtal (s. Abbildung 7). Das Dorbachtal fungiert als Kaltluftentstehungsfläche und Kaltluftabflussraum.

Im Bestand strömt aus dem Dorbachtal Kaltluft bei geeigneten Wetterlagen am Abend und in der Nacht, dem natürlichen Gefälle folgend, talabwärts in Richtung über den Wildbach und weiter in Richtung Laurensberg und in Richtung Soers. Im oberen Dorbachtal bildet sich wegen der Talform und des starken Gefälles am Aachener Wald aus der Kaltluft ein deutlicher Kaltluftstrom mit relativ großem Kaltluftvolumenstrom aus. Der Hauptstrom der Kaltluft teilt sich südlich der Vaalser Straße auf, wobei ein erheblicher Teil der Kaltluft über die sehr flache östliche Talwasserscheide in ein Nebental des Johannistals übertritt und sich dort in Richtung Aachener Innenstadt bewegt. Im weiteren Talverlauf des Dorbachtals kommt es nahe des Untersuchungsgebietes zu einer weiteren Aufteilung der Kaltluft, weil ein erheblicher Teil der immer noch großen Kaltluftmengen nicht vom unmittelbar östlich des Hauptgebäudes der Uniklinik Aachen künstlich angelegten relativ schmalen Talprofils gefasst werden kann und dann teils westlich über den derzeitigen Stellplatz des Studierendenwerkes und teils östlich entlang des in einer Talmulde geführten Pariser Rings abströmt.

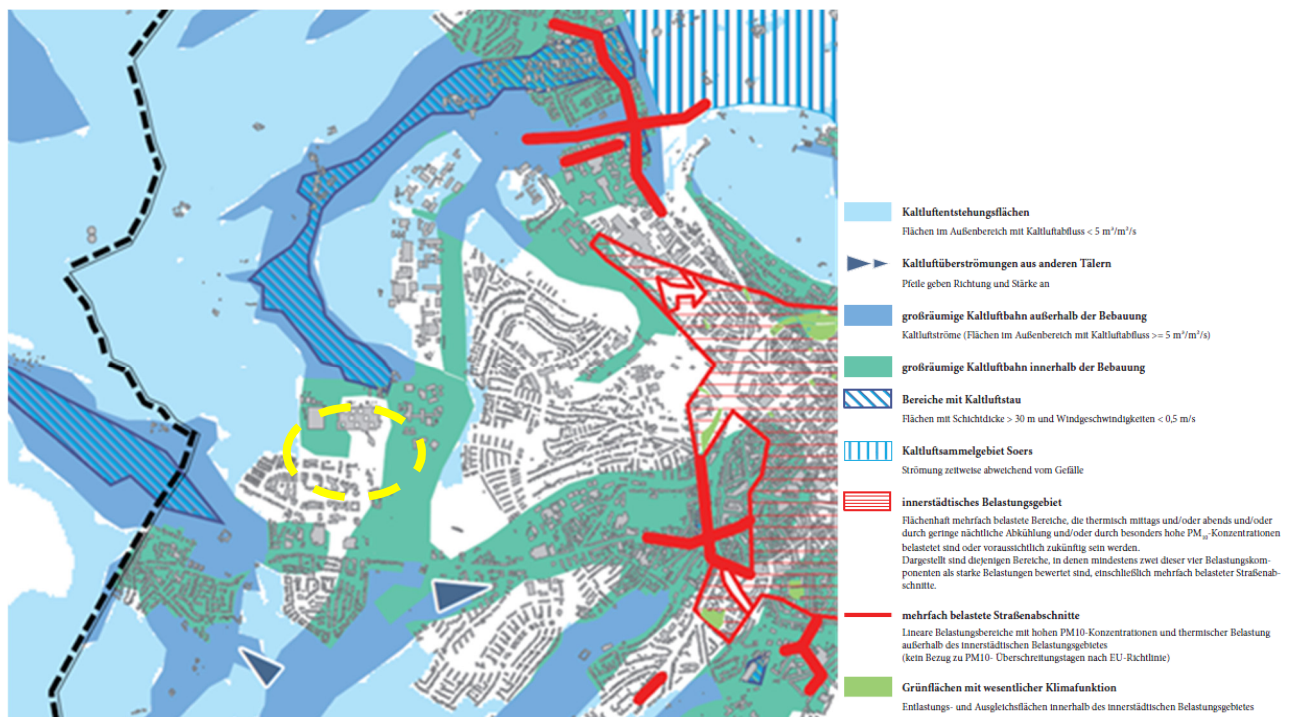


Abbildung 7: Auszug Klimaanpassungskonzept Stadt Aachen 2014

Quelle: Stadt Aachen

### Lufthygiene

Im Bestand ist durch die durchschnittlichen täglichen Verkehre auf der Kullenhofstraße (zwischen 2.300 und 7.500 Kfz/24h) sowie durch die bestehende Nutzung der Stellplatzflächen P1 und P2 mit einer mittleren Anzahl an Fahrzeugbewegungen von keiner erheblichen lufthygienischen Belastung innerhalb des Plangebietes auszugehen.

### **Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben**

#### Stadtklima und Kaltluft

In einem Gutachten zum Planvorhaben wurden die stadtklimatischen Auswirkungen der Erweiterung der Uniklinik Aachen großräumig untersucht. Das Untersuchungsgebiet wird im Süden durch die Vaalser Straße, im Westen durch den Steinbergweg, im Norden durch das bestehende Uniklinikgebäude und im Osten durch den Pariser Ring bis Kreisverkehr Kullenhofstraße begrenzt. Das Untersuchungsgebiet des Gutachtens umfasst dabei die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -, des Bebauungsplanes Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -, des Bebauungsplanes Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - und des Bebauungsplanes Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - sowie das nähere Umfeld der Uniklinik Aachen. Das Gutachten untersuchte dabei den Ist-Zustand, den baurechtlichen Ist-Zustand und den Planungszustand. Gerade bei dem Thema Klima ist es wichtig, alle benannten Planungen und das gesamte bestehende Planungsrecht zu berücksichtigen. Nur so kann beurteilt werden, ob negative Auswirkungen durch das Gesamtprojekt zu erwarten sind.

Im Ergebnis hält das Klimagutachten fest, dass bereits durch das bestehende Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 592, VIII Änderung (Gebäudehöhen von 224,6 m ü. NN bzw. 225,6 m ü NN) im Bereich des Kaltluftstromes eine Einschränkung des Kaltluftabflusses besteht. Der bestehende Strömungsquerschnitt zum Dorbachtal wird durch das Planungsrecht eingeengt. Mit der Inanspruchnahme der Flächen östlich der bestehenden Wohnheime für Personal der Uniklinik und für Studierende für die Errichtung des Parkhauses (Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -) wird der Strömungsquerschnitt zum Dorbachtal weiter verengt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes kommt es nördlich und südwestlich und teilweise auch südlich zu Zunahmen des Kaltluftabflusses. In Richtung Uniklinik / Rabental kommt es westlich und teils südlich zu Abnahmen des Kaltluftvolumenstroms. Das von der Reduzierung des Kaltluftabflusses betroffene Gebiet reicht nur wenig talabwärts des Uniklinikgeländes. Auch innerhalb des Bebauungsplangebietes des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - kommt es zu einer Abnahme des Kaltluftvolumenstroms. Die Auswirkungen in Bezug auf die Reduzierung des Kaltluftabflusses sind insgesamt als „starke Auswirkungen“ (VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 Lokale Kaltluft) einzustufen. Diese Effekte sind im Planzustand gegenüber dem tatsächlichen Ist-Zustand stärker ausgeprägt als gegenüber dem planungsrechtlichen Ist-Zustand, der maßgeblich ist für die vergleichende Betrachtung.

Durch die Umlenkung des Kaltluftvolumenstromes vor dem Parkhaus (Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -) in Richtung Pariser Ring, besteht ein erhöhtes Aufnahmepotential der Kaltluft von Verkehrsemissionen. Diese immissionsbezogene Auswirkung kann mit KLAM\_21 allerdings nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit modelliert werden.

Bei der Standortwahl des Parkhauses wurde in Folge der Auswirkungen darauf geachtet, dass das Parkhaus auf keinen Fall weiter in Richtung Dorbachtal verschoben wird, um den vorgesehenen Strömungsquerschnitt der Kaltluft unbedingt zu erhalten. Durch die Nachverdichtung im Innenbereich und eine kompakte Bauweise in der Höhe des Parkhauses wird eine Inanspruchnahme von Freiflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet (bspw. Flächen westlich des Steinbergweges) verhindert.

Weder der Bau des Parkhauses noch die im Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - vorgesehenen Hochbauten werden das Stadtklima erheblich verändern oder gar negativ beeinflussen. Im Klimagutachten zu den Bebauungsplänen wurde gezeigt, dass in dem von Veränderungen betroffenen Bereich nur geringe Kaltluftvolumenstromdichten auftreten. Die Strömungsrichtung verläuft im Wesentlichen entlang des Dorbachtals in Richtung der Freiflächen des Rabentals



und weiter in Richtung Siedlungsrand Laurensberg. Die im Klimagutachten dargestellten prozentualen Veränderungen sind in absoluten Werten gering, da die Ausgangsgrößen bereits sehr klein sind. Festzuhalten bleibt, dass es keine negativen Auswirkungen auf den Innenstadtbereich oder Laurensberg gibt.

#### Lufthygiene

Durch die zusätzlich entstehenden Verkehre ist mit einer geringfügigen Erhöhung der lufthygienischen Verunreinigungen aus dem Straßenverkehr zu rechnen.

#### **Auswirkungen auf den Klimawandel / Anfälligkeiten des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - geht durch die Inanspruchnahme der kleineren privaten Grünflächen ein potentiell, kleines Kaltluftentstehungsgebiet verloren. Durch die Entnahme von Baumbestand geht hier ebenso eine untergeordnete Frischluftproduktion verloren. Dies wirkt sich gegebenenfalls auf das Mikroklima des Standortes aus. Insgesamt betrachtet erhöht sich innerhalb des Bebauungsplanes der zulässige Versiegelungsgrad gegenüber dem heutigen Bestand, so dass geringfügige zusätzliche Auswirkungen auf das Mikroklima als auch auf den Klimawandel entstehen. Durch die Nachverdichtung im Innenbereich und eine kompakte Bauweise in der Höhe wird eine Inanspruchnahme von Freiflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet verhindert, was sich insgesamt betrachtet positiv auf den Klimawandel auswirkt. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten sonstigen Sondergebietes gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht zu erwarten.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

##### Stadtklima und Kaltluft

Das Klimagutachten empfiehlt zur Minimierung des Eingriffes Maßnahmen wie Dachbegrünungen und Baumpflanzungen. Die Realisierung dieser Maßnahmen ermöglicht eine Belüftung bzw. Abkühlung vor allem bei Hitzeereignissen. Baumpflanzungen sind beispielsweise eine Möglichkeit, die zur Belüftung und Abkühlung beitragen. Die Maßnahme wird über die örtlichen Bauvorschriften zum Thema Dachbegrünung und zum Thema Baumpflanzung gesichert. Neupflanzungen im Bereich des Vorplatzes werden über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan gesichert.

##### Lufthygiene

Keine Maßnahmen erforderlich.

#### **Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase**

Da keinerlei radioaktive oder wärmeerzeugende Stoffe im Bestandsgebäude bzw. im Boden bekannt sind, sind klimatische Auswirkungen nicht zu erwarten. Während der Betriebsphase der klinischen Nutzungen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima / Energie nicht zu erwarten.

#### **5.2.7. Schutzgut Landschaft (Landschafts-, Orts-, Stadtbild)**

##### **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet umfasst größtenteils die Flächen der Stellplatzanlagen P1 und P2 mit den dazugehörigen Zu- und Abfahrten. Das Plangebiet ist anthropogen überformt und das Landschaftsbild städtisch geprägt. Dies spiegelt sich in einem hohen Versiegelungsgrad wieder. Die die Uniklinik umgebende Parkfläche steht unter Denkmalschutz. Dazu zählen auch die Stellplatzflächen P1 und P2. Die Stellplatzflächen P1 und P2 werden im Bestand durch in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen gegliedert. Der Großteil des Plangebietes wird im Bestand durch Stellplätze und deren Zufahrten für die Uniklinik Aachen, den bestehenden Vorplatz sowie durch Flächen für den Bus- und Taxiverkehr und durch Flächen für die Notaufnahme genutzt. Bestandteil des Plangebietes ist der Hubschrauberlandeplatz der Uniklinik Aachen, auch als „Helfende Hand“ bezeichnet.

Zusammenhängende Freiflächen sind im Plangebiet nur in begrenztem Umfang vorhanden. Nördlich der Pauwelsstraße, zwischen Versorgungszentrum und Bestandsgebäude der Uniklinik Aachen liegen größere zusammenhängende Freiflächen. Des Weiteren sind im östlichen Randgebiet des Plangebietes Freiflächen in Richtung Dorbachtal vorhanden. Das Dorbachtal dient als Erholungs- und Freiraumbereich und erfüllt eine Naherholungsfunktion. Die beschriebenen Freiflächen sind mit Gehölzbestand versehen. Die Freiflächen bilden den Anschluss an das östlich anschließende Dorbachtal. Das Plangebiet ist in seinen Strukturen mit Gehölzen versehen. Insgesamt ist das Plangebiet durch den Gebäudebestand städtisch geprägt.

Nördlich des Plangebietes befindet sich das denkmalgeschützte Bestandsgebäude der Uniklinik Aachen sowie das Versorgungszentrum und die Energiezentrale. Östlich des Plangebietes befindet sich das Dorbachtal, welches ein ausgeprägtes, parkartiges Grünflächensystem ist. Dieses setzt sich vom Aachener Wald im Süden entlang des Dorbachs nach Norden hin bis zum Rabental / Campus Melaten sowie mit dem Westfriedhof nach Osten jenseits des Pariser Ringes fort. In seiner Gesamtheit stellt diese Achse einen Grünzug des städtischen Freiflächenkonzeptes der Stadt Aachen dar und nimmt im Rahmen des Schutzgutes Landschaft / Ortsbild eine bedeutende Rolle ein. Die südliche Umgebung des Plangebietes wird dominiert durch unterschiedliche, teils mehrgeschossige Wohngebäude, teils aber auch durch niedrige historische Bebauung (Gut Neuenhof). Westlich des Plangebietes befinden sich großflächige Freiflächen. Der Steinbergweg bildet den Abschluss der Bebauung und damit den Übergang in die offene Landschaft.

#### **Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben**

Mit der Errichtung der Bebauung verändert sich das heute wahrnehmbare Landschaftsbild erheblich. Durch die Inanspruchnahme der Stellplatzflächen P1 und P2 für die Erweiterungsbauten der Uniklinik Aachen gehen Stellplätze sowie ortsprägender Gehölzbestand verloren. Mit dem Verlust von zahlreichen Stellplätzen und der gleichzeitigen Bebauung der Stellplatzflächen wird eine städtebauliche Verdichtung des Plangebietes hervorgerufen.

Das zukünftige wahrnehmbare Orts- und Landschaftsbild ist durch die Erweiterungsbauten der Uniklinik Aachen geprägt. Dazu zählt der neue Zentral-OP mit einer begehbaren Dachlandschaft, die zur Freiraumgestaltung des Plangebietes beitragen soll. Mit der begehbaren Dachfläche wird eine neue Freiraumstruktur geschaffen und vor allem eine Anbindung des Plangebietes in die offene Landschaft westlich des Steinbergweges hergestellt. Mit dem zweiten Bauabschnitt nördlich der Kullenhofstraße werden weitere Hochbauten für die Erweiterung der Uniklinik Aachen planungsrechtlich gesichert. Deren Realisierung ist zeitlich jedoch nicht festgesetzt. Die Vorhaben führen zu einer Veränderung des wahrnehmbaren Ortsbildes. Im Osten des Plangebietes wird der bisherige Vorplatz neu strukturiert. Die Freiflächen im östlichen Randbereich des Plangebietes werden planungsrechtlich gesichert. Die Flächen bilden den Anschluss und den Übergang an das östlich anschließende Dorbachtal. Das Plangebiet ist in seinen Strukturen mit Gehölzen versehen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Mit der Sicherung von privaten Grünflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird bestehender Freiraum innerhalb des Plangebietes gesichert. Dieser trägt zur Durchgrünung des Plangebietes bei. Das bestehende Orts- und Landschaftsbild kann hierdurch in Teilen erhalten bleiben.

#### **Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase**

Während der Bauphase wird es zu einer Veränderung des Stadtbildes kommen. Diese ist temporär. Nach erfolgter Neubebauung wird das Stadtbild durch die städtebauliche Situation der zukünftigen Bebauung geprägt.

#### **5.2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Ziel des Denkmalschutzes ist die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie

eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung. Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Stadt oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen.

### Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist Teil des Baudenkmals Universitätsklinikum der RWTH Aachen (Laufende Nummer 3341). Das Baudenkmal umfasst neben dem Baukörper des Universitätsklinikums, die dazugehörigen Grünflächen sowie die Stellplatzanlagen (s. Abbildung 8). Zu den charakteristischen äußeren Gliederungsmerkmalen des Baukörpers zählen die Türme, die Dachgärten, die Rücksprünge innerhalb der Außenkanten des Baukubus, die Fassadengliederung mit Brüstungen, Fensterscheiben und Geländer, Rohre und Gitterwerk als technische Elemente sowie die freie Lage des Hauptgebäudes mit umliegenden Grün- und Parkflächen. Das zeittypische Farbkonzept ist auf den gesamten Bau abgestimmt und charakteristisches Merkmal des Denkmals.

Die als Park gestaltete Grünanlage ist mit Wegen durchsetzt, vor der Westseite der Uniklinik Aachen gibt es eine kleine Teichanlage mit Abfluss zu einem nordwestlich angelegten Fischteich. Der vor der Südseite der Uniklinik Aachen vorhandene große Stellplatz zwischen Pauwelsstraße und Kullenhofstraße ist in den Denkmalumfang eingeschlossen. Dieser gehört hinsichtlich seiner Funktion zum Gebäude und ist vor allem als eine Freifläche von Bedeutung, von der aus das Klinikum in seiner ganzen Längenausdehnung überblickt werden kann. Im östlichen Bereich der Südfassade befindet sich der Haupteingang zur Uniklinik Aachen mit einem gestalteten Vorplatz, auf dem ein Wasserspiel angelegt ist.

Das zur Erweiterung der Uniklinik Aachen vorgesehene Plangebiet ist damit Bestandteil des Baudenkmals und greift unmittelbar in einen denkmalgeschützten Bereich ein (s. Abbildung 8). Innerhalb des Plangebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich südlich zwei Gebäude(komplexe), die als Baudenkmäler in der Denkmalliste der Stadt Aachen eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um die historischen Hofanlagen „Großer Neuenhof“ gegenüber dem Plangebiet, der aktuell für die Kinder- und Jugendpsychiatrie genutzt wird und um den südlich davon gelegenen „Kleinen Neuenhof“, der für Wohnnutzung genutzt wird. Nördlich des Plangebietes befindet sich in rund 300 m Entfernung das Baudenkmal „Vierflügelige Hofanlage (Gut Melaten) mit Freiflächen und Brunnen“.

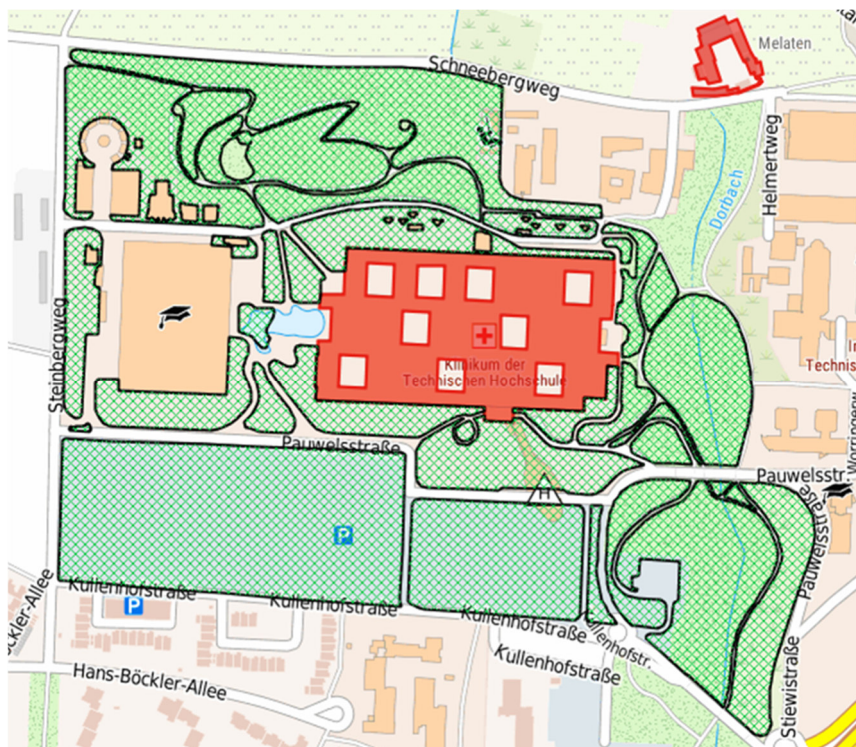


Abbildung 8: Auszug Denkmalbereiche der Stadt Aachen

Quelle: Geoportal Stadt Aachen

Bezüglich der bodendenkmalpflegerischen Belange liegen keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein archäologischer Befunde vor. Aufgrund der hier zu erwartenden kreidezeitlichen Sedimentabfolgen ist dieses Areal jedoch paläontologisch von besonderem Interesse. Während die Fauna der Vülen-Schichten bereits gut beschrieben ist, ist die der Fossilinhalt der Hergenrath-Schichten noch relativ unbekannt. Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit erfüllen ebenfalls die Kriterien eines Bodendenkmals.

Dementsprechend werden auch im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - bedeutsame Funde und Befunde (Bodendenkmäler) vermutet.

### **Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben**

Mit dem Planvorhaben wird in bestehende denkmalgeschützte Bereiche eingegriffen. Neben dem Baudenkmal unterliegen auch die dazugehörigen Parkanlagen sowie die Stellplatzanlage P1 und P2 mit baumbestandenen Grünstreifen dem Denkmalschutz. Um den Eingriff in bestehende denkmalgeschützte Bereiche so gering wie möglich zu halten, sind sowohl bei der Fortschreibung des Masterplanes als auch bei der Auslobung des Wettbewerbes für den neuen Zentral-OP sowie das Eingangsgebäude Vorgaben gemacht worden, um die denkmalrechtlichen Belange in der Planung zu berücksichtigen. Die Idee der geplanten dominanten Lage des Großbauwerkes in die Landschaft zu transportieren, soll in der Realisierung der Planung berücksichtigt werden. Dazu ist die Fläche westlich des Steinbergweges von einer Bebauung freizuhalten.

Die Gestaltung der Dachflächen des neuen Zentral-OP im SO 1 war Bestandteil des Architekturwettbewerbes für die Errichtung neuer OPs. Über die schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird gesichert, dass das Dach des Zentral-OP unabhängig von der Dachneigung zu mindestens 60 % intensiv zu begrünen ist. Innerhalb dieser 60 % dürfen Fußwege und Plätze zum Aufenthalt als befestigte Flächen angelegt werden. Mit der Gestaltung der Dachfläche des Zentral-OP können ca. 12.500 m<sup>2</sup> Dachfläche begrünt werden. Mit der Begrünung der Dachflächen des neuen Zentral-OP werden wahrnehmbare und erlebbare Grünstrukturen für Nutzer\*innen geschaffen. Dem Anspruch einer denkmalgeschützten Freifläche wird somit Rechnung getragen. Als Ergänzung zu den Grünstrukturen im Bereich des neuen Zentral-OPs wird das Dach des Eingangsgebäudes im SO 2 begrünt, wodurch zuvor bestehende Grünstrukturen und Freiflächen aufgenommen werden. Der Teil der bestehenden Grünerholungsflächen (Patientengärten), der Teil des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - ist, kann nicht erhalten bleiben, da dieser unterirdisch aus klinisch-funktionalen Gründen unterbaut wird. Hier sind Versorgungsgänge zwischen neuem Zentral-OP, dem Bestandsgebäude und dem Versorgungszentrum vorgesehen. Dieser Teil der Patientengärten ist nach Errichtung der Unterbauung in alter Form wiederherzustellen und soll als Freiraum nutzbar sein. Im Rahmen der Wiederherstellung der Patientengärten ist auf eine bestandsorientierte Lösung, dem Denkmal angemessen, zu achten. Vorab ist eine Dokumentation zu erstellen. Dazu wird im Bebauungsplan im SO 1 eine Höhenfestsetzung von 210,00 m ü. NHN festgesetzt. Die Fläche soll demnach nicht durch ein oberirdisches Bauwerk überbaut werden dürfen, jedoch sind unterirdische Wegeverbindungen zur funktionalen Abwicklung der Uniklinik Aachen planungsrechtlich zulässig. Mit der Höhenabstufung werden die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt. In der Folge entsteht eine Vergrößerung des durch den/die Patienten\*innen nutzbaren Freiraumes. Die Lösung der unterirdischen OPs sieht eine Belichtung durch Lichthöfe vor. Der Anschluss des neuen unterirdischen OP erfolgt unterirdisch an das Bestandsgebäude, was für den geordneten klinischen Ablauf unverzichtbar ist. Durch einen unterirdischen Zentral-OP, als Ergebnis des Wettbewerbes, wird die Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes auf ein Minimum reduziert.

Das neue Eingangsgebäude im SO 2 muss unmittelbar an das Bestandsgebäude der Uniklinik Aachen, die unterirdischen OPs sowie an die zukünftige Neubebauung entlang der Kullenhofstraße anbinden, um die verschiedenen ankommenden Nutzergruppen wie Patienten\*innen, Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen aufzufangen und die Erreichbarkeit aller Gebäudeteile zu ermöglichen. Das neue Eingangsgebäude soll mit einem hohen Glasanteil konzipiert werden. Gleichzeitig

soll das Dach des Eingangsgebäudes extensiv begrünt werden. Für einen Teilbereich des SO 2 wird eine maximale Gebäudehöhe von 217,00 m ü. NHN festgesetzt. Hiermit soll den Belangen des Denkmalschutzes entsprochen werden, da in diesem Bereich der derzeitige Haupteingang mit Vordach der Uniklinik Aachen liegt.

Der aktuelle Abstand zwischen Eingangsgebäude und Kullenhofstraße beträgt ca. 160 m. Im Zuge der Planung der Neubebauung entlang der Kullenhofstraße wird dieser Abstand auf 80 m halbiert. Die vom Denkmalschutz geforderten 100 m lassen sich nicht umsetzen, da die notwendige Baumasse zur Entwicklung und Erweiterung der Uniklinik Aachen in Richtung Süden bei einem Abstand von 100 m nicht umsetzbar ist. Nutzungen wurden soweit möglich schon in unterirdische Geschosse verlegt (OP). In der Höhe ist die Nutzung durch den Helikopteranflugsektor beschränkt. Die erforderliche Baumasse ist nur mit einer Bautiefe von mindestens 80 m umzusetzen. In diesem Bereich wird dem Erweiterungsbedarf der Uniklinik größere Bedeutung eingeräumt, während für alle Planungen westlich und nördlich der Uniklinik dem Denkmalschutz Vorrang gegeben wird. Die Uniklinik hat lediglich in Richtung Süden Entwicklungspotential, das zum Standort-erhalt auch genutzt werden muss. Nördlich des Bestandsgebäudes sollen keine weiteren Bauvorhaben vorgesehen werden. Im Westen ist der Steinbergweg die klare Grenze der Bebauung, die westlich angrenzenden Flächen sind von Bebauung freizuhalten. Die dominante Lage des Großbauwerkes in der Landschaft bleibt erhalten, und wird vor allem von der Schurzelter Straße und vom Schneebergweg aus als solche wahrgenommen.

Im Bereich des neugestalteten Vorplatzes im SO 3 werden Flächen für den Busverkehr, für den ruhenden Verkehr (Kurzzeit- und Behindertenstellplätze), Flächen für eine Taxi- und Ladezone sowie Flächen für die Fußgängerführung zum Haupteingang der Uniklinik Aachen zur Verfügung gestellt. Die derzeit im Bereich des Stellplatzes P1 und P2 bestehenden Grünstrukturen, gliedernde Baumreihen in Nord-Süd-Richtung verlaufend, werden gestalterisch im Bereich des neu geplanten Vorplatzes aufgenommen und fortgeführt. Die maximale Gebäudehöhe von 213,00 m ü. NHN sichert die Realisierung eines unterirdischen Fahrradparkhauses mit dazugehörigen Erschließungsrampen. Mit dem Bau Feld soll ausschließlich diese unterirdische Bebauung im Rahmen der Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange gesichert werden. Um der Uniklinik Aachen einen gewissen Gestaltungsspielraum einzuräumen, liegt diese Höhe ca. 1,0 m über der geplanten endausgebauten Höhe des Vorplatzes. Der Vorplatz weist als Zwangspunkte das neue Eingangsgebäude im Norden und die Kullenhofstraße im Süden auf. Zwischen diesen beiden Punkten kann sich das Höhenniveau des Vorplatzes aus entwässerungstechnischen Gründen bewegen. Die Belange des Denkmalschutzes sollen hier in der Planung berücksichtigt werden.

Im Osten des Plangebietes wird ein Parkhaus realisiert, das ins Erdreich eingebettet ist und nur im geringfügigen Maße aus diesem hervorkommt. Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt über die Festsetzung des SO 4. Dazu wird eine maximale Gebäudehöhe von 212,00 m ü. NHN festgesetzt. Das aktuelle Gelände liegt hier bei ca. 208,00 m ü. NHN. Das Parkhaus kann deshalb bis zu 4,0 m oberhalb des Geländes liegen. Das Parkhaus soll vor allem unterirdisch angelegt werden, um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Freie Blickbeziehungen in Richtung des Bestandsgebäudes der Uniklinik Aachen sollen so größtenteils sichergestellt werden. Eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen wird zwar ermöglicht, jedoch soll der Uniklinik Aachen, ein gewisser Spielraum eingeräumt werden. Die Belange des Denkmalschutzes müssen hier gegenüber der Erweiterung der Uniklinik Aachen zurücktreten.

Bezüglich der Bodendenkmäler ist durch die tiefgreifenden geplanten Bodeneingriffe eine starke Zerstörung der paläontologisch relevanten Schichten anzunehmen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Vorsorglich wird in den Hinweisen zu den schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes darauf hingewiesen, dass im Falle von Funden oder Hinweisen auf Bodendenkmäler während der Bautätigkeiten die zuständige Behörde gem. §§ 15,

16 DSchG (Denkmalschutzgesetz) einzuschalten ist. Ergänzend wird in den schriftlichen Festsetzungen unter dem Punkt nachrichtliche Übernahmen das Thema Denkmalpflege mit der dazugehörigen Karte aufgenommen.

Weiterhin wird in den Hinweis aufgenommen, dass eine paläontologische Begleitung der Baumaßnahme notwendig ist. Die Kosten hierfür sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu tragen (§ 29 DSchG NRW). Zur Umsetzung der archäologischen Untersuchung sind die Beauftragung einer archäologischen Fachfirma sowie die Beantragung einer Grabungsgenehmigung nach § 13 DSchG NRW bei der Oberen Denkmalbehörde (Bezirksregierung Köln) notwendig. Ebenso wurde die Möglichkeit einer Sachverhaltsermittlung im Vorfeld der eigentlichen Erdarbeiten erwähnt. Bezüglich möglicher archäologischer Funde während der Bautätigkeiten wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Funden oder Hinweisen auf Bodendenkmäler während der Bautätigkeiten die zuständige Behörde gem. §§ 15, 16 DSchG NRW (Denkmalschutzgesetz) einzuschalten ist. Ergänzend wird in den schriftlichen Festsetzungen unter dem Punkt nachrichtliche Übernahmen das Thema Denkmalpflege mit der dazugehörigen Karte aufgenommen.

### **Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase**

Während der Bauphase wird es zu einer Beeinträchtigung des Denkmals und der unter Denkmalschutz stehenden umliegenden Park- und Freiflächen kommen. Diese ist temporär. Nach erfolgter Neubebauung wird das Plangebiet durch die städtebauliche Situation der zukünftigen Bebauung geprägt.

### **5.2.9. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung**

Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt und etwaige Nutzungen noch nicht endgültig festgesetzt sind, sind konkrete Aussagen zum jetzigen Stand der Planung nicht zu treffen. Die Art und Menge der erzeugten Abfälle sind orts- und sachgerecht zu entsorgen und bei Möglichkeit wiederzuverwenden.

### **5.2.10. Risiken für die menschliche Gesundheit**

Von den Planungen im Bebauungsplan gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

Bei Rückbaumaßnahmen können wegen evtl. auftretender Gefahrstoffe wie Asbest, KMF alter Generation, PCB, PAK etc. besondere Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich werden. Zur Sicherung der Nachbarschaft und der ausführenden Arbeitnehmer\*innen sind die besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Baustoffen zu beachten. Allgemein sind bei asbesthaltigen Baustoffen Schadstoffverfrachtungen durch emissionsarme Separations- und Ausbauverfahren auf das unumgängliche Mindestmaß zu reduzieren. Die konkreten Arbeitsschutzvorkehrungen wie z.B. die Unterbindung einer Staubeentwicklung durch Befeuchtung und ggf. Einhausen mit Planen, die Vorgaben zur kleinräumlichen Freilegung und Aufnahme schadstoffhaltiger Baustoffe wie PCB-Fugen, asbesthaltige Spachtelmassen und Bodenbelagskleber sowie die erforderliche persönliche Schutzausrüstung werden mit Verweis auf die entsprechenden Arbeitsschutzrichtlinien und Gesetze im Rahmen der Ausschreibung konkret vorgegeben. Weiterhin zählt der Rückbau von mehrgeschossigen Altgebäuden aufgrund der Gefahr des Absturzes und der Verschüttung zu den gefährlichen Arbeiten gemäß Anhang 2 der Baustellenverordnung, so dass der Bauherr in Abhängigkeit der anzusetzenden Manntage und der Anzahl der eingesetzten Unternehmer einen Sicherheitskoordinator einsetzt. Bei der anstehenden Rückbaumaßnahme ist die Einhaltung der statischen Vorgaben beim Rückbauablauf von besonderer Bedeutung. Bei Berücksichtigung der konkreten Abbruchvorgaben und der Anforderungen der Baustellenverordnung sind Gefährdungen der beim Rückbau eingesetzten Arbeitnehmer und der betroffenen Nachbarschaft ausgeschlossen.

### **5.2.11. Nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen (Schutzgüter)**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Aspekte wie Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Grün- und Freiflächen sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bezogen auf das Schutzgut Mensch berücksichtigt und somit dem Erhalt der Gesundheit des Menschen Rechnung getragen. Durch die innerstädtische Nachverdichtung werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen, gleichzeitig wird der unbeplante Außenbereich westlich des Steinbergweges vor Inanspruchnahme geschützt. Das anfallende Wasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) wird der öffentlichen Kana-

lisation zugeführt bzw. in den Dornbach eingeleitet und letztendlich gereinigt dem Wasserkreislauf erneut zur Verfügung gestellt. Durch die zeitlich gestaffelte Realisierung der Planung und die Festsetzung maximal zulässiger Gebäudehöhen wird das Stadtbild des Uniklinikumfeldes nachhaltig gesichert. Eine nachhaltige Sicherung von Kultur- und Sachgütern wird durch entsprechende Abstände zwischen der Bestandsbebauung und der Neubebauung erreicht. Vorsorglich soll in den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen werden, dass bei entsprechenden Bodenfunden die Arbeiten zunächst eingestellt werden müssen, um ein entsprechendes Kulturgut, falls erforderlich, nachhaltig sichern zu können.

#### **5.2.12. Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter**

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Die besondere Auseinandersetzung von Wechselwirkungen ist nur dann erforderlich, wenn Sie bei Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und Umweltaspekte von entsprechender Bedeutung ist. Die im Kapitel Umweltbelange behandelte schutzgutbezogene Betrachtung der einzelnen Umweltaspekte berücksichtigt bereits die möglichen Wechselwirkungen und die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen. Von einer weitergehenden Betrachtung kann daher Abstand genommen werden.

### **5.3. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes**

#### **5.3.1. Bei der Durchführung der Planung**

Mit der Durchführung der Planung werden die bisher genutzten Stellplatzflächen P1 und P2 der Uniklinik Aachen in Anspruch genommen und über Neubauten einer neuen Nutzung zugeführt. Dadurch soll die Erweiterung der Uniklinik Aachen über eine innerstädtische Nachverdichtung erreicht werden. Eine Nachverdichtung im Innenbereich obliegt gleichzeitig der gesetzgebenden Zielsetzung den Außenbereich (bspw. westlich des Steinbergwegs) vor Inanspruchnahme zu schützen. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen attraktiven und zukunftsorientierten Standort für die Uniklinik Aachen geschaffen und Flächen entwickelt, auf denen der notwendige Modernisierungs- und Erweiterungsbedarf der Uniklinik Aachen gesichert werden kann. Durch die Neubauten und die innerstädtische Nachverdichtung wird eine städtebauliche Einbindung in den Bestand angestrebt, um gerade das bestehende Bestandsgebäude der Uniklinik als städtebauliche Dominante, das unter Denkmalschutz steht, zu erhalten. Für die Modernisierung und Erweiterung der Uniklinik Aachen soll eine Nutzungsvielfalt aus klinischen Einrichtungen, Wohnen für Studierende und Mitarbeiter\*innen und Verwaltungsgebäuden entstehen, um die Entwicklung innerhalb des Plangebietes bedarfsorientiert steuern zu können. Gleichzeitig erfordert die Entwicklung und Modernisierung der Uniklinik Aachen eine Neugliederung von bestehenden Verkehrsverbindungen, so bspw. der Entfall der Pauwelsstraße als ÖPNV-Trasse zur Realisierung des Zentral-OPs. Auch wird ein neuer Vorplatz gestaltet, der sowohl dem MIV, dem ÖPNV, dem Rad- und Fußverkehr als auch dem Taxiverkehr und klinischen Verkehren gerecht wird. Auf dem Vorplatz wird die neue ÖPNV-Verbindung, die eine Anbindung an die Kullenhofstraße vorsieht, planungsrechtlich gesichert.

Mit der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird Einfluss auf den gegenwärtigen Umweltzustand im Plangebiet genommen. Durch die innerstädtische Nachverdichtung können zusätzlich ca. 20.000 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen und versiegelt werden. Dadurch wird in bestehende Freiflächen und vorhandene Böden eingegriffen. Mit dem Eingriff in bestehende Freiflächen und durch die Nachverdichtung von Gebäudebestand ergibt sich eine schwächere Ausstattung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bewältigung der Klimafolgen. Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - kommt es zu einer Abnahme des Kaltluftvolumenstroms. Durch die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Im Osten des Plangebietes werden private Grünflächen festgesetzt, diese sollen einen Übergang ins Dornbachtal bilden und gleichzeitig zur Durchgrünung des Plangebietes dienen. Des Weiteren dienen sie der Kaltluftproduktion.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen in erheblichem Maße den Eingriff in vorhandenen Gehölzbestand. Durch den B-Plan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - können im „Worst-Case-Fall“ ca. 500 Bäume gefällt werden, was dazu führt, dass das Plangebiet erheblich an ökologischer Wertigkeit verliert. Außerdem stellt die zukünftig geringere Anzahl an Bäumen eine schwächere Ausstattung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bewältigung der Klimafolgen dar. Durch die Inanspruchnahme von Baumbestand gehen mikroklimatische Frischluftproduktionsorte verloren. Zu beachten ist, dass die Fällungen von Bäumen zeitlich gestaffelt sind. Baumbestand wird zuerst im SO 1, SO 2 und SO 3 für die Erweiterung der Uniklinik Aachen in Anspruch genommen. Das östliche zu realisierende Parkhaus (SO 4) wird zu einem späteren Zeitpunkt baulich realisiert.

Die Planung führt insgesamt zu einem höheren Verkehrsaufkommen besonders im Bereich der Kullenhofstraße und des umliegenden Straßennetzes. In der verkehrsplanerischen Untersuchung wurde jedoch der Nachweis geführt, dass sich dieses erhöhte Verkehrsaufkommen als verträglich auf den nächstgelegenen Verkehrsknotenpunkt (Kreisverkehr Kullenhofstraße) erweist. Über das Schallschutzgutachten wird der Nachweis erbracht, dass aufgrund der Verkehrsimmissionen passive Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes erforderlich werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Der Hochwasserschutz innerhalb des Plangebietes kann durch technische Maßnahmen (Rückhaltungen innerhalb des Plangebietes) gewährleistet werden.

Mit der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1000 N wird in das bestehende Landschaftsbild und in unter Denkmalschutz stehende Bereiche eingegriffen. Durch die innerstädtische Nachverdichtung wird das bisher durch die Stellplatzanlage P1 und P2 städtisch geprägte Plangebiet durch Neubauten zur Erweiterung und Modernisierung der Uniklinik Aachen ersetzt. Das zukünftige Landschaftsbild ist durch eine städtebauliche Verdichtung geprägt. Neben dem Bau- und Denkmal unterliegen auch die dazugehörigen Parkanlagen sowie der Stellplatzanlage P1 und P2 mit baumbestandenen Grünstreifen dem Denkmalschutz. Um den Eingriff in bestehende denkmalgeschützte Bereiche so gering wie möglich zu halten, sind sowohl bei der Fortschreibung des Masterplanes als auch bei der Auslobung des Wettbewerbes für den neuen Zentral-OP sowie das Eingangsgebäude Vorgaben gemacht worden, um die denkmalrechtlichen Belange in der Planung zu berücksichtigen. Die Idee der geplanten dominanten Lage des Großbauwerkes in die Landschaft zu transportieren, soll in der Realisierung der Planung berücksichtigt werden.

Wesentliches Ziel der Planung ist es, dass die medizinische Grundversorgung für die Stadt Aachen und die Region langfristig gesichert und verbessert wird. Das bestehende Klinikgebäude mit dem Raumprogramm aus den 70er Jahren kann den heutigen Ansprüchen nicht mehr entsprechen, auch Umbaureserven sind ausgeschöpft. Um in der Universitätsklinik Aachen weiterhin medizinische Versorgung, Forschung und Lehre auf höchstem Niveau sicherstellen zu können, sind zusätzliche Gebäude erforderlich. Die Planung dieser Erweiterungsbauten muss internen und externen organisatorischen Abläufen, gesetzlichen Anforderungen an medizinische Räume (OP etc.) und Versorgungsvorgängen und äußeren Vorgaben, wie Denkmalschutz, u.a. Landschafts- und Bodenschutz westlich des Steinbergweges, Klima- und Immissionschutz und Nachbarinteressen (Wohnbebauung an der Kullenhofstraße) genügen und nicht zuletzt gestalterisch das bestehende außergewöhnliche Gebäude angemessen ergänzen.

Ein Ergebnis der bisherigen Planung ist, dass die zusätzlichen Gebäude in jedem Fall im Bereich der heutigen Stellplätze stehen werden, da die Uniklinik Aachen sich nicht nach Norden (u.a. Gebäudebestand) und Osten (Dorbachtal) erweitern kann. Nach Westen hin ist der Steinbergweg die festgesetzte Grenze einer städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich, was bedeutet, dass Erweiterungsbauten westlich des Steinbergweges aufgrund des Landschaftsschutzes und der schutzwürdigen Böden nicht denkbar sind. Eine Entwicklung der Uniklinik Aachen an dieser Stelle würde einen weitaus größeren Eingriff in die Belange des Umweltschutzes hervorrufen. In der Konsequenz findet die Erweiterung der Uniklinik Aachen auf den heutigen Stellplatzflächen P1 und P2 statt, was zu den zuvor genannten Auswirkungen auf die Umwelt führt.



### 5.3.2. Nullvariante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleiben die heutigen Nutzungen und das bestehende Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes vorhanden. Die heutigen Nutzungen sind vor allem die Beibehaltung der klinischen Stellplatzflächen P1 und P2. Eine Umverteilung der durch die Modernisierung und Erweiterung der Uniklinik Aachen ausgelösten Verkehre würde entfallen. Eine neues Parkhaus (Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -) sowie eine neugestaltete Haltestelle Uniklinik zur Umverteilung des Busverkehrs wären nicht erforderlich. Durch die Nichtdurchführung der Planung würde keine zusätzliche Versiegelung um ca. 20.000 m<sup>2</sup> stattfinden. Auch wäre die hohe Anzahl der zu fällenden Bäume mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen (u.a. Kaltluftproduktion, Schattenspendung, Durchgrünung) nicht erforderlich. Bei der Nichtdurchführung der Planung würde zum Thema nicht in dem Denkmalsbereich (Bestandsgebäude Uniklinik mit den dazugehörigen umliegenden Freiflächen) eingegriffen.

Die Nutzung als attraktiver und zukunftsorientierter Standort für klinische Einrichtungen, auf denen das Angebot von innerstädtischen Arbeitsplätzen umgesetzt werden kann, würde bei Nichtdurchführung der Planung entfallen. Dem Erweiterungs- und Modernisierungsbedarf der Uniklinik Aachen würde nicht entsprochen, so dass der Standort langfristig an Wirtschaftlichkeit und Attraktivität verlieren würde. Gleichzeitig würde eine vom Gesetzgeber geforderte Nachverdichtung im Innenbereich vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich (bspw. Flächen westlich des Steinbergwegs) nicht entsprochen.

### 5.3.3. Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl

Eine Alternativplanung für das Plangebiet ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erfolgt. Durch die Tatsache, dass der Uniklinik Aachen nur in begrenzter Anzahl Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen, stand die Modernisierung des bisherigen Gebäudebestandes und einer städtischen Nachverdichtung innerhalb des Plangebietes im Fokus der Planung. Entsprechend zielte die von der Uniklinik Aachen entwickelte Masterplanung in Abstimmung mit der Stadt Aachen auf die Erweiterung bzw. auf die Modernisierung des bestehenden Standortes. Mit der Inanspruchnahme der klinischen Stellplatzflächen P1 und P2 für die Realisierung der Erweiterung der Uniklinik Aachen im Kontext bestehender Bebauung sowie im Nutzungsverbund der klinischen Einrichtungen wird der unbeplante Außenbereich westlich des Steinbergweges geschont. Durch die innerstädtische Nachverdichtung innerhalb des Plangebietes wird eine weitaus größere Versiegelung unterbunden. Aufgrund seiner Lage an einer Fuß- und Radwegeverbindung ist das Plangebiet attraktiv für den Verzicht auf den privaten PKW.

## 5.4. Grundlagen

Als Grundlage der Beschreibung der Umweltbelange dienen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch). Die Beschreibung der Umweltbelange wird vorsorglich in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet. Zudem wurden die Angaben aus dem vom Fachbereich Umwelt der Stadt Aachen im Vorfeld zusammengestellten Anforderungsprofile berücksichtigt. Bei der Bearbeitung wurde zudem das gesamtstädtische Klimagutachten Aachen mit herangezogen. Im Rahmen der Bearbeitung wurden außerdem folgende Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse im Bericht zu den Umweltbelangen mit berücksichtigt wurden:

- Verkehrsgutachten für die Kullenhofstraße im Rahmen des Bebauungsplans 1000 N + 1000 S, BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.- Ing. Reinhold Baier GmbH, Stand September 2017
- Schallimmissionsprognose „B-Plan 1000 N, Erweiterung Uniklinik RWTH Aachen“, BFT Cognos GmbH, Stand 15.12.2017
- Schalltechnisches Prognosegutachten - Bebauungsplan Nr. 1000 N „Erweiterung Uniklinik“ in Aachen, Graner + Partner Ingenieure GmbH, Stand 01.07.2019

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Grünordnungsplan (LFB/GOP) zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -, Stadt Aachen, Stadtbezirk Laurensberg, Büro FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH, Stand 16.07.2019
- Geotechnischer Bericht vom 18.03.2016 über Baugrund und Gründung für das Projekt 2016062 Entwicklung eines Bebauungsplanes für das UKA, Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG, Stand 18.03.2016
- Stadtklimatisches Kurzgutachten „B-Plan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik, B-Plan Nr. 977 -Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg, B-Plan Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik: Modellrechnungen mit dem Kaltluftabflussmodell KLAM\_21, Geographie RWTH Aachen University, Lehrstuhl- und Forschungsgebiet Physische Geographie und Klimatologie, Stand März 2017
- Fachbeitrag Artenschutzprüfung für den B-Plan 971 „Parkhaus Uniklinik“ und den B-Plan 1000 „Erweiterung Uniklinik“, Büro pro terra Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie, Februar 2017
- Gutachterliche Stellungnahme zur Tageslichtversorgung „Stellungnahme zur Tageslichtversorgung innerhalb des Bebauungsplanvorhabens (Bplan Nr. 1000N), Peutz Consult GmbH, Stand 22.08.2019

### **5.5. Monitoring**

Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können, da die Stadt Aachen derzeit kein umfassendes Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, nicht permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Aachen ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger über nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

### **5.6. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Aus der zum Planverfahren durchgeführten Umweltprüfung ergeben sich folgende umweltrelevante und in der Abwägung zu berücksichtigende Belange:

#### **Schutzgut Mensch**

Die Kullenhofstraße ist ausreichend leistungsfähig, um das durch die Planung zusätzlich ausgelöste Verkehrsaufkommen verträglich abzuwickeln. Dem durch den Verkehr ausgelösten Lärm ist durch die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in der Fassung von Januar 2018 zu begegnen.

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Aus Sicht des Artenschutzes gibt es keine Tier- oder Pflanzenvorkommen, die eine Berücksichtigung bei der Planung erfordern.

Mit dem Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird jedoch in erheblichem Maße in die bestehenden Grünstrukturen eingegriffen. Zu fällender Baumbestand fällt mehrheitlich unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Baumbilanzierung auf:

<b>Baumbilanz</b>	
	Anzahl der Bäume
Anzahl der Bäume im Plangebiet	<b>551</b>
Fällungen satzungsgeschützter Bäume	<b>326</b>
Fällungen nicht satzungsgeschützter Bäume	<b>166</b>
Ausgleichsverpflichtung	<b>450</b>
Erhalt ohne Festsetzung im B-Plan	
Erhalt satzungsgeschützter Bäume	<b>21</b>
Erhalt nicht satzungsgeschützter Bäume	<b>38</b>
Neupflanzung	
Neupflanzungen geplant	<b>110</b>

Quelle: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH

Im „Worst-Case-Szenario“ müssen für die Erweiterung der Uniklinik Aachen ca. 492 Bäume gefällt werden. 326 Bäume sind davon satzungsgeschützt. 49 Bäume können erhalten bleiben. Ca. 110 Bäume werden im Zuge der Planung innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - neugepflanzt. Die Sicherung der Pflanzmaßnahmen erfolgt über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan.

Um weitere Baumpflanzungen im Umfeld des Plangebietes und damit im Umfeld der Uniklinik Aachen zu sichern, wurde ein Pflanzkonzept zwischen der Uniklinik Aachen, dem BLB und der Stadt Aachen erarbeitet. Das Konzept sichert zusätzliche Baumpflanzungen, die nicht innerhalb des Plangebietes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - bzw. des Plangebietes Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - aufgrund fehlender Flächen realisiert werden können, und kann dadurch zur Kompensation der Inanspruchnahme von Baumbestand beitragen. Durch das Pflanzkonzept können ca. 250 Bäume im Umfeld der Uniklinik Aachen gepflanzt werden. Die Sicherung des Konzeptes erfolgt über einen Vertrag zwischen den zuvor genannten Beteiligten.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1000 N - Erweiterung Uniklinik - kann kein einhundertprozentiger Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt erzielt werden. Es verbleibt ein Defizit von rund 7.322 Biotopwertpunkten. Der erforderliche Ausgleich soll über ein Ökokonto „Eupener Straße“ abgeglichen werden. Die Maßnahmen werden auf den in der Stadt Aachen gelegenen Grundstücken der Gemarkung Aachen, Flur 78, Flurstücke 304 und 400 teilweise, von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft durchgeführt.

Die Art des Ausgleichs sowie die nachzuweisende Flächengröße für die jeweilige Ersatzmaßnahme werden durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, als Verwalter des Ökokontos „Eupener Straße“, dokumentiert. Die Regelung zu der Einrichtung und Fortführung des Ökokontos wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

### **Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche**

Altlastenverdachtsflächen liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor, ebenso wie schutzwürdige Böden. Die Versiegelung innerhalb des Plangebietes nimmt zu. Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes können im Vergleich zum Bestand ca. 20.000 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt werden. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades reduzieren sich die na-

türlichen Bodenfunktionen wie Habitatfunktionen für Pflanzen und Tiere sowie Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktionen auf den bisherigen Freiflächen. Insgesamt ist bei der Umsetzung der Planung von erheblichen lokalen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Die Zunahme des Versiegelungsgrades im Siedlungszusammenhang wird erforderlich, weil die geplante Erweiterung des Uniklinikums enge Grenzen hat. Der unbepflanzte Außenbereich westlich des Steinbergweges wird durch die Planung nicht in Anspruch genommen und bleibt verschont. Es findet eine Nachverdichtung bereits in Anspruch genommener Flächen statt.

### **Schutzgut Wasser**

Durch die Verwirklichung der beabsichtigten Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - entsteht im Bereich des Plangebietes erhebliche Zuwächse an Flächenversiegelung in Höhe von ca. 22.000 m<sup>2</sup>. Das von diesen Flächen abfließende, belastete Niederschlagswasser wird nach Rückhaltung gedrosselt zum Teil in westliche als auch zum Teil in östliche Richtung in den östlich des Plangebietes verlaufenden Dorbach oder in die Kanalisation eingeleitet.

### **Schutzgut Luft und Klima / Energie**

In einem Gutachten zum Planvorhaben wurden die stadtklimatischen Auswirkungen der Erweiterung der Uniklinik Aachen großräumig untersucht. Im Ergebnis hält das Klimagutachten fest, dass bereits durch das bestehende Planungsrecht eine Einschränkung des Kaltluftabflusses besteht.

Auch innerhalb des Bebauungsplangebietes des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - kommt es zu einer Abnahme des Kaltluftvolumenstroms. Die Auswirkungen in Bezug auf die Reduzierung des Kaltluftabflusses sind insgesamt als „starke Auswirkungen“ (VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 Lokale Kaltluft) einzustufen. Diese Effekte sind im Planzustand gegenüber dem tatsächlichen Ist-Zustand stärker ausgeprägt als gegenüber dem planungsrechtlichen Ist-Zustand, der maßgeblich ist für die vergleichende Betrachtung.

Bei der Standortwahl des Parkhauses wurde in Folge der Auswirkungen darauf geachtet, dass das Parkhaus auf keinen Fall weiter in Richtung Dorbachtal verschoben wird, um den vorgesehenen Strömungsquerschnitt der Kaltluft unbedingt zu erhalten. Durch die Nachverdichtung im Innenbereich und eine kompakte Bauweise in der Höhe des Parkhauses wird eine Inanspruchnahme von Freiflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet (bspw. Flächen westlich des Steinbergweges) verhindert.

Weder der Bau des Parkhauses noch die im Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - vorgesehenen Hochbauten werden das Stadtklima erheblich verändern oder gar negativ beeinflussen. Im Klimagutachten zu den Bebauungsplänen wurde gezeigt, dass in dem von Veränderungen betroffenen Bereich nur geringe Kaltluftvolumenstromdichten auftreten. Die Strömungsrichtung verläuft im Wesentlichen entlang des Dorbachtals in Richtung der Freiflächen des Rabentals und weiter in Richtung Siedlungsrand Laurensberg. Die im Klimagutachten dargestellten prozentualen Veränderungen sind in absoluten Werten gering, da die Ausgangsgrößen bereits sehr klein sind. Festzuhalten bleibt, dass es keine negativen Auswirkungen auf den Innenstadtbereich oder Laurensberg gibt.

Das Klimagutachten empfiehlt zur Minimierung des Eingriffes Maßnahmen wie Dachbegrünungen und Baumpflanzungen; diese sind in den Festsetzungen bzw. in einem städtebaulichen Vertrag auch vorgesehen.

### **Schutzgut Landschaft (Landschaft-, Orts-, Stadtbild)**

Mit der Errichtung der Bebauung verändert sich das heute wahrnehmbare Landschaftsbild erheblich. Durch die Inanspruchnahme der Stellplatzflächen P1 und P2 für die Erweiterungsbauten der Uniklinik Aachen gehen Stellplätze sowie

ortsprägender Gehölzbestand verloren. Das zukünftige wahrnehmbare Orts- und Landschaftsbild ist durch die Erweiterungsbauten der Uniklinik Aachen geprägt. Dazu zählt der neue Zentral-OP mit einer begehbaren Dachlandschaft, die zur Freiraumgestaltung des Plangebietes beitragen soll. Mit der begehbaren Dachfläche wird eine neue Freiraumstruktur geschaffen und vor allem eine Anbindung des Plangebietes in die offene Landschaft westlich des Steinbergweges hergestellt. Mit dem zweiten Bauabschnitt nördlich der Kullenhofstraße, dessen Realisierung jedoch zeitlich nicht festgesetzt ist, werden sich weitere Veränderungen im Ortsbild ergeben.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Das Plangebiet ist Teil des Baudenkmals Universitätsklinikum der RWTH Aachen (Laufende Nummer 3341). Das Baudenkmal umfasst neben dem Baukörper des Universitätsklinikums, die dazugehörigen Grünflächen sowie die Stellplatzanlagen (s. Abbildung 8). Zu den charakteristischen äußeren Gliederungsmerkmalen des Baukörpers zählen die Türme, die Dachgärten, die Rücksprünge innerhalb der Außenkanten des Baukubus, die Fassadengliederung mit Brüstungen, Fenserscheiben und Geländer, Rohre und Gitterwerk als technische Elemente sowie die freie Lage des Hauptgebäudes mit umliegenden Grün- und Parkflächen. Das zeittypische Farbkonzept ist auf den gesamten Bau abgestimmt und charakteristisches Merkmal des Denkmals.

Die Verträglichkeit der Planung mit denkmalgeschützten Gebäuden, besonders mit dem denkmalgeschützten Uniklinikkomplex mit dem unter Schutz stehenden Ensemble aus Gebäude und Grün- und Parkflächen, stellt ein wesentlichen Belang der Planung dar. Um den Eingriff in bestehende denkmalgeschützte Bereiche so gering wie möglich zu halten, sind sowohl bei der Fortschreibung des Masterplanes als auch bei der Auslobung des Wettbewerbes für den neuen Zentral-OP sowie das Eingangsgebäude Vorgaben gemacht worden, um die denkmalrechtlichen Belange in der Planung zu berücksichtigen.

Dazu zählt, dass der neue Zentral-OP unterirdisch mit einem abschließenden begehbaren Gründach angelegt wird sowie ein neues Eingangsgebäude, welches mit einem hohen Glasanteil konzipiert wird, um eine größtmögliche Transparenz zu schaffen. Ein weiterer Punkt, der die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt, ist ein einzuhaltender Abstand von ca. 80 m zwischen dem Bestandsgebäude UKA und den vorgesehenen Gebäuden im Bereich des 2. Bauabschnittes entlang der Kullenhofstraße. Dieser Abstand ist vorgesehen, um die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen und Blickbeziehungen zwischen Kullenhofstraße und dem Bestandsgebäude einzuhalten.

## **6. Auswirkungen der Planung**

### **6.1. Städtebauliche Auswirkungen**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, den Standort der Uniklinik Aachen langfristig zu erweitern und zu modernisieren. Für die Erweiterungs- und Modernisierungsbauten werden die heutigen Stellplatzflächen P1 und P2 sowie die Pauwelsstraße, die im Bestand als ÖPNV-Trasse dient, in Anspruch genommen. Die wegfallenden Stellplätze werden in einem neu errichteten Parkhaus südöstlich des Plangebietes realisiert. Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt über den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -.

Als erster Baustein wurde innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 1000 S die öffentliche Verkehrsfläche hergestellt, um für den ÖPNV eine neue Trasse zu sichern, die durch den Wegfall der Pauwelsstraße für die Errichtung des neuen Zentral-OPs entfällt. Nach der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche werden der neue Zentral-OP im SO 1 sowie das Eingangsgebäude im SO 2 realisiert. Baulich soll auch das neue Fahrradparkhaus zeitgleich umgesetzt werden. Der Neubau der zentralen OP-Abteilung ist der wichtigste Baustein zur Optimierung der Krankenversorgung in

Aachen. Der neue Zentral-OP wird größtenteils unterirdisch angelegt. Oberhalb des neuen Zentral-OPs soll eine aufgelockerte Grünlandschaft, die sich wie ein Teppich über das Gebäude zieht und somit in die bestehende Parklandschaft integriert werden soll, entstehen. Die Grünlandschaft dient gleichermaßen der Öffentlichkeit, den Patienten\*innen und dem Klinikpersonal als Raum für Erholung. Die vorhandene und unter Denkmalschutz stehende Parkfläche rund um die Uniklinik Aachen soll auf dieser begrünten und modellierten Fläche weitergeführt werden. Die Übergänge zur Stellplatzanlage P1 und P2 und zur vorhandenen Parkfläche auf der West- und Nordseite des Hauptgebäudes sind dabei von besonderer Bedeutung. In westlicher Richtung soll sich die Freianlagenplanung bis zum Steinbergweg erstrecken und einen Übergang in die Freiflächen westlich des Steinbergweges darstellen.

Das Eingangsgebäude soll entsprechend der Wettbewerbsplanung als weitgehend transparenter Bau den neuen Haupteingang der Uniklinik Aachen verkörpern und neben den vielen Funktionalitäten den Vorgaben der Denkmalpflege gerecht werden. Dies soll über eine hohe Transparenz und eine zurückhaltende Gebäudeerscheinung, die die Solitärwirkung des denkmalgeschützten Haupthauses nicht beeinträchtigt, erfolgen. Weder zum Hauptgebäude noch zum Hubschrauberlandeplatz darf das Gebäude in Konkurrenz treten. Der Anschluss an das Haupthaus erfolgt auf der Ebene +3.

Die Fahrradtiefgarage wird unterhalb des Vorplatzes im SO 3 realisiert und über zwei Rampen von der Pauwelsstraße und der Kullenhofstraße aus erschlossen. Der Vorplatz mit dem neuen Haupteingang der Uniklinik Aachen wird mit einer vorgelagerten großzügigen Aufenthalts- und Bewegungsfläche für Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen gestaltet. Auf dem Vorplatz werden darüber hinaus weitere Verkehre abgewickelt. Dazu zählen neben dem Fuß- und Radverkehr, der zuvor angesprochene ÖPNV, der Lieferverkehr, die Verkehre aus der Notaufnahme der Uniklinik Aachen sowie ein gestalteter Stellplatz für den MIV mit Behindertenparkplätzen und einer Kiss & Ride-Zufahrt.

Im SO 4 wird die Realisierung eines Parkhauses planungsrechtlich gesichert. Dazu wird eine maximale Gebäudehöhe von 212,00 m ü. NHN festgesetzt. Das aktuelle Gelände liegt hier bei ca. 208,00 m ü. NHN. Das Parkhaus soll hier vor allem unterirdisch angelegt werden, um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Freie Blickbeziehungen in Richtung des Bestandsgebäudes der Uniklinik Aachen sollen sichergestellt werden. Das Parkhaus kann deshalb bis zu 4,0 m oberhalb des Geländes herausragen.

Das städtebauliche Ziel der Erweiterung und Modernisierungsplanung im Bereich der Uniklinik Aachen ist es, sowohl die klinischen Ansprüche als auch die Belange des Denkmalschutzes in Einklang zu bringen. Die Anlage eines unterirdischen OPs, das transparente Eingangsgebäude sowie die Anlage des unterirdischen Parkhauses berücksichtigen dabei die Belange des Denkmalschutzes.

## **6.2. Verkehrliche Auswirkungen**

Die Anbindung an das übergeordnete Plangebiet erfolgt über die Kullenhofstraße an den Pariser Ring. Die Realisierung des neuen Zentral-OP und des neuen Eingangsgebäudes der Uniklinik Aachen löst eine Neustrukturierung des Busverkehrs aus. Mit dem Wegfall der bisherigen Pauwelsstraße wird die Realisierung einer neuen Busführung erforderlich. Die Busse sollen zukünftig über die Kullenhofstraße verkehren. Für die – bereits umgesetzte - bauliche Änderung der Kullenhofstraße wurde der Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - aufgestellt. Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die die Errichtung einer neuen „Haltestelle Uniklinik“ für den ÖPNV planungsrechtlich sichert. Durch die zusätzlichen Verkehre des Vorhabens wird die Kullenhofstraße stärker belastet. Über ein Verkehrsgutachten wurde der Nachweis erbracht, dass die Kullenhofstraße ausreichend leistungsfähig ist, um die zusätzlich entstehenden Verkehre stadtverträglich abzuwickeln. Zusätzlich wurde die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs auf der Kullenhofstraße untersucht.

Das SO 3 sichert planungsrechtlich die Herrichtung des neugestalteten Vorplatzes der Uniklinik Aachen ab. Folgende Funktionen sollen über den Vorplatz der Uniklinik Aachen abgedeckt werden:

- Abwicklung des Busverkehrs an der neuen Haltestelle Uniklinik,
- Anbindung des ÖPNVs an die Kullenhofstraße zur Abwicklung des Busverkehrs,
- neuer Haupteingang mit einer vorgelagerten großzügigen Aufenthalts- und Bewegungsfläche für Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen,
- eine neue Taxivorfahrt und eine neue Liefer- und Ladevorfahrt für die Uniklinik Aachen,
- ein neuer Stellplatz mit E-Ladestationen und mit Behindertenparkplätzen und einer Kiss & Ride-Zufahrt,
- den Neubau einer Fahrradtiefgarage mit unmittelbarem Zugang zum neuen Haupteingang,
- kostenfreie Stellplätze für den motorisierten Zweiradverkehr in der Verlängerung des P1,
- Neugliederung der Notaufnahme.

Durch die Inanspruchnahme der Stellplatzanlagen P1 und P2 gehen vorhandene Stellplätze verloren. Der Ersatz für die Stellplätze wird über ein neues Parkhaus südöstlich des Plangebietes geschaffen und über den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - planungsrechtlich gesichert. Um weitere Stellplätze für eine zukünftige Entwicklung und Erweiterung der Uniklinik Aachen zu gewährleisten, wird die Anlage von Tiefgaragen über die schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan grundsätzlich ermöglicht. Gleichzeitig wird über das SO 4 die Errichtung eines weiteren Parkhauses in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - ermöglicht. Der Stellplatznachweis zu jedem Bauabschnitt ist über das Baugenehmigungsverfahren zu führen.

### 6.3. Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung wurden ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Mit der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird Einfluss auf den gegenwärtigen Umweltzustand im Plangebiet genommen. Durch die innerstädtische Nachverdichtung können zusätzlich ca. 20.000 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen und versiegelt werden. Dadurch wird in bestehende Freiflächen und vorhandene Böden eingegriffen. Mit dem Eingriff in bestehende Freiflächen und durch die Nachverdichtung von Gebäudebestand ergibt sich eine schwächere Ausstattung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bewältigung der Klimafolgen. Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - kommt es zu einer Abnahme des Kaltluftvolumenstroms. Durch die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Im Osten des Plangebietes werden private Grünflächen festgesetzt, diese bilden einen Übergang ins Dorbachtal und dienen gleichzeitig der Durchgrünung des Plangebietes sowie der Kaltluftproduktion.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen in erheblichem Maße den Eingriff in vorhandenen Gehölzbestand. Durch den B-Plan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - können im „Worst-Case-Fall“ ca. 492 Bäume gefällt werden. Dies führt dazu, dass das Plangebiet erheblich an ökologischer Wertigkeit verliert. Außerdem stellt die zukünftig geringere Anzahl an Bäumen eine schwächere Ausstattung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bewältigung der Klimafolgen dar. Durch die Inanspruchnahme von Baumbestand gehen mikroklimatische Frischluftproduktionsorte verloren. Zu beachten ist, dass die Fällungen von Bäumen zeitlich gestaffelt sind. Baumbestand wird zuerst im SO 1, SO 2 und SO 3 für die Erweiterung der Uniklinik Aachen in Anspruch genommen. Das östliche zu realisierende Parkhaus (SO 4) wird zu einem späteren Zeitpunkt baulich realisiert.

Die Planung führt insgesamt zu einem höheren Verkehrsaufkommen besonders im Bereich der Kullenhofstraße und des umliegenden Straßennetzes. In der verkehrsplanerischen Untersuchung wurde jedoch der Nachweis geführt, dass sich dieses erhöhte Verkehrsaufkommen als verträglich auf den nächstgelegenen Verkehrsknotenpunkt (Kreisverkehr Kullenhofstraße) erweist. Über das Schallschutzgutachten wird der Nachweis erbracht, dass aufgrund der Verkehrsimmissionen passive Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes erforderlich werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsver-

hältnisse zu gewährleisten. Der Hochwasserschutz innerhalb des Plangebietes kann durch technische Maßnahmen (Rückhaltungen innerhalb des Plangebietes) gewährleistet werden.

Mit der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1000 N wird in das bestehende Landschaftsbild und in unter Denkmalschutz stehende Bereiche eingegriffen. Durch die innerstädtische Nachverdichtung wird das bisher durch die Stellplatzanlage P1 und P2 städtisch geprägte Plangebiet durch Neubauten zur Erweiterung und Modernisierung der Uniklinik Aachen ersetzt. Das zukünftige Landschaftsbild ist durch eine städtebauliche Verdichtung geprägt. Mit dem Planvorhaben wird in bestehende denkmalgeschützte Bereiche eingegriffen. Neben dem Baudenkmal unterliegen auch die dazugehörigen Parkanlagen sowie die Stellplatzanlagen P1 und P2 mit baumbestandenen Grünstreifen dem Denkmalschutz. Um den Eingriff in bestehende denkmalgeschützte Bereiche so gering wie möglich zu halten, sind sowohl bei der Fortschreibung des Masterplanes als auch bei der Auslobung des Wettbewerbes für den neuen Zentral-OP sowie das Eingangsgebäude Vorgaben gemacht worden, um die denkmalrechtlichen Belange in der Planung zu berücksichtigen. Die Idee der geplanten dominanten Lage des Großbauwerkes in die Landschaft zu transportieren, sollte in der Realisierung der Planung berücksichtigt werden.

Wesentliches Ziel der Planung ist es, dass die medizinische Grundversorgung für die Stadt Aachen und die Region langfristig gesichert und verbessert wird. Das bestehende Klinikgebäude mit dem Raumprogramm aus den 70er Jahren kann den heutigen Ansprüchen nicht mehr entsprechen, auch Umbaureserven sind ausgeschöpft. Um in der Universitätsklinik Aachen weiterhin medizinische Versorgung, Forschung und Lehre auf höchstem Niveau sicherstellen zu können, sind zusätzliche Gebäude erforderlich. Die Planung dieser Erweiterungsbauten muss internen und externen organisatorischen Abläufen, gesetzlichen Anforderungen an medizinische Räume (OP etc.) und Versorgungsvorgängen und äußeren Vorgaben, wie Denkmalschutz, u.a. Landschafts- und Bodenschutz westlich des Steinbergweges, Klima- und Immissionschutz und Nachbarinteressen (Wohnbebauung an der Kullenhofstraße) genügen und nicht zuletzt gestalterisch das bestehende außergewöhnliche Gebäude angemessen ergänzen.

Ein Ergebnis der bisherigen Planung ist, dass die zusätzlichen Gebäude in jedem Fall im Bereich der heutigen Stellplätze stehen werden, da die Uniklinik Aachen sich nicht nach Norden (u.a. Gebäudebestand) und Osten (Dorbachtal) erweitern kann. Nach Westen hin ist der Steinbergweg die festgesetzte Grenze einer städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich. Dies bedeutet, dass Erweiterungsbauten westlich des Steinbergweges aufgrund des Landschaftsschutzes und der schutzwürdigen Böden nicht denkbar sind. Eine Entwicklung der Uniklinik Aachen an dieser Stelle würde einen weitaus größeren Eingriff in die Belange des Umweltschutzes hervorrufen. In der Konsequenz findet die Erweiterung der Uniklinik Aachen auf den heutigen Stellplatzflächen P1 und P2 statt. Dies führt zu den zuvor genannten Auswirkungen auf die Umwelt.

In der Abwägung werden der dringend notwendigen Erweiterung der Uniklinik am bestehenden Standort Vorrang gegeben gegenüber den vorgenannten Umweltauswirkungen, insbesondere dem Verlust von zahlreichen Bäumen, den klimatischen Folgen, der zusätzlichen Versiegelung sowie den Auswirkungen auf den Denkmalschutz gegeben.

#### **6.4. Planungsrechtliche Auswirkungen**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Entwicklung der Uniklinik Aachen geschaffen. Mit dem Bebauungsplan wird erstmals Planungsrecht im Geltungsbereich geschaffen.

#### **7. Kosten**

Sämtliche entstehenden Planungskosten, die Kosten für die Baufeldfreimachung, die Kosten für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Haltestelle Uniklinik) sowie für die Neubauten werden vom Vorhabenträger getragen. Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ergeben sich für die Stadt Aachen nicht. Die Kostenübernahme aller erforderlichen Maßnahmen soll über den städtebaulichen Vertrag gesichert werden.



## 8. Städtebaulicher Vertrag

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes wird mit dem Vorhabenträger gemäß § 11 BauGB zum Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Inhalte des Projektes und die Verpflichtungen der Vertragsparteien festlegt. Im Wesentlichen werden folgende Inhalte in den Vertrag übernommen:

Um die Auswirkungen der Planung, die nicht über die Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert werden, zu steuern, wurde ein städtebaulicher Vertrag erarbeitet. Dieser Vertrag sichert insbesondere folgende Maßnahmen:

- Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Für den Biotopverlust von 7322 Wertpunkten kann im Bebauungsplangebiet kein Ersatz geschaffen werden, sodass externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Hierzu hat die Uniklinik bereits einen Vertrag mit der Stiftung Rheinisches Kulturland geschlossen. Die Kompensation erfolgt im Bereich des Ökokontos „Eupener Straße“.)
- Umsetzung der aus dem Baumbilanzplan und der Freianlagenplanung hervorgehenden Pflanzmaßnahmen (110 neue Bäume, Dachbegrünung).
- Übertragung der Erschließung im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen (Bushaltestelle mit Zufahrt).
- Umsetzung der Hochbau- und Freiflächenplanung auf Grundlage der Wettbewerbsplanung
- Anlage der Stellplatzflächen und Fahrradabstellanlagen
- Errichtung einer Fahrradtiefgarage mit 800 Stellplätzen
- Rückbau der Pauwelsstraße
- Rückerstattung von Fördermitteln (Pauwelsstraße)
- Umsetzung von entwässerungstechnischen Maßnahmen (Rückhaltung)
- Hinweise zur Bau- und Bodendenkmalpflege, zur Kriminalprävention sowie zu Kampfmitteln

Die Umsetzung der zusätzlich vereinbarten Pflanzmaßnahmen wurde über einen separaten Vertrag gesichert.

## 9. Plandaten

Plangebiet:	85.488 m <sup>2</sup>	100 %
sonstige Sondergebiete (SO 1 - SO 4):	69.481 m <sup>2</sup>	81 %
davon überbaubare Fläche (SO 1 - SO 4):	42.164 m <sup>2</sup>	
private Grünflächen:	9.167 m <sup>2</sup>	11 %
öffentliche Verkehrsfläche	6.840m <sup>2</sup>	8 %

## Abwägungsvorschlag zur Offenlage über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

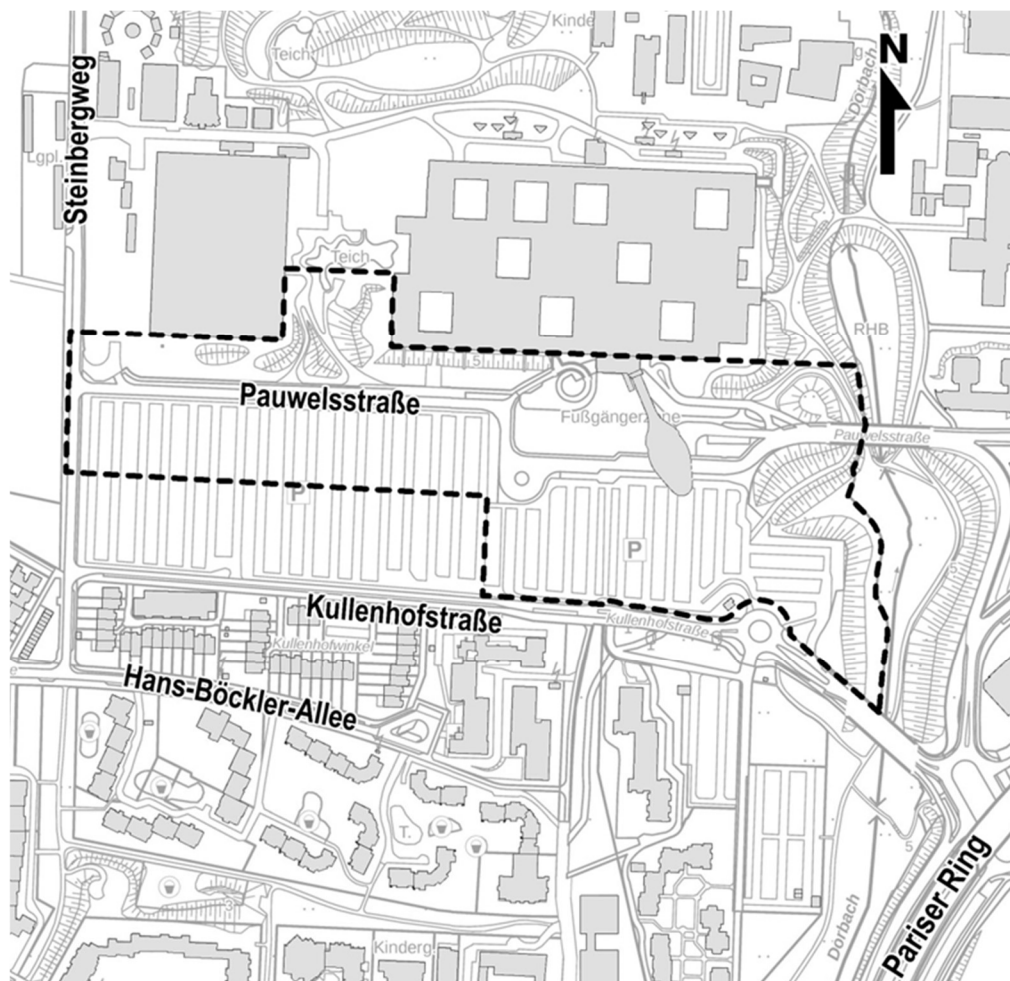
### Bebauungsplan Nr. 1000 N

#### - Erweiterung Uniklinik -

im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg

für den Bereich zwischen Uniklinik, Versorgungszentrum, Steinbergweg, Kullenhofstraße und Dorbachtal

im Rahmen der öffentlichen Auslegung



Lage des Plangebietes

## Inhaltsverzeichnis

**Planungsrelevante Eingaben gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - mit den entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung**

<b><u>1. Eingabe 1 vom 26.06.2020</u></b> .....	<b>3</b>
<b><u>2. Eingabe 2 vom 26.06.2020</u></b> .....	<b>24</b>
<b><u>3. Eingabe 3 vom 26.06.2020</u></b> .....	<b>27</b>

**In die Abwägung wurden weiterhin je zwei Eingaben aus den Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1000 S – Erweiterung Uniklinik – sowie zum Bebauungsplan Nr. 971 – Parkhaus Uniklinik -.**

## 1. Mail vom 26.06.2020

### Bebauungsplan Bebauungsplan - Eingabe BP 1000N

---

**Von:** [REDACTED]  
**An:** <bebauungsplan@mail.aachen.de>  
**Datum:** Freitag, 26. Juni 2020 14:03  
**Betreff:** Eingabe BP 1000N  
**Anlagen:** UKA-BP1000N-Eingabe-2020-06-26.odt

---

### **Einwendungen zum Bebauungsplan 1000N**

---

---

(Mail an [bebauungsplan@mail.aachen.de](mailto:bebauungsplan@mail.aachen.de))

Sehr geehrte Damen und Herren,

(im Anhang die Version auch als open-office-Datei, je nachdem welches Layout für Sie besser bearbeitbar ist)

#### **1) Einleitende Allgemeinbemerkungen**

Die im Masterplan kritisierten Punkte werden auseinander gerechnet in verschiedene Einzelprojekte und diese dann begründet, als gäbe es keinen Zusammenhang. Diese Masche der Salami taktik wird immer gerne angewendet, um nicht so viel Aufregung über den Gesamtumfang der zerstörerischen Eingriffe aufkommen zu lassen und peu a peu trotzdem all das durchgesetzt zu bekommen, was die Bauherren und ihre Mitläufer gerne hätten. Die Puzzleteile finden so ihre Selbstbegründung im Zusammenhang und einer gegenseitig absichernden Bedingung nach dem Motto „ nun haben wir schon ein Projekt stehen und so viel Geld investiert, das macht allein doch keinen Sinn, da muß das Anknüpfprojekt folgen“.

So hat es große Empörung seitens der Politik in einer Bezirksvertretung gegeben, als bei der strittigen längeren Diskussion über die Möglichkeit, die Baumreihe an der Kullenhofstr. (BP 1000S) zu erhalten, beiläufig herauskam, daß nicht nur einige Dutzend, sondern hunderte Bäume in Folge weiterer Teil-projekte geplant sind, vernichtet werden. Zu diesem massiven Kahlschlagvorhaben kommt es nun hier beim vorliegenden BP1000N.

Es ist bedauerlich, daß der politische Unmut schon wieder der Vergangenheit angehört und die Aufgeregt-heit, so sie denn nicht nur theatralisch gespielt war, abgeklungen ist.

Hat man dieses Empörungsstrohfeuer nicht sehr wohl einkalkuliert und die Gelegenheit genutzt, die Baupläne entsprechend zu separieren ?

Statt daß der wohlbegründeten Empörung entsprechende Konsequenzen folgten, sind die politischen und öffentlichen Interessen durch den Zeitverzug weiter gewandert und so empört sich nur noch eine Minder-heit weiterhin über den ökologischen Kahlschlag, von denen wiederum nur eine Minderheit überhaupt das schmale Zeitfenster zur Ausübung von Kritik wahrnimmt.

So bestätigt sich die platte Masche von teilen und herrschen immer wieder aufs neue und treibt ein umstrittenes Bauprojekt ums andere voran.

Im Wesentlichen beziehe ich mich auf die Planvorgaben und den Abwägungsvorschlag, weil da genauere Antworten auf gezielte Fragen aus den vorangegangenen Planungspräsentationen resultieren.

Aufgrund dieser Beschränkung bleiben sicher noch viele Fragen ungestellt.

## 2) Bäume und Grünflächen

**2.1)** Zur „Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Bäume und Ausgleichsmaßnahmen“ (Abwägungsvorschlag öffentliche Beteiligung, S 22):

Darin heißt es: *„Wenn Bäume unter die Baumschutzsatzung... fallen, sind diese durch Ersatzpflanzungen oder durch einen monetären Ausgleich auszugleichen. Bereits als Ersatzpflanzung gepflanzte Bäume fallen unter die Baumschutzsatzung... und sind als solche nach dem Regelwerk der Baumschutzsatzung auszugleichen.“*

Etwas vereinfacht kann man den innewohnenden Nonsens auch so ausdrücken:

Ersatzbäume von Ersatzbäumen als Ersatz von schützenswerten, aber dennoch gefällten Bäumen, müssen als Ersatzbäume oder durch Geldzahlung ersetzt werden.

Und solch amtlich festgestellter Unfug wird auf Papier gedruckt, für das Bäume gefällt werden (bei denen man allerdings erwarten kann, daß diese wenigstens ersetzt werden, denn sonst ginge den Behörden das Papier aus).

Als wären die im amtlichen Ex- und Hopp-Verfahren erfolgenden Bausersatzabfolgen nicht schon absurd genug, wird die Möglichkeit eines Geldablasses geboten, sich davon frei zu kaufen.

Konsequent betrieben, kann man so mit wachsendem Ersatzgeldkonto den Baumbestand und die damit verbundene Klimarettung schön rechnen und die etwas erweiterte alte Indianerweisheit, daß man Geld weder atmen noch essen kann, werden die Entscheidungsbefugten erst bemerken, wenn nichts mehr als nur noch Geld übrig ist.

**2.2)** Im „worst case-Fall“ soll also knapp 90% des Baumbestandes vernichtet werden (wiederholte Textbausteine auf S 7, 11, 23 und 27 Abwägungsvorschlag öffentliche Beteiligung), aber wie man die ruppige Bauerei kennt, kann man froh sein, wenn es beim „worst case“ bleibt.

Diese Schwäche *„...im Hinblick auf die Bewältigung der Klimakrise...“* (eben da), wird zwar festgestellt, bleibt aber folgenlos. Es wird einfach darauf verwiesen, daß man schon Fällgenehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde in der Tasche hat.

Da stellt sich doch noch dringlicher die Frage, was das für eine Naturschutzbehörde ist, die zur Bewältigung der Klimakrise massenhaft Fällgenehmigungen erteilt ?

**2.3)** Auch beim Zahlenbilanzieren ist unklar, was *„Die Anzahl der extern auszugleichenden Ersatzbäume beträgt bei Anrechnung der 110 Baum-Neupflanzungen ca. 340 Bäume“* (eben da), genau bedeutet. 340 inklusive der 110, oder 340 plus der 110?

**2.4)** Weil der Raum zugebaut wird, bleibt kein Platz mehr auch nur für die Ersatzpflanzungen.

Notgedrungen sucht man Wege, sich diesem lästigen Thema Umweltschutz zu entledigen, weil man nicht wahrhaben will, daß man in begrenzten Räumen nicht beliebig expandieren kann und liefert ein Beispiel im Kleinen für das nächst Größere nämlich die Stadtgrenze, innerhalb derer die Stadtentwicklung sich gleichfalls vom Wachstumsparadigma geblendet, für unbegrenzt ausdehnbar hält.

Hier gilt es den Vorhabenträgern Einhalt zu gebieten, denn was im Kleinen noch auf Kosten des Großen abgepuffert wird, kumuliert dort in einem Kollaps. Die rote Linie ist definitiv abgezeichnet, denn der Mond steht für Ausgleichsflächen sicherlich nicht zur Disposition.

Einem Kompromiss bzgl. Parkhausbau könnte man zustimmen, wenn dafür der große, meist sinnlose Parkplatz entsiegelt und renaturiert, statt zugebaut würde. Warum gibt es dazu keine alternative Verwaltungsvorlage?

Stattdessen steigt der Versiegelungsgrad durch die Bauverdichtung auf 89 % !

**2.5)** Der "Konfliktplan Bäume" (auch hier taucht der Konflikt wieder auf, wird dann aber wie üblich von den dringlichen Bauvorhaben verdrängt) als Anlage ist kaum verständlich, da fehlt eine erklärende Anlage einer Baumbilanzliste.

### 3) Klima

Die klimatisch relevante Dorbach-Luftströmung wurde und wird peu a peu mit jeder Baumaßnahme in diesem Gebiet verschlechtert und doch zählt jede einzelne mit ihrem Verschlechterungsanteil als „verträglich“. Eine planlose Stadtentwicklung sorgt dann dafür, daß eben all die einzelnen durchgesetzten Verträglichkeiten sich zu einer Unverträglichkeit aufsummieren. Ob der Kirchenneubau St. Genzareth, der Erweiterungsbau der Kinderpsychiatrie, das UKA-Parkhaus, weitere RWTH-Gebäude in der Folge, Erweiterungsneubauten von Med-Aix, der geplante Neubau der Erwachsenenpsychiatrie, all das raubt im wahrsten Sinne des Wortes dem Dorbachtal den Atem; und das alles in den letzten 8 Jahren.

Jede Maßnahme „vertretbar“ wie nur der eine Ast, den man einem Baum wegschneidet, aber am Ende fehlen alle Äste und der Baum ist tot. Ich kann mir keine Maßnahme vorstellen, wie der stadtklimatisch wirksame Kaltluftstrom kompensiert werden kann (als monetärer Ausgleich ?). Ist eine Wiederherstellung nicht nur durch freimachenden Abriß der Eingriffsgebäude realisierbar?

### 4.) Bauplanung

**4.1)** Daß die notwendigen neuen OPs die Beeinträchtigungen des Bestandsgebäudes auf ein Minimum reduzieren sollen, verhehlt, daß dafür die Schädigungen von Grünflächen und Bäumen maximiert werden. Auch Grünanlagen sind nachgewiesenermaßen gesundheitsförderlich.

Neue Grünanlagen sollen für den ökologischen und das gesundheitliche Wohlbefinden fördernden Ausgleich sorgen. Dieses Konzept galt schon vor über 40 Jahren und wurde bei der Gesamtplanung berücksichtigt. Jetzt, wo die Grünanlagen optimal herangewachsen sind, wird alles zunichte gemacht und der Wert für Ökologie und Gesundheit auf Null zurückgesetzt. Leider gilt das nicht nur für das Uni-Klinikum, sondern entspricht einem dem Klimawandel und dem Umweltschutz entgegengesetzten Zeitgeist, alte Baumbestände und/oder Grünflächen für Neubauten zunichte zu machen (Beispiel Marienhospital, Luisenhospital, St. Franziskushospital).

Anfänglich hat man für die neuen unterirdisch geplanten OPs zwischen den Bestandsgebäuden die aufwendigen und kostenintensiven Teichanlagen sowie das kleine Parkidyll zerstört, dann hieß es, die OPs sollten doch ans Tageslicht kommen, seitdem steht die Baugrube seit Jahren brach und versperrt den Zugang zum Parkgelände hinter dem Klinikum, ein gesundheitlicher Bärenienst für jeden Patienten, der nach Erholung sucht und sicher auch für das Klinik-Personal selbst.

Jetzt sollen noch großzügigere OPs vor dem Klinikum wieder in der Versenkung verschwinden. Begründet wird das mit der Möglichkeit, so begehbaren Grünflächenausgleich als bodenmodulierte Deckschicht herzustellen zu können. Aber ist es nicht in Wahrheit vielmehr die Denkmalschutzaufgabe, die einen unverstellten Blick auf das reine Bestandsgebäude zu erhalten fordert, die diesen Aufwand notwendig macht ?

Die Argumente werden gedreht, gedehnt, verschoben und man gewinnt den Eindruck, da steht gar keine stringente Planung dahinter.

**4.2)** Zu einer anderen unumstößlichen und damit alles bestimmenden Größe wird der Hubschrauber-anflugwinkel. Man vergisst leicht, daß mikroskopisch technische Anforderungen makroskopische Zwänge bedingen, so daß die Gesamtplanungen um diesen Umstand herum gebaut werden müssen.

Auch da wieder wollte man seinerzeit (gerade mal ca. 5 Jahre her) mit einem überbeuerten architektonischen Renommierprojekt visionäre Glanzpunkte setzen und hat sich so künftige, also heutige Entwicklungen verbaut.

*„ Die zuvor geplanten maximalen Gebäudehöhen orientieren sich hier an der Ein- und Abflugschneise des Rettungshubschraubers der Uniklinik Aachen.“ (Abwägungsvorschlag öffentliche Beteiligung, S 3 Mitte, dito S 10 unten).*

Hat man sich damit nicht ein planerisches Eigentor geschossen ?

Wenn man bedenkt, daß der Anflugwinkel von Hubschraubern baubestimmend ist, während klima- und umweltrelevante Grünflächen keinerlei Baubestimmung haben, ist das schon ein gewaltiges Armuts-zeugnis für Planung und Stadtentwicklung.

## 5) Denkmalschutz

### 5.1) Denkmalschutz für begrünte Außenanlagen

„Dem Anspruch einer denkmalgeschützten Freifläche wird somit Rechnung getragen“ heißt es im Abwägungsvorschlag öffentliche Beteiligung, S 11 Mitte. Wie das ?

Das Vorhaben beweist doch mit der Aushebelung des Denkmalschutzes für die bisherigen Außenanlagen mit welcher Beliebigkeit hier Denkmalschutz betrieben wird, wenn es um Grünanlagen geht. Da wird doch erst kurz vorher begründet: „*Ein Eingriff in ein Denkmal ist grundsätzlich möglich,...*“ (Abwägungsvorschlag öffentliche Beteiligung, S 11 oben) wenn es um Grünanlagen geht, während der Gebäudedenkmalchutz unangetastet bleibt.

Daß auch der Außenbereich bei dem Klinikumsbau zum Denkmalensemble zählt, wurde erst auf ausdrückliche Nachfrage eingestanden, nur um jetzt nachzuschieben, daß man da wieder eine vorteil-hafte Aushebelungsmöglichkeit auf Kosten des Grüns vorweisen kann. Denkmalschutz wird doch hier beliebig an- und ausgeschaltet.

Kann man also zusammenfassend dazu tendieren zu sagen, daß kein Amt, das das Namenssuffix „...schutz“ besitzt, schützt, gerade wenn es sich um Grünflächen und Baumbestand handelt ?

### 5.2) Denkmalschutz für Gebäude

„Eine Aufstockung des Bestandsgebäudes ist aus baulichen, denkmalschutzrechtlichen und klinisch-funktionalen Gründen kein Lösung für die erforderlichen OP-Erweiterungen.“ (Abwägungsvorschlag öffentliche Beteiligung, S 11 oben). Diese vorgeschlagene Alternative wurde mit einem Satz verworfen, ohne daß da näher geprüft worden wäre. Was beim Gebäude unmöglich sein soll, läßt sich bei den gleichfalls denkmalgeschützten Grünanlagen durchaus machen. Und ökologisch-funktionale Gründe für eine Bestandssicherung zählen da dann nicht.

Warum nicht das Altgebäude abreißen und ein neues, innovatives Medizin-Profit-Center bauen und die inzwischen schön gewachsenen Grünstrukturen erhalten, nur mal so als Gedankenanstrengung um aus dieser Alternativlosigkeit-Sackgasse herauszukommen ?

## 6) Zeitliche Horizonte und Dringlichkeiten

### 6.1) Dringlichkeiten

Immer wieder wird die Dringlichkeit der Baumaßnahmen betont (Abwägungsvorschlag öffentliche Beteiligung, S 7, oben). Kann es sein, daß da mehr die Fördergelderbefristungen Anlaß dafür sind und weniger ein behaupteter Bedarf, der auch anders zu decken wäre?

Sicherlich haben wir keinen allgemeinmedizinischen Notstand, aber wir haben einen von Aachen ausgerufenen Klimanotstand und der betrifft nicht nur die Mehrheit, sondern alle. Des ungeachtet wird unverdrossen überall weiter gebaut und geplant und geplant und gebaut. Das UKA hat mit all dem nichts zu tun und die genehmigenden Organe interessiert es auch nicht wirklich. Kurze Empörung und weiter in der Tagesordnung. Die Kausalität dauernder Betonierwut mit verschlechterten urbanen Umwelt- und Klimabedingungen wird offenbar nicht begriffen, warum sonst gewinnen alle Bauvorhaben gegen Umweltbelange?

Der zugegebene und sehr zart formulierte „...deutliche Eingriff in die vorhandenen Grünstrukturen...“ (Abwägungsvorschlag öffentliche Beteiligung, S 7, 11, 22, 23) wird durch ein Muß an erforderlichen Bauerweiterungen begründet und bleibt folgenlos. Mit solchem Imperativ soll erst gar kein Nachdenken aufkommen.

So wenig Umweltschutz politischer Zwang ist, um so weniger sind Baumaßnahmen zwingend erforderlich. Wenn etwas imperativ einzufordern ist, dann ein Stopp von Umweltzerstörungen, wie er in allen Arten, auf allen Ebenen und allerorten unvermindert mit immer den gleichen Dringlichkeitsforderungen betrieben und von immer gleichen Genehmigungsverfahren durchgesetzt wird.

## 6.2) Temporäre Planungen

Auch wenn das Baustellen-Containerdorf jenseits des Steinbergwegs außerhalb des BP 1000N liegt, ist es für die Baumaßnahmen unverzichtbar und muß daher mit berücksichtigt werden.

Es liegt aber nicht nur außerhalb des BP 1000N, sondern auf gänzlich fremdem Ackerland, offenbar vorübergehend gepachtet. Seit nunmehr vielen Jahren besetzt es die landwirtschaftliche Grünfläche und auf die Anfrage, wann diese Nebenerweiterung endlich aufhört, hieß es, die sei ja nur „temporär“ auf 5 Jahre festgelegt und dann im Nachsatz, daß nach Ablauf der temporären Nutzung, die Nutzung temporär wegen der neuen Bauprojekte verlängert wurde (*„Diese temporäre Genehmigung ist aufgrund des Raumbedarfs der Uniklinik Aachen temporär verlängert worden“* Abwägungsvorschlag öffentliche Beteiligung, S 10 oben)

So wird aus zeitnahe „temporär“ ein beliebig verlängerbares „temporär“, denn auch nach Abschluß der sich auf Jahre hinziehenden Arbeiten, werden dann schon wieder die nächsten Sanierungs- und Erweiterungsbaumaßnahmen fällig. Wird aus einer Reihung temporärer Bebauungen nicht eine Dauerbebauung ohne Baulandausweisung ?

## 6.3) Dauerhafte Planungen

Ganz im Gegenteil dazu sollen die Baumpflanzungen und Grünanlagen auf Dauer angelegt werden.

Aber da scheint alles Kopf zu stehen, denn die auf Dauer gepflanzten Ersatzbäume an der Kullenhofstr. z.B. sind bereits nach 5 Jahren wieder gefällt worden, hatten also weniger Zeit als das auf Nichtdauer angelegte Containerdorf. Daß die Ersatzbäume Ausgleichsbäume ersetzt hatten, deren Dauer auch nur befristet war, sei nur nebenbei erwähnt. Und nun soll wiederum neuer Grünausgleich „dauerhaft“ angelegt werden. Wie glaubhaft ist das denn ?

Können Sie dem unbedarften Bürger einmal die amtlichen Zeitdefinitionen plausibel erläutern (ohne Bemühung der Relativitätstheorie) oder darf man annehmen, hier wird nach Gutdünken bestimmt (was nicht Würfeln meint, sondern Entscheidungen, die stets ganz im Sinne der Bauvorhaben ausfallen) ?

## 7) Finanzen

Die Kritik an langfristiger Planlosigkeit, verursacht durch gierige Orientierung an neuen, noch umfangreicheren Fördergeldern, die noch größere Neuplanungen möglich und dabei die kurz zuvor, ebenfalls mit Fördermitteln getätigten Bauausführungen teilweise wieder zunichte machen, wurde dahingehend beantwortet, daß eine Fördermittelrückerstattung für die vorherige Umgestaltung geprüft werde (Abwägungsvorschlag öffentliche Beteiligung, S 10, Mitte).

Nicht nur, daß man angesichts der Bedeutung des UKA und des Fördervolumens vermuten darf, daß sicher mit viel Wohlwollen und gebremster Motivation geprüft werden wird (wer prüft wie unabhängig ?) und das vermutlich so lange hinausgezögert wird, bis sich keiner mehr erinnert um was es ging, stellt sich doch die Frage, wer den Schaden im Falle einer Rückerstattung eigentlich trägt ?

Die Bauarbeiten der ersten Fördermaßnahme sind ordnungsgemäß bezahlt worden und die Neubauarbeiten werden wiederum bezahlt. Mit anderen Worten, die Gelder beider Fördertöpfe fließen in Bauleistungen und sind verbraucht. Rückzahlungen zahlt damit der Steuerzahler sich selber, das Geld wandert nur von einer zur anderen Tasche desselben Besitzers, während die Bauleistungen sich teilweise gegenseitig reduziert haben werden. Nur wenn die Alt-Fördergelder ernsthaft von den neuen Fördergeldern subtrahiert werden, in dem Maß, wie der Rückbau durch den Neubau geschieht, kann man das Schindludertreiben mit öffentlichen Geldern eindämmen. Das würde natürlich bedeuten, daß die neuen Bauplanungen abgespeckt werden müssen.



Schwer vorstellbar, daß, wenn das so geschieht, es auf Kosten der Bebauung geschieht. Vielmehr können wir annehmen, daß man am schwächsten Punkt Einsparungen vornehmen wird, den man von UKA Seite her für am überflüssigsten hält und das wird die Grünanlagen betreffen. (siehe Beispiel Talstraße, zweite Frage unter Punkt 9)

Kann man nicht die verantwortlichen Planer zur Rückerstattungskasse bitten, das wäre doch für die Allgemeinheit die fairste Lösung ?

Es kann doch nicht sein, daß Handwerker für kleinste Mängel belangt, aber Manager für millionenteure Stümperei noch hochdotiert werden.

Dank Fördergelder (hier 418 Millionen Euro) werden immer wieder massive Schäden an Ökologie und Klima angerichtet und als kleine Trostpflaster werden mit deutlich kleineren Fördertöpfen ökologische Wiedergutmachungen bereitgestellt (ein paar Blühwiesenprojekte). Würden wir gleichermaßen auf die großen umweltzerstörerischen, wie die kleinen umweltschützenden Fördermaßnahmen verzichten, würden Ökologie und Klima deutlich mehr profitieren.

Leider ist die einzige Konstante in all dem Planungswirrwarr das Verbraten der Fördermittel mit Verfallsdatum zur Imagebildung. Bedenkt man die Diskussionen um „systemrelevante“ medizinische Pflegeberufe und der Kritik an mieser Bezahlung bezogen auf ihre Leistung, wäre es für die dort Tätigen und die damit verbundene medizinische Versorgung viel angemessener, solche Fördergelder in bessere Entlohnung, Arbeitsbedingungen und zusätzliche Arbeitsplätze zu stecken.

Wie kann man einem profitorientierten Unternehmen, das sich selber als Medizinisches Profit-Center sieht und rigoros seine Wünsche durchsetzt, als gemeinwohlorientiert betrachten, dem man alle Türen bereitwillig öffnen muß ?

## **8) Allgemeines**

### **8.1) zur Gesundheitsversorgung**

Die soziale Gesundheitsversorgung wird durch die Konzentration hin zu Klinikfabriken flächendeckend ausgedünnt. Die Problematik von Landarztmangel wird durch die Schließungen kleinerer Krankenhäuser außerhalb der Ballungsgebiete begleitet. Dies geschieht aus rein wirtschaftlichen Kalkulationen aufgrund zunehmenden monopolistischen Privatisierungen. Diese asoziale Entwicklung einer auch noch im Kern öffentlich-staatlichen Aufgabe ist fatal und solche Entwicklungen werden auch noch mit öffentlichen Geldern gefördert ?

Auch innerhalb dieser Art „Kompetenzcenter“ steht Kostenoptimierung an vorderster Stelle, nicht der Mensch. Patienten werden fließbandmäßig technisch-organisatorisch effizient abgefertigt. Es bleibt allein der Empathie des Personals überlassen, wie menschlich Behandlung und Betreuung ist, aber auch das wird unter dem vom Management verordneten Zeitdruck tendenziell zunichte gemacht.

Und solchen Entwicklungen wollen Sie mit Erweiterungsmaßnahmen wie dieser zustimmen ?

Ich möchte keine Fluchtantwort hören, das sei Sache der Bundespolitik. Hier ist es die Lokalpolitik die solche Entscheidungen trifft und solche Baugenehmigungen beschließt. Und wenn Sie als Verwaltung darauf keine Antwort geben können oder wollen, dann leiten Sie die Frage bitte an die Zuständigen direkt weiter, denn die entscheiden ja schließlich auch auf Grundlage dieser Eingaben.

### **8.2) zum Verkehrsaufkommen**

Die Konzentration von Centern aller Art, die das soziale Leben bestimmen verschärfen diese soziale Problematik anstatt sie zu entspannen, weil sie nur auf Profitabilität getrimmt werden. Dazu gehört auch der gesamte baulich völlig überdimensionierte alles verschlingende Hochschulbereich, der sich als größter Grünflächenzerstörer erwiesen hat.

Ohne bei den UKA-Erweiterungen in die Details der Verkehrsplanung gehen zu wollen, ist zu bemerken,

daß es zweifellos zu einem höheren Verkehrsaufkommen führen wird, worunter besonders die Anwohner zu leiden haben werden. Inwiefern werden diesbezüglich angemessene Entschädigungen geleistet, denn neben der reinen Wohnwertminderung werden infolge wachsender Lärm- und Luftbelastung und höherer Verkehrsdichte stressbedingt negative Gesundheitsfolgen auftreten, oder wird man hier zynisch darauf antworten, nach Abwägung mit dem großen Fördertopf sei dies vertretbar, dafür hätten die Betroffenen ja Direktanbindung an ein umfangreicheres, innovatives Medizin-Kompetenz-Center ?

## 9) Öffentlichkeit + Partizipation

**9.1)** In der Niederschrift über die öffentliche Info-Veranstaltung vom [26.6.2016](#), (Abwägungsvorschlag öffentliche Beteiligung, S 17 ff ), wurden Fragen und Kritikpunkte der Teilnehmer akkurat aufgelistet, um anschließend lapidar zusammenzufassen: *„Soweit möglich wurden die Fragen von den Vertretern der Stadt Aachen, der Uniklinik und der Planungsbüros beantwortet.“*

Man könnte auch sagen, gesammelt, gebündelt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Kann man noch weniger Antwort erwarten ?

(Die angehängten Fotos zeigen die Fragenzettelsammlung im Original)

**9.2)** Die vereinzelte Aufteilung des Masterplanes in separate Bauprojekte folgt einer Strategie, Eingaben, die den Masterplan kritisieren nur teilweise beantworten und in die Abwägung einbeziehen zu müssen, je nachdem welches Teilprojekt gerade aktiv in Planung ist und damit fällt Kritik an übergreifenden Zusammenhängen unter den Tisch und bleiben Fragen unbeantwortet.

Auch das ist offenbar so gewollt.

Beispielhaft die Frage, wo denn der angebliche Ausgleich für die ca 30 gefälltten Bäume für die neue KiTa hinter dem Klinikum stattgefunden haben soll, wurde einfach nicht beantwortet (betrifft zwar die UKA-Bauprojekte, aber trotz dem Gesamtthema Ausgleichsmaßnahmen werden nur die Einzelprojekt-maßnahmen angesprochen. Zum Thema KiTa-Neubau haben wir von einer Möglichkeit der öffentlichen Stellungnahme nichts gehört. Das ist vermutlich intern geregelt worden.

## 10) Ausführung, Transparenz und Kontrolle

Die Umweltgewissen beruhigenden Ausgleichsmaßnahmen sind doch in Wahrheit nur Spiegelfechtereien, weil bei Grünflächenentzug ein Mangel an Pflanzflächen existiert, wie das UKA selber feststellen muß und auch die Stadt bei einigen ähnlichen Großprojekten immer wieder händeringend Platz für Ersatzbäume sucht.

Während der ökologische Schaden gerne klein gerechnet wird, wird im Gegensatz dazu der ökologische Ausgleich groß gerechnet, doch in Wirklichkeit wird da ein spekulativer Wert in ferner Zukunft postuliert, der zum Umsetzungszeitpunkt praktisch bei Null anfängt. Effektive Kontrollen und begleitende Überwachungen solcher Maßnahmen über den ganzen Zeitraum (also Jahrzehnte) dürfen angezweifelt werden, wir kennen ein Beispiel, bei dem noch nicht einmal eine verpflichtende Auflage hinreichend umgesetzt wurde und diesbezügliche Beschwerden erfolglos blieben.

Ob der ökologische Wertersatz also je erreicht wird, steht in den Sternen. Oft genug fällt der nämlich schon vor seinem Ziel einer neuen Baumaßnahme zum Opfer.

Von den hier fast 500 Baumopfern sollen 340 ersetzt werden (schon von Anfang an eine Negativbilanz, doch über die redet man nicht weiter) aber wie auch bei dem KiTa-Neubau stellt sich die Frage nach der Transparenz, der kontrollierten Ausführung und besonders der nachhaltig kontrollierenden Pflege.

Welche unabhängige Instanz garantiert das und wie kann man sich als Bürger über die ordnungsgemäße Ersatzmaßnahme informieren?

Und wer garantiert und kontrolliert, daß die für Grünanlagen vorgesehenen Gelder auch umgesetzt werden, damit nicht das passiert, was beim Sanierungsprojekt Depot Talstraße gelaufen ist, wo der alte Grünflächenbestand nahezu komplett vernichtet und wegen baulichen Mehraufwandes die für Außen-begrünung vorgesehenen Gelder einfach zweckentfremdet wurden, sodaß die Wiederbegrünung einfach ausfiel ?

## **11) Fazit**

Wer hunderte Millionen Fördergelder bekommt, sollte in der Lage sein, mit nur einem winzigen Bruchteil davon die Planungen baumverträglich zu gestalten um keine weitere Verschlechterung der ökologischen Bedingungen herbeizuführen. Da das nicht geschieht und so nicht geschehen kann, ist diese Art Bauplanung aus den zahlreichen oben angeführten Gründen strikt abzulehnen.

Die Planungen sind widersprüchlich, konzeptlos bzgl. Nachhaltigkeit, überdimensioniert, geldverschwenderisch, umweltzerstörerisch, beratungsresistent und am schlimmsten, sie werden fälschlich als alternativlos dargestellt.

Warum eine eingestanden fehlerhafte Planung realisieren und nicht nach win-win-Lösungen suchen, statt nur einer profitorientiert einseitigen win-Lösung den Vorzug geben und die Umwelt wieder einmal zum „loser“ zu machen?

Mit vielem Dank für die Beantwortung der Fragen bzw. für Ihre Stellungnahmen im voraus und mit freundlichen Grüßen

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 1: Einleitende Allgemeinbemerkungen**

Ein Masterplan ist ein informelles Planungsinstrument, mit dem Strategien und Handlungsvorschläge erarbeitet werden und Entwicklungspotentiale aufgezeigt werden können. Ein Masterplan hat keine rechtliche Wirkung und kann laufend fortgeschrieben werden. Aus einem Masterplan können sich Bebauungspläne oder Architekturwettbewerbe entwickeln.

Das Masterplanverfahren für die Erweiterung der Uniklinik dient nicht allein der Erweiterung des OP-Bereiches, sondern auch der Bereitstellung neuer Räume und Gebäude für klinische Nutzungen. Der dem Masterplan zugrunde liegende Bedarf wurde mit der Uniklinik und dem Land in jahrelangen intensiven Überlegungen ermittelt. Der erste Masterplan wurde bereits 2011 erarbeitet und Politik und Öffentlichkeit vorgestellt. Die Erweiterung des OP-Bereiches ist erforderlich, um die medizinische Versorgung den heutigen Arbeitsstandards entsprechend zu gewährleisten. Ein Verzicht würde dazu führen, dass in der Uniklinik bestimmte Operationen nicht mehr durchgeführt werden dürften. Das hätte sowohl auf die Versorgung der Patienten als auch auf den Ausbildungsstandort Uniklinik erhebliche negative Auswirkungen, die auch für die Stadt Aachen zu negativen Folgen führen würden. Das ist durch die Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Aachen bestätigt worden. Insofern ist der Masterplan mit seinen Zielsetzungen als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung gesetzt.

Die Aufteilung in vier Bebauungsplanverfahren ist der unterschiedlichen zeitlichen Realisierung der jeweiligen Teilbaumaßnahme geschuldet. Von einer „Salamitaktik“ kann keine Rede sein. Auch sollen keine Auswirkungen vertuscht werden. Die Aufteilung auf vier Bebauungspläne ist sicherlich für die Öffentlichkeit eine Herausforderung, weil sämtliche Beteiligungen jeweils vierfach stattfinden. Für die Realisierung der komplexen Bauaufgabe der Erweiterung der Uniklinik war die Aufteilung erforderlich, weil beispielsweise das Parkhaus (B-Plan Nr. 971) schon bereitstehen muss, während an der Planung zur OP-Erweiterung (B-Plan Nr. 1000 N) noch gearbeitet wird. Die Trennung des Bebauungsplanes Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik - in Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - diente der zeitnahen Realisierung der Umgestaltung der Kullenhofstraße. Diese Bauaufgabe wurde durch den vorangegangenen Masterplanprozess planerisch vorbereitet, der einige planerische Entscheidungen für die Gesamtaufgabe trifft. Insofern entstehen die vier Bebauungspläne nicht unvorbereitet in einem offenen Raum, sondern wurden durch den Masterplan inhaltlich übergeordnet in einen Rahmen gesetzt.

Zu allen vier Bebauungsplänen wurde eine Umweltprüfung nach § 2a BauGB erarbeitet und offengelegt. Im Rahmen der Umweltprüfungen wurden die Eingriffe in den Naturhaushalt (bspw. Entnahme von Baumbestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -) dokumentiert. Der generellen Aussage, der Plan sei umweltschädlich, wird daher widersprochen. Es ist nicht zu vermeiden, dass Projekte, wie die Erweiterung der Uniklinik, Eingriffe in den Naturhaushalt und andere umweltrelevante Schutzziele verursachen. Im Rahmen der Umweltprüfungen werden entsprechende Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Eingriffe können aber nicht vollständig vermieden werden.

Die Belange der Bürger\*innen können in den Bebauungsplanverfahren durch die Möglichkeiten der Beteiligung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Abendveranstaltung zur Information, Offenlage) artikuliert werden. Die Stadt nimmt die Einwendungen und Anregungen auf und muss sie der Abwägung unterstellen. Die politischen Gremien müssen im Rahmen der Abwägung über die Gewichtung der unterschiedlichen Belange entscheiden.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 2.1: Bäume und Grünflächen**

Bei allen Planungen ist der Ausgleich nach derzeit gültigen Rechtsgrundlagen §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie §§ 1a und 35 des Baugesetzbuches (BauGB) vorzunehmen. Bei der Inanspruchnahme von Baumbestand kommt die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen zur Geltung.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen ist das wesentliche Instrument zur Kompensation von Baumfällungen, die für die Realisierung eines Vorhabens erforderlich werden können. Ohne die Baumschutzsatzung könnte ein/eine Vorhabenträger/-

in auf dem eigenen Grundstück Fällungen vornehmen, ohne einen entsprechenden Ersatz (Ersatzpflanzungen, monetärer Ausgleich) zu leisten.

Zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird ein städtebaulicher Vertrag mit der Uniklinik Aachen abgeschlossen. Darin erfolgt eine vertragliche Sicherung der Neupflanzungen und des zu leistenden Ausgleichs entsprechend des Ergebnisses der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -. Zusätzlich wird ein Vertrag abgeschlossen, der Ersatzpflanzungen im Umfeld der Uniklinik Aachen absichert.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 2.2: Bäume und Grünflächen**

Für den B-Plan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. In diesem Gutachten wird die Anzahl der Bäume, und ob diese unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen fallen, detailliert beschrieben. Wenn Bäume unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen fallen, sind diese durch Ersatzpflanzungen oder monetär auszugleichen. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis:

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden deutliche Eingriffe in die vorhandenen Grünstrukturen bewirkt. Bedingt durch den Neubau des unterirdischen Zentral-OP, die Umgestaltung des Vorplatzes und durch die Realisierung eines Parkhauses mit notwendigen Erschließungsflächen und Nebenanlagen wird sich künftig der Anteil an begrünten Flächen weiter reduzieren. Der Versiegelungsgrad wird sich gemäß der derzeit beabsichtigten Planung im Vergleich zum Bestand um 24 % auf ca. 89 % erhöhen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes können im Vergleich zum Bestand zusätzlich bis zu ca. 20.000 m<sup>2</sup> versiegelt werden.

Die städtebauliche Neuordnung des Plangebietes initiiert einen erheblichen Eingriff in den heute vorhandenen Baumbestand im Plangebiet. Da die dringend erforderliche Erweiterung der Uniklinik am heutigen Standort umgesetzt werden muss, lässt sich der Verlust der vorhandenen Bäume nicht vermeiden. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes können im „Worst-Case-Fall“ bis zu ca. 89 % des Baumbestandes gefällt werden. Konkret sind dies 326 satzungsgeschützte Bäume sowie 166 nicht satzungsgeschützte Bäume, was insgesamt einer Anzahl von 492 Bäumen entspricht. Durch die Fällung von Bäumen steigt die Anfälligkeit des Plangebietes im Hinblick auf die Bewältigung der Klimafolgen. Ca. 49 Bestandsbäume können nach dem derzeitigen Planungsstand erhalten bleiben. Bei der Ermittlung der Anzahl der zu fallenden Bäume handelt es sich um einen „Worst-Case-Ansatz“.

Um die Folgen der Gehölzentnahme im Plangebiet zu mindern, setzt der Bebauungsplan Nr. 1000 N fest, dass das Dach des Zentral-OP (SO 1) unabhängig von der Dachneigung zu mindestens 60 % intensiv zu begrünen ist. Als Ergänzung zu den Grünstrukturen im Bereich des neuen Zentral-OPs (SO 1) wird das Dach des Eingangsgebäudes (SO 2) zu mindestens 60 % extensiv begrünt, wodurch der Entfall bestehender Grünstrukturen und Freiflächen kompensiert werden soll. Eine entsprechende örtliche Bauvorschrift ist in den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan enthalten. Ergänzend soll über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan geregelt werden, dass ca. 110 Bäume im Plangebiet neu gepflanzt werden. Über die Maßnahmen Dachbegrünung in Kombination mit Nachpflanzungen von Bäumen sollen die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima gemindert werden.

Um weitere Baumersatzpflanzungen im Umfeld des Plangebietes und damit im Umfeld der Uniklinik Aachen zu sichern, wurde ein Baumersatzkonzept zwischen der Uniklinik Aachen, dem BLB und der Stadt Aachen erarbeitet. Das Konzept sichert zusätzliche Baumpflanzungen, die innerhalb des Plangebietes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - aufgrund fehlender Flächen nicht realisiert werden können, und kann dadurch einen Teil des Mangels kompensieren. Durch das Konzept können ca. 250 Bäume im Umfeld der Uniklinik Aachen gepflanzt werden. Die Sicherung des Konzeptes erfolgt über einen Vertrag zwischen den zuvor genannten Beteiligten. Auch mit dieser Maßnahme sollen die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima gemindert werden.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Aachen hält sich in ihrem Handeln an bestehende Gesetze. Die Erteilung von Fällgenehmigungen im Kontext der Bewältigung der Klimakrise ist kein gesetzwidriges Handeln.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 2.3: Bäume und Grünflächen**

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Eingriffe in die vorhandenen Grünstrukturen bewirkt. Die städtebauliche Neuordnung des Plangebietes initiiert einen erheblichen Eingriff in den heute vorhandenen Baumbestand im Plangebiet. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes können im „Worst-Case-Fall“ bis zu ca. 89 % des Baumbestandes gefällt werden, konkret sind dies 326 satzungsgeschützte Bäume sowie 166 nicht satzungsgeschützte Bäume, was insgesamt einer Anzahl von 492 Bäumen entspricht.

Durch die Inanspruchnahme von 326 satzungsgeschützten Bäumen sind nach den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen 450 Ersatzbäume zu pflanzen. Im Plangebiet können ca. 110 Ersatzpflanzungen realisiert werden. Entsprechend ergibt sich noch eine Ausgleichsverpflichtung für 340 Bäume.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 2.4: Bäume und Grünflächen**

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit, die Universitätsklinik Aachen (UKA) zu erweitern, um sowohl für den klinischen als auch den nicht-klinischen Bereich dem heutigen Raumbedarf Rechnung zu tragen. Das bestehende Klinikgebäude mit dem Raumprogramm aus den 70er Jahren kann den heutigen Ansprüchen nicht mehr entsprechen, auch Umbaureserven sind ausgeschöpft. Um in der Universitätsklinik Aachen weiterhin medizinische Versorgung, Forschung und Lehre auf höchstem Niveau sicherstellen zu können, sind zusätzliche Gebäude erforderlich. Die Planung dieser Erweiterungsbauten muss internen und externen organisatorischen Abläufen, gesetzlichen Anforderungen an medizinische Räume (OP etc.) und Versorgungsvorgängen Rechnung tragen. Belange, wie u.a. Denkmalschutz, Landschafts- und Bodenschutz, Klima- und Immissionsschutz und Nachbarinteressen (Wohnbebauung an der Kullenhofstraße) werden in die Abwägung eingestellt. Westlich des Steinbergweges befinden sich festgesetzte Ausgleichsflächen für den Campus Melaten. Die hier anstehenden Böden sind hochwertig und besonders schutzwürdig.

Mit der Inanspruchnahme der bestehenden Stellplatzflächen (P2) zur Erweiterung der Uniklinik Aachen werden bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen. Zur Kompensation der wegfallenden Stellplätze wird ein Parkhaus über den Bebauungsplan Nr. 971 planungsrechtlich gesichert. Im Kontext bestehender Bebauung sowie im Nutzungsverbund der klinischen Einrichtungen wird der unbeplante Außenbereich westlich des Steinbergweges geschont. Im Westen ist der Steinbergweg damit die klare Grenze der Bebauung, die westlich angrenzenden Flächen sind von Bebauung freizuhalten.

Eine Nachverdichtung im Innenbereich obliegt gleichzeitig der gesetzgebenden Zielsetzung, den Außenbereich (bspw. westlich des Steinbergwegs) vor Inanspruchnahme zu schützen. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen attraktiven und zukunftsorientierten Standort für die Uniklinik Aachen geschaffen und Flächen entwickelt, auf denen der notwendige Modernisierungs- und Erweiterungsbedarf der Uniklinik Aachen gesichert werden kann.

In der Abwägung wird der dringend notwendigen Erweiterung der Uniklinik Aachen am bestehenden Standort Vorrang gegenüber den vorgenannten Umweltauswirkungen, insbesondere dem Verlust von zahlreichen Bäumen, den klimatischen Folgen, der zusätzlichen Versiegelung sowie den Auswirkungen auf den Denkmalschutz gegeben. Eine alternative Verwaltungsvorlage für die Entsiegelung der Stellplatzflächen steht daher nicht zur Verfügung.

Um die Eingriffe in die Umwelt zu kompensieren, werden u.a. folgende Maßnahmen getroffen:

- Ersatzpflanzungen von ca. 110 Bäumen im Plangebiet
- Ersatzpflanzungen von ca. 250 weiteren Bäumen im Umfeld des Plangebietes
- Intensive bzw. extensive Dachbegrünung im SO 1 und SO 2
- Ausgleich des Biotopwertdefizites von 7.322 Punkten über das Ökokonto „Eupener Straße“, in der Gemarkung Aachen, Flur 78, Flurstücke 304 und 400 teilweise

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 2.5: Bäume und Grünflächen**

Der Baumkonfliktplan ist Bestandteil des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan. Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die Anzahl der Bäume und deren Vitalität dokumentiert. Ebenfalls wurde begutachtet, ob der jeweilige Baum unter die Baumschutzsatzung der Uniklinik Aachen fällt. Der Baumkonfliktplan zeigt auf, welche Bäume durch die angestrebte Bebauung in Anspruch genommen werden müssen. Auch werden Neuanpflanzungen im Baumkonfliktplan aufgeführt. Im Anhang des landschaftspflegerischen Fachbeitrages befindet sich eine entsprechende Auflistung des kompletten Baumbestandes im Plangebiet.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 3: Klima**

In einem Gutachten zum Planvorhaben wurden die stadtklimatischen Auswirkungen der Erweiterung der Uniklinik Aachen großräumig untersucht. Das Untersuchungsgebiet wird im Süden durch die Vaalser Straße, im Westen durch den Steinbergweg, im Norden durch das bestehende Uniklinikgebäude und im Osten durch den Pariser Ring bis Kreisverkehr Kullenhofstraße begrenzt. Das Untersuchungsgebiet des Gutachtens umfasst dabei die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -, Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -, des Bebauungsplanes Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - und des Bebauungsplanes Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - sowie das nähere Umfeld der Uniklinik Aachen. Gerade bei dem Thema Klima ist es wichtig, alle benannten Planungen und das gesamte bestehende Planungsrecht zu berücksichtigen. Nur so kann beurteilt werden, ob negative Auswirkungen durch das Gesamtprojekt zu erwarten sind.

Der Gutachter untersuchte den tatsächlichen Ist-Zustand, den planungsrechtlichen Ist-Zustand und den Planungszustand. Als Datengrundlage für das Klimagutachten sind die gleichen Modellierungen und Randbedingungen wie bei der Modellierung für das Klimaanpassungskonzept für den Aachener Talkessel hinzugezogen worden.

Im Ergebnis hält das Klimagutachten fest, dass durch das bestehende Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 592, VIII Änderung (Gebäudehöhen von 224,6 m ü. NN bzw. 225,6 m ü NN) im Bereich des Kaltluftstromes eine Einschränkung des Kaltluftabflusses besteht. Der bestehende Querschnitt zum Dorbachtal wird durch das Planungsrecht eingeengt. Mit der Inanspruchnahme der Flächen östlich der bestehenden Wohnheime für Personal der Uniklinik und für Studierende für die Errichtung des Parkhauses wird der Querschnitt zum Dorbachtal weiter verengt. In Folge dessen ergeben sich durch die Verengung des Strömungsquerschnittes Veränderungen des Kaltluftabflussverhaltens in der direkten Umgebung des Plangebietes. Es kommt östlich und nördlich des Plangebietes zu Zunahmen des Kaltluftabflusses in Richtung Aachener Innenstadt und westlich und teils südlich kommt es zu Abnahmen des Kaltluftvolumenstroms in Richtung Uniklinik / Rabental. Das von der Reduzierung des Kaltluftabflusses betroffene Gebiet reicht nur wenig talabwärts des Uniklinikgeländes. Die Auswirkungen in Bezug auf die Reduzierung des Kaltluftabflusses sind als „starke Auswirkungen“ (VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 Lokale Kaltluft) einzustufen.

Durch die Umlenkung des Kaltluftvolumenstromes vor dem Parkhaus in Richtung Pariser Ring, besteht für die Kaltluft ein erhöhtes Aufnahmepotential von Verkehrsemissionen. Diese immissionsbezogene Auswirkung kann mit dem Simulationsprogramm KLAM\_21 allerdings nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit modelliert werden.

Bei der Standortwahl des Parkhauses wurde in Folge der Auswirkungen darauf geachtet, dass das Parkhaus auf keinen Fall weiter in Richtung Dorbachtal verschoben wird, um den vorgesehenen Restquerschnitt unbedingt zu erhalten. Durch die

Nachverdichtung im Innenbereich und eine kompakte Bauweise des Parkhauses, die durch entsprechende Höhenfestsetzungen gesichert wird, wird eine Inanspruchnahme von Freiflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet (bspw. Flächen westlich des Steinbergweges) verhindert. Das bisherige Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 592, VIII Änderung schränkt den bestehenden Querschnitt bereits heute im Bereich des Dorbachtals ein.

Weder der Bau des Parkhauses, noch die in den weiteren Bebauungsplänen vorgesehenen Hochbauten werden das Stadtklima im Aachener Talkessel, der als Lasträum klimatisch besonders sensibel ist, erheblich verändern oder gar negativ beeinflussen. Der Gutachter hat gezeigt, dass in dem von Veränderungen betroffenen Bereich nur geringe Kaltluftvolumenstromdichten auftreten. Die Strömungsrichtung verläuft im Wesentlichen entlang des Dorbachtals in Richtung der Freiflächen des Rabentals und weiter in Richtung Laurensberg. Die im Gutachten dargestellten prozentualen Veränderungen sind in absoluten Werten gering, da die Ausgangsgrößen bereits sehr klein sind. Festzuhalten bleibt, dass es keine negativen Auswirkungen auf den Innenstadtbereich oder Laurensberg gibt. Weder wird die Frischluftzufuhr zugebaut, noch wird die Gesundheit von Menschen aktiv oder passiv gefährdet.

Um die Eingriffe in die Umwelt zu kompensieren, werden die zuvor beschriebenen Maßnahmen getroffen. Dazu zählen Baumpflanzungen im Plangebiet und im Umfeld, intensive und extensive Dachbegrünungen sowie der ökologische Ausgleich des Biotopwertdefizits.

Die übrigen vom Einwender genannten Projekte (bspw. Kirchenneubau St. Genezareth, Erweiterungsbau von Med-Aix) sind kein Belang dieses Bebauungsplanverfahrens Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 4.1: Bauplanung**

Der Masterplan sieht mit Rücksicht auf die Belange des Denkmalschutzes unterirdische OPs vor. Die Lösung der unterirdischen OPs erfordert eine Belichtung durch Lichthöfe. Der Anschluss des neuen unterirdischen OPs erfolgt unterirdisch an das Bestandsgebäude, was für den geordneten klinischen Ablauf unverzichtbar ist. Grund für den Neubau der OPs ist, dass die bestehenden OPs nicht zu den heute notwendigen OP-Größen umgebaut werden können und nicht mehr den heute gültigen Arbeitsrechtstandards entsprechen.

In der Konsequenz wird zwangsläufig in bestehende Grünstrukturen eingegriffen, da alternative Flächen für die Erweiterung und Modernisierung der Uniklinik Aachen nicht zur Verfügung stehen. Die Flächen westlich des Steinbergweges sind mit Ausgleichsflächen für den Campus Melaten belegt bzw. aus bodenschutzrechtlichen Gründen besonders schützenswert.

In der Abwägung wird der dringend notwendigen Erweiterung der Uniklinik Aachen am bestehenden Standort Vorrang gegenüber den vorgenannten Umweltauswirkungen, insbesondere dem Verlust von zahlreichen Bäumen, den klimatischen Folgen, der zusätzlichen Versiegelung sowie den Auswirkungen auf den Denkmalschutz, gegeben.

Der Teil der bestehenden Grünerholungsflächen (Patientengärten), der Teil des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - ist, kann nicht erhalten bleiben, da dieser unterirdisch aus klinisch-funktionalen Gründen unterbaut werden muss. Hier sind Versorgungsgänge zwischen neuem Zentral-OP, dem Bestandsgebäude und dem Versorgungszentrum vorgesehen. Der Teil der Patientengärten soll nach Errichtung der Unterbauung wieder hergerichtet werden und als Freiraum nutzbar sein. Nach der Fertigstellung der unterirdischen OPs werden deshalb neue Freiflächen geschaffen, die teilweise als gestaltete Grünflächen nutzbar werden und zur Erholung dienen. In der Folge entsteht eine Vergrößerung des durch den/die Patienten/-in nutzbaren Freiraumes. Die Gestaltung der Dachflächen des neuen Zentral-OP war Bestandteil des Architekturwettbewerbes für die Errichtung neuer OPs.



Die vom Einwender angesprochene Baugrube steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem neuen unterirdischen Zentral-OP. Die Baugrube ist für das Zentrum für operative Intensivpflege (OIP) vorbereitet und ein eigenständiges Projekt. Diese Maßnahme ist kein Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

Die übrigen vom Einwender genannten Projekte (bspw. Marienhospital, Luisenhospital, St. Franziskushospital) sind kein Belang dieses Bebauungsplanverfahrens Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 4.2: Bauplanung**

Der Hubschrauberlandeplatz nimmt eine wichtige klinische Funktion ein, nämlich die schnelle Rettung aus der Luft. Der Hubschrauberlandeplatz der Uniklinik Aachen ist in der Planung berücksichtigt, entsprechend wird der bestehende Hubschrauberlandeplatz im Bebauungsplan durch eine maximale Gebäudehöhe und durch Baugrenzen planungsrechtlich gesichert.

Die An- und Abflugsektoren machen eine Bauhöhenbeschränkung für die zukünftige Bebauung entlang der Kullenhofstraße erforderlich. Bei weiterer Bebauung entlang der Kullenhofstraße sind die An- und Abflugsektoren als Fixpunkt für die städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Diese können zwar abhängig von der genauen Position des Landeplatzes variieren, sind aber unabhängig von ihrer architektonischen Gestaltung und ihrer Herstellungskosten in jedem Fall zu berücksichtigen. Von einer Verbauung von zukünftigen Gebäuden kann also keine Rede sein.

Die entstandenen Kosten und die Architektur für die Errichtung des Hubschrauberlandeplatzes sind kein Belang des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

Klinische Belange, in diesem Fall der Ein- und Abflugsektor des Rettungshubschraubers, sind wie auch die Belange des Denkmalschutzes und Belange des Umweltschutzes in die Abwägung einzustellen. Die Gesamtabwägung zur Erweiterung der Uniklinik Aachen kam zu dem Ergebnis, dass Erweiterungsbauten auf den bisherigen Stellplatzflächen P1 und P2 zu realisieren sind (s. Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 2.4: Bäume und Grünflächen).

#### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 5.1: Denkmalschutz für begrünte Außenanlagen**

Der Masterplan sieht mit Rücksicht auf die Belange des Denkmalschutzes unterirdische OPs vor. Die Lösung der unterirdischen OPs erfordert eine Belichtung durch Lichthöfe. Der Anschluss des neuen unterirdischen OPs erfolgt unterirdisch an das Bestandsgebäude, was für den geordneten klinischen Ablauf unverzichtbar ist. Grund für den Neubau der OPs ist, dass die bestehenden OPs nicht zu den heute notwendigen OP-Größen umgebaut werden können und nicht mehr den heute gültigen Arbeitsrechtstandards entsprechen.

Die Gestaltung der Dachflächen des neuen Zentral-OP war Bestandteil des Architekturwettbewerbes für die Errichtung neuer OPs. Über die schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird gesichert, dass das Dach des Zentral-OP unabhängig von der Dachneigung zu mindestens 60 % intensiv zu begrünen ist. Innerhalb dieser 60 % dürfen Fußwege und Plätze zum Aufenthalt als befestigte Flächen angelegt werden. Dem Anspruch einer denkmalgeschützten Freifläche wird somit Rechnung getragen. Der neue Zentral-OP reagiert auf die Imposanz des Bestandes mit einer Zurückhaltung im Entwurf und berücksichtigt damit die Belange des Denkmalschutzes.

Dass die umliegenden Frei- und Grünflächen auch zum Denkmal gehören, ist der Unterschutzstellung zu entnehmen. In der Unterschutzstellung des Baudenkmals wird auf „die freie Lage des Hauptgebäudes mit umliegenden Frei- und Grünflächen“ hingewiesen. Mit der Anlage eines unterirdischen Zentral-OPs werden die Merkmale der Unterschutzstellung des Baudenkmals berücksichtigt.

Die Belange des Denkmalschutzes werden in der Planung und im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Ein Eingriff in ein Denkmal ist grundsätzlich möglich, jedoch wird von der zuständigen Denkmalbehörde eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW bedarf es, wenn Maßnahmen an oder in einem Denkmal, in der näheren Umgebung eines Denkmals oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Denkmalbereichssatzung (bei Nicht-Denkmalern das Gebäudeäußere sowie sonstige bauliche Anlagen betreffend) ausgeführt werden sollen. Davon, dass der Denkmalschutz ausgehebelt wird, kann keine Rede sein. Der Belang des Denkmalschutzes ist ein Belang, der in die Abwägung eingestellt werden muss. In der Abwägung der Belange wurde dem Denkmalschutz in die freie Natur in Richtung Westen und Norden Vorrang gegeben. In Richtung Süden muss der Denkmalschutz zurücktreten.

Die Behörden halten sich in ihrem Handeln an bestehende Gesetze und Pflichten. Das gilt sowohl für die Untere Naturschutzbehörde als auch für die Denkmalpflege der Stadt Aachen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 5.2: Denkmalschutz für Gebäude**

Eine Aufstockung des Bestandsgebäudes ist aus baulichen, denkmalschutzrechtlichen und klinisch-funktionalen Gründen keine Lösung für die erforderlichen OP-Erweiterungen. Eine Aufstockung des Gebäudes wäre mit hohen technischen Hürden und Kosten verbunden. Auch wären klinische Abläufe nicht umsetzbar. Der Raumbedarf der Uniklinik Aachen lässt sich mit einer Aufstockung des Gebäudes nicht erreichen. Bspw. sind für heutige Arbeitsabläufe andere Standards als in den 1970er Jahren erforderlich. Durch eine Aufstockung des Bestandsgebäudes würde in erheblichem Maße in die denkmalgeschützte Baustruktur eingegriffen.

Ein Rückbau des Bestandsgebäudes ist aus denkmalschutzrechtlichen Gründen keine Option. Zusätzlich wäre die medizinische Versorgung nach dem Rückbau des bestehenden Hauptgebäudes und in der Bauzwischenzeit für ein neues Hauptgebäude nicht gegeben. Die Sicherung der medizinischen Versorgung, der Lehre und der Forschung ist für eine Stadt eine wichtige Grundvoraussetzung.

Im Ergebnis der Abwägung und unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und Umweltschutzes wird ein neuer Zentral-OP unterirdisch vor dem Eingangsgebäude realisiert. Die Erweiterung des OP-Bereichs ist erforderlich, um die medizinische Versorgung den heutigen Arbeitsstandards entsprechend zu gewährleisten. Ein Verzicht würde dazu führen, dass in der Uniklinik bestimmte Operationen nicht mehr durchgeführt werden dürften. Das hätte sowohl auf die Versorgung der Patienten als auch auf den Ausbildungsstandort Uniklinik erhebliche negative Auswirkungen, die auch für die Stadt Aachen zu negativen Folgen führen würden.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 6.1: Dringlichkeiten**

Der Masterplan Ludes 2012 / 2013 zeigte Entwicklungsmöglichkeiten der Uniklinik Aachen auf. Im Zuge der Auslobung des Medizinischen Modernisierungsprogramms (MedMoP) durch das Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen werden rund 2,2 Milliarden Euro für Baumaßnahmen in die Universitätskliniken in Nordrhein-Westfalen investiert. Der Uniklinik Aachen stehen Fördergelder aus dem Medizinischen Modernisierungsprogramm (MedMoP) des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Am Uniklinik-Standort Aachen wird das Land rund 418 Millionen Euro für zwölf Bau- und Sanierungsprojekte investieren. Die Bereitstellung der Fördergelder erforderte zu Beginn der konkreten Planungen eine Überprüfung und Aktualisierung des Masterplanes. Die Bereitstellung von Fördergeldern lässt sich also konkret aus dem Raumbedarf an der Uniklinik Aachen ableiten.

Die Belange des Umweltschutzes werden in der Planung berücksichtigt und sind in das Bebauungsplanverfahren einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. In der Abwägung der Belange wurde dem Umweltschutz in Richtung Westen und Norden Vorrang gegeben. In Richtung Süden muss der Umweltschutz zugunsten der Erweiterung der Uniklinik Aachen zurücktreten. Hier wird der medizinischen Versorgung der Vorrang eingeräumt. Mit der Inanspruchnahme der bestehenden

Stellplatzflächen P1 und P2 folgt das Bebauungsplanverfahren auch dem Ziel, den Innenbereich zu verdichten und gleichzeitig den Außenbereich zu verschonen. Hier wären deutlich höhere ökologische Eingriffe zu erwarten.

Um die Eingriffe in die Umwelt zu kompensieren, werden die zuvor beschriebenen Maßnahmen getroffen. Dazu zählen Baumpflanzungen im Plangebiet und im Umfeld, intensive und extensive Dachbegrünungen sowie der ökologische Ausgleich des Biotopwertdefizits. Die Maßnahmen dienen dazu, der Anfälligkeit des Plangebietes gegenüber dem Klimawandel entgegen zu wirken.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 6.2: Temporäre Planungen**

Wie vom Einwender richtig beschrieben, liegt das Containerdorf westlich des Steinbergwegs außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -. Da es sich hierbei um temporäre Genehmigungen handelt, ist keine Integration des Containerdorfs in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehen.

Die Container und Stellplätze westlich des Steinbergweges sind lediglich zeitlich befristet auf fünf Jahre genehmigt worden. Diese temporäre Genehmigung ist aufgrund des Raumbedarfes der Uniklinik Aachen temporär verlängert worden. Eine dauerhafte planungsrechtliche Zulässigkeit des Containerdorfs ist nicht vorgesehen. Die Fläche soll, sobald kein Bedarf mehr vorliegt, wieder als landwirtschaftliche Fläche nutzbar gemacht werden.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 6.3: Dauerhafte Planungen**

Dass angepflanzte Ausgleichsbäume nach einigen Jahren wieder gefällt werden müssen, ist sicherlich nicht zielführend. Die Erweiterung der Uniklinik Aachen löst jedoch bestimmte verkehrliche Zwänge aus. Dazu zählen die Verbreiterung der Kullenhofstraße und ein angelegter Radweg um den bestehenden Kreisverkehr. Mit der Verbreiterung der Verkehrsfläche wurden bestehende Ersatzpflanzungen in Anspruch genommen. Diese sind nach dem Regelwerk der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen auszugleichen.

Im Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - werden Festsetzungen getroffen, die zur Begrünung des Plangebietes beitragen sollen. Dazu zählen bspw. Dachbegrünungen für den neuen Zentral-OP und das Eingangsgebäude. Auch werden Ersatzpflanzungen innerhalb des Plangebietes und im Umfeld der Uniklinik Aachen vertraglich gesichert.

Von Entscheidungen, die stets für das Bauvorhaben ausfallen, kann keine Rede sein, dies spiegelt sich bspw. beim Belang des Denkmalschutzes wieder. Die Erweiterung der Uniklinik Aachen könnte genauso auf den Flächen westlich des Steinbergwegs erfolgen. Diese wäre für die Uniklinik Aachen kostengünstiger. Auf den Flächen wird jedoch dem Denkmalschutz und dem Umweltschutz eine höhere Gewichtung eingeräumt.

Zur vom Einwender angesprochenen Zeitdefinition wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 6.1: Dringlichkeiten und auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 6.2: Temporäre Planungen hingewiesen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 7: Finanzen**

Der Masterplan Ludes 2012 / 2013 zeigte Entwicklungsmöglichkeiten des Uniklinikums Aachen auf. Im Zuge der Auslobung des Medizinischen Modernisierungsprogramms (MedMoP) durch das Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen werden rund 2,2 Milliarden Euro in Baumaßnahmen für die Universitätskliniken in Nordrhein-Westfalen investiert. Der Uniklinik Aachen stehen Fördergelder aus dem Medizinischen Modernisierungsprogramm (MedMoP) des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Am Uniklinik-Standort Aachen wird das Land rund 418 Millionen Euro für zwölf Bau- und Sanierungsprojekte investieren. Die Bereitstellung der Fördergelder erforderte zu Beginn der konkreten Planungen eine Überprüfung und Aktualisierung des Masterplanes.

Von einer geringen Orientierung an neuen, noch umfangreicheren Fördergeldern kann also keine Rede sein. Die Nichterweiterung der Uniklinik Aachen würde dazu führen, dass in der Uniklinik Aachen bestimmte Operationen nicht mehr durchgeführt werden dürften. Das hätte sowohl auf die Versorgung der Patienten als auch auf den Ausbildungsstandort Uniklinik erhebliche negative Auswirkungen, die auch für die Stadt Aachen zu negativen Folgen führen würden.

Die Stadt Aachen wird sich den Umbau der öffentlichen Verkehrsflächen (hier Vorplatz) vertraglich absichern lassen. Kosten kommen bei einer möglichen Verzögerung oder sogar einem Baustopp auf die Stadt Aachen nicht zu. Die Uniklinik Aachen muss für eine Sicherstellung der Finanzierung sorgen.

Die Herstellung der Umwelttrasse ist unter Inanspruchnahme von Fördergeldern realisiert worden. Beim Rückbau der Pauwelsstraße sind die in Anspruch genommenen Fördergelder von der Uniklinik Aachen, an die Stadt Aachen zurückzuzahlen.

Die Herstellungskosten für einen neuen Zentral-OP lassen sich nicht mit den Herstellungskosten für Pflanzmaßnahmen vergleichen. Es ist nicht davon auszugehen, dass bei Ersatzpflanzungen Einsparungen vorgenommen werden. Für jeden der vier Bebauungspläne ist ein ökologischer Ausgleich erforderlich. Die Kosten hierzu sind von der Uniklinik Aachen zu tragen (bspw. Herrichtung der Fläche, Pflege der Maßnahmen). Auch bei der Inanspruchnahme von Bäumen, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen fallen, können keine, vom Einwender vermuteten Einsparungen, vorgenommen werden. Der Ausgleich ist durch Ersatzpflanzungen oder durch Ersatzgeldzahlungen zu leisten.

Das Beispiel Talstraße, die Rückzahlung von Honoraren für die verantwortlichen Planer/-innen sowie die Haftung von Handwerkern ist kein Regelungsinhalt des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

Ein Verzicht auf die Baumaßnahmen ist nicht möglich, da ohne die Modernisierung und Erweiterung der Uniklinik Aachen eine optimale medizinische Versorgung der Bevölkerung langfristig nicht zu gewährleisten wäre. Einhergehend mit den Bebauungsplänen werden ökologische Maßnahmen getroffen, um die Folgen für das Klima zu mindern (u.a. Baumpflanzungen, ökologischer Ausgleich, Dachbegrünungen).

Mit dem Einsatz der Fördergelder zur Erweiterung und Modernisierung der Uniklinik Aachen werden Anreize für die Mitarbeiter\*innen geschaffen. Von einem „Verbraten von Fördergeldern“, wie vom Einwender beschrieben, kann keine Rede sein. Der Einsatz der Fördergelder führt zu einer Sicherung von Arbeitsplätzen und zu verbesserten und moderneren Arbeitsbedingungen in der medizinischen Versorgung.

Mit der Gesamtbaumaßnahme wird ein wichtiger Beitrag zur medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung beigetragen. Ein Krankenhaus muss jedoch Profit erwirtschaften, was für die Etablierung der Einrichtung unausweichlich ist. Ohne Einnahmen wäre die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung gefährdet.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 8.1: Gesundheitsversorgung**

Die Modernisierung und Erweiterung der Uniklinik Aachen ist erforderlich, um eine optimale medizinische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, gerade auch im Bereich spezieller Operationen. Mit der Bereitstellung von Fördergeldern sollen am Uniklinikstandort Aachen die Arbeitsstandards verbessert werden. Gleichzeitig werden auch Verbesserungen für die Sektoren Forschung und Ausbildung geschaffen. Das ein Krankenhaus auch wirtschaftlich profitabel sein muss, steht außer Frage. Viele Krankenhäuser sind zumeist nicht mehr in öffentlicher Hand und wurden privatisiert.

Die zuvor beschriebene Modernisierung und Erweiterung der Uniklinik Aachen wird über den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - planungsrechtlich gesichert. Darüber hinausgehende Fragen und Anregungen zu den Themen Landarztmangel, Schließung kleinerer Krankenhäuser, Privatisierung und zur Art der Behandlung sind auf der Ebene des

Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - nicht zu beantworten. Fragen zur Gesundheitspolitik können auf Bundes- oder Landesebene beantwortet werden.

Der Rat der Stadt Aachen schafft mit seiner Zustimmung zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - die Voraussetzung für das erforderliche Planungsrecht. Die Bauaufsicht stellt anschließend eingereichte Baugenehmigungen, wenn diese positiv beschieden sind, aus. Die eingereichte Stellungnahme wird in den Abwägungsprozess eingestellt und ist Teil der Unterlagen, über die der Rat der Stadt Aachen in der Abwägung der Belange entscheidet. Die Fragestellungen, die zum Thema Gesundheitsversorgung auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht beantwortet werden können, werden an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 8.2: Verkehrsaufkommen**

Die anderen Hochschulbereiche innerhalb der Stadt Aachen sind kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren eingearbeitet. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Kullenhofstraße und der Kreisverkehr ausreichend leistungsfähig sind, um die zusätzlichen Verkehre leistungsfähig abzuwickeln.

Darüber hinaus werden die bestehenden Stellplatzanlagen P1 vollständig und P2 zu großen Teilen überplant, so dass ein deutlich kleinerer Teilbereich der Stellplatzanlagen bestehen bleibt. Somit fällt ein Großteil der Stellplatzemissionen im Bereich der westlichen Kullenhofstraße weg, was zu einer Reduzierung der Schallimmissionen durch den Parkplatzverkehr führt.

Im Rahmen des Schallschutzgutachtens zum Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - wurden über ein Schallschutzgutachten die lärmtechnischen Auswirkungen des Ausbaus der Kullenhofstraße untersucht. Im Ergebnis des Gutachtens wurden Grenzwertüberschreitungen an Teilen der Fassaden an der Wohnbebauung der Kullenhofstraße festgestellt. Über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - wurden die passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) vertraglich gesichert. Die Kosten für die Errichtung der passiven Schallschutzfenster sind von der Uniklinik Aachen, getragen worden.

Bebauungspläne dienen der Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, nicht aber der Wahrung von privaten Vermögensinteressen. Zudem kann niemand darauf vertrauen, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks auf alle Zeiten unverändert bleibt. Nur wenn durch einen heranrückenden B-Plan die eigentliche Nutzung benachbarter Grundstücke beeinträchtigt wird, berührt dies abwägungserhebliche Belange und kann ein Abwehrrecht auslösen. Wer die eigene Immobilie durch einen neuen B-Plan in der Nachbarschaft bedroht sieht, muss also z.B. darlegen, dass erhebliche Belästigungen durch zusätzlichen Verkehr, Lärm oder Schadstoffe zu befürchten sind. Zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wurden entsprechende Gutachten erarbeitet, die eine Verträglichkeit des Vorhabens mit der bestehenden Umgebung dokumentieren. Stressbedingte negative Gesundheitsfolgen sind daher nicht zu erwarten. Veränderungen im Umfeld, die nur den Wert, nicht aber die Nutzung des Grundstücks berühren, sind demgegenüber grundsätzlich hinzunehmen. Entschädigungen sind daher nicht zu leisten. Der vom Einwender angesprochene Punkt, dass die Inanspruchnahme von Fördergeldern höher in der Abwägung gewichtet wird, als die Gesundheit von Menschen, ist deplatziert. In die Abwägung sind alle Belange gleichwertig einzustellen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 9.1: Öffentlichkeit und Partizipation**

Die Durchführung und die Protokollierung der Abendveranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein etabliertes Verfahren innerhalb der Stadtplanung. Fragen und Anregungen von Bürger\*innen werden gesammelt und

aufgelistet. Die Fragen und Anregungen werden jeweils zum aktuellen Stand der Planung beantwortet. Beispielsweise können nicht immer alle Fragen umfassend beantwortet werden, da zu erarbeitende Gutachten zum Teil noch nicht vorliegen oder die Architektur noch nicht final vorliegt. Im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Fragen ausführlicher beantwortet. Sollten noch immer offene Frage seitens der Bürger\*innen bestehen, gibt es mit der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen weiteren Verfahrensschritt, der die Beteiligung und damit Anregungen und Fragen seitens der Öffentlichkeit ermöglicht.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 9.2: Öffentlichkeit und Partizipation**

Die Aufteilung in vier Bebauungsplanverfahren ist der unterschiedlichen zeitlichen Realisierung der jeweiligen Teilbaumaßnahme geschuldet. Auch sollen keine Auswirkungen vertuscht werden. Die Aufteilung auf vier Bebauungspläne ist sicherlich für die Öffentlichkeit eine Herausforderung, weil sämtliche Beteiligungen jeweils vierfach stattfinden. Für die Realisierung der komplexen Bauaufgabe der Erweiterung der Uniklinik war die Aufteilung erforderlich, weil beispielsweise das Parkhaus (B-Plan Nr. 971) schon bereitstehen muss, während an der Planung zur OP-Erweiterung (B-Plan Nr. 1000 N) noch gearbeitet wird. Die Trennung des Bebauungsplanes Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik - in Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - diente der zeitnahen Realisierung der Umgestaltung der Kullenhofstraße. Zu allen vier Bebauungsplänen wurde eine Umweltprüfung nach § 2a BauGB erarbeitet und offengelegt.

Die Belange der Bürger\*innen können in den Bebauungsplanverfahren durch die Möglichkeiten der Beteiligung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Abendveranstaltung zur Information, Offenlage) artikuliert werden. Die Stadt nimmt die Einwendungen und Anregungen auf und muss sie der Abwägung unterstellen. Die politischen Gremien müssen im Rahmen der Abwägung über die Gewichtung der unterschiedlichen Belange entscheiden. Von einer bewussten Vertuschung kann also keine Rede sein.

Der KiTa-Neubau, nördlich des bestehenden Hauptgebäudes der Uniklinik Aachen, ist kein Regelungsinhalt des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -. Die Frage zur Ausgleichsverpflichtung für den KiTa-Neubau wird an die zuständige Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Für den KiTa-Neubau gab es kein eigenständiges formelles Bebauungsplanverfahren, dadurch bestand kein formelles Beteiligungsverfahren. Die KiTa konnte ohne Bebauungsplan gemäß § 34 BauGB gebaut werden. Dieser Vorgang ist nichts ungewöhnliches, da Gebäude oftmals ohne formellen Bebauungsplan im Innenbereich errichtet werden können.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 10: Ausführung, Transparenz und Kontrolle**

Bei allen Planungen ist der Ausgleich nach derzeit gültigen Rechtsgrundlagen §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie §§ 1a und 35 des Baugesetzbuches (BauGB) vorzunehmen. Flächen für Ausgleichsmaßnahmen konkurrieren dabei sowohl mit Flächen für die Bebauung als auch mit Flächen für die Landwirtschaft. Steigende Flächenbedarfe jeglicher Art erzeugen ein Spannungsfeld. Im Bereich der Uniklinik Aachen wird der vom Gesetzgeber vorgegebenen Zielrichtung der Innenverdichtung gefolgt. Der Außenbereich soll so vor Bebauung geschont werden, hier haben Flächen für die Landwirtschaft und ökologische Flächen Vorrang.

Bei der Inanspruchnahme von Baumbestand kommt die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen zur Geltung. Die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen ist das wesentliche Instrument zur Kompensation von Baumfällungen, die für die Realisierung eines Vorhabens erforderlich werden können. Ohne die Baumschutzsatzung könnte ein/eine Vorhabenträger/-in auf dem eigenen Grundstück Fällungen vornehmen, ohne einen entsprechenden Ersatz (Ersatzpflanzungen, monetärer Ausgleich) zu leisten.

Zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird ein städtebaulicher Vertrag mit der Uniklinik Aachen abgeschlossen. Darin erfolgten eine vertragliche Sicherung der Neupflanzungen und des zu leistenden Ausgleichs im Zuge des

Ergebnisses der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -. Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird im landschaftspflegerischen Fachbeitrag der Biotopbestand dem Planungsstand gegenüber gestellt. Das Defizit ist der ökologische Ausgleich. Die Sicherung erfolgt, wie zuvor beschrieben, über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan. Dass ökologische Belange kleingerechnet werden, wie vom Einwender vermutet, ist nicht der Fall. Zusätzlich wird ein Vertrag abgeschlossen, der Ersatzpflanzungen im Umfeld der Uniklinik Aachen absichert. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden also über Verträge verbindlich abgesichert.

Die Kontrolle der Maßnahmen obliegt der Stadt Aachen, hier vor allem der Bauverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde. Bürger\*innen haben über Anfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit, sich über die Maßnahmen zu informieren.

Beispiele (u.a. Depot Talstraße), bei denen die ökologischen Maßnahmen nicht umgesetzt wurden, sind kein Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu Ziffer 11: Fazit**

Im Ergebnis der Abwägung und unter Berücksichtigung der Belange wie u.a. Denkmalschutz und Umweltschutz wird ein neuer Zentral-OP unterirdisch vor dem Eingangsgebäude realisiert. Die Erweiterung des OP-Bereichs ist erforderlich, um die medizinische Versorgung den heutigen Arbeitsstandards entsprechend zu gewährleisten. Ein Verzicht würde dazu führen, dass in der Uniklinik bestimmte Operationen nicht mehr durchgeführt werden dürften. Das hätte sowohl auf die Versorgung der Patienten als auch auf den Ausbildungsstandort Uniklinik erhebliche negative Auswirkungen, die auch für die Stadt Aachen zu negativen Folgen führen würden.

Die Planung als widersprüchlich, konzeptionslos bzgl. Nachhaltigkeit, überdimensioniert, geldverschwenderisch, umweltzerstörerisch, beratungsresistent und als nicht alternativlos zu bezeichnen, kann nicht nachvollzogen werden. Der Standort der Erweiterung und der Modernisierung der Uniklinik Aachen ist das Ergebnis einer langfristigen Raumbedarfsentwicklung und einer Berücksichtigung u.a. der Umwelt- und Denkmalpflegebelange. Um ökologische Eingriffe zu mindern, sind Maßnahmen getroffen worden, dazu zählen u.a. die Ersatzpflanzungen von ca. 110 Bäumen im Plangebiet, die Ersatzpflanzungen von ca. 250 weiteren Bäumen im Umfeld des Plangebietes, die intensive bzw. extensive Dachbegrünung im SO 1 und SO 2 sowie der Ausgleich des Biotopwertdefizites von 7.322 Punkten.

Die Planung ist keine profitorientierte Lösung zugunsten der Uniklinik Aachen, bspw. wäre es kostengünstiger den Zentral-OP oberirdisch zu bauen, hier wurden in der Abwägung der Belange aber die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt. In der Folge wird der neue Zentral-OP der Uniklinik Aachen unterirdisch realisiert. Auch könnten die Flächen westlich des Steinbergwegs zugunsten der Erweiterung der Uniklinik Aachen genutzt werden, hier wird aber dem Landschafts- und Bodenschutz Vorrang gegenüber einer Bebauung gewährt.

### **Abwägungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf die Allgemeinbemerkungen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 2.1: Bäume und Grünflächen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 2.2: Bäume und Grünflächen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 2.3: Bäume und Grünflächen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 2.4: Bäume und Grünflächen zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 2.5: Bäume und Grünflächen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 3: Klima zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 4.1: Bauplanung zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 4.2: Bauplanung zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 5.1: Denkmalschutz für begrünte Außenanlagen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 5.2: Denkmalschutz für Gebäude zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 6.1: Dringlichkeiten zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 6.2: Temporäre Planungen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 6.3: Dauerhafte Planungen zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 7: Finanzen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 8.1: Gesundheitsversorgung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 8.2: Verkehrsaufkommen zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 9.1: Öffentlichkeit und Partizipation zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 9.2: Öffentlichkeit und Partizipation zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 10: Ausführung, Transparenz und Kontrolle zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 11: Fazit zur Kenntnis zu nehmen.



## 2. Mail vom 26.06.2020

Zu BP1000N

Sehr geehrte Mitarbeiter\*innen der Stadt Aachen,  
die vielen Fällungen der Bäume können nicht adäquat durch eine simple Ausgleichszahlung kompensiert werden (von dieser war unter [http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/planen\\_bauen/bauleitplanung/verfahren/erweiterung\\_uniklinik\\_bp\\_1000\\_n/Anl\\_6\\_Abwaeg\\_Oeffentlichkeit.pdf](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/planen_bauen/bauleitplanung/verfahren/erweiterung_uniklinik_bp_1000_n/Anl_6_Abwaeg_Oeffentlichkeit.pdf) die Rede). Wenn die bauenden Parteien trotzdem geschützte Bäume fällen dürfen (da zum Beispiel andere Interessen schwerer gewichtet werden als der Klima/Naturschutz), muss das Geld wenigstens in Maßnahmen fließen, die die selbe Menge an CO<sub>2</sub> (Äquivalenten) einsparen. Zum Beispiel über eine Bebauung der Dächer des UKA mit Photovoltaikanlagen, Pflanzen von AUSREICHEND Bäumen (unter Beachtung, dass diese in den ersten Jahren weniger CO<sub>2</sub> (Äquiv.) binden als in späteren Jahren), Förderung von emissionsfreier/ärmerer Mobilität etc.  
Dabei wäre zu beachten, dass die Maßnahmen unmittelbar die selbe Menge an CO<sub>2</sub> binden, d.h. das speziell bei Ausgleichspflanzungen von Bäumen mehr Bäume gepflanzt werden müssen, als gefällt werden.  
Hierbei nehme ich an, dass der im letzten Jahr beschlossene Klimanotstand Ernst genommen wird.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Für den B-Plan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. In diesem Gutachten wird die Anzahl der Bäume, und ob diese unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen fallen, detailliert beschrieben. Wenn Bäume unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen fallen, sind diese durch Ersatzpflanzungen oder monetär auszugleichen. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis:

Die städtebauliche Neuordnung des Plangebietes initiiert einen erheblichen Eingriff in den heute vorhandenen Baumbestand im Plangebiet. Da die dringend erforderliche Erweiterung der Uniklinik am heutigen Standort umgesetzt werden muss, lässt sich der Verlust der vorhandenen Bäume nicht vermeiden. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes können im „Worst-Case-Fall“ bis zu ca. 89 % des Baumbestandes gefällt werden. Konkret sind dies 326 satzungsgeschützte Bäume sowie 166 nicht satzungsgeschützte Bäume, was insgesamt einer Anzahl von 492 Bäumen entspricht. Durch die Fällung von Bäumen steigt die Anfälligkeit des Plangebietes im Hinblick auf die Bewältigung der Klimafolgen. Ca. 49 Bestandsbäume können nach dem derzeitigen Planungsstand erhalten bleiben. Bei der Ermittlung der Anzahl der zu fällenden Bäume handelt es sich um einen „Worst-Case-Ansatz“. Die Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen fallen, sind entweder durch Ersatzpflanzungen oder durch Ausgleichszahlungen auszugleichen. Im Fall eines monetären Ausgleichs wird das Geld gemäß § 11 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Aachen ausschließlich dazu verwendet, Neupflanzungen oder Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Aachener Stadtgebiet zu finanzieren.

Um die Folgen der Gehölzentnahme im Plangebiet zu mindern, setzt der Bebauungsplan Nr. 1000 N fest, dass das Dach des Zentral-OP (SO 1) unabhängig von der Dachneigung zu mindestens 60 % intensiv zu begrünen ist. Als Ergänzung zu den Grünstrukturen im Bereich des neuen Zentral-OPs (SO 1) wird das Dach des Eingangsgebäudes (SO 2) zu mindestens 60 % extensiv begrünt, wodurch der Entfall bestehender Grünstrukturen und Freiflächen kompensiert werden soll. Eine entsprechende örtliche Bauvorschrift ist in den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan enthalten. Ergänzend soll über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan geregelt werden, dass ca. 110 Bäume im Plangebiet neu gepflanzt werden. Über die Maßnahmen der Dachbegrünung in Kombination mit Nachpflanzungen von Bäumen sollen die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima gemindert werden.

Um weitere Baumersatzpflanzungen im Umfeld des Plangebietes und damit im Umfeld der Uniklinik Aachen zu sichern, wurde ein Baumersatzkonzept zwischen der Uniklinik Aachen, dem BLB und der Stadt Aachen erarbeitet. Das Konzept sichert zusätzliche Baumpflanzungen, die innerhalb des Plangebietes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - aufgrund fehlender Flächen nicht realisiert werden können, und kann dadurch einen Teil des Mangels kompensieren. Durch das Konzept können ca. 250 Bäume im Umfeld der Uniklinik Aachen gepflanzt werden. Die Sicherung des Konzeptes erfolgt über einen Vertrag zwischen den zuvor genannten Beteiligten. Auch mit dieser Maßnahme sollen die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima gemindert werden.

Zwar werden im Plangebiet und in der Umgebung in Summe weniger Bäume gepflanzt, als im „Worst-Case-Szenario“ in Anspruch genommen werden könnten, jedoch wird mit der Festsetzung von Dachbegrünungen eine weitere Verminderungsmaßnahme über den Bebauungsplan gesichert, um Eingriffe in den Naturhaushalt teilweise auszugleichen und die Anfälligkeit des Plangebietes und seiner Umgebung gegenüber den Folgen des Klimawandels zu minimieren.

Die Anlage von Photovoltaik auf dem Bestandsgebäude kann nicht über den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - verbindlich geregelt werden, da das Bestandsgebäude außerhalb des Plangebietes liegt.

Über den Bebauungsplan wird die Umgestaltung der ÖPNV-Haltestelle Uniklinik planungsrechtlich gesichert. Zudem sind im SO 3 Tiefgaragen und Fahrrad Tiefgaragen sowie im SO 3 und im SO 4 E-Ladestationen und Stellplätze für gewerbliche Fahrzeugvermietungen / Mobilitätsanbieter planungsrechtlich zulässig. Der Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Unikli-

nik - schafft also planungsrechtlich die Möglichkeit, eine emissionsfreie / -ärmere Mobilität zu fördern. Ob die Mobilitätswende angenommen wird, liegt in der Verantwortung der Gesellschaft.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

### 3. Mail vom 26.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich schreibe Ihnen heute zur Fristwahrung nur in Kurzform.

Meine Einwände, sofern sie den BP 1000N betreffen, wiederhole ich hiermit aus dem Verfahren BP 1000.  
Der Punkt Lärmschutz ist nach wie vor nicht befriedigend geklärt.  
Die Festlegung der Baustellenzufahrt in einem BP ist auch äußerst ungewöhnlich, „ gibt es wohl nur in Aachen“.  
Den Baustellenverkehr durch die Kullenhofstrasse zu führen ist selbst im Lärmgutachten als Gesundheit gefährdend eingestuft.  
Warum wird die bessere alternative über die Ex-Pauwelsstrasse abgelehnt? Die betroffenen Radfahrer und Fußgänger sind zahlenmäßig fast gleich. Ich habe zur Zeit den Eindruck, dass der Hubschrauberlandeplatz durch den BP 1000N, nachträglich im Vollbetrieb genehmigt werden soll.  
Alle Lärmgutachten, mit oder ohne SO3 enden an der Kullenhofstrasse.

Soviel vor ab,  
mit freundlichen Grüßen

### **Stellungnahme der Verwaltung zu bisherigen Eingaben des Einwenders:**

Da der Einwender angibt, dass die eingebrachten Eingaben wiederholt werden, werden die Stellungnahmen aus den Bebauungsplanverfahren Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - und Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - in die Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - eingestellt. Dazu werden die vorgebrachten Eingaben nachfolgend aufgeführt.

Soweit die Eingaben das Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - betreffen, werden diese inhaltlich abgewogen. Wenn in der jeweiligen Stellungnahme auf andere Verfahren eingegangen wird, wird auf die entsprechende Abwägung zu dem jeweiligen anderen Verfahren verwiesen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Baustellenverkehr und Baustellenlärm:**

Die Aufgaben der Umweltprüfung bzw. die Inhalte des Umweltberichtes gehen aus § 2 Abs. 4 BauGB und § 4c BauGB sowie der Anlage 1 zum BauGB hervor. In der Anlage 1 zum BauGB wird unter Nr. 2 b beschrieben, dass eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung dargelegt werden soll. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

Im Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - sind die Belange aus Anlage 1 zum BauGB in die Abwägung einzustellen. In der Begründung zum Bebauungsplan werden im Umweltbericht zum jeweiligen Schutzgut die Auswirkungen aus der Bau- und Betriebsphase entsprechend berücksichtigt und beschrieben. Ein Punkt im Rahmen der Bauphase ist die Beschreibung des Baustellenverkehrs. Der zukünftige Baustellenverkehr wird hier als Worst-Case-Ansatz beschrieben. Im Rahmen der späteren Bauausführung ist nach dem derzeitigen Stand der Planung davon auszugehen, dass das Baufeld und der Baustellenverkehr für den Zentral-OP über die Kullenhofstraße abgewickelt werden. Die Kullenhofstraße ist der schnellste Verknüpfungspunkt an das überörtliche Verkehrsnetz (Pariser Ring, BAB 4, BAB 44). Andere Baustellenrouten bspw. über den Vorplatz mit der Anbindung an die Pauwelsstraße sind nicht zielführend, da hier zu viele potentielle Nutzungskonflikte zwischen dem Baustellenverkehr und den Radfahrenden, den zu Fuß Gehenden, dem Busverkehr, dem Taxiverkehr und den Verkehren aus der Notaufnahme entstehen können. Die absolute Anzahl der Radfahrenden ist über die Pauwelsstraße bzw. über die Kullenhofstraße, wie vom Einwender richtig beschrieben, nahezu gleich. Über den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - erfolgt keine verbindliche Festsetzung des Baustellenverkehrs über die Kullenhofstraße.

Im Rahmen des Schallschutzgutachtens zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - wurden diverse Szenarien in Folge des Umbaus der Kullenhofstraße gemäß der 16. BImSchV untersucht. Ein Szenario implementierte den Baustellenverkehr, hierzu sind ca. 200 Lkw-Fahrten als Worst-Case-Ansatz für die Realisierung des Zentral-OPs in Ansatz gebracht worden. Das Schallschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel des zu erwartenden Lärms infolge des Bestandsverkehrs, der Busse, des Baustellenverkehrs sowie reduziertem Parkverkehr an den schutzbedürftigen Gebäuden den maßgeblichen Immissionsgrenzwert (IGW) zur Tag- und zur Nachtzeit gemäß 16. BImSchV größtenteils unterschritten werden. An fünf Immissionspunkten an den Nordfassaden der Gebäude wird der Grenzwert (tags 59 dB(A); nachts 49 dB(A)) geringfügig (max. +3 dB am Tag) überschritten. Durch die Überschreitung der Grenzwerte an den Nordfassaden wurden Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Sicherung von passiven Schallschutzmaßnahmen, hier Schallschutzfenster, erfolgte über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -

Die Schwelle zur lärmbedingten Gesundheitsgefährdung liegt bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Diese Werte werden, wie zuvor bereits beschrieben und wie durch das Schallschutzgutachten nachgewiesen, nicht erreicht. Eine vom Einwender behauptete Gesundheitsgefährdung ist nicht festzustellen.

Im Schallschutzgutachten zum Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - wird empfohlen, dass eine weitergehende detaillierte Bewertung des Baustellenverkehrs nach AVV-Baulärm zusätzlich außerhalb des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Bauanträge für die jeweiligen Baumaßnahmen erfolgen sollte.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Hubschrauberlandeplatz:**

Für die bauliche Realisierung des Hubschrauberlandeplatzes war ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Die Baugenehmigung wurde durch die Bezirksregierung Köln als obere Bauaufsichtsbehörde im März 2009 positiv beschieden. Parallel dazu war eine luftrechtliche Genehmigung für den Vollbetrieb des Hubschrauberlandeplatzes erforderlich. Die luftrechtliche Genehmigung für den Hubschrauberlandeplatz der Uniklinik Aachen wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde im Oktober 2009 ausgestellt. Teil des Genehmigungsverfahrens war auch eine schalltechnische Untersuchung, in der ca. 600 Flugbewegungen pro Jahr als Worst-Case-Szenario in Ansatz gebracht worden sind. In der Realität wurde die Anzahl der Flugbewegungen teilweise deutlich unterschritten. Im Ergebnis ist der Hubschrauberlandeplatz sowohl baurechtlich als auch betrieblich vollumfänglich genehmigt.

Im Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird der bestehende Hubschrauberlandeplatz durch die Festsetzung von Baugrenzen und durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 230,50 m ü. NHN als Teil des Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert. Eine nachträgliche Genehmigung im Vollbetrieb erfolgt nicht.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zur Abgrenzung der schalltechnischen Untersuchung:**

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche untersucht. Entsprechend beschränkt sich die schalltechnische Untersuchung auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -. Möglicher anlagenbezogener Lärm wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens untersucht, da im Rahmen des Angebotsbebauungsplanes ggfls. erforderliche Anlagen nicht verbindlich verortet werden können.

Die zukünftige Verkehrslärsituation wurde im Rahmen der Planungen zum Ausbau der Kullenhofstraße (Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -) bereits detailliert untersucht. Hierzu wurden die lärmtechnischen Auswirkungen auf die südlich angrenzende Wohnbebauung gutachterlich bewertet und entsprechende Maßnahmen (Schallschutzfenster) über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - verbindlich gesichert.

Durch das gutachterlich zu untersuchende Planvorhaben im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - ist nicht mit einer Verschlechterung der Geräuschsituation in der Nachbarschaft zu rechnen, da die geplanten Gebäudehöhen insbesondere im SO1 nicht zu einer relevanten Reflexion der Verkehrsgeräusche der Kullenhofstraße führen. Darüber hinaus wird die bestehende Parkplatzanlage P1 vollständig, P2 zu großen Teilen überplant, so dass nur ein deutlich kleinerer Teilbereich bestehen bleibt. Somit fällt ein Großteil der Parkplatzemissionen im Bereich der westlichen Kullenhofstraße weg, was zu einer Reduzierung der Schallimmissionen durch den Parkplatzverkehr führt.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme hinsichtlich der Integration der bisherigen eingebrachten Stellungnahmen des Einwenders in das Abwägungsdokument zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - zur Kenntnis zu nehmen. Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Baustellenverkehr und zum Thema Baustellenlärm zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Hubschrauberlandeplatz zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Abgrenzung der schalltechnischen Untersuchung zurückzuweisen.

**Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik  
- vom 11.07.2016**

Folgende Bewertungen wurden abgegeben.

Planungsart: Bebauungsplan

Planverfahren: Parkhaus Uniklinik Nr. 971

Kritik: Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Stadt Aachen fordere ich für dieses Bauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die im Planungsgebiet liegenden Ausgleichsflächen, sind keine Puzzlestücke, welche man nach Belieben hin - und her schieben kann.

Bezüglich der Kullenhofstraße ist diese in der jetzigen Breite von den Anwohnern bezahlt worden.

Alle "Experimente" die massiven Geschwindigkeitsübertretungen einzudämmen schlugen bisher fehl. Von daher sind alle weitere Maßnahmen als überflüssig zu betrachten. Der im Rahmen der Umstruktuirung geplante Busverkehr in der Kullenhofstraße, kann problemlos über die Strecke Steinbergweg/Schneebergweg geleitet werden.

Unter anderem würde sich bei dieser Streckenführung eine Haltestelle "Kita-Uniklinik" problemlos darstellen lassen.

Ein Umbau der Kullenhofstraße würde sich somit erübrigen.

**Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Busverkehr:**

Durch den Bau der neuen unterirdischen Operationsräume (OP) zwischen Bestandsgebäude Klinikum und Versorgungsgebäude wird die bisherige Umwelttrasse Pauwelsstraße in Höhe des Haupteinganges abgeschnitten. Eine Überführung des neuen Zentral-OPs ist nicht möglich. Dadurch ist eine Umstrukturierung des Busverkehrs erforderlich. Im Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird die neue Bushaltestelle als öffentliche Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert.

Ankommende und die Klinik verlassende Busse halten am Vorplatz und verlassen das Gelände über eine Wendemöglichkeit stadteinwärts oder über die Kullenhofstraße in Richtung Kullen / Vaals. Um diese Trassenführung in beide Fahrtrichtung zu ermöglichen, ist eine Verbreiterung der Kullenhofstraße notwendig. Die Verbreiterung der Trasse über die Kullenhofstraße wurde über den Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - planungsrechtlich gesichert.

Eine Trassenführung über Steinbergweg / Schneebergweg wäre ebenfalls nur mit der Nutzung der Kullenhofstraße möglich, so dass das Erfordernis des Ausbaus von der Weiterführung unabhängig besteht.

**Stellungnahme der Verwaltung zu den übrigen Einwänden:**

Die übrigen Einwände betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und sind somit kein Bestandteil dieser Abwägung. Die Stellungnahmen wurden in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - bzw. Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - abgewogen.

**Abwägungsvorschlag:**


Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Busverkehr zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zu den übrigen Einwänden zur Kenntnis zu nehmen.



**Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - vom 15.12.2017**

Stadt Aachen  
Oberbürgermeister  
Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen  
Postfach  
52058 Aachen

Empf. 18. DEZ. 2017  
Lfd. Nr. ....  


Aachen, den 15.12.2017

Per E-Mail an: [bebauungsplan@mail.aachen.de](mailto:bebauungsplan@mail.aachen.de)

**Az. FB 61/620-35034-2016**

**Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag Nr.1000S**

Zu der Planung möchte ich folgendes bemerken:

Präambel: Die kursiv eingefügten Texte stammen aus Ihren (Stadt Aachen) vorgelegten Dokumenten und sind als Zitat zu werten.

Die ganze Notwendigkeit dieses Bebauungsplans wird einzig und alleine auf einen eventuellen Busbegegnungsverkehr in der Kullenhofstraße gestützt.

**Leider fehlt von der ASEAG jegliche Stellungnahme zu diesem Projekt.**

**Bus:**

Ob ein Busbegegnungsverkehr nicht in der bisherigen Straßenbreite erfolgen kann ist nirgendwo getestet worden.

Ob es einen Busbegegnungsverkehr geben wird und dieser wegen der der Engstelle Steinbergweg fahrplantechnisch vermieden wird, bzw. vermeidbar ist, ist auch nicht untersucht worden.

Ob der Kreisverkehr in der Kullenhofstraße bustauglich ist weiß auch niemand.

Der Kreisverkehr ist sehr eng und die Fahrbahn fällt zu Nordseite deutlich ab. Eine Erweiterung kostet nochmals Bäume.

Die durch das Wohngebiet Kullen führenden Buslinien, ohne dass sie für die Anwohner sinnvoll nutzbar sind, sind seit 35 Jahren nie einer kritischen Überprüfung unterzogen worden.

Die Busse der drei Linien sind in der Regel fast leer und produzieren nur Dreck und Lärm.

Mit drei Buslinien ist das Gebiet mehr als überschlossen. Sind drei Buslinien nötig?

**Warum ist die ASEAG nicht zu diesem Thema befragt worden, bzw. warum hat Sie nicht geantwortet?**

Bis zur Vorlage einer fundierten Stellungnahme der ASEAG, oder besser eines gerichtsfesten Gutachtens sind alle Äußerungen, bezüglich des Busverkehrs nur Mutmaßungen Dritter.

**Alleine schon aus diesem Grund ist der Bebauungsplan abzulehnen.**

### Schall:

Die Prognose zum Schallimmissionsschutz ist als unvollständig zurückzuweisen.

Im Gutachten sind nur lineare Verhältnisse berücksichtigt worden.

Zumindest im Bereich der Häuser Kullenhofstraße 30, 30a und 32 gibt es eine Schalllinsenbildung durch die schallharten Fronten der rückwärtigen Bebauung des Kullenhofwinkels.

*Als Zustand C1 wird der Verkehrszustand auf der Kullenhofstraße definiert, der sich für den gegenwärtig ungewissen Fall ergeben würde, wenn gemäß dem Masterplan Uniklinik auch die langfristig vorgesehenen Hochbauten entlang der Kullenhofstraße gebaut werden sollten. Da eine solche Baumaßnahme im Vergleich zum ersten Bauabschnitt (BA1) in Teilabschnitten durchgeführt werden würde, bedeutet dies, dass der Baustellenverkehr im entsprechenden BA2 immer geringer wäre als der im BA1. Eine gesonderte Berechnung der Kfz-Belastungen ist daher für den Zustand C1 nicht durchgeführt worden.*

Die Auslassung der Berücksichtigung von den geplanten Hochbauten im Bereich Bp1000N und der damit verbundenen Schallreflektion kann man gutwillig als Schlamperei bezeichnen.

Alle anderen und wahrscheinlicheren Gründe kann sich jeder selber vorstellen.

An dieser Frage hängt der Einbau von passivem Schallschutz an der Rückseite der Häuser 30,30a und 32, sowie die erträgliche Gartennutzung, bzw. einer Entschädigung wegen Unmöglichkeit.

Eine genaue und gerichtsfeste Analyse, eines auf solche Fragen spezialisierten Ingenieurs, werde ich Ihnen zu gegebener Zeit zukommen lassen.

### Warum hat die Stadt Aachen kein eigenes gerichtsfestes Gutachten eingeholt?

Bis zu Klärung der genauen Schallimmissions- und Reflektionsverhältnisse ist der Bebauungsplan abzulehnen.

### Verkehr:

#### Verkehrsbelastung

*Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten für die Verbreiterung der Kullenhofstraße (Stand Juni 2017) durch das Büro BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr. Ing. Reinhold Baier GmbH erstellt. Hierbei wurde die verkehrliche Bestandssituation, eingeteilt in mehrere Streckenabschnitte bedingt durch die Ein- und Ausfahrten auf dem Stellplatz P2 (siehe Abbildung 1) als Zustand 0 (Bestand) auf Basis der Datengrundlage durchschnittliche Tagesverkehrsbelastungen (DTV) erfasst. Die DTV-Werte belegen, dass die Verkehrsbelastungen auf der Kullenhofstraße aufgrund der unterschiedlichen Zu- und Ausfahrten von Osten nach Westen deutlich abnehmen. Die größte Abnahme von über 40 % findet aufgrund der Hauptzu- und Ausfahrt zum / vom P2 vom Abschnitt 4 zum Abschnitt 3 statt. Die Schwerverkehrsanteile steigen hingegen von Westen nach Osten, da die Lkw's nicht auf die Parkplätze fahren, sondern auf der Straße bleiben und somit der prozentuale Anteil an der Gesamtverkehrsbelastung in Richtung Westen zunimmt.*

Dieses Gutachten ist ebenfalls abzulehnen.

Im ganzen Gutachten wird der bauliche Zustand, mit entsprechend positiven Folgen der jetzigen Fußgängerquerung immer wieder erwähnt. Wenn man den BP weiter liest wird schnell klar, dass die Fußgängerquerung in dieser Form abgerissen wird.

Im Weiteren wird nicht sauber zwischen LKW und Bus unterschieden.

Der „grazile und hochdynamische“ Öcher Long Wagon bewegt sich deutlich träger als ein LKW.

Da mit diesem Vehikel Menschen transportiert werden sind größere Beschleunigungen auch nicht möglich.

Dadurch sind Staus zumindest in den Stoßzeiten vorprogrammiert.

**Der mutwillig geplante Stau als neues „Plus für den Bus“: verlockend.**

Das Geschwindigkeitsproblem, in Zeiten außerhalb der Betriebszeiten der UK ist in der Kullenhofstraße hinreichend bekannt. (vgl. Polizei Stellungnahme)

**Warum will die Stadt Aachen den alten Fehler mit breiterer Spur nochmal machen?**

**Muss es erst einen Unfall mit ernststen Folgen geben? Dafür kann man auch Politiker verantwortlich machen.**

**Wie möchte die Stadt Aachen Tempo 30 über den ganzen Tag sicherstellen?**

Ein Radweg auf der Nordseite der Kullenhofstraße ist völlig überflüssig.

Die vorgelegten Zahlen zum Radverkehr, bzw. die auf den Westteil extrapolierten Zahlen sind falsch!

Westlich von der Abzweigung Neuenhofer Weg bzw. der Verbindung

Kullenhofstraße / Hans-Böckler-Alle gibt es keine (außer 150 Wohnungen) für Fahrradfahrer

sinnvollen Ziele, (wird es auch nicht geben). Es gibt dort etwa zwei bis fünf Radfahrer pro Stunde. Das

ist wegen eines schlecht gewählten Messpunkts nicht erfasst worden. Selbst 44 Radfahrer pro Stunde

kommen mit einem Radweg aus.

**Der Flächenverbrauch ist völlig unnötig und sollte lieber als Grünstreifen dienen!**

**Bitte berücksichtigen sie dies bei der Abstimmung.**

#### **Bäume:**

*Maßnahmen zur Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen  
Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt*

*Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen ist bei Fällung und / oder Veränderungen (Stamm- und Kronenbereich) ein vorgegebener Ersatz als Ersatzpflanzung zu leisten. Nach derzeitigem Planungsstand wären ca. 48 Ersatzbäume zu pflanzen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 S sind Ersatzpflanzungen nicht möglich.*

*Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 S sieht der aktuelle freiraumplanerische Entwurf in dem nördlich der Fahrbahn begleitenden Grünstreifen die Neupflanzung von 28 Bäumen (Kaiser-Linde) vor. Weitere 7 Neupflanzungen sollen innerhalb der veränderten Zufahrt zum Uniklinikparkplatz P2 erfolgen.*

*Für die nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes oder in unmittelbarer Nachbarschaft nachweisbaren Ersatzpflanzungen ist ein monetärer Ausgleich zu leisten.*

*Innerhalb der Gesamtliegenschaft der Universitätsklinik sollte für den Biotopsverlust von 626 Wertpunkten bei der Anlage neuer Vegetationsflächen ein Ersatz geschaffen werden.*

*Die Ersatzmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan gesichert.*

Dies ist lediglich eine Absichtserklärung ohne juristische Nachhaltigkeit.

Ich nenne es eine Mogelpackung.

Niemand hat die Absicht eine Mauer zu bauen Bäume zu pflanzen.

Die Stadt kann in diesem Verfahren keine Freiflächen des BP 1000N verplanen.

Das ganze hin und her mit entsprechenden Flächen dient nur zur Verwirrung der Bürger.

Der einzig saubere Weg ist die Aufnahme eines Baumstreifens, in angemessener Breite an der Nordseite der Kullenhofstraße, in den BP 1000S.

Dieses Vorgehen ist sicherzustellen.

**Die Stadt Aachen muss gerichtsfest erklären wie Sie diesen Vertrag formulieren will.**

**Eigentum / Haftung:**

Das nördliche Gebiet zur Erweiterung der Kullenhofstraße gehört nicht der Stadt Aachen.

**Wer wird der zukünftige Eigentümer der Kullenhofstraße?**

**Wer haftet bei Schäden durch fehlerhafte Bauausführung?**

**Wer haftet bei Verschleiß usw.?**

**Wer hat die Verkehrssicherungspflicht für die gesamte Straße?**

Die Umweltrasse; auch so kann man eine Busspur nennen, ist keine fünf Jahre alt.

Diese Trasse ist von der Stadt Aachen bezahlt worden und vom Land NRW lt. Frau Nacken, gefördert worden. Das ganze Geld ist nun für den A\*\*\*\* ausgegeben worden. Wer steht für diese Vernichtung von Steuergeldern ein? Wie will die Stadt Aachen die Fördergelder zurückzahlen?

**Vorgehensweise:**

*Mit dem Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Kullenhofstraße auf privatem Grund zu erweitern. Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - wird dabei aus dem bisherigen Bebauungsplan Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik - herausgelöst. Somit kann in einem eigenständigen Bebauungsplanverfahren die rechtliche Grundlage für die zeitnahe Realisierung des Umbaus der Kullenhofstraße geschaffen werden. Durch die Aufteilung entsteht ein B-Plan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - und ein Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -. Für den Bebauungsplan Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik - hat bereits*

Diese Vorgehensweise hat bereits zu massiver Kritik geführt.

Ohne das Parkhaus ( BP 971) ist ein Umbau der Kullenhofstraße nicht möglich.

Die Uniklinik hat jetzt bereits ohne Abstimmung ca. 100 Parkplätze wegen Baumaßnahmen gesperrt.

Das daraus resultierende Chaos ist den Medien hinreichend beschrieben worden.

Durch den vorzeitigen Umbau der Kullenhofstraße fallen nochmal min. 180 Parkplätze weg. In der Bauphase sind es sogar noch mehr.

Die einfältigen Argumente des Sprechers der Uniklinik kann man nur mit Humor ertragen.

Absolut Hirn frei.

**Ein solcher Zustand ist weder für die Anwohner, die Besucher noch für die Angestellten hinnehmbar.**

**Finger weg. Es gibt keinen Grund für voreilige Beschlüsse.**

### **Wer bezahlt Was?**

#### **7. Kosten**

*Der Antragsteller des Verfahrens trägt sämtliche Kosten, die durch das Bebauungsplanverfahren verursacht werden.*

Hat die Verwaltung sichergestellt dass der Antragsteller die Kosten tragen darf?

Bisher geht es bei der Finanzierung um Gelder aus der MedMop Förderung.

Darf man mit diesen Geldern marode Straßen der Stadt Aachen sanieren?

Darf man mit diesen Geldern Ersatzzahlungen für sinnlos abgehackte Bäume tätigen.

Darf man mit diesen Geldern ohne kritische Prüfung, Schneisen für den ÖPNV durch Wohngebiete finanzieren?

Ist **sichergestellt**, dass ALLE Kosten und Schadensersatzansprüche, auch die von Anwohnern, vom Antragsteller getragen werden?

#### **Gutachten:**

Alle im Verfahren vorgebrachten Argumente und Gutachten sind ausschließlich von der Auftraggeberin (UK Aachen) beauftragt worden. Die Stadt Aachen verlässt sich blind und ohne weitere Nachprüfung auf diese Gutachten.

**Warum hat die Stadt Aachen keine eigenen gerichtsfesten Gutachten in Auftrag gegeben.**

Die Stadt Aachen hat es bisher in jeder Weise versäumt eigene Planungsvorschläge einzubringen.

**Warum?**

#### **Vorschlag zur Güte:**

Die Kullenhofstraße bleibt wie Sie ist und wird nur noch in West Ost Richtung befahren. Das war schon mal so, als Einbahnstraße.

Auf dem Platz der jetzigen inneren Erschließung wird die Fahrbahn in Ost West Richtung gebaut. Der bisherige Mittelstreifen mit den Bäumen bleibt einfach bestehen.

Der Flächenverbrauch ist auch nicht größer als bei der Kahlschlag-Variante.

Diese Variante ist bisher nicht geprüft worden!

**Bitte holen Sie dies nach!**

Falls Sie Fragen haben, dürfen Sie mich gerne kontaktieren.

**Fazit:**

**Der Bebauungsplan ist abzulehnen.**

Durch die Trennung nicht trennbarer Bebauungspläne bzw. das Zerstückeln eines zusammenhängenden Planungsgebiets in vier Bebauungspläne 1000s, 1000N, 971 und 977 wird jede Transparenz verhindert.

Da die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens wahrscheinlich nicht gegeben ist, wird durch die Teilung, der Bürger massiv getäuscht.

Ich erwarte unter Berücksichtigung der Weihnachtszeit alle Antworten auf meine Fragen und eine gerichtsfeste Stellungnahme zum Fazit bis zum 15 Januar.

In jedem Fall 14 Tage vor dem Termin der beschlussfassenden Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Busverkehr:**

Durch den Bau der neuen unterirdischen Operationsräume (OP) zwischen Bestandsgebäude Klinikum und Versorgungsgebäude wird die bisherige Umwelttrasse Pauwelsstraße in Höhe des Haupteinganges abgeschnitten. Eine Überführung des neuen Zentral-OPs ist nicht möglich. Dadurch ist eine Umstrukturierung des Busverkehrs erforderlich. Im Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird die neue Bushaltestelle als öffentliche Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert.

Ankommende und die Klinik verlassende Busse halten am Vorplatz und verlassen das Gelände über eine Wendemöglichkeit stadteinwärts oder über die Kullenhofstraße in Richtung Kullen / Vaals. Um diese Trassenführung in beide Fahrtrichtung zu ermöglichen, ist eine Verbreiterung der Kullenhofstraße notwendig. Die Verbreiterung der Trasse über die Kullenhofstraße wurde über den Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - planungsrechtlich gesichert. Im Rahmen der Trassenführung und der Vorplatzplanung wurde die ASEAG am Verfahren beteiligt.

Die übrigen Punkte Einwände zum Thema Busverkehr sind somit kein Bestandteil dieser Abwägung. Die übrigen Inhalte wurden in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - abgewogen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Schall:**

Die Hochbauten entlang der Kullenhofstraße sind kein Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - mehr. Wenn diese Hochbauten zukünftig realisiert werden sollen, ist ein Schallschutzgutachten im Rahmen eines zukünftigen Bebauungsplanverfahrens zu erarbeiten. In diesem sind u.a. die Auswirkungen der Planung auf die umliegende Wohnbebauung zu untersuchen.

Die übrigen Einwände zum Thema Schall aus dieser Stellungnahme betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und sind somit kein Bestandteil dieser Abwägung. Die übrigen Inhalte wurden in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - abgewogen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Verkehr:**

Die Einwände zum Thema Verkehr aus dieser Stellungnahme betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und sind somit kein Bestandteil dieser Abwägung. Die Inhalte wurden in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - abgewogen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Bäume:**

Die neu gepflanzten Großbäume entlang der Kullenhofstraße liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und beanspruchen demnach keine Freiflächen dieses Gebietes.

Die übrigen Einwände zum Thema Bäume aus dieser Stellungnahme betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und sind somit kein Bestandteil dieser Abwägung. Die übrigen Inhalte wurden in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - abgewogen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Haftung / Eigentum:**

Die Herstellung der Umwelttrasse ist unter Inanspruchnahme von Fördergeldern realisiert worden. Beim Rückbau der Pauwelsstraße sind die in Anspruch genommenen Fördergelder von der Verursacherin, der Uniklinik Aachen, an die Stadt Aachen zurückzuzahlen.

Die übrigen Einwände zum Thema Haftung / Eigentum aus dieser Stellungnahme betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und sind somit kein Bestandteil dieser Abwägung. Die übrigen Inhalte wurden in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - abgewogen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Vorgehensweise:**

Die Einwände zum Thema Vorgehensweise aus dieser Stellungnahme betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und sind somit kein Bestandteil dieser Abwägung. Die Inhalte wurden in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - abgewogen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Kosten:**

Die Uniklinik Aachen übernimmt die Kosten für die Modernisierung und Erweiterung des Standortes und kann auf Fördermittel aus dem Fördermittelprogramm MedMoP des Landes Nordrhein-Westfalens zurückgreifen. Die Kosten für die Vorabmaßnahmen, bspw. die bauliche Verbreiterung der Kullenhofstraße zur Realisierung des neuen Zentral-OPs, sind in dem Förderprogramm enthalten. Das MedMoP des Landes Nordrhein-Westfalen dient der Erweiterung der Uniklinik Aachen. Am Standort Aachen werden rund 418 Millionen Euro investiert. Ein Großteil der Fördermittel wird für die Modernisierung der Zentral-OPs der Uniklinik Aachen benötigt. Die Modernisierung macht einen Neubau erforderlich, da die bisherigen OPs nicht mehr den heutigen Arbeitsstandards entsprechen. Die Anlage eines neuen Zentral-OPs ist aufgrund bestehender räumlicher Gegebenheiten nur auf Teilflächen der bisherigen Stellplatzanlage P2 möglich (u.a. Bodenschutz der Flächen westlich des Steinbergweges, Dorbachtal im Osten und u.a. KITA im Norden).

Um den neuen OP-Bereich realisieren zu können, ist die Kappung der bisherigen Umweltrasse erforderlich. Die über die Umweltrasse verkehrenden Busse sollen zukünftig über die Kullenhofstraße fahren, wodurch die Aufweitung der Kullenhofstraße erforderlich wurde. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird die Errichtung einer Bushaltestelle über die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert. Die Sicherung der Kostenübernahme durch die Uniklinik Aachen erfolgt im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

Die übrigen Einwände zum Thema Kosten aus dieser Stellungnahme betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und sind somit kein Bestandteil dieser Abwägung. Die übrigen Inhalte wurden in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - abgewogen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Gutachten:**

Sämtliche Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - sind von der Uniklinik Aachen beauftragt worden. Die Ergebnisse der jeweiligen Gutachten sind eng mit den zuständigen Behörden der Stadt Aachen abgestimmt worden. Eigene von der Stadt Aachen beauftragte Gutachten sind nicht erforderlich. Der Planungsprozess ist in enger Abstimmung zwischen der Verwaltung, der Politik, den Fachplanern und der Uniklinik Aachen erfolgt.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Einbahnstraßenregelung Kullenhofstraße:**

Die Einwände zum Thema Einbahnstraßenregelung Kullenhofstraße aus dieser Stellungnahme betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und sind somit kein Bestandteil dieser Abwägung. Die Inhalte wurden in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - abgewogen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema mangelnde Planungstransparenz:**

Zu allen Bebauungsplänen sind die Bürger\*innen frühzeitig über Abendveranstaltungen zu den Planungen im Bereich UKA informiert worden. Zum Bebauungsplan Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik -, zum Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - und zum Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - sind die Bürger\*innen über den Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung informiert worden. Die Trennung des Bebauungsplanes Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik - in Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - diente der zeitnahen Realisierung der Umgestaltung der Kullenhofstraße. Zur Straßenumbaumaßnahme auf der Kullenhofstraße wurde zusätzlich ein Informationsabend angeboten.



**Abwägungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Busverkehr zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Schall zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Verkehr zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Bäume zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Haftung / Eigentum zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Vorgehensweise zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Kosten zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Gutachten zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Einbahnstraßenregelung Kullenhofstraße zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema mangelnde Planungstransparenz zurückzuweisen.

**Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - vom 21.01.2018**

Stadt Aachen  
Oberbürgermeister  
Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen  
Postfach  
52058 Aachen

Aachen, den 21.01.2018

Per E-Mail an: [bebauungsplan@mail.aachen.de](mailto:bebauungsplan@mail.aachen.de)

**Az. FB 61/620-35034-2016 Bürgerinformation vom 16.01.2018**  
**Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag Nr.1000S**

**„Beliebigkeit statt Einzigartigkeit.“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Asché hat sich in der Bürgerinformation vom 16.01.2018 sehr bemüht die neuen OP Räume, ob in dieser Form wirklich nötig? als Rechtfertigung für die Umgestaltung der Kullenhofstraße zu gebrauchen.

Das ist ein vermeintlich geschickter Schachzug, um die Gesundheitsvorsorge für Menschen, für seine eigenen Interessen zu missbrauchen.

Für die Erweiterung des OP Bereichs ist die Kullenhofstraße, sowie das gigantische Parkhaus völlig uninteressant.

Eine sinnvolle Erweiterung des OP Bereichs passt ohne Probleme auf vorhandene Rasenflächen.

Es geht einzig und alleine um einen repräsentativen, neuen Eingangsbereich der Uniklinik bzw. was Herr Asché dafür hält.

Dieses Vorhaben wird für die Politik mit allem garniert was Zurzeit „IN“ ist.

Das Ergebnis wird:

**„Beliebigkeit statt Einzigartigkeit.“**

sein.

Ein Manager, der im Eingangsbereich seiner Klinik, anstatt Patienteninformation( wie ursprünglich geplant und jahrelang erfolgreich betrieben) anzubieten, Kittelausgabeautomaten aufstellt, hat seine „Kompetenz“ hinreichend zur Schau gestellt.

Neu bauen kann jeder Idiot, sofern andere die Planung machen und das Geld bereitstellen.

Bewahren und mit intelligenter Planung, ein Denkmal in der heutigen Zeit zu erhalten und erfolgreich zu managen ist eine andere Aufgabe.

Ich wünsche mir sehr, dass die Uniklinik jemanden dafür findet.

Fazit: Der ganze Masterplan Uniklinik ist ein sinnloses Projekt des Größenwahns.

Der Plan passt weder zur Lage im Gesundheitssystem.

Der Plan passt nicht in die Landschaft,

Der Plan ist Umweltschädlich,

Der Plan passt nicht zum Denkmalschutz.

Der Plan tritt die Belange der Anwohner mit Füßen.

Der Plan vernichtet sinnlos Geld, für den Abriss der bisher für unverzichtbar gehaltenen Umweltrasse.

Der Plan vernichtet sinnlos Geld, welches für sinnvolle Medizin-Projekte gedacht war.

Ich weiß bis heute nicht warum ich an jedem Flughafen durch einen Duty-Free Bereich getrieben werde? Es stinkt wie die Hölle nach Parfüm.

Warum soll ich in Zukunft, beim Besuch der Uniklinik durch einen Supermarkt getrieben werden?

Ein wunderbarer Geruch nach Käse, Brot, altem Gemüse, Putzmittel und allem Möglichen.

Das sind Fantasien aus dem letzten Jahrtausend.

Was soll das Ganze? Die Zukunft sieht anders aus!

Das zerteilen von Größenwahn in die Bebauungspläne 1000N, 1000S, 971 und 977  
(948 lassen wir mal weg) hilft da auch nicht weiter.

Ein Vorziehen des künstlich geteilten Plans 1000 dient nur zur Schaffung von Fakten, um später das Projekt als begonnen zu etablieren.

**Nein!**

**Das Gesamtprojekt ist nicht sinnvoll machbar.**

**Alle oben erwähnten Planungen sind zu stoppen, um in einem neuen, realitätsnahen sinnvollen Masterplan weiter entwickelt zu werden.**

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Masterplan:**

Das Masterplanverfahren für die Erweiterung der Uniklinik dient nicht allein der Erweiterung des OP-Bereiches, sondern auch der Bereitstellung neuer Räume und Gebäude für klinische Nutzungen. Der dem Masterplan zugrunde liegende Bedarf wurde mit der Uniklinik Aachen und dem Land NRW in jahrelangen intensiven Überlegungen ermittelt. Der erste Masterplan wurde bereits 2011 erarbeitet und Politik und Öffentlichkeit vorgestellt. Die Erweiterung des OP-Bereichs ist erforderlich, um die medizinische Versorgung den heutigen Arbeitsstandards entsprechend zu gewährleisten. Ein Verzicht würde dazu führen, dass in der Uniklinik Aachen bestimmte Operationen nicht mehr durchgeführt werden dürften. Das hätte sowohl auf die Versorgung der Patienten/-innen als auch auf den Ausbildungsstandort Uniklinik Aachen erhebliche negative Auswirkungen, die auch für die Stadt Aachen zu negativen Folgen führen würden. Das ist durch die Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Aachen bestätigt worden. Insofern ist der Masterplan mit seinen Zielsetzungen als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung gesetzt.

Die Erweiterung des OP-Bereiches ist ein erster Schritt bei der Umsetzung des Masterplanes und erfordert die Verlegung der Funktionen von der Pauwelsstraße auf die Kullenhofstraße, was hier die Erweiterung erforderlich macht. Genauso fallen durch die OP-Erweiterung Parkplätze weg, die nur durch den Neubau des Parkhauses ersetzt werden können. Die OP-Erweiterung ohne die Inanspruchnahme der Flächen Pauwelsstraße und Parkplatz („auf vorhandenen Rasenflächen“) ist nicht sinnvoll umsetzbar, das hat die Masterplanbearbeitung gezeigt.

Ob die dem Masterplan zugrunde liegenden Annahmen des Erweiterungsbedarfs in die Lage des Gesundheitssystems passen, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die erheblichen Landesmittel, die für die Erweiterung der Uniklinik Aachen bereitgestellt werden, auf einer fundierten Bedarfserhebung basieren. Dies ist nicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu leisten. Die Stadt Aachen kann von dem Erweiterungsbedarf ausgehen, wenn das zuständige Landesministerium dies durch Bereitstellung von finanziellen Mittel bestätigt.

Für die Erweiterung der Uniklinik Aachen hat eine intensive Standortalternativenprüfung stattgefunden. Schließlich waren die Standorte westlich des bestehenden Gebäudes auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und die jetzt vorgesehene Verdichtung am bestehenden Standort die beiden letzten Alternativen. In der Abwägung wurde die weitere Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen abgelehnt und die weitere Verdichtung befürwortet. Die Gründe sind unter anderem Landschafts- und Flächenschutz. Die jetzigen Planungen wurden bei der Standortalternativenprüfung als geringerer Eingriff in die Landschaft bewertet.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Umweltschädlichkeit:**

Zu allen vier Bebauungsplänen wurde eine Umweltprüfung nach § 2a BauGB erarbeitet und offengelegt. Der generellen Aussage, der Plan sei umweltschädlich, wird daher widersprochen. Es ist nicht zu vermeiden, dass Projekte wie die Erweiterung der Uniklinik Aachen Eingriffe in den Naturhaushalt und andere umweltrelevante Schutzziele verursachen. Im Rahmen der Umweltprüfungen werden entsprechende Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Dazu zählen u.a. die Festsetzung von extensiven und intensiven Dachbegrünungen, sowie die Pflanzungen von Bäumen im Plangebiet und im Umfeld der Uniklinik Aachen. Eingriffe können aber nicht vollständig vermieden werden.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Denkmalschutz:**

Die Planungen greifen in das Baudenkmal Klinikum Aachen mit umliegenden Park- und Freiflächen ein. Dieser Eingriff ist wegen der oben beschriebenen Standortalternativenprüfung und deren Ergebnis nicht zu vermeiden. Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - berücksichtigt. Dazu zählt die unterirdische Anlage des neuen Zentral-OPs, die Berücksichtigung von maximalen Gebäudehöhen im Bereich der Patientengärten und des bestehenden Eingangsgebäudes sowie die Festsetzung intensiver und extensiver Dachbegrünung.

Die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind an den jeweiligen Bauleitplanverfahren beteiligt worden. Dort, wo denkmalrechtlich Genehmigungsverfahren erforderlich sind, werden diese separat durchgeführt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Belange der Anwohner/-innen:**

Die Belange der Anwohner/-innen können in den Bebauungsplanverfahren durch die Möglichkeiten der Beteiligung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Abendveranstaltung zur Information, Offenlage) artikuliert werden. Die Stadt nimmt die Einwendungen und Anregungen auf und muss sie der Abwägung unterstellen. Gesetzlich vorgeschriebene Schutzanforderungen, wie beispielsweise im Immissionsschutz (Schallschutz), unterliegen nicht der Abwägung. Die generelle Aussage, die Belange würden nicht berücksichtigt, wird daher zurückgewiesen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Umwelttrasse:**

Die Herstellung der Umwelttrasse ist unter Inanspruchnahme von Fördergeldern realisiert worden. Die Rückgabe dieser Fördermittel befindet sich gegenwärtig in der Prüfung. Wenn Fördermittel zurückgezahlt werden müssen, sind diese vollständig von der Verursacherin, in dem Fall der Uniklinik Aachen, zurückzuzahlen. Die Stadt wird durch diese Umgestaltung nicht belastet. Das verwendete Geld stammt aus dem Landeshaushalt und ist dort durch politischen Beschluss für die Erüchtigung der Uniklinik Aachen bereitgestellt worden. Die Diskussion der Sinnhaftigkeit dieser Mittelverwendung findet nicht auf der Ebene der Bauleitplanung statt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Eingangsgebäude:**

Die weiteren Argumente (Gestaltung Haupteingang) sind nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - angesiedelt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Vorgehensweise:**

Die Aufteilung auf vier Bebauungspläne ist sicherlich für die Öffentlichkeit eine Herausforderung, weil sämtliche Beteiligungen jeweils vierfach stattfinden. Für die Realisierung der komplexen Bauaufgabe der Erweiterung der Uniklinik Aachen war die Aufteilung erforderlich, weil beispielsweise das Parkhaus (Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -) und die verbreiterte Kullenhofstraße (Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -) schon bestehen müssen, bevor der neue Zentral-OP baulich realisiert werden kann. Diese Bauaufgabe wurde durch den vorangegangenen Masterplanprozess planerisch vorbereitet, der einige planerische Entscheidungen für die Gesamtaufgabe trifft. Insofern entstehen die vier Bebauungspläne nicht unvorbereitet in einem offenen Raum, sondern wurden durch den Masterplan inhaltlich übergeordnet in einen Rahmen gesetzt.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Masterplan zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Umweltschädlichkeit zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Denkmalschutz zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Belange der Anwohner/-innen zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Umwelttrasse zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Eingangsgebäude zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme in Bezug auf die Vorgehensweise zur Kenntnis zu nehmen.

**Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - vom 15.02.2018**

Stadt Aachen  
Oberbürgermeister  
Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen  
Postfach  
52058 Aachen

Aachen, den 15.02.2018

Per E-Mail an: [bebauungsplan@mail.aachen.de](mailto:bebauungsplan@mail.aachen.de)

**Az. FB 61/201**

**Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag Nr.971**

Zu der Planung möchte ich folgendes bemerken:

Präambel: Die kursiv eingefügten Texte stammen aus Ihren (Stadt Aachen) vorgelegten Dokumenten und sind als Zitat zu werten.

Die ganze Notwendigkeit dieses Bebauungsplans wird einzig und alleine auf die Interessen der Uniklinik Aachen gestützt.

Die Verwaltung hat das zusammenhängende Plangebiet willkürlich in fünf Bebauungspläne und diverse Konzepte aufgeteilt.

In der Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg vom 31.01.2018 ist dieses Konzept der Verwirrung fast aufgegangen bzw. durchschaut worden. Damit die gesamte Konstruktion erkennbar wurde, musste die Tagesordnung mehrfach in der Sitzung geändert werden.

**Verkehr:**

In der Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg wurde (Gedächtnisprotokoll) die Belastung des Kreisverkehrs Kullenhofstraße durch das Parkhaus als „gerade noch machbar“ bezeichnet.

Da die Uniklinik Ihre Anstrengungen zum Zweck des Wachstums macht, ist in Zukunft von mehr Mitarbeitern und mehr Patienten auszugehen.

**Das heißt auch, noch mehr Verkehr.**

Der Traum vom ÖPNV dürfte ausgeträumt sein. Die Uniklinik ist auf qualifiziertes Personal angewiesen. Menschen mit entsprechender Bildung, lassen sich nicht in städtisch geplanten Unterkünften oder Siedlungen, ohne Bäume und Grün, einpferchen.

Diese Menschen ziehen in die „Fläche“, dort wo es sich lohnt zu leben. ÖPNV in der Fläche wird es mit entsprechender Schlagzahl nie geben.

**Wer trägt die Kosten und erträgt unnötigen Belastungen wenn der Kreisverkehr in absehbarer Zukunft, verursacht durch die Uniklinik, zweimal am Tag kollabiert?**

Dadurch sind Staus zumindest in den Stoßzeiten vorprogrammiert.

**Der mutwillig geplante Stau als neues „Plus für den Bus“;** verlockend.

**Das Verkehrskonzept Uniklinik ist untrennbar mit dem Parkhaus verbunden!!!!**

Eine schöne Planung, mehr ist das Konzept nicht. Die Kritik aus der Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg hat dies mehr als deutlich werden lassen.

Wie geht es weiter wenn das „Konzept“ nicht aufgeht. Wer trägt die Kosten und wer ist für eine Abhilfe verantwortlich?

**Bis zur Klärung der Details ist der neue Bebauungsplan abzulehnen.**

#### **Umwelt:**

Der gesamte Bereich „Gut Kullen“ ist im Bebauungsplan 592 I – VII geregelt. Dazu gehört auch der Bereich des Parkhauses Uniklinik. Unter anderem ist dort klar geregelt, dass Parkgaragen unterirdisch anzulegen sind.

*Die geschlossenen Baukörper des mehrgeschossigen Wohnungsbaus werden in mehrere überschaubare Bauabschnitte aufgeteilt, um den Anwohnern den Blick in die umliegenden Bereiche zu ermöglichen. Die Baukörper werden eine 5-Geschos-sigkeit nicht überschreiten; die Art und das Maß der Nutzung bleiben unverändert. Die Garagen- und Stellplatzflächen werden in kleinere, an die Wohngebäude angeschlossene, erdüberdeckte Garagenflächen umgewandelt (Verbesserung des Wohnumfeldes).*

In weiteren Passagen heißt es bewusst, dass es keine Satellitenstadt der Uniklinik werden soll.

Ein Parkhaus mit 13 Geschossen ist mit der Ursprungplanung nicht zu vereinbaren, egal wie schön die Fassade sein wird.

**Diese Planung berücksichtigt einzig die finanziellen Interessen der Uniklinik.**

Acht Etagen unterirdisch und fünf oben drauf ist der UKA zu teuer.

Dazu wird auch, siehe Klima, die Gesundheit der Bürger geopfert.

**Alleine schon aus diesem Grund ist der neue Bebauungsplan abzulehnen.**

Das Abholzen der unter Schutz stehenden Bäume ist ein weiterer, in Summe der Bebauungspläne nicht zu verantwortender Vorgang.

Eine naturnahe Gestaltung war Ziel des Bebauungsplans 592, dazu gehören auch Bäume.

Um diesen Umstand wird der Bürger wieder einmal betrogen.

Eine Neupflanzung von Bäumen ist nicht möglich, oder es handelt sich um „Architekten-Gemüse“.

Selbst vor fünf Jahren gepflanzte Bäume werden wieder abgeholzt.

Umweltschutz ist wie immer in Aachen, lediglich eine Absichtserklärung ohne juristische Nachhaltigkeit.

Ich nenne es eine Mogelpackung.

Mit welchem Argument will unser OB beim nächsten Mal in Köln antreten, um ein Fahrverbot zu verhindern?

„Niemand hat die Absicht ~~eine Mauer zu bauen~~ Bäume zu pflanzen, oder die Luft zu verbessern“.  
Das wäre die Wahrheit, ist aber eine schlechte Argumentation.

**Ohne explizierte Ausgleichmaßnahmen ist der neue Bebauungsplan abzulehnen.**

**Klima:**

*das östliche Abströmen ist ungünstig, weil die Gefahr einer Immissionsbelastung entlang des stark befahrenen Pariser Rings groß ist*

*Hier handelt es sich offen*

*Sichtlich um Folgen der Querschnittsverengungen durch die geplante zusätzliche Bebauung . Entsprechend der Beurteilungsskala der VDI*

-

*Richtlinie 3787 Blatt 5, Lokale Kaltluft, sind Veränderungen dieser Größenordnung (*

$\geq$

*10%) in einer 3*

-

*teiligen Skala „starke Auswirkungen“ (im Gegensatz zu „mäßigen“ bzw. „geringen“).*

*Das von Reduzierung betroffene Gebiet reicht nur wenig talabwärts des Klinikum Geländes. Diese Veränderungen sind v. a.*

*deshalb unerwünscht, weil die Kaltluft jetzt in größerer Menge das Plangebiet östlich des Plangebiets entlang des Pariser Ringsum-strömt. Hier besteht aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens die Gefahr der Kontamination von mehr Kaltluft durch verkehrliche Emissionen und damit erhöhter*

*Immissionsbelastung der Kaltluft Tal abwärts im Wildbachtal gelegener Wohngebiete.*

*Diese immissionsbezogene Auswirkung kann mit KLAM\_21 allerdings nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit modelliert werden.*

Das im Detail kritische Klimagutachten ist wegen Unvollständigkeit ebenfalls abzulehnen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens waren einige Gebäude welche im Strömungsquerschnitt stehen noch nicht Bestand. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Frischluftzufuhr von Laurensberg / Wildbach und in Folge der Roermonderstraße um deutlich mehr als 10% eingeschränkt wird bzw. jetzt schon eingeschränkt ist.

**Das Gutachten ist zu ergänzen.**

**Bereits aus den vorhandenen Gutachten geht klar hervor, dass dieser Bau das gesamte Klima sehr negativ beeinflussen wird.**

Die Stadt Aachen hat an fast jeder Ecke ein Luftschadstoffproblem. Wie in der eigenen Wohnung, hilft gegen Mief nur lüften. Ohne Frischluft bringt das aber nur anderen Mief.

Die Stadt Aachen nimmt billigend in Kauf, dass Ihr Luftschadstoffproblem noch größer wird.

**Die Frischluftversorgung wird wieder einmal vorsätzlich verbaut.**



Das gefährdet aktiv die Gesundheit der Bürger; etwas deutlicher der Wähler.

Wie genau es der Vorhabenträger mit Menschenversuchen, Luftschadstoffen und Abgasen nimmt ist hinreichend bekannt.

**Aus den erwähnten Problemen für die Umwelt ist das Parkhaus wenigstens teilweise unterirdisch zu bauen.**

Das rettet zwar keine Bäume, lässt den Bürgern aber wenigstens die Luft zum Atmen.

**Kosten:**

*Der Antragsteller des Verfahrens trägt sämtliche Kosten, die durch das Bebauungsplanverfahren verursacht werden.*

Hat die Verwaltung sichergestellt dass der Antragsteller die Kosten tragen darf?

Bisher geht es bei der Finanzierung um Gelder aus der MedMop Förderung.

Hat die Verwaltung geprüft das der Antragsteller die Kosten für das Parkhaus aufbringen kann?

Eine ewige Baustelle, bzw. bauen nach Kassenlage, an dieser Stelle braucht niemand.

Darf man mit diesen Geldern Ersatzzahlungen für sinnlos abgehackte Bäume tätigen.

Ist **sichergestellt**, dass ALLE Kosten und Schadensersatzansprüche, auch die von Anwohnern, vom Antragsteller getragen werden?

**Gutachten:**

Alle im Verfahren vorgebrachten Argumente und Gutachten sind ausschließlich von der Auftraggeberin (UK Aachen) beauftragt worden.

Die Stadt Aachen verlässt sich blind und ohne weitere Nachprüfung auf diese Gutachten.

**Warum hat die Stadt Aachen keine eigenen gerichtsfesten Gutachten in Auftrag gegeben.**

Die Stadt Aachen hat es bisher in jeder Weise versäumt eigene Planungsvorschläge einzubringen.

Zum ersten Mal hat es in der Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg am 31.01.2018, etwas zu spät eigene Vorschläge gegeben.

**Warum?**

Falls Sie Fragen haben, dürfen Sie mich gerne kontaktieren.

**Fazit:**

**Der Bebauungsplan ist abzulehnen.**

Durch die Trennung nicht trennbarer Bebauungspläne bzw. das Zerstückeln eines zusammenhängenden Planungsgebiets in vier bzw. fünf Bebauungspläne 1000s, 1000N, 971,948 und 977 wird jede Transparenz verhindert.

Da die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens wahrscheinlich nicht gegeben ist, wird durch die Teilung, der Bürger massiv getäuscht.

**Der Masterplan Uniklinik ist als nicht „machbar“ einzustufen.**

Der Vorhabenträger täte gut daran eine Planung mit Augenmaß vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Notwendigkeit des Bebauungsplanes:**

Mit den vier Bebauungsplänen Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -, Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg -, Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die Uniklinik Aachen zu erweitern und zu modernisieren. Das gesamte Erweiterungsgebiet der Uniklinik Aachen wird über vier Verfahren gesichert, da einzelne Projekte sich in ihrer Realisierung zeitlich unterscheiden. So müssen zum Beispiel die Verbreiterung der Kullenhofstraße und die Realisierung des Parkhauses baulich umgesetzt sein, bevor der neue Zentral-OP gebaut werden kann.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Verschiebung von Tagesordnungspunkten während politischen Sitzungen:**

Die Verschiebung von Tagesordnungspunkten ist innerhalb von politischen Sitzungen durchaus üblich und kein Belang eines Bebauungsplanverfahrens.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Verkehr:**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - wurde ein Verkehrsgutachten für die Errichtung des Parkhauses an der Universitätsklinik (Stand Juni 2017) durch das Büro BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr. Ing. Reinhold Baier GmbH erstellt.

Die Kfz-Belastungen wurden jeweils für die Verkehrsspitzenstunden morgens und nachmittags berechnet und auf Basis der prognostizierten Verkehrsverteilung auf den Kreisverkehr umgelegt. Auf dieser Grundlage wurde nachgewiesen, dass der Verkehrsablauf in dem Kreisverkehr auch bei einem „Worst-Case-Szenario“ noch eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe „C“) nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) aufweist. Die Stufe „C“ sagt aus, dass der/die Fahrzeugführer/-in in den Nebenströmen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmerinnen achten muss. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt. Kritisch werden erst Verkehrsanlagen mit einer Qualitätsstufe „E“ bzw. „F“. Bei der Stufe „E“ bilden sich Staus, die sich bei vorhandenen Belastungen nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch führen. Die maximale Kapazität wird erreicht. Insofern ist die Formulierung „gerade noch machbar“ nicht zutreffend. Auch ist auf Grundlage des Leistungsfähigkeitsnachweises nicht davon auszugehen, dass der Kreisverkehr kollabieren wird.

Die Ziel- und Quellverkehre können leistungsfähig abgewickelt werden. Zudem sind in der morgendlichen Spitzenstunde keine Rückstaus in der östlichen Kreisverkehrszufahrt aus Fahrtrichtung des Pariser Rings zu erwarten, die den Verkehr in dem „Oval“ über dem Pariser Ring oder den Verkehr auf dem Pariser Ring beeinflussen können.

Für das Verkehrsgutachten wurden die bekannten Nutzungsänderungen in der Verkehrsprognose berücksichtigt, also die neuen OP-Säle im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und die Neubauten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg -. Die noch nicht bekannten Nutzungen, beispielsweise in den zukünftigen Gebäuden entlang der Kullenhofstraße, sind in einem späteren Verkehrsgutachten zu untersuchen und zu bewerten. Durch den Neubau des Parkhauses und den Wegfall der Parkplätze auf den Flächen P1 und P2 verlagert sich ein Großteil des Verkehrsaufkommens in Richtung der südlichen Ein- und Ausfahrt des Kreisverkehrs auf der Kullenhofstraße. Die Kullenhofstraße wird mit der Verlagerung der Bustrassen neu belastet.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) erfährt durch die Neugestaltung der Haltestelle Uniklinik im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und durch die Lage zu den Haupteingängen eher eine Aufwertung. Es bleibt attraktiv, die Uniklinik Aachen mit dem ÖPNV anzufahren. Die Uniklinik Aachen unterstützt zusätzlich die

Nutzung des ÖPNVs mit Zuschüssen von Jobtickets für ihre Mitarbeiter\*innen. Die Kosten für sämtliche Baumaßnahmen im Bereich der verkehrlichen Umgestaltung des Plangebietes übernimmt die Uniklinik Aachen.

Die übrigen Einwände zum Thema Verkehr aus dieser Stellungnahme betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und sind somit kein Bestandteil dieser Abwägung. Die Inhalte wurden in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - abgewogen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Umwelt:**

Zur Erfassung des Baumbestandes und der heute vorliegenden Biotoptypen / Nutzungstypen wurde ein Baumkataster durch das Büro FSWLA (Stand April 2018) erstellt. Demnach sind innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes 1000 N - Erweiterung Uniklinik - 551 Bäume im Plangebiet dokumentiert, die durch die Realisierung des Vorhabens betroffen sind. Da die vorhandenen Grünstrukturen des Plangebietes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, kommt die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen für diesen Bereich zur Anwendung. Danach sind 326 Bäume gemäß der Baumschutzsatzung satzungsgeschützt. 166 Bäume unterliegen nicht dem Satzungsschutz. Im „Worst-Case-Szenario“ müssen für die Erweiterung der Uniklinik Aachen ca. 492 Bäume gefällt werden. 49 Bäume können erhalten bleiben. Ca. 110 Bäume werden im Zuge der Planung innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - neugepflanzt. Die Sicherung der Pflanzmaßnahmen erfolgt über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan.

Um weitere Baumpflanzungen im Umfeld des Plangebietes und damit im Umfeld der Uniklinik Aachen zu sichern, wurde ein Pflanzkonzept zwischen der Uniklinik Aachen, dem BLB und der Stadt Aachen erarbeitet. Das Konzept sichert zusätzliche Baumpflanzungen, die innerhalb des Plangebietes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - bzw. des Plangebietes Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - aufgrund fehlender Flächen nicht realisiert werden können, und kann dadurch zur Kompensation der Inanspruchnahme von Baumbestand beitragen. Durch das Pflanzkonzept können ca. 250 Bäume im Umfeld der Uniklinik Aachen gepflanzt werden. Die Sicherung des Konzeptes erfolgt über einen Vertrag zwischen den zuvor genannten Beteiligten.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1000 N - Erweiterung Uniklinik - kann kein einhundertprozentiger Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt erzielt werden. Es verbleibt ein Defizit von rund 7.322 Biotopwertpunkten. Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto „Eupener Straße“, in der Gemarkung Aachen, Flur 78, Flurstücke 304 und 400 teilweise. Die Regelung zu der Einrichtung und Fortführung des Ökokontos wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die übrigen Einwände zum Thema Umwelt aus dieser Stellungnahme betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und sind somit kein Bestandteil dieser Abwägung. Die Inhalte wurden in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - abgewogen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Klima:**

In einem Gutachten zum Planvorhaben wurden die stadtklimatischen Auswirkungen der Erweiterung der Uniklinik Aachen großräumig untersucht. Das Untersuchungsgebiet wird im Süden durch die Vaalser Straße, im Westen durch den Steinbergweg, im Norden durch das bestehende Uniklinikgebäude und im Osten durch den Pariser Ring bis zum Kreisverkehr Kullenhofstraße begrenzt. Das Untersuchungsgebiet des Gutachtens umfasst dabei die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -, Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -, des Bebauungsplanes Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - und des Bebauungsplanes Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - sowie das nähere Umfeld der Uniklinik Aachen. Gerade bei dem Thema Klima ist es wichtig, alle benannten Planungen und das gesamte bestehende Planungsrecht zu berücksichtigen. Nur so kann beurteilt werden, ob negative Auswirkungen durch das Gesamtprojekt zu erwarten sind. Ein Art Salami-Taktik, mit der die vier geplanten Bebauungspläne separat betrachtet würden, würde nicht zu einer zutreffenden Prognose führen.

Der Gutachter untersuchte den tatsächlichen Ist-Zustand, den planungsrechtlichen Ist-Zustand und den Planungszustand. Als Datengrundlage für das Klimagutachten sind die gleichen Modellierungen und Randbedingungen wie bei der Modellierung für das Klimaanpassungskonzept für den Aachener Talkessel hinzugezogen worden.

Im Ergebnis hält das Klimagutachten fest, dass durch das bestehende Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 592, VIII Änderung (Gebäudehöhen von 224,6 m ü. NN bzw. 225,6 m ü NN) im Bereich des Kaltluftstromes eine Einschränkung des Kaltluftabflusses besteht. Der bestehende Querschnitt zum Dorbachtal wird durch das Planungsrecht eingeeengt. Mit der Inanspruchnahme der Flächen östlich der bestehenden Wohnheime für Personal der Uniklinik und für Studierende für die Errichtung des Parkhauses (Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -) wird der Querschnitt zum Dorbachtal weiter verengt. In Folge dessen ergeben sich durch die Verengung des Strömungsquerschnittes Veränderungen des Kaltluftabflussverhaltens in der direkten Umgebung des Plangebietes. Es kommt östlich und nördlich des Plangebietes zu Zunahmen des Kaltluftabflusses in Richtung Aachener Innenstadt und westlich und teils südlich kommt es zu Abnahmen des Kaltluftvolumenstroms in Richtung Uniklinik / Rabental. Das von der Reduzierung des Kaltluftabflusses betroffene Gebiet reicht nur wenig talabwärts des Uniklinikgeländes. Die Auswirkungen in Bezug auf die Reduzierung des Kaltluftabflusses sind als „starke Auswirkungen“ (VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 Lokale Kaltluft) einzustufen.

Durch die Umlenkung des Kaltluftvolumenstromes vor dem Parkhaus in Richtung Pariser Ring, besteht für die Kaltluft ein erhöhtes Aufnahmepotential von Verkehrsemissionen. Diese immissionsbezogene Auswirkung kann mit dem Simulationsprogramm KLAM\_21 allerdings nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit modelliert werden.

Bei der Standortwahl des Parkhauses wurde in Folge der Auswirkungen darauf geachtet, dass das Parkhaus auf keinen Fall weiter in Richtung Dorbachtal verschoben wird, um den vorgesehenen Restquerschnitt unbedingt zu erhalten. Durch die Nachverdichtung im Innenbereich und eine kompakte Bauweise, die durch entsprechende Höhenfestsetzung gesichert wird, wird eine Inanspruchnahme von Freiflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet (bspw. Flächen westlich des Steinbergweges) verhindert, was sich insgesamt betrachtet positiv auf die Folgen des Klimawandels auswirkt. Das bisherige Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 592, VIII Änderung schränkt den bestehenden Querschnitt bereits heute im Bereich des Dorbachtals ein.

Der Vorwurf, das Gutachten sei unvollständig, ist nicht zutreffend. Der Gutachter erläutert, dass das verwendete Modell (KLAM 21) nicht geeignet ist, immissionsbezogene Auswirkungen darzustellen. Da der mögliche Schadstoffeintrag aber sehr gering ist, hält auch der Gutachter weitergehende Berechnungen für nicht erforderlich.

Weder der Bau des Parkhauses, noch die in den weiteren Bebauungsplänen vorgesehenen Hochbauten werden das Stadtklima im Aachener Talkessel, der als Lastraum klimatisch besonders sensibel ist, erheblich verändern oder gar negativ beeinflussen. Der Gutachter hat gezeigt, dass in dem von Veränderungen betroffenen Bereich nur geringe Kaltluftvolumenstromdichten auftreten. Die Strömungsrichtung verläuft im Wesentlichen entlang des Dorbachtals in Richtung der Freiflächen des Rabentals und weiter in Richtung Laurensberg. Die im Gutachten dargestellten prozentualen Veränderungen sind in absoluten Werten gering, da die Ausgangsgrößen bereits sehr klein sind. Festzuhalten bleibt, dass es keine negativen Auswirkungen auf den Innenstadtbereich oder Laurensberg gibt. Weder wird die Frischluftzufuhr zugebaut, noch wird die Gesundheit von Menschen aktiv oder passiv gefährdet.

Die übrigen Einwände zum Thema Klima aus dieser Stellungnahme betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und sind somit kein Bestandteil dieser Abwägung. Die Inhalte wurden in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - abgewogen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Kosten, Ersatzgeldzahlungen und Schadensersatzansprüche:**

Die Uniklinik Aachen übernimmt die Kosten für die Modernisierung und Erweiterung des Standortes und kann auf Fördermittel aus dem Fördermittelprogramm MedMoP des Landes Nordrhein-Westfalens zurückgreifen. Die Kosten für die Vorabmaßnahmen, bspw. die bauliche Verbreiterung der Kullenhofstraße zur Realisierung des neuen Zentral-OPs, sind in dem Förderprogramm enthalten. Das MedMoP des Landes Nordrhein-Westfalen dient der Erweiterung der Uniklinik Aachen. Am Standort Aachen werden rund 418 Millionen Euro investiert. Ein Großteil der Fördermittel wird für die Modernisierung der Zentral-OPs der Uniklinik Aachen benötigt. Die Modernisierung macht einen Neubau erforderlich, da die bisherigen OPs nicht mehr den heutigen Arbeitsstandards entsprechen. Die Anlage eines neuen Zentral-OPs ist aufgrund bestehender räumlicher Gegebenheiten nur auf Teilflächen der bisherigen Stellplatzanlage P2 möglich (u.a. Bodenschutz der Flächen westlich des Steinbergweges, Dorbachtal im Osten und u.a. KITA im Norden).

Um den neuen OP-Bereich realisieren zu können, ist die Kappung der bisherigen Umweltrasse erforderlich. Die über die Umweltrasse verkehrenden Busse sollen zukünftig über die Kullenhofstraße fahren, wodurch die Aufweitung der Kullenhofstraße erforderlich wurde. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird die Errichtung einer Bushaltestelle über die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert. Die Sicherung der Kostenübernahme durch die Uniklinik Aachen erfolgt im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

Die Kosten, die im Rahmen der Baumschutzsatzung anfallen, also Ersatzgeldzahlungen für gefällte Bäume, sind durch die Uniklinik Aachen zu zahlen. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - wurden passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) vertraglich gesichert. Die Kosten für die Herstellung der Schallschutzfenster sind von der Uniklinik Aachen getragen worden. Darüber hinausgehende Ansprüche von Schadensersatz für Anwohner/-innen sind nicht zu erkennen.

Die übrigen Einwände zum Thema Kosten, Ersatzgeldzahlungen und Schadensersatzansprüche aus dieser Stellungnahme betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und sind somit kein Bestandteil dieser Abwägung. Die übrigen Inhalte wurden in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - abgewogen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Gutachten:**

Sämtliche Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - sind von der Uniklinik Aachen beauftragt worden. Die Grundlagen und die Ergebnisse der jeweiligen Gutachten sind durch die zuständigen Fachbehörden der Stadt Aachen geprüft worden. Für die Ergebnisse der Gutachten ist es unerheblich, wer die Honorare zahlt. Ein Generalverdacht der Korruptierbarkeit gegenüber den beteiligten Gutachtern ist unsachlich und abzuweisen. Die Stadt Aachen arbeitet teilweise in eigenen Projekten mit denselben Gutachtern zusammen, insofern ist auch nicht zu befürchten, dass die Gutachter Gefälligkeitsgutachten für die Uniklinik Aachen verfassen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Planungstransparenz und Trennung von Bebauungsplänen:**

Zu allen Bebauungsplänen sind die Bürger\*innen frühzeitig über Abendveranstaltungen von den Planungen im Bereich UKA informiert worden. Zum Bebauungsplan Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik -, zum Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - und zum Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - sind die Bürger\*innen über den Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung informiert worden. Die Trennung des Bebauungsplanes Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik - in Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik - dient der zeitnahen Realisierung der Umgestaltung der Kullenhofstraße.

Die Aufteilung auf vier Bebauungspläne ist sicherlich für die Öffentlichkeit eine Herausforderung, weil sämtliche Beteiligungen jeweils vierfach stattfinden. Für die Realisierung der komplexen Bauaufgabe der Erweiterung der Uniklinik Aachen war

die Aufteilung erforderlich, weil beispielsweise das Parkhaus (Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -) und die verbreiterte Kullenhofstraße (Bebauungsplan Nr. 1000 S - Erweiterung Uniklinik -) schon bestehen müssen, bevor der neue Zentral-OP baulich realisiert werden kann. Diese Bauaufgabe wurde durch den vorangegangenen Masterplanprozess planerisch vorbereitet, der einige planerische Entscheidungen für die Gesamtaufgabe trifft. Insofern entstehen die vier Bebauungspläne nicht unvorbereitet in einem offenen Raum, sondern wurden durch den Masterplan inhaltlich übergeordnet in einen Rahmen gesetzt.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Notwendigkeit des Bebauungsplanes zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Verschiebung von Tagesordnungspunkten während politischen Sitzungen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Verkehr zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Umwelt zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Klima zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Kosten, Ersatzgeldzahlungen und Schadensersatzansprüchen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Gutachten zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Thema Planungstransparenz und Trennung von Bebauungsplänen zur Kenntnis zu nehmen.

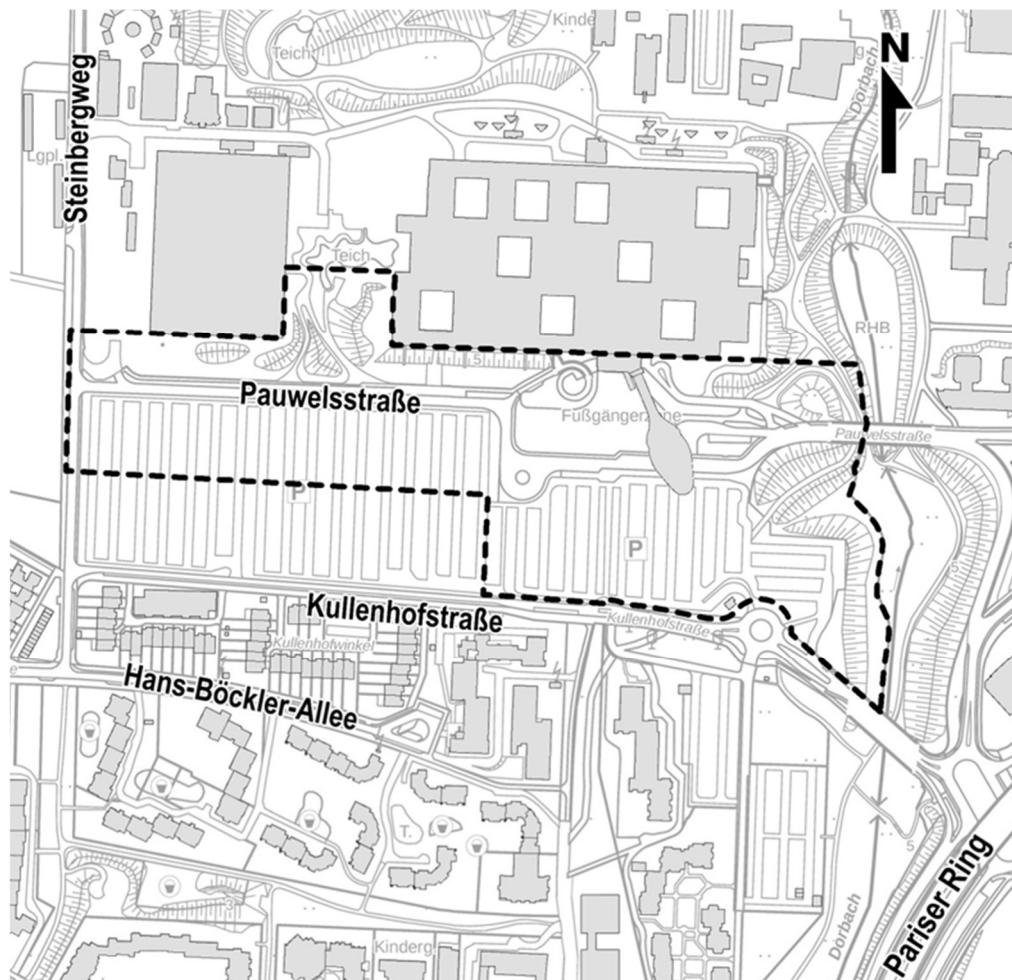
# Abwägungsvorschlag zur Offenlage über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und eingeschränkte Beteiligung von Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

## Bebauungsplan Nr. 1000 N

### - Erweiterung Uniklinik -

im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg

für den Bereich zwischen Uniklinik, Versorgungszentrum, Steinbergweg, Kullenhofstraße und Dorbachtal  
im Rahmen der öffentlichen Auslegung



Lage des Plangebietes



## Inhaltsverzeichnis

### Planungsrelevante Eingaben gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - mit den entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung

1. Fachbereich Umwelt - Untere Wasserbehörde vom 16.06.2020 .....	3
2. Bauverwaltung vom 23.06.2020 .....	7
3. Bezirksregierung Köln vom 23.06.2020 .....	11
4. Regionetz GmbH vom 23.06.2020 .....	17
5. Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.06.2020 .....	19
6. LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - vom 26.06.2020 .....	21
7. Bezirksregierung Köln im Rahmen der eingeschränkten Behördenbeteiligung vom 02.12.2020 .....	29
8. LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - im Rahmen der eingeschränkten Behördenbeteiligung vom 04.12.2020 .....	33

## 1. Fachbereich Umwelt - Untere Wasserbehörde vom 16.06.2020

**Fachbereich Umwelt**  
Untere Wasserbehörde

Der Oberbürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen –FB36/300– 52058 Aachen

Auskunft Rolf Deigmann

An

Gebäude Reumontstr. 1 / Zimmer 106

Telefon +49 (0) 241 / 432-36301

Telefax +49 (0) 241 / 432-3699

e-mail rolf.deigmann@mail.aachen.de

Internet www.aachen.de

Haltestellen Reumontstraße, Hauptbahnhof,  
Misereor, Burtscheid Hauptstraße

Datum **16.06.2020**

**-FB 61/200 -**

**Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg, im Bereich zwischen Kullenhofstraße, Steinbergweg und Pariser Ring  
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde als Träger öffentlicher Belange**

Die Stellungnahme der UWB als Träger öffentlicher Belange befasst sich mit folgendem Themenkatalog:

I.1. Grundwasserschutz / Allgemein (§ 49 WHG)

I.2. Grundwasserschutz / Messstellen

I.3. Grundwasserschutz / festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete (§ 52 WHG)

I.4. Grundwasserschutz / Thermalquellenschutz (§ 53 WHG)

II.1. Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz (§ 5 (1) 1. WHG i.V.m. § 6 (1) 6. WHG))

II.2. Oberirdische Gewässer / Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG)

II.3. Oberirdische Gewässer / Ausbau (§ 27 WHG)

II.4. Oberirdische Gewässer / Gewässerrandstreifen (§§ 31, 97 LWG bzw. § 38 WHG)

III. Entwässerung / Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 55 (2) WHG)

Konto der Stadtkasse: Konto Nr. 34  
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00  
IBAN: DE 09 3905 0000 0000 0000 34  
BIC: AACSD33

Öffnungszeiten  
Montag bis Donnerstag  
Freitag

Fachbereich Umwelt  
8:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
8:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Nach Prüfung aller vorgelegten Unterlagen nehme ich zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Für das untersuchte B-Plangebiet sind die Punkte II.1 (Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz) und III. (Entwässerung) zu thematisieren.

### **II.1. Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz (§ 5 (1) 1. WHG i.V.m. § 6 (1) 6. WHG)**

Siehe hierzu Punkt III. (Entwässerung)

### **III. Entwässerung**

#### **Hinweis:**

Das o.g. Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Gewässer Dorbach, Wildbach und Wurm sowie der Abwasserreinigungsanlage Soers. Durch die Verwirklichung der beabsichtigten Planungen werden umfänglich zusätzliche Flächen versiegelt. Dies erfordert eine Anpassung der Entwässerungsanlagen im gesamten Planbereich, der in die Entwässerungsbereiche I und II aufgeteilt wurde.

Die geforderten Entwässerungsplanungen ergaben, dass zur Umsetzung der Planung folgende Niederschlagswasserrückhaltungen erstellt werden müssen:

Für den Bereich I : Ein Rückhaltevolumen von 78 m<sup>3</sup> bei einer Drosselwassermenge von 30 l/s.

Für den Bereich II : Ein Rückhaltevolumen von 85 m<sup>3</sup> bei einer Drosselwassermenge von 400 l/s.

Der Vorhabenträger hält jedoch für den Bereich II ein Rückhaltevolumen von 40 m<sup>3</sup> für ausreichend. Dem kann jedoch seitens der Unteren Wasserbehörde nur zugestimmt werden, wenn für diesen Wert eine Überprüfung durch den WVER durchgeführt und der Unteren Wasserbehörde vorgelegt wird.

#### **Anforderung:**

Zur Sicherstellung der entwässerungstechnischen Erschließung der überplanten Fläche (**Bereich II**) muss der Vorhabenträger (bzw. sein beauftragter Entwässerungsplaner)

- in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen der Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Abteilung Koordinierungsstelle Abwasser, FB 61/702),
- in Abstimmung mit der STAWAG (als Netzbetreiber),
- in Abstimmung mit dem WVER (bezogen auf den Hochwasserschutz),
- in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde bezüglich der Einleitung von Niederschlagswasser ins Gewässer

nachweisen, dass die zu erstellende Niederschlagswasserrückhaltung lediglich ein Rückhaltevolumen von 40 m<sup>3</sup> statt der vorher veranschlagten 85 m<sup>3</sup> bereitstellen muss.

Der rechnerische Nachweis ist durch den WVER durchzuführen oder in seiner Richtigkeit schriftlich zu bestätigen. Sollte dieser Nachweis nicht erfolgen, ist ein Rückhaltevolumen von 85 m<sup>3</sup> bereitzustellen.

Eine diesbezügliche schriftliche Stellungnahme des WVER ist der Abteilung Gewässerschutz vorzulegen.

#### **Kommentar:**

Sobald eine positive Stellungnahme des WVER der Unteren Wasserbehörde vorliegt, gilt die Entwässerung als gesichert und das Bebauungsplanverfahren kann aus Sicht der Entwässerung abgeschlossen werden.

Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen kann im Bebauungsplanverfahren jedoch nicht direkt gesichert werden, sondern ist lediglich durch die Gesetzgebung vorgeschrieben. Die Sicherstellung muss im Baugenehmigungsverfahren durch die Beteiligung des FB 61/702 erfolgen.

Eine zusätzliche Sicherung über den „städtebaulichen Vertrag“ mit einer Abdeckung über Bürgschaften ist daher empfehlenswert.

**Fachbereich Umwelt**

Seite 3

**stadt aachen**

**Fazit:**

Gegen den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens bestehen Bedenken. Meine Bedenken sind ausgeräumt, wenn die vorgenannten Anforderungen erfüllt und die dazu erforderlichen Maßnahmen im Rechtsplan, in den schriftlichen Festsetzungen oder im städtebaulichen Vertrag verankert sind.

Im Auftrag

(Rolf Deigmann)

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Anregungen und Hinweise sind im bisherigen Verfahren berücksichtigt worden. Die Entwässerung des Plangebietes wurde mit der Koordinierungsstelle Abwasser FB 61/702, der Unteren Wasserbehörde, dem WVER und der Regionetz GmbH abgestimmt.

Das östliche Drittel der Stellplatzanlage P1 und P2 entwässert über zwei Leitungen (Kullenhofstraße und Pauwelsstraße) in ein städtisches RKB am Dorbach (RKB Pauwelsstraße West). Dieses RKB hat einen ständigen Abfluss zur Kläranlage Soers. Es wurde 2013 ertüchtigt, ebenfalls unter der Annahme, dass das Niederschlagswasser der Kategorie II zuzuordnen ist. Das RKB Nr. 105 (Pauwelsstraße West) ist im Eigentum der Stadt und wird von der Regionetz GmbH betrieben. Es liegt unmittelbar oberhalb des Einstaubereiches des HRB Klinikum (im Bereich nördlich der Brücke der Pauwelsstraße über den Dorbach). Dieses HRB wird vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) betrieben.

Die Stellplätze P1 und P2 werden zu etwa zwei Drittel in westliche Richtung über eine Regenwasserleitung in der Pauwelsstraße und im Steinbergweg in ein Beckensystem (Regenklärbecken (RKB) - Regenrückhaltebecken (RRB) - Horizontalbodenfilter (BF)) eingeleitet. Dieses Beckensystem gehört der Stadt Aachen und wird von der Regionetz GmbH betrieben. Es leitet in Höhe Rabentalweg in den Dorbach ein, der ab Seffent (Siebenquellen) zum Wildbach wird. In Seffent durchfließt der Wildbach das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Seffent, anschließend das HRB Schloss Rahe. Beide Hochwasserrückhaltebecken werden vom Wasserverband Eifel-Rur betrieben. Für die Bemessung des Beckensystems am Rabentalweg (RKB - RRB - BF) wurde das Niederschlagswasser der Stellplätze der Kategorie III (Trennerlass des Landes NRW) zugeordnet (stark belastetes Niederschlagswasser von Stellplätzen). Das System wurde entsprechend 2010 / 2011 ertüchtigt.

Durch die Verwirklichung der beabsichtigten Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - entsteht im östlichen Bereich des Plangebietes ein Zuwachs an Flächenversiegelung in Höhe von 6.158 m<sup>2</sup>. Das Konzept zur Ableitung des belasteten Niederschlagswassers sieht in diesem Bereich des Plangebietes die Einleitung des belasteten Niederschlagswassers in den östlich des Plangebietes verlaufenden Dorbach vor. Nach Prüfung der Einleitungsmenge ist im Hinblick auf den Hochwasserschutz eine Rückhaltung innerhalb des Plangebietes erforderlich. Das HRB Klinikum verfügt nach der ertüchtigung nicht über ausreichende Kapazitäten, wodurch zusätzlich eine Rückhaltung vor Einleitung in den Dorbach erforderlich wird. Für die Rückhaltung im Plangebiet ist ein Rückhaltevolumen von 78 m<sup>3</sup> mit einer zulässigen Drosselwassermenge von 30 l/s erforderlich. Dieser notwendige Stauraum ist in Form eines DN 1000 Kanals auf einer Länge von ca. 120 m im Bereich des Vorplatzes vorgesehen.

Durch die Verwirklichung der beabsichtigten Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - entsteht im westlichen Bereich des Plangebietes ein Zuwachs an Flächenversiegelung in Höhe von 12.299 m<sup>2</sup>. Gleichzeitig kann die bestehende Regenwasserleitung in der Pauwelsstraße durch die Realisierung des Zentral-OPs nicht erhalten bleiben. Es wird eine neue Regenwasserleitung geplant, die die vorhandene Regenwasserleitung in der Pauwelsstraße ersetzt. Das Konzept zur Ableitung des belasteten Niederschlagswassers sieht in diesem Bereich des Plangebietes die Übergabe des belasteten Niederschlagswassers an den Schacht 02266036 vor. Um auch den Hochwasserschutz im westlichen Bereich des Plangebietes beim maßgeblichen Lastfall HQ100 zu gewährleisten, ist eine Rückhaltung vor Einleitung in den Schacht 02266036 im Steinbergweg für die zusätzliche Versiegelung des geplanten Vorhabens im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - erforderlich. Für die Rückhaltung im Plangebiet ist ein Rückhaltevolumen von 438 m<sup>3</sup> mit einer zulässigen Drosselwassermenge von 50 l/s erforderlich.

Die zukünftige Abwasserbeseitigung vom Plangebiet Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik - kann an die bestehende Abwasserkanalisation der Regionetz GmbH angeschlossen. Das anfallende Schmutzwasser im westlichen Bereich des Plangebietes kann an den bestehenden Schacht 02266035 bzw. Kanal DN 300 angeschlossen werden.

### Abwägungsvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

### 2. Bauverwaltung vom 23.06.2020

Bauverwaltung  
- B 03/12 -

stadt aachen

Aachen, 23. Juni 2020  
Hausruf: 6012  
Az.: 10586

010 FB 61  
Eing.: 26. JUNI 2020  
Abt. *Loe*

*J. Loe 26.06.20*

An  
- FB 61/201 z. H. Frau Hergarten -

**Kampfmittelbeseitigung**  
Bebauungsplan Nr. 1000 N -Erweiterung Uniklinik - im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg, im Bereich zwischen Kullenhofstraße, Steinbergweg und Pariser Ring  
Az. des KBD: 22.5-3-5313000-118/08, 22.5-3-5313000-172/15, 22.5-3-5313000-64/16 und 22.5-3-5313000-198/16

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern im Bereich der Gemarkung Laurensberg, Flur 25, Flurstücke 525 und 530 Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen. Konkrete Verdachte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln oder Bombenblindgängern liegen nicht vor. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (Versiegelte Fläche) ist eine Untersuchung der Fläche zum jetzigen Zeitpunkt technisch nicht möglich. Die Entscheidung über das Erfordernis einer Kampfmitteluntersuchung kann erst nach Vorlage der Bauvorlagen im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern im Bereich der Gemarkung Laurensberg, Flur 25, Flurstück 530 (s. Anlage) keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich.

Mit den Bauarbeiten kann aus Sicht der Bauverwaltung als zuständige Ordnungsbehörde für die Kampfmittelbeseitigung begonnen werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. **Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.** Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Bauverwaltung der Stadt Aachen oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Die Testsondierung ergab im Bereich der Gemarkung Laurensberg, Flur 25, Flurstück 331 keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Kampfmittel wurden nicht geborgen.

Bauverwaltung

Seite 2

stadt aachen

Mit den Bauarbeiten kann aus Sicht der Bauverwaltung als zuständige Ordnungsbehörde für die Kampfmittelbeseitigung begonnen werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. **Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.** Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Bauverwaltung der Stadt Aachen oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

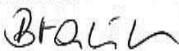
Der Bereich der Gemarkung Laurensberg, Flur 25, Flurstück 528 wurde durch eine Fachfirma im Auftrag des Kampfmittelbeseitigungsdienstes abgesucht und geräumt, wie es dem heutigen Stand der Technik entspricht.

Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln auf dem geräumten Gelände kann seitens des KBD und der beauftragten Fachfirma nicht übernommen werden.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und unverzüglich die Bauverwaltung der Stadt Aachen oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion. In diesem Fall wird auf das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ (abrufbar unter: [http://www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp)) verwiesen.

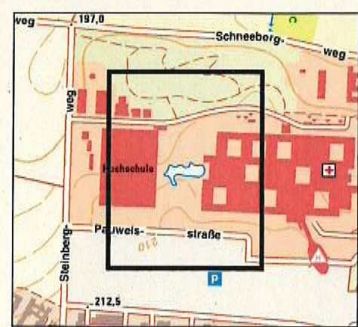
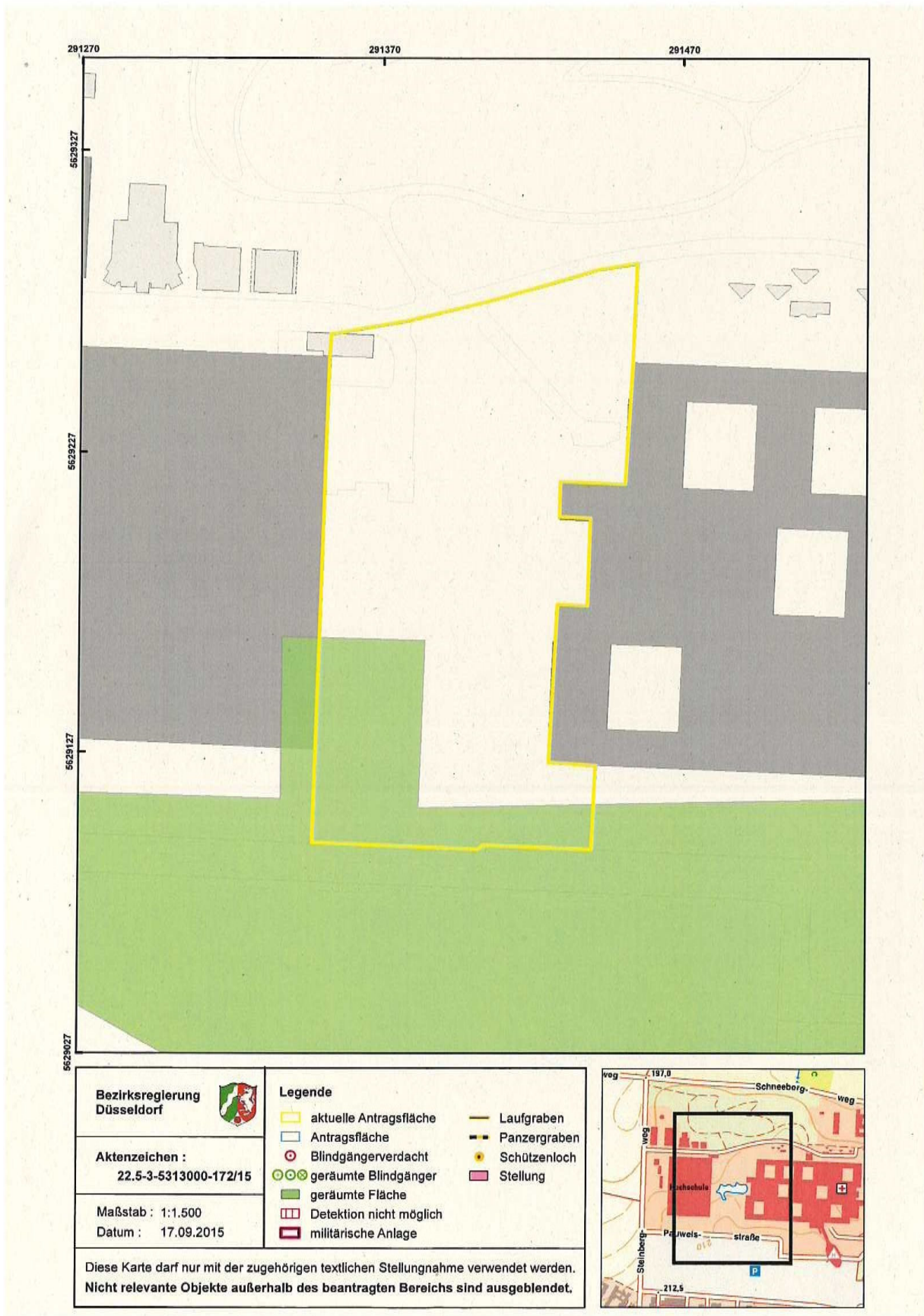
Im Auftrag

  
(Braun)

Konto der Stadtkasse:  
IBAN : DE09 3905 0000 0000 0000 34  
BIC (Swift-Code): AACSD33

Servicezeiten	
Montag bis Donnerstag	08.00 – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 – 13.00 Uhr







**Stellungnahme der Verwaltung:**

In den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet in einem ehemaligen Bombenabwurf- und Kampfgebiet liegt. Es liegen Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe vor. Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel wird empfohlen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Mit dem Bauantrag ist ein „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ zwecks Weiterleitung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland (KBD); Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

### 3. Bezirksregierung Köln vom 23.06.2020

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung Aachen  
FB 61  
Frau Hergarten  
52058 Aachen

Datum: 23. Juni 2020  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
35.4.15-01.71

Auskunft erteilt:  
Frau Buggert

sophie.buggert@brk.nrw.de  
Zimmer: H 414  
Telefon: (0221) 147 - 2764  
Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

**Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg, im Bereich zwischen Kullenhofstraße, Steinbergweg und Pariser Ring**  
Belange des Denkmalschutzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.05.2020, Az. FB 61/620-35033-2018

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Sehr geehrte Frau Hergarten,

Besuchereingang (Hauptforte)  
Zeughausstr. 8

zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1000 N – Erweiterung Uniklinik – nehme ich wie folgt Stellung:

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Denkmalsumfangs des Baudenkmals „Universitätsklinikum Aachen“. Gemäß § 9 (6) BauGB ist das Baudenkmal nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Das Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung „Uniklinik/Zentral-OP“ umfasst sowohl das Baufeld des Neubaus Zentral-OP, bestehende Stellplatzflächen als auch einen Teil des bestehenden Patientengartens. Diese unterschiedlichen Bereiche müssen innerhalb des Bebauungsplans stärker differenziert werden. Ich bitte deshalb die Festlegung einer Baugrenze zum Patientengarten mit seiner erhaltenswerten Gestaltung zu prüfen. Darüber hinaus ist die Nutzung als Patientengarten planungsrechtlich zu sichern. Ferner bitte ich die Festlegung von Nutzungsgrenzen gemäß 15.14 PlanZV zwischen dem Baufeld des Neubaus und den vorhandenen Stellplatzflächen zu prüfen. Eine Planung, die die maximale Gebäudehöhe von 214,00 m begründet, liegt bisher nicht vor. Aus diesem Grund kann die Denkmalverträglichkeit dieser Festsetzung nicht beurteilt werden.

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsvise bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Köln



Datum: 23. Juni 2020  
Seite 2 von 3

Die Festsetzung 2.2 lässt eine generelle Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe um 3,00 m auf bis zu 25% der Gebäudefläche zu. In der Begründung unter Punkt 4.2 (S. 16) ist sogar die Rede von einer zulässigen Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe von 4,00 m. Die generelle Höhenüberschreitung der maximalen Gebäudehöhe auf 25% der Gebäudefläche wird als nicht denkmalverträglich bewertet und deshalb abgelehnt. Die punktuelle Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe durch die Topographie des begrünten Daches ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber nur nach denkmalrechtlicher Prüfung an klar definierten Punkten als Ausnahme möglich.

Das Sondergebiet SO 2 umfasst sowohl den Neubau der Eingangshalle als auch den bestehenden Eingangsbereich. Für beide Bereiche ist gleichermaßen eine maximale Gebäudehöhe von 223,00 m ü. NN festgesetzt. Dies widerspricht dem Ziel der Denkmalpflege, die Fassade des denkmalgeschützten Bestandsbaus im heutigen Eingangsbereich zu erhalten und von zusätzlichen Anbauten freizuhalten. Gemäß PlanZV 15.14 ist deshalb eine Nutzungsgrenze zwischen dem Baufeld des Neubaus und dem Bestand festzulegen. Für den zum Altbau gehörenden Gebäudeteil ist die maximale Gebäudehöhe entsprechend dem heutigen Bestand festzulegen.

Eine Planung, die die maximale Gebäudehöhe von 223,00 m ü. NN für die neue Eingangshalle begründet, liegt bisher nicht vor. Aus diesem Grund kann die Denkmalverträglichkeit dieser Festsetzung nicht beurteilt werden.

Das Sondergebiet SO 3 umfasst Bereiche unterschiedlicher Nutzung und verschiedener Höhen. Das hier ausgewiesene Baufeld zwischen dem Hubschrauberlandeplatz und der neuen Eingangshalle befindet sich unmittelbar vor dem alten Haupteingang (Bodenniveau 211,86 ü. NN) und steht damit in der ursprünglichen Hauptwege- und Sichtachse zum Altbau. In der vorgesehenen Höhe von 213,00 m ü. NN verdeckt es die Sicht auf einen wesentlichen Teil des Baudenkmals und beeinträchtigt dadurch dessen Erscheinungsbild erheblich. Aus diesem Grund wird das Baufeld an diesem Standort und in der vorgesehenen Höhe als nicht denkmalverträglich bewertet. Unklar ist, ob es sich hierbei um das Baufeld für das Fahrradparkhaus handelt, das in der Begründung unter Punkt 4.2 angesprochen wird. Bei einer denkmalrechtlichen Vorabstimmung im Jahr 2017 ist festgelegt worden, dass die Fahrradgarage nicht in der Hauptzugangsachse liegen soll.

Bezirksregierung Köln



Datum: 23. Juni 2020  
Seite 3 von 3

Darüber hinaus ist das SO 3 stärker zu differenzieren. Die Flächenbegrenzungslinien sind nicht nachvollziehbar, die verschiedenen Flächen sind im Plan nur teilweise beschrieben. Die angegebene maximale Gebäudehöhe gilt im vorliegenden Entwurf für das gesamte Sondergebiet und wird damit der Topographie des Vorplatzes (Höhen zwischen 211,34- 213,89 m ü. NN) und der abgesenkten Zufahrt zur Notaufnahme (207,88 m ü. NN) nicht gerecht. Eine Überbauung der Zufahrt zur Notaufnahme ist aus denkmalfachlichen Gründen nicht gewünscht, auch die Topographie des Parkplatzes ist beizubehalten werden. Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe von 213,00m ü. NN wird deshalb abgelehnt.

Für das Sondergebiet 4 (Parkhaus am Dorbachtal) ist in dem vorliegenden Entwurf eine einheitliche Gebäudehöhe von 212,00 m ü. NN festgelegt. Diese Festlegung weicht ab von der Darstellung im Masterplan, wo es als gestaffelter Gebäudekörper, zum Klinikum hin um ein Geschoss niedriger, dargestellt ist. Mit Schreiben vom 18.08.2016 hat die Bezirksregierung Köln hierzu mitgeteilt, dass gegen eine Umsetzung in der gestaffelten Form und den angegebenen Höhen grundsätzlich keine Bedenken bestehen, die Erhöhung des Parkhauses aus denkmalrechtlicher Sicht jedoch problematisch ist. Bei einer durchgehenden Gebäudehöhe von 212,00 m ü. NN ist mit einer Einschränkung der Blickbeziehungen zum Klinikum zu rechnen, weshalb die Festsetzung in dieser Form abgelehnt wird.

Insgesamt bestehen zahlreiche Unklarheiten zu den Intentionen der Festsetzungen und den zugrunde liegenden Planungen. Aus diesem Grund bitte ich Sie um ein Gespräch mit dem Vorhabenträger und dem Fachbereich 61 der Stadt Aachen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Bugger)

### **Stellungnahme der Verwaltung zur nachrichtlichen Übernahme des Baudenkmals in den Bebauungsplan:**

In den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird unter den nachrichtlichen Übernahmen ein Punkt zum Thema Denkmalschutz aufgenommen. Die nachrichtliche Übernahme lautet in den schriftlichen Festsetzungen wie folgt:

„Das Plangebiet ist Teil des Baudenkmals Universitätsklinikum der RWTH Aachen (Laufende Nummer 3341). Das Baudenkmal umfasst neben dem Baukörper des Universitätsklinikums, die dazugehörigen Grünflächen sowie die Stellplatzanlagen. Zu den charakteristischen äußeren Gliederungsmerkmalen des Baukörpers zählen die Türme, die Dachgärten, die Rücksprünge innerhalb der Außenkanten des Baukubus, die Fassadengliederung mit Brüstungen, Fensterscheiben und Geländer, Rohre und Gitterwerk als technische Elemente sowie die freie Lage des Hauptgebäudes mit umliegenden Grün- und Parkflächen. Das zeittypische Farbkonzept ist auf den gesamten Bau abgestimmt und charakteristisches Merkmal des Denkmals“.

Ebenso wird eine Karte aufgenommen, die den Umfang des Denkmalbereiches aufzeigt.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu den Festsetzungen innerhalb des SO 1:**

Im SO 1 wird der neue Zentral-OP der Uniklinik Aachen realisiert. Der neue Zentral-OP wird mit Baugrenzen im Bebauungsplan gesichert. Zudem wird im SO 1 der Teil der bestehenden Stellplatzflächen über eine ausgewiesene Fläche definiert. Diese Bereiche sind demnach im Bebauungsplan differenziert dargestellt. Eine weitere Differenzierung von Flächen wird als nicht erforderlich angesehen.

Der Neubau der zentralen OP-Abteilung ist der wichtigste Baustein zur Optimierung der Krankenversorgung in Aachen. Im SO 1 wird eine maximale Gebäudehöhe von 214,00 m ü. NHN festgesetzt. Mit der Festsetzung dieser maximalen Gebäudehöhe soll sichergestellt werden, dass der neue Zentral-OP größtenteils unterirdisch realisiert wird, um den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden. Die vorhandene und unter Denkmalschutz stehende Parkfläche rund um die Uniklinik Aachen soll auf der begrünten und modellierten Dachfläche des neuen Zentral-OP weitergeführt werden. Die Realisierung des Vorhabens sieht vor, dass der neue Zentral-OP teilweise um bis 4,0 m oberirdisch wahrnehmbar ist und das Bauwerk teilweise aus dem Erdreich herausragt. Ergänzend wird für einen Teilbereich des SO 1 eine maximale Gebäudehöhe von 210,00 m ü. NHN festgesetzt. Hiermit soll ebenfalls den Belangen des Denkmalschutzes entsprochen werden, da in diesem Bereich die vorhandenen Patientengärten sind. Die Fläche soll nicht durch ein oberirdisches Bauwerk überbaut werden dürfen, sondern ist in ihrer bestehenden Form zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jedoch sind unterirdische Wegeverbindungen zur funktionalen Abwicklung der Uniklinik Aachen planungsrechtlich zulässig. Im Rahmen der Wiederherstellung der Patientengärten ist auf eine bestandsorientierte Lösung, dem Denkmal angemessen, zu achten. Vorab ist eine Dokumentation zu erstellen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zur Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe im SO 1:**

Im SO 1 wird das Dach des neuen Zentral-OP durch Erdreich profiliert, zulässig ist eine maximale Aufbauhöhe von 4,0 m über der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) von 214,00 m ü. NHN. Im SO 1 darf die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH) von 214,00 m ü. NHN auf bis zu 25 % der Gebäudefläche durch das Gebäude selbst um bis zu 4,0 m überschritten werden. Im SO 1 darf die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH) von 214,00 m ü. NHN durch Be- und Entlüftungsbauwerke um bis zu 7,0 m auf einer Grundfläche von je maximal 20 m<sup>2</sup> je Lüftungsbauwerk überschritten werden.

Mit der zulässigen Überschreitung wird der Uniklinik Aachen ein gewisser Spielraum für die technische Realisierung des Gebäudes eingeräumt, ohne dabei die Belange des Denkmalschutzes erheblich zu beeinträchtigen. Die Überschreitung für Be- und Entlüftungsbauwerke um bis zu 7,0 m wird zugelassen, um eine geregelte Zu- und Abluftzirkulation des unterirdi-

schen Zentral-OPs zu gewährleisten. Mit der zugelassenen Überschreitung für Zu- und Abluftbauwerke wird davon ausgegangen, dass auch künftige Anforderungen an Be- und Entlüftungsbauwerke im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - eingehalten werden können.

Eine genaue zeichnerische Festsetzung von Flächen, innerhalb derer eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen zulässig ist, ist im Rahmen des Angebotsbebauungsplanes nicht zielführend. Die genauen Überschreitungspunkte können im Rahmen eines Angebotsbebauungsplanes nicht definiert werden. Mit den zuvor beschriebenen Festsetzungen wird der Uniklinik Aachen ein ausreichender Gestaltungsspielraum bei der Realisierung des neuen Zentral-OPs eingeräumt, ohne dass dabei die Belange des Denkmalschutzes erheblich beeinträchtigt werden.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu den Festsetzungen innerhalb des SO 2:**

Ein neues Eingangsgebäude muss unmittelbar an das Bestandsgebäude der Uniklinik Aachen, die unterirdischen OPs sowie an die zukünftige Neubebauung entlang der Kullenhofstraße anbinden, um die verschiedenen ankommenden Nutzergruppen wie Patienten\*innen, Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen aufzufangen und die Erreichbarkeit aller Gebäudeteile zu ermöglichen. Das neue Eingangsgebäude verbindet als wichtiger Baustein das Bestandsgebäude und die geplanten Gebäude.

Im SO 2 wird das neue Eingangsgebäude planungsrechtlich gesichert. Dazu wird eine maximale Gebäudehöhe von 223,00 m ü. NHN festgesetzt. Das aktuelle Gelände liegt hier bei ca. 212,00 m ü. NHN. Durch die Festsetzung ist ein Gebäude mit einer absoluten Höhe von 11,00 m realisierbar. Die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe wird hier getroffen, um den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden. Entsprechend dem Wettbewerbsergebnis soll durch eine hohe Transparenz und eine zurückhaltende Gebäudeerscheinung des Eingangsgebäudes die Solitärwirkung des denkmalgeschützten Haupthauses der Uniklinik Aachen nicht beeinträchtigt werden. Ziel ist, weder zum Hauptgebäude noch zum Hubschrauberlandeplatz in Konkurrenz zu treten. Ergänzend wird für einen Teilbereich des SO 2 eine maximale Gebäudehöhe von 217,00 m ü. NHN festgesetzt. Hiermit soll den Belangen des Denkmalschutzes entsprochen werden, da in diesem Bereich der derzeitige Haupteingang mit Vordach der Uniklinik Aachen liegt.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu den Festsetzungen innerhalb des SO 3:**

Im SO 3 werden die Funktionen des Vorplatzes planungsrechtlich gesichert. Dazu werden in der Planzeichnung drei maximale Gebäudehöhen festgesetzt: für den Vorplatz, für den Hubschrauberlandeplatz sowie für das Dach der Notaufnahme. Diese Bereiche sind demnach im Bebauungsplan differenziert dargestellt.

Die maximale Gebäudehöhe von 213,00 m ü. NHN sichert die Realisierung eines unterirdischen Fahrradparkhauses mit dazugehörigen Erschließungsrampen. Mit dem Bau Feld soll ausschließlich diese unterirdische Bebauung im Rahmen der Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange gesichert werden. Um der Uniklinik Aachen einen gewissen Gestaltungsspielraum einzuräumen, liegt diese Höhe ca. 1,0 m über der geplanten endausgebauten Höhe des Vorplatzes. Der Vorplatz weist als Zwangspunkte das neue Eingangsgebäude im Norden und die Kullenhofstraße im Süden auf. Zwischen diesen beiden Punkten kann sich das Höhenniveau des Vorplatzes aus entwässerungstechnischen Gründen bewegen. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 230,50 m ü. NHN sichert den im Bestand vorhandenen Hubschrauberlandeplatz. Im SO 3 wird für die Notaufnahme ein Dach für die geschützte An- und Abfahrt der Rettungsfahrzeuge planungsrechtlich gesichert. Dazu wird im Bebauungsplan eine maximale Dachhöhe von 213,00 m ü. NHN festgesetzt. Die Notaufnahme liegt unterhalb des Vorplatzes auf der Ebene -2.

Eine weitere Feingliederung von maximalen Gebäudehöhen oder Nutzungen innerhalb des SO 3 wird als nicht erforderlich angesehen. Mit der bestehenden Aufteilung und Festsetzung von Baugrenzen und maximalen Gebäudehöhen werden die Belange der klinischen Entwicklung und Modernisierung sowie die denkmalpflegerischen Belange in Einklang gebracht.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum östlichen Parkhaus:**

Der Masterplan zur Erweiterung der Uniklinik Aachen sieht im Osten des Plangebietes ein weiteres Parkhaus vor, welches zur Deckung des Bedarfs für den ruhenden Verkehr realisiert werden soll. Die Kubatur und der Zeitpunkt der Realisierung des Parkhauses sind zum aktuellen Stand der Planung ungewiss. Im Masterplan ist das Parkhaus in das Erdreich eingebettet und kommt nur im geringfügigen Maße (max. 4,0 m) aus diesem hervor.

Im Bebauungsplan wird im SO 4 die Realisierung eines Parkhauses planungsrechtlich gesichert. Über die Angabe einer maximalen Gebäudehöhe in Meter über NHN soll für bauliche Anlagen eine absolute Höhenbeschränkung festgesetzt werden. Die Höhenfestsetzungen berücksichtigen dabei das abfallende Gelände in Richtung Dorbbachtal. Darüber hinaus dient die Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen dem städtebaulichen Einfügen im Übergang von der bestehenden Bebauung zum Freiraum und dem Schutz der benachbarten Bebauung. Entsprechend wird eine maximale Gebäudehöhe von 212,00 m ü. NHN festgesetzt. Das aktuelle Gelände liegt hier bei ca. 208,00 m ü. NHN. Das Parkhaus kann deshalb bis zu 4,0 m oberhalb des Geländes liegen. Das Parkhaus soll hier vor allem unterirdisch angelegt werden, um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Freie Blickbeziehungen in Richtung des Bestandsgebäudes der Uniklinik Aachen sollen so größtenteils sichergestellt werden. Eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen wird zwar ermöglicht, jedoch soll der Uniklinik Aachen ein gewisser Spielraum eingeräumt werden. Die Belange des Denkmalschutzes müssen hier gegenüber der Erweiterung der Uniklinik Aachen zurücktreten.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum weiteren Erörterungsgesprächen:**

Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wurden zwei Erörterungsgespräche mit der Bezirksregierung Köln und dem LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - Mitte August 2020 und Anfang Oktober 2020 vereinbart. An den Erörterungsgesprächen haben Vertreter\*innen der genannten Behörden, dem Planungsamt der Stadt Aachen, der Uniklinik Aachen und der Fachplaner/-innen teilgenommen. Im Zuge der weiteren Abstimmung wurden der Bezirksregierung Köln und dem LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - die fortgeschriebenen Unterlagen im Rahmen einer eingeschränkten Behördenbeteiligung zur Verfügung gestellt.

### **Abwägungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zur nachrichtlichen Übernahme des Baudenkmals in den Bebauungsplan zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zu den Festsetzungen innerhalb des SO 1 zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zur Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe im SO 1 zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zu den Festsetzungen innerhalb des SO 2 zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zu den Festsetzungen innerhalb des SO 3 zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum östlichen Parkhaus zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zu weiteren Erörterungsgesprächen zur Kenntnis zu nehmen.

#### 4. Regionetz GmbH vom 23.06.2020

# Regionetz

Ein Unternehmen von



Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Ihr Zeichen: FB61/620-35033-2018

Stadtverwaltung Aachen  
FB61/201  
Lagerhausstraße 20  
52058 Aachen

Rudolf Meeßen  
Planung und Bau  
Tel. 0241 41368-5527  
Fax. 0241 -  
rudolf.meessen@regionetz.de  
regionetz.de

Aachen, den 23. Juni 2020

**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 1000N – Erweiterung Uniklinik – im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg, im Bereich zwischen Kullenhofstraße, Steinbergweg und Pariser Ring  
hier: Ihr Schreiben vom 18.05.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vom Bebauungsplan Nr. 1000N betroffenen Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH, die nicht überbaut und überpflanzt werden dürfen.  
Bestandsplanunterlagen erhalten Sie über [planauskunft@regionetz.de](mailto:planauskunft@regionetz.de)

Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

Bei Strom- /Signalkabeln:	0,30 m,
110-kV-Kabeln:	1,00 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300:	0,50 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300:	0,80 m,
Fernwärmeleitungen:	0,50 m.

Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.

Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.

Regionetz GmbH · Lombardenstraße 12-22 · 52070 Aachen · HRB 12668 Aachen · Gläubiger-ID: DE67STN00000056575  
Bankverbindung: Sparkasse Aachen · IBAN: DE44 3905 0000 1073 0779 09 · SWIFT/BIC-Code: AACSD33 · UID: DE 814 121 361  
Sitz der Gesellschaft: Aachen · Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Axel Kahl; Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Stefan Ohmen



# Regionetz

Ein Unternehmen von



Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.

Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.

Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.

In Leitungsnahe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. ([planauskunft@regionetz.de](mailto:planauskunft@regionetz.de))

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Rudolf Meessen  
Planung und Bau PB-Z

Regionetz GmbH  
Dienstszitz: Zum Hagelkreuz 16  
52249 Eschweiler  
Tel. 0241 41368-5527  
[Rudolf.Meessen@regionetz.de](mailto:Rudolf.Meessen@regionetz.de)  
[www.regionetz.de](http://www.regionetz.de)

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Hinweise für die Mindestregelabstände für Versorgungseinrichtungen der Regionetz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der späteren Ausführungsplanung und Bauphase sind diese zu berücksichtigen.

## **Abwägungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

## 5. Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.06.2020

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadtverwaltung Aachen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtentwicklung  
und Verkehrsanlagen (FB 61)  
52058 Aachen

### **Bauleitplanung;**

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB, hier: Bebauungsplan Nr. 1000 – Erweiterung  
Uniklinik.

Ihr Schreiben vom 18.05.2020 – Az. FB 61/620-35033-2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet schließt den gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)  
genehmigten Hubschrauberlandeplatz am Universitätsklinikum Aachen  
ein und liegt in Teilen unterhalb der An- und Abflugflächen des  
Landesplatzes.

Gegen o.g. Bebauungsplan bestehen hinsichtlich der zu errichtenden  
Baukörper weiterhin keine Bedenken, sofern die vorgesehenen  
maximalen Bauhöhen eingehalten werden.

Es ist jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass die  
ggf. erforderliche Aufstellung von Kranen und ähnlichen Bauhilfsanlagen,  
welche die Höhe des Hubschrauberlandeplatzes (225 m über NHN)  
überragen, sehr frühzeitig mit der Bezirksregierung Düsseldorf –  
Luftfahrtbehörde abzustimmen sind. V.a. im Bereich SO 2 Uniklinik /  
Eingangsgebäude besteht standort- und höhenmäßig ein  
Konfliktpotenzial mit dem An- und Abflugsektor 260° des  
Hubschrauberlandeplatzes. Da eine Aufrechterhaltung des Flugbetriebs  
auf dem Landeplatz mit nur noch einem nutzbaren An- und Abflugsektor  
grundsätzlich nicht mehr möglich ist, könnte die – temporäre – Schließung  
die Folge sein. Daher ist in Absprache mit dem Inhaber der luftrechtlichen

Datum: 26.06.2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
26.01.01.06-02 20336/2016  
bei Antwort bitte angeben

Herr Karrenberg  
Zimmer:  
Telefon:  
0211 475-4059  
Telefax:  
0211 475-3988  
jens.karrenberg@  
brd.nrw.de

Dienstgebäude:  
Am Bonnehof 35  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u. a. 721, 722)  
bis zur Haltestelle:  
Nordfriedhof

Bahn U78/U79  
bis zur Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Brücke

Bezirksregierung Düsseldorf



Genehmigung des Landeplatzes ggf. ein technisches Eignungsgutachten eines Luftfahrtsachverständigen erforderlich, um zu klären, ob und ggf. wie der Flugbetrieb im Rahmen einer solchen Hindernissituation fortgeführt werden kann. Aufgrund der hierfür erforderlichen Zeit, empfehle ich ein Konzept betreffend Krane und ähnliche Bauhilfsanlagen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit meinem Haus abzustimmen.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Karrenberg

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Grundsätzlich bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken.

Das Plangebiet schließt den gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Hubschrauberlandeplatz am Universitätsklinikum Aachen ein und liegt in Teilen unterhalb der An- und Abflugsektoren des Landeplatzes. In Absprache mit dem Inhaber der luftrechtlichen Genehmigung ist ein technisches Eignungsgutachten eines Luftfahrtsachverständigen erforderlich und der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen, um die Aufrechterhaltung des Flugbetriebes während der Bauphase zu gewährleisten. Dazu sind Angaben der Kranhöhe in Meter sowie Auslegerlänge und die geplante Standzeit zu machen.

Ein entsprechender Hinweis wird in die Schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, der Stellungnahme zu folgen.

## 6. LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - vom 26.06.2020

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland  
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Aachen  
Fachbereich 61  
Frau Hergarten

52058 Aachen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.06.2020  
2020-3264-Ka

Maria Kampshoff  
Tel. 02234 9854-554  
Fax 0221 8284-1991  
Maria.Kampshoff@lvr.de

### Aachen, Bebauungsplan Nr.1000 N – Erweiterung Uniklinik – im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg, im Bereich zwischen Kullenhofstraße, Steinbergweg und Pariser Ring

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Hergarten,

bereits mehrfach in Zusammenhang mit den verschiedenen Planungen im Bereich des Baudenkmales „Universitätsklinikum Aachen“ hat das LVR-Amt für Denkmalpflege seine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Leider sind diese nur minimal in die Planung eingeflossen.

So fehlt bis heute im Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan die ausführliche Darstellung und Würdigung des Baudenkmales mit seinen zugehörigen denkmalgeschützten Freiflächen. Nur so kann der Bedeutung des Denkmals Rechnung getragen werden und eine angemessene Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgen. (siehe Schreiben LVR vom 16.12.2020) Dies wird dann z.B. auch in unklaren Benennungen und Beschreibungen deutlich, die nicht denkmalpflegerischen Grundsätzen entsprechen: Aus denkmalpflegerischer Sicht sind die, bis auf die Parkplätze, das Baudenkmal umgebenden Flächen auch **substanziell** im Schutzzumfang enthalten, das betrifft z.B. die Materialien, die Struktur und die Bepflanzung der Flächen. Aussagen wie „die Begrünung der Dachflächen des neuen Zentral-OPs trägt dem Anspruch einer denkmalgeschützten Freifläche Rechnung“, werden der Bedeutung des Denkmalschutzes wohl kaum gerecht. Auch die Aussage, dass die denkmalgeschützten Patientengärten weitgehend erhalten werden, stimmt insofern nicht, da sie zwischen

#### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255



Besucheranschrift:  
**Abtei Brauweiler – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum**  
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19  
Bushaltestelle Abtei Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980  
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0  
Internet: [www.afz.lvr.de](http://www.afz.lvr.de), E-Mail: [afz@lvr.de](mailto:afz@lvr.de)  
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Klinikum und Versorgungsgebäude als temporäre Lagerfläche genutzt werden sollen und damit dem Boden gleichgemacht werden.

Festzuhalten ist, dass die Überplanung der Freiflächen eine erhebliche Zerstörung des Denkmals beinhaltet und den Denkmalwert des Objektes damit mindert.

Der Wettbewerb zum Klinikum, ohne Beteiligung des Fachamtes durchgeführt, ersetzt keine denkmalpflegerische Bewertung der Planung, wie in einigen Punkten suggeriert wird, da die denkmalpflegerischen Vorgaben des Wettbewerbes in keiner Weise ausreichend abgestimmt waren.

Entsprechend fehlen Kennzeichnung sowie die Abgrenzung des Baudenkmales im Bebauungsplanentwurf (ebenso in der Legende). Da das Flächendenkmal über den Planbereich hinausgeht, wäre es zu Verdeutlichung sinnvoll, eine entsprechende zeichnerische Darstellung in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen.

Im Folgenden möchte ich zu den einzelnen Sondergebieten Stellung nehmen:

SO1 beinhaltet die Fläche vom Steinbergweg bis zum neuen Erschließungsbauwerk einschließlich Teile der Patientengärten. Die Fläche ist lediglich durch eine Baugrenze unterteilt, weitere Differenzierungen werden nicht vorgenommen. Aus Sicht der Denkmalpflege ist daher die Fläche des Patientengartens planungsrechtlich zu sichern, abzugrenzen, da als Teil des Denkmals in Lage, Höhe und Gestaltung zu erhalten. Von einer Nutzung als Zwischenlager für die Baustelle ist abzusehen.

Unklar ist die Nutzung und Gestaltung der Fläche außerhalb der Baugrenze unmittelbar am Steinbergweg. Hier zeigt der Plan „Baumbestand“ ebenfalls die Fällung sämtlicher Bäume. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist ein gleitender Übergang aus den westlich liegenden Wiesenflächen in eine begrünte, aber auf Straßenniveau liegende Bepflanzung angemessen. Die Fläche sollte daher als Grünfläche festgesetzt werden. Eine Gebäudekante an dieser Stelle entspräche nicht der Entwurfsidee des Klinikums. Auf Grund der geplanten Höhe des Zentral-OPs sind problematische Anbindungen an das Klinikum zu befürchten. Im Gegensatz zu unterirdischen Anbindungen sollte oberirdisch festgelegt werden, dass der Neubau Abstand zur Fassade des Klinikums erhält. Angesichts fehlender Kenntnis zur Notwendigkeit der maximalen Gebäudehöhe des Neubaus und auch fehlender Darstellung in Zusammenhang mit dem Klinikumsgebäude ist die Höhenangabe GH 214.00 nicht nachvollziehbar bzw. denkmalpflegerisch nicht beurteilbar.

Die Möglichkeit, die Gebäudehöhe in einigen Bereichen um bis zu 4 Metern zu überschreiten, ist zum jetzigen Zeitpunkt, ohne entsprechende Visualisierungen und ohne Kenntnis des Neubaus und seiner zu begründenden Erfordernisse, abzulehnen.

SO2 beinhaltet die Fläche des neuen Haupteingangsgebäudes sowie, im rechten Winkel angedockt, die Fläche des heutigen Eingangs. Ohne zu differenzieren wird für diese unterschiedlich zu bewertenden Flächen die Gebäudehöhe mit GH 223.00 angegeben. Denkmalpflegerische Zielsetzung ist die Erhaltung des Haupteinganges des Klinikums als wesentlicher Bestandteil des Baudenkmales. Vorplatz und Wegführung beziehen sich auf den Haupteingang mit seiner Fassade. Eine Überformung mit einem 3-geschossigen Gebäude ist denkmalpflegerisch ausgeschlossen und wurde auch in zahlreichen Erörterungsgesprächen zuvor so kommuniziert. Haupteingang Klinikum und neues Eingangsgebäude sind daher voneinander zu trennen und es ist eine entsprechende Darstellung im Bebauungsplanentwurf vorzusehen.

Die neue Eingangshalle, die einen denkmalpflegerisch angemessenen Abstand zum Haupteingang Klinikum einhalten sollte (Visualisierung erforderlich), weist eine Gebäudehöhe GH von 223.00 auf. Weder Abstand noch die angegebene Gebäudehöhe können aufgrund fehlender Plandarstellungen in Zusammenhang mit dem Baudenkmal denkmalfachlich beurteilt werden. Hierzu besteht Erläuterungsbedarf. Allerdings

Seite 3

möchte ich darauf hinweisen, dass die vordere Fluchtlinie des Gebäudes in der Darstellung des Masterplanes die Flucht des nördlich liegenden Innenhofes aufnimmt, damit mehr Abstand zum Haupteingang besitzt. Mit Hinweis auf das Schreiben des LVR vom 16.12.2016 möchte ich erneut die erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmales durch den Neubau zu bedenken geben. „Freiräume“ für Aufbauten im Eingangsbauwerk sind aus denkmalpflegerischer Sicht nicht gegeben, da sie immer in unmittelbarer Umgebung des Baudenkmales und damit auch im Sichtbezug liegen, das Gebäudevolumen sich damit noch erheblich vergrößern kann.

SO3 beinhaltet „die Funktionen des Vorplatzes“. Da die heutige Geländehöhe mit max. 212.00 angegeben wird, ist der Bebauungsplan so zu verstehen, dass die Fläche vor dem Haupteingang des Klinikums angehoben wird. Das ist aus denkmalpflegerischer Sicht abzulehnen, da damit einerseits ein Eingriff in die Fassade Baudenkmales verbunden ist, andererseits der Haupteingang als solcher nicht mehr genutzt werden kann. Maßnahmen in diesem Bereich wurden in früheren Planungsgesprächen bereits dahingehend abgestimmt, dass das vorhandene Geländeniveau einschließlich der klinikumstypischen Gestaltung des Vorbereiches in die Planung für die Erweiterung des Klinikums erhaltend mit einbezogen werden soll. Das Fahrradparkhaus sollte lediglich an seinen Ausstiegen zu erkennen sein, so dass Vorplatz und Sichtbezug/Sichtachse auf das Baudenkmal ohne Beeinträchtigung der Substanz und des Erscheinungsbildes (von Süden kommend) erhalten wird. Der in der Begründung zum Bebauungsplan beschriebene „gewisse Realisierungs- und Gestaltungsspielraum“ für den Vorhabenträger, der sich in den Festlegungen des Bebauungsplanes ausdrückt, ist maßgeblich von den denkmalpflegerischen Belangen in diesem Bereich abhängig und hat sich diesen anzupassen. Entsprechendes gilt für das Vordach der Notaufnahme, da es mit dem Baudenkmal substanzuell und gestalterisch verbunden ist. Die Ausweisung im Bebauungsplan ist erst anhand einer denkmalpflegerisch abgestimmten Planung für diesen Bereich möglich. Entsprechendes gilt für Aufbauten auf Tiefgarage etc., da sie immer im Sichtfeld auf das Klinikum liegen werden.

SO4 beinhaltet ein neues Parkhaus. Über die Hälfte der Fläche nimmt dabei Anspruch von der gärtnerisch gestalteten, denkmalgeschützten Parkanlage, in die bereits ein nicht zum Denkmal gehörender Parkplatz eingreift. Aus denkmalpflegerischer Sicht stellt die Errichtung des Parkhauses an dieser Stelle eine erhebliche Beeinträchtigung/Störung des geschützten Freiraumes dar. Die angegebene Gebäudehöhe der überbaubaren Fläche, abweichend vom Wettbewerb, der hier eine reduzierte, abgestufte Variante vorsah, wird mit 212.00 angegeben, zusätzliche Erhöhungen durch Aufbauten sind möglich. Es ist daher davon auszugehen, dass die Blickbeziehung auf das Baudenkmal verstellt wird. Die Festsetzung dieser Fläche als Parkhaus wird daher abgelehnt.

Angesichts der zahlreichen „Freiräume“ für die Vorhabenträger, der damit einhergehenden Unwägbarkeiten, der erheblichen denkmalpflegerischen Bedenken bezüglich dieses Großprojektes in Hinblick auf ein für Aachen bedeutendes Baudenkmal würde ich ein gemeinsames Erörterungsgespräch begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

  
M. Kampshoff

### **Stellungnahme der Verwaltung zur Berücksichtigung von denkmalpflegerischen Belangen:**

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist ein Bestandteil des Umweltberichtberichtes zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und wird als solches im Umweltbericht geprüft. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind in die Bauleitplanung und somit in den Abwägungsprozess einzustellen. Die Belange des Denkmalschutzes wurden auch in dem Wettbewerbsverfahren berücksichtigt. In der Konsequenz wird beispielsweise der neue Zentral-OP größtenteils unterirdisch angelegt.

Im Rahmen der Fortschreibung der Begründung inkl. des Umweltberichtes und der schriftlichen Festsetzungen wurde der Schutzzumfang des Baudenkmals dargestellt. In den schriftlichen Festsetzungen wurde eine nachrichtliche Übernahme aufgenommen. Die nachrichtliche Übernahme lautet in den schriftlichen Festsetzungen wie folgt:

„Das Plangebiet ist Teil des Baudenkmals Universitätsklinikum der RWTH Aachen (Laufende Nummer 3341). Das Baudenkmal umfasst neben dem Baukörper des Universitätsklinikums, die dazugehörigen Grünflächen sowie die Stellplatzanlagen. Zu den charakteristischen äußeren Gliederungsmerkmalen des Baukörpers zählen die Türme, die Dachgärten, die Rücksprünge innerhalb der Außenkanten des Baukubus, die Fassadengliederung mit Brüstungen, Fensterscheiben und Geländer, Rohre und Gitterwerk als technische Elemente sowie die freie Lage des Hauptgebäudes mit umliegenden Grün- und Parkflächen. Das zeittypische Farbkonzept ist auf den gesamten Bau abgestimmt und charakteristisches Merkmal des Denkmals“.

Ebenso wird eine Karte aufgenommen, die den Umfang des Denkmalbereiches aufzeigt. Die Belange des Denkmalschutzes werden so aufgezeigt.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu den Festsetzungen innerhalb des SO 1:**

Im SO 1 wird der neue Zentral-OP der Uniklinik Aachen realisiert. Der neue Zentral-OP wird mit Baugrenzen im Bebauungsplan gesichert. Zudem wird im SO 1 der Teil der bestehenden Stellplatzflächen über eine ausgewiesene Fläche definiert. Diese Bereiche sind demnach im Bebauungsplan differenziert dargestellt. Eine weitere Differenzierung von Flächen wird als nicht erforderlich angesehen.

Der Neubau der zentralen OP-Abteilung ist der wichtigste Baustein zur Optimierung der Krankenversorgung in Aachen. Im SO 1 wird eine maximale Gebäudehöhe von 214,00 m ü. NHN festgesetzt. Mit der Festsetzung dieser maximalen Gebäudehöhe soll sichergestellt werden, dass der neue Zentral-OP größtenteils unterirdisch realisiert wird, um den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden. Die vorhandene und unter Denkmalschutz stehende Parkfläche rund um die Uniklinik Aachen soll auf der begrüneten und modellierten Dachfläche des neuen Zentral-OP weitergeführt werden. Die Realisierung des Vorhabens sieht vor, dass der neue Zentral-OP teilweise um bis 4,0 m oberirdisch wahrnehmbar ist und das Bauwerk teilweise aus dem Erdreich hinausragt. Problematische Anbindungen an das Hauptgebäude der Uniklinik Aachen sind nicht zu erwarten. Die Anbindung des neuen Zentral-OPs an das Hauptgebäude der Uniklinik Aachen erfolgt unterirdisch. Die festgesetzten Baugrenzen müssen direkt an das Hauptgebäude der Uniklinik Aachen anknüpfen, um unterirdische Verbindungswege planungsrechtlich zu ermöglichen. Auf Seite 17 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - ist ein Schnitt eingefügt, der den Zentral-OP in Bezug auf das Hauptgebäude der Uniklinik Aachen schematisch darstellt.

Ergänzend wird für einen Teilbereich des SO 1 eine maximale Gebäudehöhe von 210,00 m ü. NHN festgesetzt. Hiermit soll ebenfalls den Belangen des Denkmalschutzes entsprochen werden, da in diesem Bereich die vorhandenen Patientengärten sind. Die Fläche soll nicht durch ein oberirdisches Bauwerk überbaut werden dürfen, sondern ist in ihrer bestehenden Form zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jedoch sind unterirdische Wegeverbindungen zur funktionalen Abwicklung der Uniklinik Aachen planungsrechtlich zulässig. Im Rahmen der Wiederherstellung der Patientengärten ist auf eine bestandsorien-

tierte Lösung, dem Denkmal angemessen, zu achten. Vorab ist eine Dokumentation zu erstellen. Eine Festsetzung als Grünfläche ist im Bebauungsplan daher nicht zielführend. Die Nutzung dieser Fläche als Baustelleneinrichtungsfläche ist nach dem derzeitigen Stand der Planung nicht vorgesehen.

Die Fläche zwischen Steinbergweg und dem Baufeld für den neuen Zentral-OP wird ebenfalls als Sondergebietsfläche im Bebauungsplan mit einer GRZ von 1,0 sowie als Fläche für Stellplätze festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Stellplatznutzungen möglich und im Bestand vorhanden. Des Weiteren soll über diese Fläche die rettungstechnische Erschließung (Feuerwehrumfahrt bzw. Feuerzufahrt) planungsrechtlich ermöglicht werden. Die Festsetzung einer Grünfläche würde der derzeitigen Stellplatznutzung sowie der zukünftigen Nutzung (Stellplätze, Feuerwehrumfahrt) entgegenstehen. Um einen Worst-Case-Fall im landschaftspflegerischen Fachbeitrag abzubilden, werden sämtliche hier vorhandene Bäume als „zu fällen“ bewertet. Über die genaue Lage in Bezug auf Höhe und Position möglicher zukünftiger Pflanzmaßnahmen trifft der Bebauungsplan keine Aussage.

Im SO 1 wird das Dach des neuen Zentral-OP durch Erdreich profiliert, zulässig ist eine maximale Aufbauhöhe von 4,0 m über der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) von 214,00 m ü. NHN. Im SO 1 darf die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH) von 214,00 m ü. NHN auf bis zu 25 % der Gebäudefläche durch das Gebäude selbst um bis zu 4,0 m überschritten werden. Im SO 1 darf die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH) von 214,00 m ü. NHN durch Be- und Entlüftungsbauwerke um bis zu 7,0 m auf einer Grundfläche von je maximal 20 m<sup>2</sup> je Lüftungsbauwerk überschritten werden.

Mit der zulässigen Überschreitung wird der Uniklinik Aachen ein gewisser Spielraum für die technische Realisierung des Gebäudes eingeräumt, ohne dabei die Belange des Denkmalschutzes erheblich zu beeinträchtigen. Die Überschreitung für Be- und Entlüftungsbauwerke um bis zu 7,0 m wird zugelassen, um eine geregelte Zu- und Abluftzirkulation des unterirdischen Zentral-OPs zu gewährleisten. Mit der zugelassenen Überschreitung für Zu- und Abluftbauwerke wird davon ausgegangen, dass auch künftige Anforderungen an Be- und Entlüftungsbauwerke im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - eingehalten werden können.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu den Festsetzungen innerhalb des SO 2:**

Ein neues Eingangsgebäude muss unmittelbar an das Bestandsgebäude der Uniklinik Aachen, die unterirdischen OPs sowie an die zukünftige Neubebauung entlang der Kullenhofstraße anbinden, um die verschiedenen ankommenden Nutzergruppen wie Patienten\*innen, Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen aufzufangen und die Erreichbarkeit aller Gebäudeteile zu ermöglichen. Das neue Eingangsgebäude verbindet als wichtiger Baustein das Bestandsgebäude und die geplanten Gebäude.

Im SO 2 wird das neue Eingangsgebäude planungsrechtlich gesichert. Dazu wird eine maximale Gebäudehöhe von 223,00 m ü. NHN festgesetzt. Das aktuelle Gelände liegt hier bei ca. 212,00 m ü. NHN. Durch die Festsetzung ist ein Gebäude mit einer absoluten Höhe von 11,00 m realisierbar. Die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe wird hier getroffen, um den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden. Entsprechend dem Wettbewerbsergebnis soll durch eine hohe Transparenz und eine zurückhaltende Gebäudeerscheinung des Eingangsgebäudes die Solitärwirkung des denkmalgeschützten Haupthauses der Uniklinik Aachen nicht beeinträchtigt werden. Ziel ist, weder zum Hauptgebäude noch zum Hubschrauberlandeplatz in Konkurrenz zu treten. Ergänzend wird für einen Teilbereich des SO 2 eine maximale Gebäudehöhe von 217,00 m ü. NHN festgesetzt. Hiermit soll den Belangen des Denkmalschutzes entsprochen werden, da in diesem Bereich der derzeitige Haupteingang mit Vordach der Uniklinik Aachen liegt. Im SO 2 wird anhand von zwei festgesetzten Gebäudehöhen zwischen dem neuem Eingangsgebäude und dem bestehendem Eingangsgebäude differenziert. Mit der unterschiedlichen Höhenfestsetzung sind die denkmalpflegerischen Belange berücksichtigt.



Innerhalb des SO 2 wird das neue Eingangsgebäude durch Baugrenzen planungsrechtlich gesichert. Anders als im Masterplan dargestellt, nimmt das Baufeld nicht die Flucht des nördlich liegenden Innenhofes auf. Der Bebauungsplan räumt der Uniklinik Aachen hier einen gewissen Gestaltungsspielraum zur Realisierung des neuen Eingangsgebäudes ein. Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan entwickelt, wodurch ein gewisser Gestaltungsspielraum durchaus berechtigt ist, ohne dabei die Belange des Denkmalschutzes erheblich zu beeinträchtigen.

Im SO 2 dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) ausnahmsweise durch technische Aufbauten überschritten werden, wenn diese nutzungsbedingt der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen. Dabei wird für verschiedene Gerätearten die zulässige Überschreitung unterschiedlich zwischen 1,50 m und 3,00 m festgesetzt. Mit den festgesetzten zulässigen Überschreitungen ist der Einbau von Aggregaten möglich, die die Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) gewährleisten. Zur Wahrung der Ortsbildes und damit die genannten Anlagen optisch nicht zu stark in Erscheinung treten, müssen die technischen Aufbauten mindestens um das Maß ihrer Höhe, die über das Maß der Oberkante der Außenkante des darunter liegenden Geschosses hinausragt, von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses abrücken. Dies gilt aus funktionellen Gründen nicht für Brüstungen, Absturzsicherungen und Einrichtungen zur Pflege und Wartung der Fassaden. Dies gilt gleichfalls für Aufzüge, Aufzugsmaschinen, Treppenhäuser und Treppen. Hier kann auf den Abstand zur Gebäudekante verzichtet werden, sofern der Aufbau nicht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist. Damit wird zum einen die Funktionalität gewährleistet und zum anderen eine mögliche negative Wahrnehmung, auch in Bezug auf den Denkmalschutz, auf das Minimum reduziert.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu den Festsetzungen innerhalb des SO 3:**

Im SO 3 werden die Funktionen des Vorplatzes planungsrechtlich gesichert. Dazu werden in der Planzeichnung drei maximale Gebäudehöhen festgesetzt: für den Vorplatz, für den Hubschrauberlandeplatz sowie für das Dach der Notaufnahme. Diese Bereiche sind demnach im Bebauungsplan differenziert dargestellt.

Die maximale Gebäudehöhe von 213,00 m ü. NHN sichert die Realisierung eines unterirdischen Fahrradparkhauses mit dazugehörigen Erschließungsrampen. Mit dem Baufeld soll ausschließlich diese unterirdische Bebauung im Rahmen der Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange gesichert werden. Um der Uniklinik Aachen einen gewissen Gestaltungsspielraum einzuräumen, liegt diese Höhe ca. 1,0 m über der geplanten endausgebauten Höhe des Vorplatzes. Der Vorplatz weist als Zwangspunkte das neue Eingangsgebäude im Norden und die Kullenhofstraße im Süden auf. Zwischen diesen beiden Punkten kann sich das Höhenniveau des Vorplatzes aus entwässerungstechnischen Gründen bewegen. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 230,50 m ü. NHN sichert den im Bestand vorhandenen Hubschrauberlandeplatz. Im SO 3 wird für die Notaufnahme ein Dach für die geschützte An- und Abfahrt der Rettungsfahrzeuge planungsrechtlich gesichert. Dazu wird im Bebauungsplan eine maximale Dachhöhe von 213,00 m ü. NHN festgesetzt. Die Notaufnahme liegt unterhalb des Vorplatzes auf der Ebene -2.

Eine weitere Feingliederung von maximalen Gebäudehöhen oder Nutzungen innerhalb des SO 3 wird als nicht erforderlich angesehen. Mit der bestehenden Aufteilung und Festsetzung von Baugrenzen und maximalen Gebäudehöhen werden die Belange der klinischen Entwicklung und Modernisierung sowie die denkmalpflegerischen Belange in Einklang gebracht.

Im SO 3 dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) ausnahmsweise durch technische Aufbauten überschritten werden, wenn diese nutzungsbedingt der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen. Dabei wird für verschiedene Gerätearten die zulässige Überschreitung unterschiedlich zwischen 1,50 m und 3,00 m festgesetzt. Mit den festgesetzten zulässigen Überschreitungen ist der Einbau von Aggregaten möglich, die die Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) gewährleisten. Zur Wahrung der Ortsbildes und damit die genannten Anlagen optisch nicht zu stark in Erscheinung treten, müssen die technischen Aufbauten mindestens um das Maß ihrer Höhe, die über das Maß der Oberkante der Außenkante des darunter liegenden Geschosses hinausragt, von der Außenkante des darunter liegenden Ge-

schosses abrücken. Dies gilt aus funktionellen Gründen nicht für Brüstungen, Absturzsicherungen und Einrichtungen zur Pflege und Wartung der Fassaden. Dies gilt gleichfalls für Aufzüge, Aufzugsmaschinen, Treppenhäuser und Treppen. Hier kann auf den Abstand zur Gebäudekante verzichtet werden, sofern der Aufbau nicht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist. Damit wird zum einen die Funktionalität gewährleistet und zum anderen eine mögliche negative Wahrnehmung, auch in Bezug auf den Denkmalschutz, auf das Minimum reduziert.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zum östlichen Parkhaus:**

Der Masterplan zur Erweiterung der Uniklinik Aachen sieht im Osten des Plangebietes ein weiteres Parkhaus vor, welches zur Deckung des Bedarfs für den ruhenden Verkehr realisiert werden soll. Die Kubatur und der Zeitpunkt der Realisierung des Parkhauses sind zum aktuellen Stand der Planung ungewiss. Im Masterplan ist das Parkhaus in das Erdreich eingebettet und kommt nur im geringfügigen Maße (max. 4,0 m) aus diesem hervor.

Im Bebauungsplan wird im SO 4 die Realisierung eines Parkhauses planungsrechtlich gesichert. Über die Angabe einer maximalen Gebäudehöhe in Meter über NHN soll für bauliche Anlagen eine absolute Höhenbeschränkung festgesetzt werden. Die Höhenfestsetzungen berücksichtigen dabei das abfallende Gelände in Richtung Dorbachtal. Darüber hinaus dient die Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen dem städtebaulichen Einfügen im Übergang von der bestehenden Bebauung zum Freiraum und dem Schutz der benachbarten Bebauung. Entsprechend wird eine maximale Gebäudehöhe von 212,00 m ü. NHN festgesetzt. Das aktuelle Gelände liegt hier bei ca. 208,00 m ü. NHN. Das Parkhaus kann deshalb bis zu 4,0 m oberhalb des Geländes liegen. Das Parkhaus soll hier vor allem unterirdisch angelegt werden, um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Freie Blickbeziehungen in Richtung des Bestandsgebäudes der Uniklinik Aachen sollen so größtenteils sichergestellt werden. Eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen wird zwar ermöglicht, jedoch soll der Uniklinik Aachen ein gewisser Spielraum eingeräumt werden. Die Belange des Denkmalschutzes müssen hier gegenüber der Erweiterung der Uniklinik Aachen zurücktreten.

Im SO 4 dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) ausnahmsweise durch technische Aufbauten überschritten werden, wenn diese nutzungsbedingt der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen. Dabei wird für verschiedene Gerätearten die zulässige Überschreitung unterschiedlich zwischen 1,50 m und 3,00 m festgesetzt. Mit den festgesetzten zulässigen Überschreitungen ist der Einbau von Aggregaten möglich, die die Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) gewährleisten. Zur Wahrung der Ortsbildes und damit die genannten Anlagen optisch nicht zu stark in Erscheinung treten, müssen die technischen Aufbauten mindestens um das Maß ihrer Höhe, die über das Maß der Oberkante der Außenkante des darunter liegenden Geschosses hinausragt, von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses abrücken. Dies gilt aus funktionellen Gründen nicht für Brüstungen, Absturzsicherungen und Einrichtungen zur Pflege und Wartung der Fassaden. Dies gilt gleichfalls für Aufzüge, Aufzugsmaschinen, Treppenhäuser und Treppen. Hier kann auf den Abstand zur Gebäudekante verzichtet werden, sofern der Aufbau nicht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist. Damit wird zum einen die Funktionalität gewährleistet und zum anderen eine mögliche negative Wahrnehmung, auch in Bezug auf den Denkmalschutz, auf das Minimum reduziert.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zum weiteren Erörterungsgesprächen:**

Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wurden zwei Erörterungsgespräche mit der Bezirksregierung Köln und dem LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - Mitte August 2020 und Anfang Oktober 2020 vereinbart. An den Erörterungsgesprächen haben Vertreter\*innen der genannten Behörden, dem Planungsamt der Stadt Aachen, der Uniklinik Aachen und der Fachplaner/-innen teilgenommen. Im Zuge der weiteren Abstimmung wurden der Bezirksregierung Köln und dem LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - die fortgeschriebenen Unterlagen im Rahmen einer eingeschränkten Behördenbeteiligung zur Verfügung gestellt.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zur Berücksichtigung von denkmalpflegerischen Belangen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zu den Festsetzungen innerhalb des SO 1 zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zu den Festsetzungen innerhalb des SO 2 zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zu den Festsetzungen innerhalb des SO 3 zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zu den Festsetzungen innerhalb des SO 4 zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zu weiteren Erörterungsgesprächen zur Kenntnis zu nehmen.

## 7. Bezirksregierung Köln im Rahmen der eingeschränkten Behördenbeteiligung vom 02.12.2020

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung Aachen  
FB 61  
Frau Hergarten  
52058 Aachen

Datum: 02. Dezember 2020  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
35.4.15-01.71

Auskunft erteilt:  
Frau Buggert

sophie.buggert@brk.nrw.de  
Zimmer: H 414  
Telefon: (0221) 147 - 2764  
Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach  
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungssavise bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

**Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg, im Bereich zwischen Kullenhofstraße, Steinbergweg und Pariser Ring**  
Belange des Denkmalschutzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.11.2020, Az. FB 61/620-35033-2018

Sehr geehrte Frau Hergarten,

im Folgenden nehme ich wie folgt Stellung zu den vorgenommenen Änderungen an dem Entwurf des o. a. Bauungsplans:

### Lageplan:

Die neuen Höhenfestsetzungen im Bereich des Patientengartens und im Bereich des heutigen Haupteingangs entsprechen den Abstimmungen vom 06.10.2020.

### Schriftliche Festsetzungen:

Die Formulierung zu Punkt „5. Denkmalschutz“ ist nicht korrekt: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Baudenkmals. Der Begriff des „Baudenkmals“ umfasst gemäß Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen nicht ausschließlich Gebäude, sondern alle Arten von baulichen Anlagen und Freiflächen. Ich bitte deshalb die Formulierung wie folgt zu ändern: „Das Plangebiet ist Teil des Baudenkmals Universitätsklinikum der RWTH Aachen. Das Baudenkmal umfasst neben dem Gebäude des Universitätsklinikums auch die umliegenden Grünflächen sowie die Stellplatzanlagen.“

Bezirksregierung Köln



Datum: 02. Dezember 2020  
Seite 2 von 3

**Begründung:**

1. S. 16, Kapitel Maximale Gebäudehöhen, Abs. 2, vorletzter Satz:  
Ich bitte die Formulierung wie folgt zu ändern: „Die Fläche soll nicht durch ein oberirdisches Bauwerk überbaut werden dürfen, sondern ist in ihrer bestehenden Form zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jedoch sind unterirdische Wegverbindungen zur funktionalen Abwicklung der Uniklinik Aachen planungsrechtlich zulässig.“ Der letzte Satz des Absatzes kann entfallen.
2. S. 16., Kapitel Maximale Gebäudehöhen, Abs. 3: Den vorletzten Satz bitte ich zu streichen, da er missverständlich ist. Der letzte Satz des Absatzes kann entfallen.
3. S. 16, Kapitel Maximale Gebäudehöhen, Abs. 4:  
Änderungsvorschlag: „Zwischen diesen beiden Punkten kann sich das Höhenniveau des Vorplatzes aus entwässerungstechnischen Gründen bewegen.“
4. S. 17, Abs. 1: Eine durchgehende Gebäudehöhe des Parkhauses von 212 ü. NHN wird nach wie vor als nicht denkmalverträglich beurteilt und deshalb abgelehnt.
5. S. 52, Kapitel 5.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Bestandsbeschreibung, ab Satz 2: Auch hier gilt, dass der Begriff des Baudenkmals nicht nur den Baukörper umfasst, sondern auch die Grünflächen und die Parkplätze. Ich bitte die Beschreibung des Baudenkmals deshalb wie folgt zu ändern:  
„Das Plangebiet ist Teil des Baudenkmals Universitätsklinikum der RWTH Aachen (Laufende Nummer 3341). Das Baudenkmal umfasst den Baukörper des Universitätsklinikums, die dazugehörigen Grünflächen sowie die Stellplatzanlagen. Zu den charakteristischen äußeren Gliederungsmerkmalen des Baukörpers zählen die Türme, die Dachgärten, die Rücksprünge innerhalb der Außenkanten des Baukubus, die Fassadengliederung mit Brüstungen, Fensterscheiben und Geländer, Rohre und Gitterwerk als technische Elemente sowie die freie Lage des Hauptgebäudes mit umliegenden Grün- und Parkflächen. Das zeittypische Farbkonzept ist auf den gesamten

Bezirksregierung Köln



Bau abgestimmt und charakteristisches Merkmal des Denkmals.“  
Absatz 2 und 3 des Kapitels können entfallen.

Datum: 02. Dezember 2020  
Seite 3 von 3

6. S. 54, Abs. 1: „Der Teil der Patientengärten soll nach Errichtung der Unterbauung wieder hergerichtet werden und als Freiraum nutzbar sein.“ Diesen Satz bitte ich wie folgt zu ändern: „Dieser Teil der Patientengärten ist nach Errichtung der Unterbauung in alter Form wiederherzustellen und soll als Freiraum nutzbar sein.“
7. S. 54, Abs. 2: Ich bitte die letzten beiden Sätze zu streichen.
8. S. 55, Abs. 1, vorletzter Satz: Änderungsvorschlag: „Zwischen diesen beiden Punkten kann sich das Höhenniveau des Vorplatzes aus entwässerungstechnischen Gründen bewegen.“
9. S. 55, Abs. 2: Eine durchgehende Gebäudehöhe des Parkhauses von 212 ü. NHN wird nach wie vor als nicht denkmalverträglich beurteilt und deshalb abgelehnt.
10. S. 62, Schutzgut Kultur- und Sachgüter, 1. Satz: Gleiche Änderung wie bei Punkt 5: „Das Plangebiet ist Teil des Baudenkmals Universitätsklinik der RWTH Aachen.“

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Buggert)

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Lageplan:**

Zum Thema Lageplan werden keine Einwände hervorgebracht.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu den schriftlichen Festsetzungen:**

In den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - wird unter den nachrichtlichen Übernahmen ein Punkt zum Thema Denkmalschutz aufgenommen. Die nachrichtliche Übernahme lautet in den schriftlichen Festsetzungen wie folgt:

„Das Plangebiet ist Teil des Baudenkmals Universitätsklinikum der RWTH Aachen (Laufende Nummer 3341). Das Baudenkmal umfasst neben dem Baukörper des Universitätsklinikums, die dazugehörigen Grünflächen sowie die Stellplatzanlagen. Zu den charakteristischen äußeren Gliederungsmerkmalen des Baukörpers zählen die Türme, die Dachgärten, die Rücksprünge innerhalb der Außenkanten des Baukubus, die Fassadengliederung mit Brüstungen, Fensterscheiben und Geländer, Rohre und Gitterwerk als technische Elemente sowie die freie Lage des Hauptgebäudes mit umliegenden Grün- und Parkflächen. Das zeittypische Farbkonzept ist auf den gesamten Bau abgestimmt und charakteristisches Merkmal des Denkmals“.

Ebenso wird eine Karte aufgenommen, die den Umfang des Denkmalbereiches aufzeigt.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu der Begründung inkl. Umweltbericht:**

In der Begründung inkl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - werden die Punkte Nr. 1 - 8 und Nr. 10 der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln berücksichtigt und redaktionell in die Begründung übertragen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum östlichen Parkhaus:**

Punkt Nr. 9 der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln umfasst das östliche Parkhaus, hier planungsrechtlich gesichert durch die Festsetzung des Sondergebietes SO 4 im Bebauungsplan. Der Masterplan zur Erweiterung der Uniklinik Aachen sieht im Osten des Plangebietes ein weiteres Parkhaus vor, welches zur Deckung des Bedarfs für den ruhenden Verkehr realisiert werden soll. Die Kubatur und der Zeitpunkt der Realisierung des Parkhauses sind zum aktuellen Stand der Planung ungewiss. Im Masterplan ist das Parkhaus in das Erdreich eingebettet und kommt nur im geringfügigen Maße (max. 4,0 m) aus diesem hervor.

Im Bebauungsplan wird im SO 4 die Realisierung eines Parkhauses planungsrechtlich gesichert. Über die Angabe einer maximalen Gebäudehöhe in Meter über NHN soll für bauliche Anlagen eine absolute Höhenbeschränkung festgesetzt werden. Die Höhenfestsetzungen berücksichtigen dabei das abfallende Gelände in Richtung Dorbachtal. Darüber hinaus dient die Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen dem städtebaulichen Einfügen im Übergang von der bestehenden Bebauung zum Freiraum und dem Schutz der benachbarten Bebauung. Entsprechend wird eine maximale Gebäudehöhe von 212,00 m ü. NHN festgesetzt. Das aktuelle Gelände liegt hier bei ca. 208,00 m ü. NHN. Das Parkhaus kann deshalb bis zu 4,0 m oberhalb des Geländes liegen. Das Parkhaus soll hier vor allem unterirdisch angelegt werden, um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Freie Blickbeziehungen in Richtung des Bestandsgebäudes der Uniklinik Aachen sollen so größtenteils sichergestellt werden. Eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen wird zwar ermöglicht, jedoch soll der Uniklinik Aachen ein gewisser Spielraum eingeräumt werden. Die Belange des Denkmalschutzes müssen hier gegenüber der Erweiterung der Uniklinik Aachen zurücktreten.

### **Abwägungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Lageplan zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zu den schriftlichen Festsetzungen zu folgen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zu der Begründung inkl. Umweltbericht zu folgen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum östlichen Parkhaus zurückzuweisen.

## **8. LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - im Rahmen der eingeschränkten Behördenbeteiligung vom 04.12.2020**

### **Aachen, Bebauungsplan Nr. 1000 N – Erweiterung Uniklinik – im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg, im Bereich zwischen Kullenhofstraße, Steinbergweg und Pariser Ring**

#### **Eingeschränkte Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB**

Ihr Schreiben vom 11.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Hergarten,

bedauerlicherweise konnte ich aus persönlichen Gründen leider nicht an dem Erörterungsgespräch am 06.10.2020 teilnehmen.

Daher möchte ich bezüglich einiger Änderungen in Bezug auf die Höhen mich nicht äußern, sondern verweise auf meine Stellungnahme vom 26.06.2020. Wenn die dort genannten Vorgaben umgesetzt werden, also das Niveau des heutigen Haupteinganges als Niveau für den Vorplatz eingehalten wird, sind die denkmalpflegerischen Belange bezüglich dieses Punktes eingehalten. Dies betrifft auch das unterirdische Fahrradparkhaus, dessen äußerste Höhe niveaugleich mit dem Bestandsvorplatz sein soll (s. Seite 55 Umweltbericht: Zwangspunkt bezüglich der Höhe sollte der Haupteingang des Klinikums / Denkmals sein). Der Ausstieg aus dem Parkhaus ist dabei so anzuordnen, dass keine Sichtbeziehung auf das Klinikum verstellt wird (denkmalpflegerische Abstimmung). Entsprechendes gilt bezüglich der Höhen auch für die Patientengärten. Da sich die Höhen bezüglich des Erschließungsbauwerkes nicht geändert haben, können meinerseits die darauf bezogenen Bedenken nicht zurückgestellt werden (siehe oben genanntes Schreiben)

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass bereits in der Begründung zum Satzungsbeschluss frühzeitig darauf hingewiesen werden sollte, z.B. in der Beschreibung des Plangebietes, dass das Bauvorhaben auf der als Denkmal geschützten Freifläche des Klinikums umgesetzt werden soll. Auch in der weiteren Folge des Berichtes ist darauf hinzuweisen, dass der Eingriff immer das Baudenkmal betrifft und nicht wie darzustellen versucht wird, dass es eine Maßnahme ist, die nur in Bezug auf das Gebäude zu bewerten ist. Außerdem sollten Anmerkungen, wie „die Belange des Denkmalschutzes müssen hier gegenüber der Erweiterung der Uniklinik Aachen „geringfügig“ zurücktreten“ oder „den Belangen der Denkmalpflege wird entsprochen“, gestrichen werden. Der mit der Planung einhergehende unwiederbringliche denkmalpflegerische Verlust kann nur so angemessen in die Abwägung einfließen.

Bezüglich des Bebauungsplanentwurfs möchte ich vorab darauf hinweisen, dass im Bebauungsplan fast die vollständige Fläche als „D“ zu kennzeichnen ist. In der Legende zum Bebauungsplan wird bei dem Punkt nachrichtliche Übernahme „keine“ angegeben, was nicht der rechtlichen Situation entspricht. Entsprechend wird im Umweltbericht oftmals nur wieder das Gebäude als Baudenkmal bezeichnet, die dazugehörenden Freiflächen werden ausgenommen, Da sich dieser Fehler häuft, empfehle ich, die Eintragung des Denkmals einschließlich der Begründung, besonders bezogen auf die Freiflächen, als Auszug in den Umweltbericht aufzunehmen.

Im Umweltbericht sollte unter dem Punkt „Bestandsbeschreibung“ (S.52) auf die Freiflächen als Bestandteil des Denkmals, aber auch auf ihre Bedeutung hinsichtlich der Blickbeziehungen auf das Klinikum selbst eingegangen werden (von Bebauung freizuhalten). „Die als Park gestaltete Grünanlage ist mit Wegen durchsetzt, vor der Westseite des Klinikums gibt es



eine kleine Teichanlage mit Abfluss zu einem nordwestlich angelegten Fischteich. Vor der Südseite des Klinikums befindet sich zwischen Pauwelsstraße und Kullenhofstraße ein großer Parkplatz, der in den Denkmalumfang eingeschlossen ist, weil er hinsichtlich seiner Funktion zum Gebäude gehört und vor allem als eine Freifläche von Bedeutung ist, von der aus das Klinikum in seiner ganzen Längenausdehnung überblickt werden kann. Im östlichen Bereich der Südfassade befindet sich der Haupteingang zum Klinikum mit einem gestalteten Vorplatz, auf dem ein Brunnen angelegt ist.“

Hinsichtlich der Patientengärten ist bei der Wiederherstellung auf eine bestandsorientierte Lösung, dem Denkmal angemessen, zu achten. Vorab ist eine Dokumentation zu erstellen.

Bezüglich des Plangebietes SO 4 verweise ich weiterhin auf meine Stellungnahme vom 26.06.2020 , die gewünschte Festsetzung wird aus denkmalpflegerischer Sicht abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

M. K A M P S H O F F

-----  
Dipl.-Ing. Maria Kampshoff  
wiss. Referentin  
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland  
Ehrenfriedstraße 19  
50259 Pulheim  
Fon +49 (0)2234 9854-539  
Fax +49 (0)221 8284-1991  
Mail: maria.kampshoff@lvr.de

<http://www.lvr.de>

<http://www.denkmalpflege.lvr.de>

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Vorplatz (SO 3):**

Im SO 3 werden die Funktionen des Vorplatzes planungsrechtlich gesichert. Dazu werden in der Planzeichnung drei maximale Gebäudehöhen festgesetzt: für den Vorplatz, für den Hubschrauberlandeplatz sowie für das Dach der Notaufnahme. Diese Bereiche sind demnach im Bebauungsplan differenziert dargestellt.

Die maximale Gebäudehöhe von 213,00 m ü. NHN sichert die Realisierung eines unterirdischen Fahrradparkhauses mit dazugehörigen Erschließungsrampen. Mit dem Bau Feld soll ausschließlich diese unterirdische Bebauung im Rahmen der Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange gesichert werden. Um der Uniklinik Aachen einen gewissen Gestaltungsspielraum einzuräumen, liegt diese Höhe ca. 1,0 m über der geplanten endausgebauten Höhe des Vorplatzes. Der Vorplatz weist als Zwangspunkte das neue Eingangsgebäude im Norden und die Kullenhofstraße im Süden auf. Zwischen diesen beiden Punkten kann sich das Höhenniveau des Vorplatzes aus entwässerungstechnischen Gründen bewegen. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 230,50 m ü. NHN sichert den im Bestand vorhandenen Hubschrauberlandeplatz. Im SO 3 wird für die Notaufnahme ein Dach für die geschützte An- und Abfahrt der Rettungsfahrzeuge planungsrechtlich gesichert. Dazu wird im Bebauungsplan eine maximale Dachhöhe von 213,00 m ü. NHN festgesetzt. Die Notaufnahme liegt unterhalb des Vorplatzes auf der Ebene -2.

Eine weitere Feingliederung von maximalen Gebäudehöhen oder Nutzungen innerhalb des SO 3 wird als nicht erforderlich angesehen. Mit der bestehenden Aufteilung und Festsetzung von Baugrenzen und maximalen Gebäudehöhen werden die Belange der klinischen Entwicklung und Modernisierung sowie die denkmalpflegerischen Belange in Einklang gebracht.

Im SO 3 dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) ausnahmsweise durch technische Aufbauten überschritten werden, wenn diese nutzungsbedingt der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen. Dabei wird für verschiedene Gerätearten die zulässige Überschreitung unterschiedlich zwischen 1,50 m und 3,00 m festgesetzt. Mit den festgesetzten zulässigen Überschreitungen ist der Einbau von Aggregaten möglich, die die Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) gewährleisten. Zur Wahrung der Ortsbildes und damit die genannten Anlagen optisch nicht zu stark in Erscheinung treten, müssen die technischen Aufbauten mindestens um das Maß ihrer Höhe, die über das Maß der Oberkante der Außenkante des darunter liegenden Geschosses hinausragt, von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses abrücken. Dies gilt aus funktionellen Gründen nicht für Brüstungen, Absturzsicherungen und Einrichtungen zur Pflege und Wartung der Fassaden. Dies gilt gleichfalls für Aufzüge, Aufzugsmaschinen, Treppenhäuser und Treppen. Hier kann auf den Abstand zur Gebäudekante verzichtet werden, sofern der Aufbau nicht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist. Damit wird zum einen die Funktionalität gewährleistet und zum anderen eine mögliche negative Wahrnehmung, auch in Bezug auf den Denkmalschutz, auf das Minimum reduziert.

### **Stellungnahme der Verwaltung zu den Patientengärten (SO 1):**

Im SO 1 wird für einen Teilbereich des SO 1 eine maximale Gebäudehöhe von 210,00 m ü. NHN festgesetzt. Hiermit soll ebenfalls den Belangen des Denkmalschutzes entsprochen werden, da in diesem Bereich die vorhandenen Patientengärten sind. Die Fläche soll nicht durch ein oberirdisches Bauwerk überbaut werden dürfen, sondern ist in ihrer bestehenden Form zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jedoch sind unterirdische Wegeverbindungen zur funktionalen Abwicklung der Uniklinik Aachen planungsrechtlich zulässig.

Im Rahmen der Wiederherstellung der Patientengärten ist auf eine bestandsorientierte Lösung, dem Denkmal angemessen, zu achten. Vorab ist eine Dokumentation zu erstellen. Im Kapitel 5.2.8 wird ein entsprechender Textbaustein bei den zu erwartenden Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben aufgenommen.

### **Stellungnahme der Verwaltung zum neuen Eingangsgebäude (SO 2):**

Ein neues Eingangsgebäude muss unmittelbar an das Bestandsgebäude der Uniklinik Aachen, die unterirdischen OPs sowie an die zukünftige Neubebauung entlang der Kullenhofstraße anbinden, um die verschiedenen ankommenden Nutzer-

gruppen wie Patienten\*innen, Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen aufzufangen und die Erreichbarkeit aller Gebäudeteile zu ermöglichen. Das neue Eingangsgebäude verbindet als wichtiger Baustein das Bestandsgebäude und die geplanten Gebäude.

Im SO 2 wird das neue Eingangsgebäude planungsrechtlich gesichert. Dazu wird eine maximale Gebäudehöhe von 223,00 m ü. NHN festgesetzt. Das aktuelle Gelände liegt hier bei ca. 212,00 m ü. NHN. Durch die Festsetzung ist ein Gebäude mit einer absoluten Höhe von 11,00 m realisierbar. Die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe wird hier getroffen, um den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden. Entsprechend dem Wettbewerbsergebnis soll durch eine hohe Transparenz und eine zurückhaltende Gebäudeerscheinung des Eingangsgebäudes die Solitärwirkung des denkmalgeschützten Haupthauses der Uniklinik Aachen nicht beeinträchtigt werden. Ziel ist, weder zum Hauptgebäude noch zum Hubschrauberlandeplatz in Konkurrenz zu treten. Ergänzend wird für einen Teilbereich des SO 2 eine maximale Gebäudehöhe von 217,00 m ü. NHN festgesetzt. Hiermit soll den Belangen des Denkmalschutzes entsprochen werden, da in diesem Bereich der derzeitige Haupteingang mit Vordach der Uniklinik Aachen liegt. Im SO 2 wird anhand von zwei festgesetzten Gebäudehöhen zwischen dem neuem Eingangsgebäude und dem bestehendem Eingangsgebäude differenziert. Mit der unterschiedlichen Höhenfestsetzung sind die denkmalpflegerischen Belange berücksichtigt.

Innerhalb des SO 2 wird das neue Eingangsgebäude durch Baugrenzen planungsrechtlich gesichert. Anders als im Masterplan dargestellt, nimmt das Baufeld nicht die Flucht des nördlich liegenden Innenhofes auf. Der Bebauungsplan räumt der Uniklinik Aachen hier einen gewissen Gestaltungsspielraum zur Realisierung des neuen Eingangsgebäudes ein. Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan entwickelt, wodurch ein gewisser Gestaltungsspielraum durchaus berechtigt ist, ohne dabei die Belange des Denkmalschutzes erheblich zu beeinträchtigen.

Im SO 2 dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) ausnahmsweise durch technische Aufbauten überschritten werden, wenn diese nutzungsbedingt der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen. Dabei wird für verschiedene Gerätearten die zulässige Überschreitung unterschiedlich zwischen 1,50 m und 3,00 m festgesetzt. Mit den festgesetzten zulässigen Überschreitungen ist der Einbau von Aggregaten möglich, die die Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) gewährleisten. Zur Wahrung der Ortsbildes und damit die genannten Anlagen optisch nicht zu stark in Erscheinung treten, müssen die technischen Aufbauten mindestens um das Maß ihrer Höhe, die über das Maß der Oberkante der Außenkante des darunter liegenden Geschosses hinausragt, von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses abrücken. Dies gilt aus funktionellen Gründen nicht für Brüstungen, Absturzsicherungen und Einrichtungen zur Pflege und Wartung der Fassaden. Dies gilt gleichfalls für Aufzüge, Aufzugsmaschinen, Treppenhäuser und Treppen. Hier kann auf den Abstand zur Gebäudekante verzichtet werden, sofern der Aufbau nicht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist. Damit wird zum einen die Funktionalität gewährleistet und zum anderen eine mögliche negative Wahrnehmung, auch in Bezug auf den Denkmalschutz, auf das Minimum reduziert.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zur Berücksichtigung von denkmalpflegerischen Belangen:**

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist ein Bestandteil des Umweltberichtberichtes zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - und wird als solches im Umweltbericht geprüft. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind in die Bauleitplanung und somit in den Abwägungsprozess einzustellen. Die Belange des Denkmalschutzes wurden auch in dem Wettbewerbsverfahren berücksichtigt. In der Konsequenz wird beispielsweise der neue Zentral-OP größtenteils unterirdisch angelegt. Die Beeinträchtigung des Denkmals wurde an der jeweiligen Stelle in der Begründung inkl. Umweltbericht beschrieben. Die Beeinträchtigung des Baudenkmal kann dabei durchaus variieren.

Im Rahmen der Fortschreibung der Begründung inkl. des Umweltberichtes und der schriftlichen Festsetzungen wurde der Schutzzumfang des Baudenkmal dargestellt. In den schriftlichen Festsetzungen wurde eine nachrichtliche Übernahme aufgenommen. Die nachrichtliche Übernahme lautet in den schriftlichen Festsetzungen wie folgt:

„Das Plangebiet ist Teil des Baudenkmals Universitätsklinikum der RWTH Aachen (Laufende Nummer 3341). Das Baudenkmal umfasst neben dem Baukörper des Universitätsklinikums, die dazugehörigen Grünflächen sowie die Stellplatzanlagen. Zu den charakteristischen äußeren Gliederungsmerkmalen des Baukörpers zählen die Türme, die Dachgärten, die Rücksprünge innerhalb der Außenkanten des Baukubus, die Fassadengliederung mit Brüstungen, Fensterscheiben und Geländer, Rohre und Gitterwerk als technische Elemente sowie die freie Lage des Hauptgebäudes mit umliegenden Grün- und Parkflächen. Das zeittypische Farbkonzept ist auf den gesamten Bau abgestimmt und charakteristisches Merkmal des Denkmals“.

Ebenso wird eine Karte aufgenommen, die den Umfang des Denkmalbereiches aufzeigt. Die Belange des Denkmalschutzes werden so aufgezeigt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zur Bestandsbeschreibung des Themas Denkmalpflege im Umweltbericht:**

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - werden die Punkte aus der Stellungnahme des LVR - Amt für Rheinland - berücksichtigt und redaktionell in das Kapitel 5.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter in die Bestandsbeschreibung zum Thema Denkmalpflege aufgenommen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zum östlichen Parkhaus:**

Punkt Nr. 9 der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln umfasst das östliche Parkhaus, hier planungsrechtlich gesichert durch die Festsetzung des Sondergebietes SO 4 im Bebauungsplan. Der Masterplan zur Erweiterung der Uniklinik Aachen sieht im Osten des Plangebietes ein weiteres Parkhaus vor, welches zur Deckung des Bedarfs für den ruhenden Verkehr realisiert werden soll. Die Kubatur und der Zeitpunkt der Realisierung des Parkhauses sind zum aktuellen Stand der Planung ungewiss. Im Masterplan ist das Parkhaus in das Erdreich eingebettet und kommt nur im geringfügigen Maße (max. 4,0 m) aus diesem hervor.

Im Bebauungsplan wird im SO 4 die Realisierung eines Parkhauses planungsrechtlich gesichert. Über die Angabe einer maximalen Gebäudehöhe in Meter über NHN soll für bauliche Anlagen eine absolute Höhenbeschränkung festgesetzt werden. Die Höhenfestsetzungen berücksichtigen dabei das abfallende Gelände in Richtung Dorbachtal. Darüber hinaus dient die Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen dem städtebaulichen Einfügen im Übergang von der bestehenden Bebauung zum Freiraum und dem Schutz der benachbarten Bebauung. Entsprechend wird eine maximale Gebäudehöhe von 212,00 m ü. NHN festgesetzt. Das aktuelle Gelände liegt hier bei ca. 208,00 m ü. NHN. Das Parkhaus kann deshalb bis zu 4,0 m oberhalb des Geländes liegen. Das Parkhaus soll hier vor allem unterirdisch angelegt werden, um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Freie Blickbeziehungen in Richtung des Bestandsgebäudes der Uniklinik Aachen sollen so größtenteils sichergestellt werden. Eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen wird zwar ermöglicht, jedoch soll der Uniklinik Aachen ein gewisser Spielraum eingeräumt werden. Die Belange des Denkmalschutzes müssen hier gegenüber der Erweiterung der Uniklinik Aachen zurücktreten.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum Vorplatz (SO 3) zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zu den Patientengärten (SO 1) zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum neuen Eingangsgebäude (SO 2) zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zur Berücksichtigung von denkmalpflegerischen Belangen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Stellungnahme zur Bestandsbeschreibung des Themas Denkmalpflege im Umweltbericht zu folgen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zum östlichen Parkhaus zurückzuweisen.

## 9. LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - im Rahmen Behördenbeteiligung vom 27.05.2021

Sehr geehrte Frau Hergarten,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Meine sehr späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, muss beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.

Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gelten als Bodendenkmäler i.S.d. Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 2 Abs. 5 Satz 2 DSchG NRW). Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf paläontologische Bodendenkmäler mit dem sie umgebenden bzw. einschließenden Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und d) BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Eine angemessene Berücksichtigung der Belange der paläontologischen Bodendenkmalpflege kann im vorliegenden Fall nur dadurch erreicht werden, dass die fachliche Begutachtung entstehender Aufschlüsse und die fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation von angetroffenen Fossilfunden im weiteren Verfahren (Baugenehmigung) sichergestellt wird.

Wer ein vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Das Nähere ist durch die Untere Denkmalbehörde in einem Verwaltungsakt gem. § 29 Abs. 1 DSchG NRW zu regeln.

Ich bitte Sie daher, auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 DSchG NRW durch einen entsprechenden Hinweis sicherzustellen, dass auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers

- sämtliche Erdarbeiten ausschließlich unter paläontologischer Fachaufsicht nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW durchgeführt werden,
- die fachgerechte paläontologischer Untersuchung, Bergung und Dokumentation auftretender Befunde und Funde nach Maßgabe der Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW gewährleistet wird,
- mit der Baubeginnanzeige gleichzeitig die Untere Denkmalbehörde über den Beginn der Erdarbeiten zu informieren ist.

### Hinweis:

Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind gemäß § 28 Abs. 2 DSchG NRW berechtigt, das Grundstück zu betreten und die Einhaltung dieser Bedingung zu überprüfen

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW ist die Obere Denkmalbehörde. Dem entsprechenden Antrag ist ein Konzept für die Durchführung der archäologischen Untersuchungen beizufügen. Die Obere Denkmalbehörde trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Fachamt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fachliche Fragen wird Ihnen die Geologin des Fachamtes, Frau Prof. Dr. Gerlach, Telefon 0228/9834-127, gerne beantworten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Oliver Becker

### **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

Endenicher Straße 133  
53115 Bonn  
Tel 0228/9834-187  
Fax 0221/8284-0778

[oliver.becker@lvr.de](mailto:oliver.becker@lvr.de)

[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

[www.bodendenkmalpflege.lvr.de](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de)

### **Einschätzung der paläontologischen Bedeutung der kreidezeitlichen Abfolge im Bereich der Baustelle „Aachen, Erweiterung Klinikum“**

Im Bereich der Baustelle „Erweiterung Klinikum“ sind kreidezeitliche und quartäre Sedimente zu erwarten.

Die quartären Sedimente sind mit großer Sicherheit aus paläontologischer Sicht nicht von Interesse.

Im Bereich der Baustelle sind die Vylen-Schichten des Untermaastricht verbreitet. In der näheren Umgebung stehen die Orsbach-Schichten des Obermaastricht an. Neue Bohrungen unweit der geplanten Baugrube haben außerdem die Hergenrath-Schichten (Mittelsanton) und Aachen-Schichten (Obersanton) erschlossen.

Die Hergenrath-Schichten (Mittelsanton) bestehen aus hell- bis dunkelgrauen Tonen, Schluffen und eingeschalteten Sandlagen. Die Tone können sehr reich an organischem Kohlenstoff sein, teilweise kommen sogar sehr geringmächtige, unreine Kohlen vor. Typisch sind die zahlreichen Holzreste sowie reichlich Pyrit. Die Mächtigkeit der Hergenrath-Schichten schwankt zwischen wenigen Metern bis zu ca. 35 m. Die Sedimente sind vermutlich u.a. im Bereich von Lagunen, Flussrinnen, Altwasserarmen oder Deltas abgelagert worden. Über den Fossilinhalt ist bisher relativ wenig bekannt. Beschrieben wurde eine reiche Sporen- und Pollenassoziation, einschließlich gut erhaltener Megasporen. Aus nahegelegenen Bohrungen und temporären Aufschlüssen wurden bisher unpublizierte und noch nicht näher untersuchte Mesofloren isoliert. Sie liegen überwiegend in Fusiterhaltung vor, sind exzellent erhalten und haben u.a. auch Angiospermenblüten geliefert. Diese Flora ist von großer wissenschaftlicher Bedeutung.

Bei den Aachen-Schichten (Obersanton) handelt es sich überwiegend um Quarzsande mit gelegentlich eingeschalteten Schluffen. Der Fossilinhalt besteht überwiegend aus Zweigen und Zapfen von Koniferen und sehr selten auch von Angiospermen.

Die Vylen-Schichten bestehen aus hellgraue bis beige-grauen Mergel- und Kalkmergelsteinen mit wenigen eingeschalteten Ton- und Sandlagen. Die Sedimente, fast ausschließlich die Mergel- und Kalkmergelsteine, waren beim Neubau einiger Gebäude der RWTH, Campus Melaten, großflächig aufgeschlossen. Die Fauna der Vylen-Schichten ist recht gut bekannt, insbesondere durch die Dissertation von Keutgen (1996) und nachfolgenden Publikationen, z.B. Keutgen et al. (2010) und Keutgen (2011) über Belemniten sowie Walaszczyk et al. (2010) über Inoceramen. In den Baugruben im Bereich des Campus Melaten wurden in den Vylen-Schichten neben Mikrofossilien (Foraminiferen, Ostracoden) u.a. Brachiopoden, Bivalven, Ammoniten, Echiniden sowie Knorpel- und Knochenfische (zumeist Zähne, selten disartikulierte Skelette) festgestellt. Diese Fauna ist noch nicht detailliert bearbeitet bzw. publiziert.

Die Orsbach-Schichten werden charakterisiert durch hellgraue Kalkmergel- und Kalksteine, in die typische dunkelgraue bis fast schwarze, meist horizontgebundene Feuersteinlagen eingeschaltet sind. Die fossile Fauna ist artenarm und besteht zumeist aus Mikrofossilien sowie wenigen Belemniten.

### **Empfehlung:**

Zurzeit ist schwer einschätzbar, welche Abfolge im Bereich der Baustelle tatsächlich aufgeschlossen wird. Im Rahmen des Bauvorhabens werden sicherlich zu einem frühen Zeitpunkt Kernbohrungen abgeteuft. Die lithostratigraphische Abfolge der aufgeschlossenen Sedimente wird daher im Detail bekannt sein. Dann lässt sich die paläontologische Bedeutung der Baumaßnahme mit sehr großer Sicherheit bestimmen.

Sollten nur die Vylen-Schichten aufgeschlossen werden, ist mit einer diversen aber individuenarmen Invertebraten- und Vertebratenfauna zu rechnen. Diese Fauna ist von verschiedenen Aufschlüssen im Raum Aachen-Melaten beschrieben worden. Von besonderem paläontologischen Interesse sind die in nahegelegenen Bohrungen erschlossenen Hergenrath-Schichten, deren Fossilinhalt, überwiegend Mesofloren, deutlich weniger bekannt ist.

In jedem Fall wird eine regelmäßige Begehung der Baustelle empfohlen. Werden nur die Vylen-Schichten aufgeschlossen, sollten während der Aushubarbeiten etwa an einem Tag/Woche die Profile aufgenommen und der Aushub auf den Fossilinhalt untersucht werden. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass – abhängig von der Tiefe der Baugrube – auch die Aachen-Schichten oder Hergenrath-Schichten angetroffen werden. In diesem Fall sollten insbesondere die Hergenrath-Schichten intensiv beprobt und im Labor auf Mesofloren untersucht werden. Für diese Tätigkeiten sollten dann einige zusätzliche Geländetage sowie Labortage eingeplant werden.

### **Literatur:**

Keutgen, N. (1996): Biostratigraphie, Palökologie und Invertebratenfauna des Untermaastricht von Aachen (Westdeutschland) und angrenzenden Gebieten (Südostniederlande, Nordostbelgien).- Dissertation RWTH Aachen: 213 S.

Keutgen, N. (2011): The belemnite zonation of the uppermost Cretaceous in the Maastricht-Aachen-Liège, Brabant-Méhaigne and Mons areas (Belgium, southeast Netherlands).- *Netherlands Journal of Geosciences*, **90**: 165-178.

Keutgen, N., Jagt, J. W. M., Felder, P. J. & Jagt-Yazykova, E. A. (2010): Stratigraphy of the upper Vijlen Member (Gulpen Formation; Maastrichtian) in northeast Belgium, the southeast Netherlands and the Aachen area (Germany), with special reference to belemnitellid cephalopods.- *Netherlands Journal of Geosciences*, **89**: 109-136.

Walaszczyk, I., Jagt, J. W. M. & Keutgen, N. (2010): The youngest Maastrichtian 'true' inoceramids from the Vijlen Member (Gulpen Formation) in northeast Belgium and the Aachen area (Germany). - *Netherlands Journal of Geosciences*, **89**: 147-167.



**Stellungnahme der Verwaltung:**

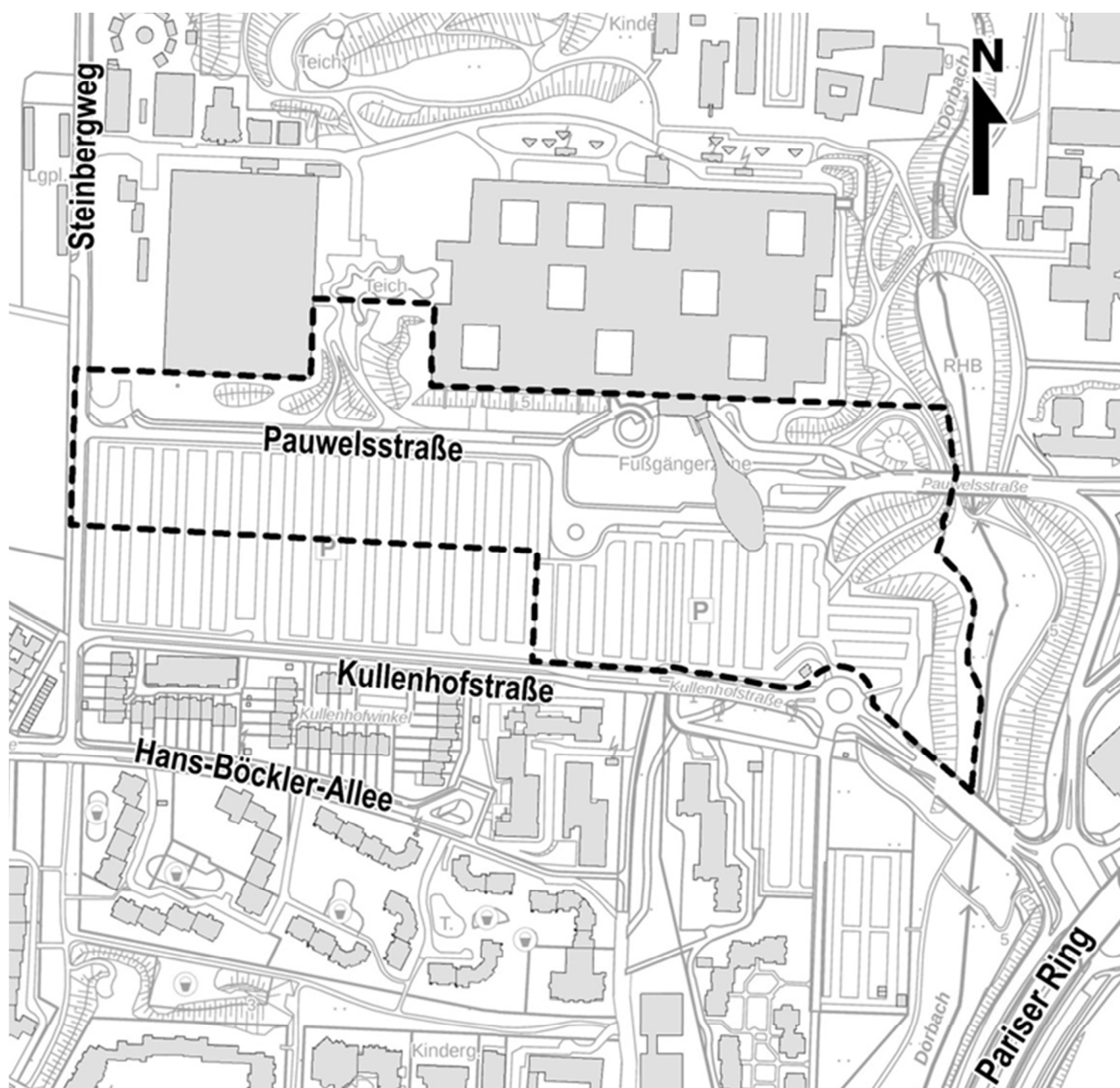
Die Darstellungen des LVR zu den Zeugnissen tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit (paläontologische Bodendenkmäler) wurden zur Kenntnis genommen, entsprechend berücksichtigt und redaktionell in die Hinweise der schriftlichen Festsetzungen unter Punkt 2 Bodendenkmäler sowie in die Begründung bzw. den Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan in das Kapitel 5.2.8 aufgenommen.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, der Stellungnahme zu folgen.

## Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -

für den Bereich zwischen Uniklinik, Versorgungszentrum, Steinbergweg, Kullenhofstraße und Dorbachtal  
im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg



Lage des Plangebietes

## 1. Verfahrensablauf

- 01.09.2016 Beauftragung der Verwaltung der Stadt Aachen durch den Planungsausschuss, die Aufstellung eines Bebauungsplans mit städtebaulichem Vertrag durchzuführen
- 14.11.-25.11.16 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Ausstellung der Planunterlagen und einer öffentlichen Anhörung am 17.11.2016 bei der Stadt Aachen
- 14.11.-25.11.16 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB)
- 25.05.-26.06.20 Offenlage des Bebauungsplanes
- 12.11.-04.12.20 Eingeschränkte Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB
- XX.XX.XXXX Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes im Rat
- XX.XX.XXXX Bekanntmachung und Rechtskraft des Bebauungsplanes

## 2. Ziel der Bebauungsaufstellung

Ziel der Planung ist die Notwendigkeit, die Universitätsklinik Aachen (UKA) zu erweitern, um sowohl für den klinischen als auch den nicht-klinischen Bereich dem heutigen Raumbedarf Rechnung zu tragen. Das bestehende Klinikgebäude mit dem Raumprogramm aus den 70er Jahren kann den heutigen Ansprüchen nicht mehr entsprechen, auch Umbaureserven sind ausgeschöpft. Um in der Universitätsklinik Aachen weiterhin medizinische Versorgung, Forschung und Lehre auf höchstem Niveau sicherstellen zu können, sind zusätzliche Gebäude erforderlich. Die Planung dieser Erweiterungsbauten muss internen und externen organisatorischen Abläufen, gesetzlichen Anforderungen an medizinische Räume (OP etc.) und Versorgungsvorgängen und äußeren Vorgaben, wie Denkmalschutz, u.a. Landschafts- und Bodenschutz westlich des Steinbergweges, Klima- und Immissionsschutz und Nachbarinteressen (Wohnbebauung an der Kullenhofstraße) genügen und nicht zuletzt gestalterisch das bestehende außergewöhnliche Gebäude angemessen ergänzen.

Die Planung erfolgte zunächst als Masterplan für das Gesamtgebiet. Mit der Fortschreibung des Masterplanes für die Uniklinik Aachen Ende 2014 wurden die Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Uniklinik Aachen aufgezeigt und durch die Bereitstellung von Fördergeldern für Baumaßnahmen an den Universitätskliniken des Landes Nordrhein-Westfalen (MedMoP) finanziell gedeckt. Mit dem Masterplan wurden die Grundzüge der Planung festgelegt, um die Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der Universitätsklinik Aachen aufzuzeigen. Für einen ersten Bauabschnitt (u.a. Realisierung des neuen Zentral-OP, neues Eingangsgebäude, Freianlagen) wurde ein Realisierungswettbewerb ausgelobt. Aus dem oben beschriebenen Spannungsfeld der Anforderungen wird deutlich, dass es Planungsinhalte gibt, die nicht dem Wettbewerb unterliegen können und damit bereits im Masterplan festgeschrieben werden. Insbesondere sind dies verkehrliche Aspekte, Immissionsschutzaspekte und auch Denkmalschutzaspekte.

Ein Ergebnis der Planung ist, dass die zusätzlichen Gebäude in jedem Fall im Bereich der heutigen Stellplätze stehen werden und über den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - planungsrechtlich gesichert werden müssen. Die Flächen für die Erweiterungsbauten der Uniklinik Aachen sollen auf dem heutigen Stellplatz (P2) der Uniklinik geschaffen werden. Durch die Inanspruchnahme dieser Flächen geht ein erheblicher Anteil an Stellplätzen verloren. Der dadurch entstehende Stellplatzbedarf soll in einem neuen Parkhaus an der

Kullenhofstraße gedeckt werden, für das der eigenständige Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - aufgestellt wurde. Darüber hinaus sollen weitere Neu- und Ersatzbauten im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - geschaffen werden.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklungs- und Erweiterungsflächen der Uniklinik Aachen auf den heutigen Stellplatzanlagen P1 und P2 zu schaffen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Uniklinik Aachen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines neuen Zentral-OPs, der Umgestaltung des Vorplatzes und weiterer klinischer Erweiterungsbauten innerhalb des Plangebietes werden. Der Bebauungsplan soll als Angebotsplan entwickelt werden und hält die Entwicklungsmöglichkeiten der Uniklinik Aachen bewusst offener, um auf den Erweiterungsbedarf der Uniklinik Aachen langfristig reagieren zu können. Der neue Zentral-OP ist Bestandteil des Förderprogrammes für das Medizinische Modernisierungsprogramm (MedMoP) des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die einzelnen Schutzgüter, die im Plangebiet vorkommen, wurden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft und bewertet sowie die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Umweltbericht zusammenfassend dokumentiert. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

#### **3.1 Beurteilung der Umweltbelange**

Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ist im Umweltbericht dargestellt. Folgende Umweltbelange wurden geprüft:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft und Klima
- Schutzgut Landschaft- und Stadtbild
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter

Zur Beurteilung der Umweltbelange wurden die nachfolgenden Gutachten erstellt:

- ein Verkehrsgutachten zur Überprüfung der verkehrlichen Erschließung und zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen und zur Untersuchung des Kreisverkehrs auf der Kullenhofstraße,
- ein schalltechnisches Gutachten zur Untersuchung und Bewertung der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen und der Immissionen aus dem Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes,
- ein Artenschutzbeitrag zur Betroffenheit von planungsrelevanten Arten,
- ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) zur Ermittlung des ökologischen Ausgleichs und zur Ermittlung des Baumbestandes,
- ein Geotechnischer Bericht über Baugrund und Gründung,
- Stadtklimatisches Kurzgutachten zu den klimatischen Auswirkungen zur Erweiterung der Uniklinik RWTH Aachen,
- gutachterliche Stellungnahme zum Thema Besonnung.

Im Ergebnis werden Auswirkungen erwartet, die im Rahmen einer nachhaltigen Planung vermieden oder durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können. Auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - werden die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung über die schriftlichen Festsetzungen oder über den städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt. Dazu zählen u.a.:

- Sicherung passiver Schallschutzmaßnahmen über Schriftliche Festsetzung,
- Sicherung von extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung über Schriftliche Festsetzung,
- Vertragliche Sicherung des ökologischen Ausgleichs,
- Sicherung der privater Grünflächen durch Festsetzung im Bebauungsplan,
- Vertragliche Sicherung einer Rückhaltung für die Entwässerung (Rückhaltevolumen von 78 m<sup>3</sup> mit einer zulässigen Drosselwassermenge von 30 l/s über einen Stauraumkanal im östlichen Bereich und von 438 m<sup>3</sup> mit einer zulässigen Drosselwassermenge von 50 l/s im westlichen Bereich).

Um weitere Baumpflanzungen im Umfeld des Plangebietes und damit im Umfeld der Uniklinik Aachen zu sichern, wurde ein Pflanzkonzept zwischen der Uniklinik Aachen, dem BLB und der Stadt Aachen erarbeitet. Das Konzept sichert zusätzliche Baumpflanzungen, die nicht innerhalb des Plangebietes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - bzw. des Plangebietes Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - aufgrund fehlender Flächen realisiert werden können, und kann dadurch zur Kompensation der Inanspruchnahme von Baumbestand beitragen. Durch das Pflanzkonzept können ca. 250 Bäume im Umfeld der Uniklinik Aachen gepflanzt werden. Die Sicherung des Konzeptes erfolgt über einen separaten Vertrag zwischen den zuvor genannten Beteiligten.

#### **4. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 14.11.-25.11.2016 stattgefunden. Vom 25.05.2020 bis einschließlich 26.06.2020 erfolgte die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Offenlage des Bebauungsplanes eingereichten Anregungen wurden eingehend geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Hauptthemen für die Bürger/-innen waren die verkehrlichen Auswirkungen der Planungen (u.a. Baustellenverkehr) sowie Umweltaspekte (u.a. Klimaschutz, Baumfällungen, Eingriff in bestehende Grünstrukturen, Ausgleichsmaßnahmen, Baulärm, Denkmalschutz, innerstädtische Verdichtung). Des Weiteren wurden seitens der Bürger/-innen die Themen städtebaulicher Vertrag und Fördermittel angesprochen.

Die vorgebrachten Belange aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes stehen im Widerspruch zu den Belangen der Wirtschaft, der medizinischen Versorgung und der Sicherung von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus ist es die besondere überregionale Aufgabe der Stadt Aachen, die Entwicklung der Forschung und Ausbildung an der Aachener Hochschule zu fördern. Insofern werden die damit verbundenen Belange gegenüber anderen Belangen höher gewichtet. Die rechtlichen Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes sind im Rahmen der Umweltprüfung erfasst und über den Bebauungsplan sowie den städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert. Es verbleiben rechtlich keine erheblichen unverträglichen Auswirkungen.

#### **5. Berücksichtigung der Behördenbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 14.11.-25.11.2016 stattgefunden. Vom 25.05.2020 bis einschließlich 26.06.2020 erfolgte die Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -.

Von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung Hinweise und Sachverhalte zur Planung vorgetragen. Sie beinhalten vor allem Rückfragen zur Lage der Ausgleichsfläche, Hinweise zum Thema Kampfmittel, zur Entwässerungsplanung, zur Kriminalprävention, zur Erschließungsplanung und zur Bauausführung. Zwei Stellungnahmen beinhalteten das Thema Denkmalschutz. Bedenken wurden insbesondere von Seiten der Denkmalpflege (Landschaftsverband Rheinland, Bezirksregierung Köln) geäußert. Es wird befürchtet, dass die Sichtbarkeit des Denkmals durch die geplante Bebauung eingeschränkt wird. Vor allem der Abstand von 80 m zur künftigen Bebauung an der Kullenhofstraße wird als zu gering eingeschätzt. Hier sollten mindestens 100 m vorgesehen werden. Die Verwaltung hat durch eine Untersuchung von Blickachsen belegt, dass die Sichtbarkeit des Baudenkmals nicht eingeschränkt wird. Darüber hinaus sind die Bedenken in Bezug auf dieses Verfahren nicht mehr relevant, da die Baufläche entlang der Kullenhofstraße aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - genommen wurde. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden vom Landschaftsverband Rheinland und der Bezirksregierung Köln Anregungen zur Planung vorgebracht. Diese führten dazu, dass folgende Änderungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden:

- Im Rechtsplan wurde die Höhenfestsetzung im Bereich der Patientengärten (SO 1) auf 210,00 m ü. NHN reduziert.
- Im Rechtsplan wurde die Höhenfestsetzung im Bereich neben dem Eingangsgebäude auf 217,00 m ü. NHN reduziert.
- In die schriftlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis zum Thema Denkmalschutz aufgenommen.
- In der Begründung wurden die Änderungen entsprechend erläutert und die Ausführungen zum Denkmalschutz sowie zum Vorplatz ergänzt.

Aufgrund von Eingaben sowie der aktualisierten Hochbauplanung sind weitere Änderungen erfolgt:

- In den schriftlichen Festsetzungen wurde die Höhenüberschreitung für technische Aufbauten geändert. Die punktuelle und in der Fläche begrenzte Erhöhung (bis 7,0 m) war aufgrund der zwingenden technischen Vorgaben für die erforderliche Lüftung der unterirdischen OP-Säle notwendig.
- In die schriftlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis zum Hubschrauberlandeplatz aufgenommen.

Die vorgeschlagenen Änderungen berührten nicht die Grundzüge der Planung. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes war ohne erneute öffentliche Auslegung möglich, sofern den von der Änderung betroffenen Behörden / Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Vom 12.11.-04.12.20 erfolgte die eingeschränkte Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB. Beteiligt wurde die Uniklinik Aachen, die Bezirksregierung Köln sowie das LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland.

Seitens der Uniklinik Aachen wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung Köln hat redaktionelle Anpassungen in der Begründung inkl. Umweltbericht sowie in der nachrichtlichen Übernahme innerhalb der schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan hervorgebracht. Diese wurden geprüft und in die Unterlagen eingestellt. Die Festsetzung einer durchgängigen festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 212,00 m ü. NHN im SO 4 wird seitens der Bezirksregierung Köln als nicht denkmalverträglich bewertet. Das aktuelle Gelände liegt hier bei ca. 208,00 m ü. NHN. Das Parkhaus kann deshalb bis zu 4,0 m oberhalb des Geländes liegen. Das Parkhaus soll hier vor allem unterirdisch angelegt werden, um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Freie Blickbeziehungen in Richtung des Bestandsgebäudes der Uniklinik Aachen sollen so größtenteils sichergestellt werden. Eine geringfügige Beeinträchtigung der Blickbeziehungen wird zwar ermöglicht, jedoch soll der Uniklinik Aachen ein gewisser Spielraum eingeräumt werden. Die Belange des Denkmalschutzes müssen hier gegenüber der Erweiterung der Uniklinik Aachen geringfügig zurücktreten.

Der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - hat redaktionelle Anpassungen in der Begründung inkl. Umweltbericht sowie in der nachrichtlichen Übernahme innerhalb der schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan hervorgebracht. Diese wurden geprüft und in die Unterlagen eingestellt. Die Festsetzung einer durchgängigen festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 212,00 m ü. NHN im SO 4 wird seitens des LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - als nicht denkmalverträglich bewertet. Das aktuelle Gelände liegt hier bei ca. 208,00 m ü. NHN. Das Parkhaus kann deshalb bis zu 4,0 m oberhalb des Geländes liegen. Das Parkhaus soll hier vor allem unterirdisch angelegt werden, um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Freie Blickbeziehungen in Richtung des Bestandsgebäudes der Uniklinik Aachen sollen so größtenteils sichergestellt werden. Eine geringfügige Beeinträchtigung der Blickbeziehungen wird zwar ermöglicht, jedoch soll der Uniklinik Aachen ein gewisser Spielraum eingeräumt werden. Die Belange des Denkmalschutzes müssen hier gegenüber der Erweiterung der Uniklinik Aachen geringfügig zurücktreten. Vom LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - werden zudem die Festsetzungen innerhalb des SO 2 kritisch gesehen. Innerhalb des SO 2 wird das neue Eingangsgebäude durch Baugrenzen planungsrechtlich gesichert. Anders als im Masterplan dargestellt, nimmt das Baufeld nicht die Flucht des nördlich liegenden Innenhofes auf. Der Bebauungsplan räumt der Uniklinik Aachen hier einen gewissen Gestaltungsspielraum zur Realisierung des neuen Eingangsgebäudes ein. Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan entwickelt, wodurch ein gewisser Gestaltungsspielraum durchaus berechtigt ist, ohne dabei die Belange des Denkmalschutzes erheblich zu beeinträchtigen.

Insgesamt sind sämtliche eingegangene Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, der Behördenbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der eingeschränkten Behördenbeteiligung geprüft und in die Abwägung eingestellt worden. Die relevanten Hinweise wurden berücksichtigt und in die schriftlichen Festsetzungen bzw. in den Umweltbericht eingearbeitet und aufgenommen.

## **6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Durch die Tatsache, dass der Uniklinik RWTH Aachen nur in begrenzter Anzahl Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen, stand die Modernisierung des bisherigen Gebäudebestandes und einer städtischen Nachverdichtung innerhalb des Plangebietes im Fokus der Planung. Mit der Inanspruchnahme einer großflächigen Stellplatzfläche für die Modernisierung und für die Erweiterung der Uniklinik Aachen im Kontext bestehender Bebauung sowie im Nutzungsverbund der klinischen Einrichtungen wird der unbeplante Außenbereich westlich des Steinbergweges geschont. Dies ist ein städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik -. Des Weiteren soll mit dem Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - das städtebauliche Ziel verfolgt werden, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Durch den Rückbau bestehender Stellplatzflächen sowie eine Nachverdichtung des Plangebietes wird eine weitaus größere Versiegelung unterbunden. Eine Alternativplanung für das Plangebiet ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erfolgt.

## **7. Ergebnis der Abwägung**

Zu den gesetzlich zu berücksichtigenden Belangen gehören der Umweltschutz, aber auch die Belange der Wirtschaft, der medizinischen Versorgung und die Sicherung von Arbeitsplätzen. Nach Abwägung aller betroffenen Belange (Landschafts- und Bodenschutz auf den Flächen am Steinbergweg, Grünflächen zwischen Uniklinik RWTH Aachen und Gut Melaten mit Baumbestand, hohe Schutzanforderungen für Wohnbebauung an der Kullenhofstraße, Klimaschutz und Gewässerschutz im Bereich des Dorbachtals) ist das Ergebnis der bisherigen Planung, dass die zusätzlichen Gebäude (u.a. Zentral-OP) in jedem Fall im Bereich der heutigen Stellplätze stehen werden und dass damit zu einem erheblichen Anteil Parkplätze und Baumbestand verloren gehen werden. Die Flächen westlich des

Steinbergweges können für die Erweiterung der Uniklinik RWTH Aachen nicht in Anspruch genommen werden. Infolgedessen findet eine städtebauliche Verdichtung im Bereich der heutigen Stellplatzflächen der Uniklinik Aachen statt. Durch die städtebauliche Verdichtung werden bestehende Grünstrukturen in Anspruch genommen. Der Eingriff westlich des Steinbergweges wäre gerade in Bezug auf das Thema Bodenschutz und auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wesentlich höher einzustufen.

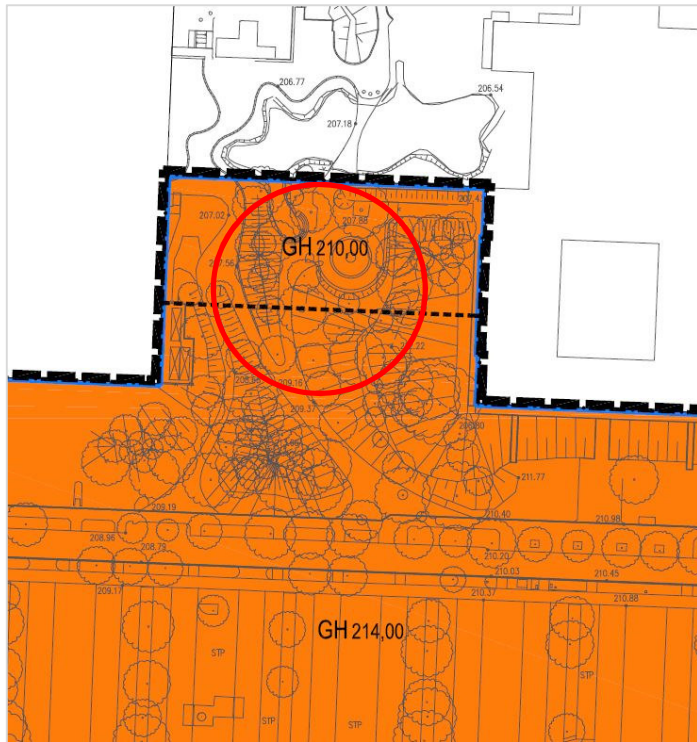
Aus der Abwägung aller genannten Belange entstand die Planung, eine städtebauliche Verdichtung im Bereich des Plangebietes planungsrechtlich für die Erweiterung der Uniklinik RWTH Aachen zu sichern.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Aus der Umweltprüfung ergaben sich daher umweltrelevante Belange, die als Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung im Bebauungsplan im städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt werden (s. Kap. 3). Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der Realisierung des Vorhabens hat die Uniklinik Aachen, die Stadtverwaltung sowie die beteiligten Planungsbüros der Politik die Umsetzung des oben beschriebenen Vorhabens empfohlen. Ausschlaggebend war einerseits der erforderliche Modernisierungs- und Erweiterungsbedarf der Uniklinik RWTH Aachen sowie die Schonung von Flächen westlich des Steinbergweges. Sollten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes unerwartete nachteilige Umweltauswirkungen auftreten, werden diese frühzeitig ermittelt und ihnen wird mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt.



## Zuordnung der Höhenänderung

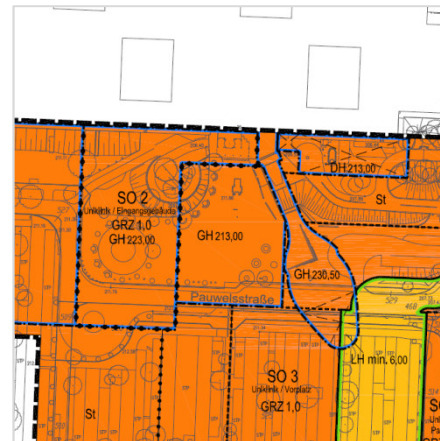
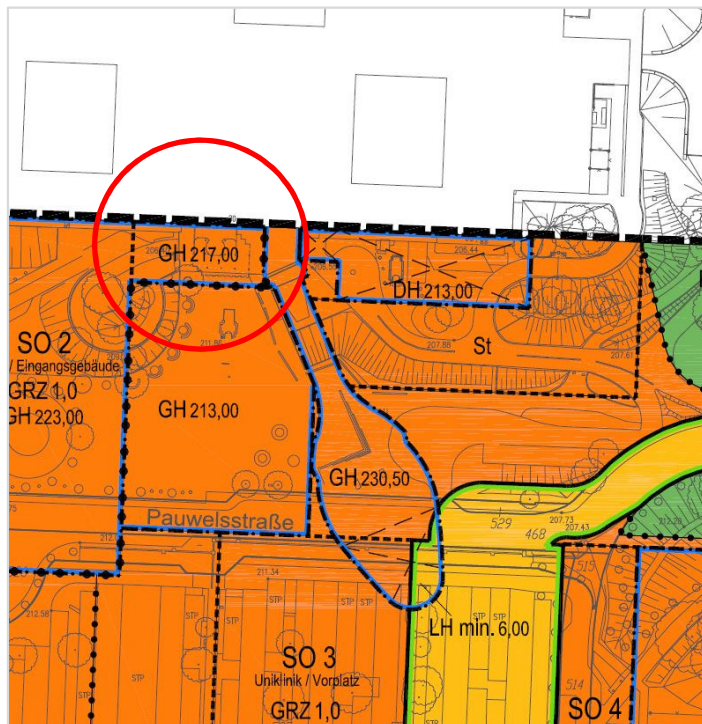
### SO 1



Ausschnitt Bauungsplan zur Offenlage

Ausschnitt Bauungsplan Nr. 1000 N – Zum Satzungsbeschluss

### SO 2



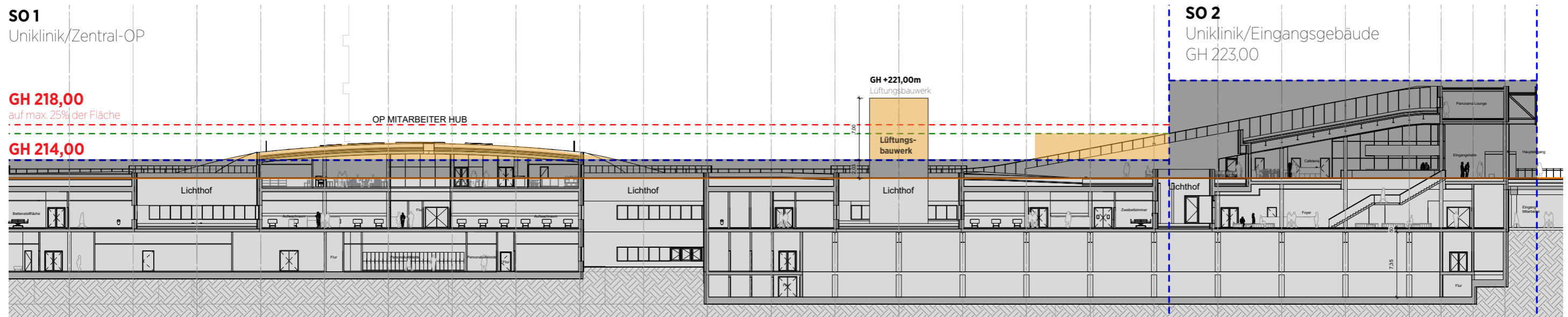
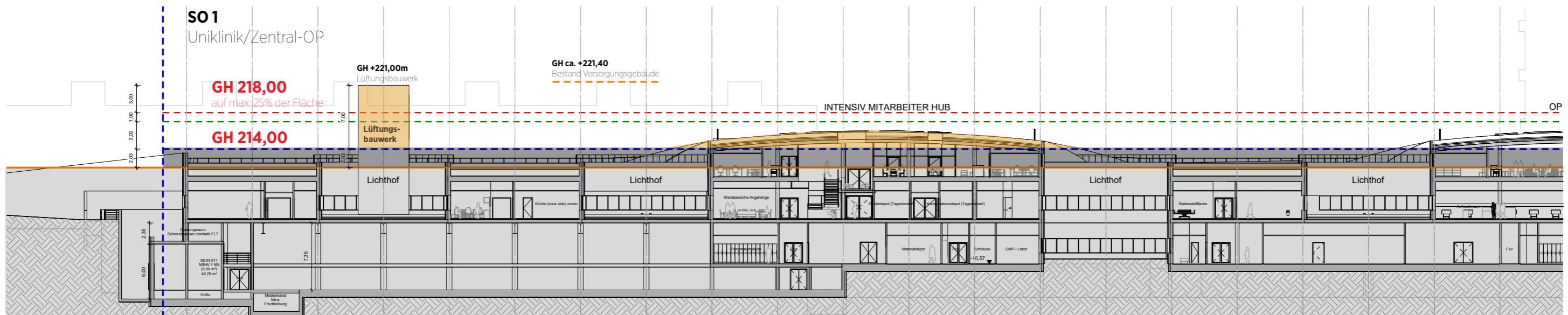
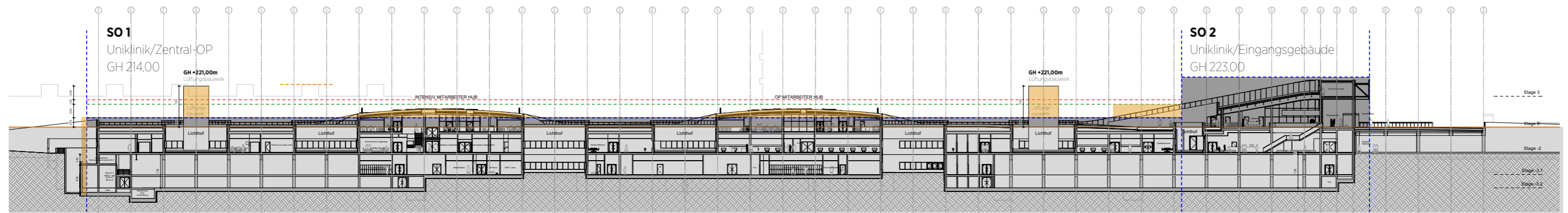
Ausschnitt Bauungsplan zur Offenlage

Ausschnitt Bauungsplan Nr. 1000 N – Zum Satzungsbeschluss

# Längsschnitt

# Etage E

## ABGLEICH MIT GEBÄUDEHÖHEN B-PLAN





ENTWURF





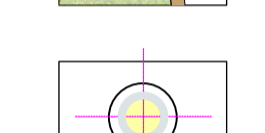
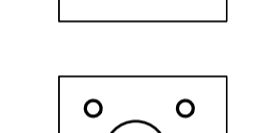
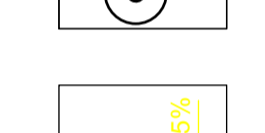



ENTWURF





# LEGENDE

-  Baum geplant
-  Baum Bestand
-  unregelmässiger Reihenverband aus Beton-  
vorschaltplatten Platz, z. B. aus den Formaten  
100/60/14, 60/40/14, 40/20/14
-  Betonpflaster mit Vorsatz in den Fahrflächen des  
Parkplatzes 30/15/10 mit Entwässerungsrinne  
(Betonabschürze)
-  Betonpflaster mit Vorsatz in den Stellflächen des  
Parkplatzes 30/15/10, graumattiert,  
mit Potterschwelle und Heckeneinfassung
-  taktiles Leitsystem aus Rillen- und Noppenplatten  
als Sonderplatten mit materialgleichem Vorsatz
-  geschnittene Laubhecke, z. B. Liguster H 120-150  
oder Heibuche H 120-150
-  Pflanzfläche aus bodendeckenden Gehözen  
mit Ziergräsern bzw. Symphoricarpos im  
Aussenraum
-  umlaufende Hockerbank an den Pflanzflächen
-  Platzbeleuchtung aus Lichtsteinen mit  
Spidelementen
-  Papierkorb
-  Poller  
hydraulischer Poller für Lieferzufahrten
-  Höhe geplant; Gefälle
-  Höhe vorhanden



1	Tafelort abgedruckt: Massstaben: B0/P2 eingetragt	08.10.2017	besten		
2	Höhen (Konzept) geändert	08.09.2017			
3	Stützlinie	Änderungen	geändert am	Name	geprüft am

**ukafacilities**  
Ein Unternehmen der  
UNIKLINIK RWTH AACHEN

**BKI**  
Beratungsgesellschaft für  
kommunale Infrastruktur mbH  
Jülicher Straße 318-320  
52070 Aachen  
www.bki-aachen.de  
Telefon: 0241 / 56 81 70  
Telefax: 0241 / 16 34 35  
e-mail: info@bki-aachen.de

**BSV**  
BSV BÜRO FÜR STADT- UND VERKEHRSPLANUNG  
Dr.-ING. REINHOLD BAIER GMBH + AACHEN  
Hürthener Straße 9  
D-52064 Aachen  
Telefon: +49 (0) 241 70 550-0  
Telefax: +49 (0) 241 70 550-20

**FSWLA** FSWLA LANDSCHAFTSARCHITEKTUR  
**ITG**  
**bft** bft PLANUNG

Planinhalt:  
**ENTWURF AUSSENANLAGEN**  
**1. BA MedMoP 2016 028/ 16039**

Projekt:  
**UKA Aachen**  
**Entwurf GESAMT**

Plan-Nr.:  
E 01  
Projektnummer:  
2016028  
Maßstab:  
1 : 500  
Datum: aufgestellt: 25.08.2017  
geändert: 09.10.2017

Datum, Unterschrift:  
Blattgr.:  
1300 x 65 cm  
Index:  
11.10.2017 Ind c

[Zeichnungstitel]  
Maßstab: 1:500